Organisation und Dienstbetrieb der kaiserlich deutschen ...

Konst Ferber

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM THE

JAMES OWEN PROUDFIT FUND

Germany. Marine Cem
Organisation
VYLB
Digitized by Google

Organisation und Dienstbetrieb

der

Kaiserlich deutschen Marine

Auf Veranlassung
der Inspektion des Bildungswesens der Marine
als Leitfaden für den Unterricht in Dienstkenntnis

bearbeitet von

Herber
Korvettenkapitän z. D.

Fünfte neu bearbeitete Auflage

Berlin 1905
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Diese Arbeit entspringt dem Bedürfnis, den in die Marine eintretenden Offizieranwärtern einen Einblick in die verzweigten Betriebe der Marine, ihren Zusammenhang und ihre Aufgaben zu geben, sowie sie in die mannigfachen, für die Marine geltenden wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einzuführen.

In ihr werden zunächst der Staat und seine Formen im allgemeinen, und dann das Deutsche Reich, mit seinen, der Unterstützung seiner Politik dienenden Machtmitteln besprochen.

So einleitend und nach kurzer Erörterung der Heeresorganisation wird zur Organisation von Kommando und Verwaltung der Marine übergegangen, und im Anschluß daran das Recht mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen, dem politischen Dienst und den seerechtlichen Grundsätzen behandelt.

Ihr dritter Teil „Schriftwesen" ordnet zunächst die wichtigsten Formen des Geschäftsverkehrs und beschäftigt sich dann mit der Inventarien- und Materialienverwaltung an Bord, den Gebührnissen und der Kleiderwirtschaft des Militärpersonals und der Wirtschaftsführung in den Messen S. M. Schiffe.

Ihr vierter Teil „Frontdienst" bespricht den Offizier als Lehrer, erörtert die Berufspflichten, den Anzug, die Ehrenbezeugungen, Erkrankungen, Beurlaubungen, den Waffengebrauch des Militärs und die Regelung der Verhältnisse mit der Polizei gegenüber Militärpersonen.

Danzig, März 1905.

Ferber,
Korvettenkapitän z. D.

Die Bücher, auf welche in der Behandlung der einzelnen Abschnitte hingewiesen ist, befinden sich meistens in der Schiffsbücherkiste, deren Inhaltsverzeichnis im M. V. Bl. v. 98, Anlage zu 26, veröffentlicht ist (s. auch Teil III, § 21, Abs. 4).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Teil I.

Erster Abschnitt.

Der Staat.

Der Begriff Staat. — Republik und Monarchie. — Staatenbund und Bundesstaat 1
Staatsaufgaben. — Staatsoberhaupt 3
Die Volksvertretung. — Recht und Gesetz 4
Verordnungen. — Befehle. — Die Staatsminister. — Die Staatsfinanzen 5
Das Budget und seine Ausgaben für die Machtmittel des Staates. — Ihre Abhängigkeit vom staatlichen Leben und der Volkskraft . 7

Zweiter Abschnitt.

Das Deutsche Reich.

Geschichtliches 8
Der Deutsche Kaiser 9
Inhaber der Staatsgewalt im Deutschen Reich sind die Bundesfürsten. — Der Bundesrat 10
Ausschüsse des Bundesrats. — Der Reichstag 11
Wie ein Reichsgesetz entsteht. — Kommissionen des Reichstages . . 12
Der Reichskanzler und die Reichsämter. — Die Gesetzesarten des Deutschen Reiches 14
Das Finanzwesen des Deutschen Reiches 15
Die Machtmittel des Deutschen Reiches 17

Dritter Abschnitt.

Das Landheer.

Seine Majestät der Kaiser ist Bundesfeldherr des Landheeres . . 18
Die Heereskontingente als einheitliches deutsches Heer 18
Das militärische Gefolge Seiner Majestät des Kaisers und Königs. — Das Militärkabinett. — Das Kriegsministerium 19
Generalinspektionen und Inspektionen. — Verwaltung 22

Digitized by Google

§ Seite

Vierter Abschnitt.

Organisation von Kommando und Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.

1. Das Deutsche Reich und seine Marine 24
2. Das Flottengesetz von 1900 26
3. Der Oberbefehlshaber der Marine 30
4. Die Vereilschaft S. M. Schiffe, ihre Führer, Stäbe und Besatzungen 33
5. Die aktive Schlachtflotte 34
6. Das I. und II. Geschwader und die Aufklärungsschiffe der aktiven Schlachtflotte 37
7. Die Reserveformation der Küstenpanzerschiffe 37
8. Das Kreuzergeschwader 38
8a. Kreuzerdivision 40
9. Die Schul- und Spezialschiffe 40
10. Die Auslandsschiffe 41
11. Die Torpedoboots-Reservedivisionen 42
12. Die außer Dienst befindlichen Schiffe 43

Fünfter Abschnitt.

13. Die Kommandobehörden am Lande 44
14. Die Marine-Stationskommandos 45
15. Kommandanturen 51
16. Die Marineinspektionen 52
17. Artillerie-Inspektionen 53
17a. Die Inspektion der Schiffsartillerie 53
17b. Die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens . . 55
18. Die Inspektion des Torpedowesens 56
19. Die Inspektion der Marineinfanterie 57
20. Die Inspektion des Bildungswesens der Marine 58

Sechster Abschnitt.

Die Marineteile am Lande.

21. Die Matrosendivisionen 60
22. Die Werftdivisionen 64
23. Die Matrosenartillerieabteilungen 67
24. Die Torpedoabteilungen 68
25. Die Seebataillone 69
26. Die Schiffsjungendivision 70
27. Dienstobliegenheiten der Befehlshaber 71

Siebenter Abschnitt.

28. Das Reichs-Marine-Amt 72
29. Die Werften 77

Digitized by Google

§		Seite
30.	Die Stationsintendanturen	82
31.	Die Marine-Garnisonverwaltungen	83
32.	Die Verpflegungsämter	83
33.	Die Rechnungsämter	84
34.	Die Stationskassen	84
35.	Die Bekleidungsämter	85
36.	Die Geldwirtschaft	85
37.	Die Marine-Depotinspektion	87
38.	Die Artillerie- und Minendepots	88
39.	Das Artillerie-Versuchskommando	89
40.	Das Torpedoversuchskommando	89
41.	Die Torpedowerkstatt	90
42.	Das Sanitätsamt und die Marinelazarette	90
43.	Die Küstenbezirksämter	92
44.	Die Schiffsprüfungskommission	93
45.	Die Deutsche Seewarte	93
46.	Das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometerobservatorium in Kiel	96

Achter Abschnitt.

Das Personal.

47.	Offiziere	96
48.	Beamte	99
49.	Mannschaften	101

Neunter Abschnitt.

Ersatz und Ergänzung des Militärpersonals.

50.	Gesetze über Wehrpflicht	102
51.	Ersatzbedarf der Marine	103
52.	Dienstpflicht	104
53.	Rekrutierung	107
54.	Ergänzung der Unteroffiziere	109
55.	Ergänzung des Seeoffizierkorps	114
56.	Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes	115
57.	Ergänzung des Marine-Ingenieurkorps	116
58.	Ergänzung des Torpedoingenieurkorps	117
59.	Ergänzung der Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere	118
60.	Ergänzung des Sanitätsoffizierkorps	119
61.	Ergänzung der höheren Schiffbau- und Maschinenbaubeamten der Marine	119
62.	Ergänzung der Marine-Zahlmeister	120

Digitized by Google

§ Seite

Zehnter Abschnitt.

Entlassung und Versorgung des Militärpersonals.

63. Entlassung der Mannschaften 121
64. Versorgung der Mannschaften 122
65. Ausscheiden der Offiziere usw. 123
66. Versorgung der Offiziere usw. 124

Teil II.

Das Recht.

1. Die Staatsangehörigkeit 127
2. Das Militärstrafrecht 128

Erster Abschnitt.

3. Disziplin 131
4. Unterordnungsverhältnis 135

Zweiter Abschnitt.

(Materielles Strafrecht.)

5. Die strafbaren Handlungen der Militärpersonen 140
6. Das Militärstrafgesetzbuch 141
7. Die Kriegsartikel 142
8. Geltungsgebiet des M. Str. G. B. 142
9. Kriegsgesetze 144
10. Die Strafen 145
11. Schuldarten, Strafausschließungs-, Erhöhungs-, Milderungsgründe 147

Dritter Abschnitt.

(Prozessuales Strafrecht.)

12. Gerichtswesen 151
13. Ermittlungsverfahren 156
14. Hauptverhandlung 161
15. Verteidigung 164
16. Strafverfügung 165
17. Rechtsmittel 166
18. Bestätigung des Urteils 167
18a. Verfahren „im Felde“ und „an Bord“ 168

Vierter Abschnitt.

(Persönliches Strafrecht.)

19. Disziplinarbestrafung 169
20. Disziplinarstrafen 171
21. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen . . . 174
22. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt 175
23. Vollstreckung der Arreststrafen 180

Digitized by Google

§ Seite

Fünfter Abschnitt.

24. Beschwerden 183
25. Beschwerdeweg der Mannschaften 185
26. Beschwerdeweg der Offiziere usw. 185

Sechster Abschnitt.

27. Ehrengerichte der Offiziere 187
28. Vom Ehrenrat 191
29. Vom ehrengerichtlichen Verfahren 193
30. Spruchsitzung des Ehrengerichts 194
31. Allerhöchste Entscheidung über ein stattgehabtes ehrengerichtliches Verfahren 196
32. Über den Zweikampf 196

Siebenter Abschnitt.

33. Über den politischen Dienst des Seeoffiziers im Auslande 199

Achter Abschnitt.

34. Seerechtliche Grundsätze 203

Teil III.

Schriftwesen.

Erster Abschnitt.

1. Die Geschäftsführung bei den Behörden 209
2. Schriftformen 214
3. Allgemein gültige Gebräuche in Schriftformen 215
4. Dienstbrief einer Behörde an Vorgesetzte 219
5. Dienstbrief einer Behörde an Gleichgestellte und Untergebene 219
6. Dienstbrief einer Person an Vorgesetzte 219
7. Urschriften 219
8. Tatberichte 224
9. Verhandlungen (Protokolle) 228
10. Befehle 231
11. Dienstbriefe in Auslandsform 231
12. Privatdienstbriefe 231
13. Meldungen und Mitteilungen 235
14. Drahtungen (Telegramme) 238
15. Die Adresse und Bezeichnung der Briefe 240
16. Dienstweg 244
17. Formen für Allerhöchste und Höchste Personen in Briefen . 245
18. Abkürzungen in Briefen 246
19. Bestimmungen über Portopflicht 250

Digitized by Google

§ Seite

Zweiter Abschnitt.

Inventarien- und Materialienverwaltung an Bord S. M. Schiffe.

20. Indienststellung 251
21. Empfang der Inventarien- und Materialienausrüstung . . . 252
22. Verwaltung der Inventarien und Materialien an Bord . . 253
23. Erhaltung und Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände . . 255
24. Ausgabe der Ausrüstungsgegenstände zur Benutzung oder zum Verbrauch 255
25. Verfahren wegen verloren gegangener und unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände 256
26. Buchführung und Rechnungslegung über Ausrüstungsgegenstände 260
27. Außerdienststellung 264

Dritter Abschnitt.

Persönliche Gebührnisse.

28. Gebührnisse der Offiziere 265
29. Gebührnisse der Mannschaften 272

Vierter Abschnitt.

30. Kleiderwirtschaft 277

Fünfter Abschnitt.

31. Wirtschaftsführung in den Messen S. M. Schiffe . . 280

Teil IV.

Frontdienst.

1. Der Offizier als Lehrer 298
2. Die Berufspflichten 300
3. Anzug 306
4. Ehrenbezeugungen 313
5. Erkrankungen 320
6. Beurlaubungen 321
7. Waffengebrauch des Militärs 324
8. Regelung der Verhältnisse der Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Militärpersonen 326

Digitized by Google

Abkürzungen

(außer den auf S. 230 bis 233 angeführten).

A. M. B.	Allgemeine Marinebefehle. Sie wurden seit dem Bestehen der Marine bis 1872 anstatt des seitdem bestehenden M. V. Bl. herausgegeben.
A. St. B. d. St. O.	Allgemeine Stationsbefehle der Marinestation der Ostsee.
B. G.	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
D. a. B.	Bestimmungen für den Dienst an Bord von 1904.
E. G.	Einführungsgesetz des Militär-Strafgesetzbuches.
E. O. f. E.	Einführungsorder für die Verordnung der Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Marine vom 2. November 1875 und 20. März 1899.
G. V. M.	Grundsätze für die Verwendung des Mannschaftspersonals der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen.
J. f. K.	Instruktion für Kommandanten von 1872.
Kommdt.	Kommandant.
Kommdr.	Kommandeur.
M. A. A.	Matrosen-Artillerieabteilung.
M. D.	Matrosendivision.
M. Str. G. O.	Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 und 1898.
n. d. Bes. Et.	Nach dem Besatzungsetat.
O. V. v. 88.	Organisatorische Bestimmungen für die K. M. von 1888, deren Abschn. 1 (Organis. i. allgem.), 3 (Marineteile a. Lande) und 4 (Schiffe) noch nicht ersetzt sind.
O. V. v. 99 f. d. Kom. V. a. L.	Organisatorische Bestimmungen für die Kommandobehörden am Lande, welche an Stelle des 2. Abschn. der O. V. von 1888 getreten sind.
O. V. v. 99.	Organisatorische Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes d. M. von 1899 (welche an Stelle des 5. und 7. Abschn. der O. V. von 1888 getreten sind).

Digitized by Google

O. W. D.	Oberwerftdirektor.
R. M. A.	Reichs-Marine-Amt.
R. M. G.	Reichs-Militärgeſetz vom 2. Mai 1874.
R. Str. G. B.	Reichs-Strafgeſetzbuch vom 15. Mai 1871.
V. f. S.	Verwaltungsvorſchrift für Schiffsbetrieb von 1896.
St. d. R. M. A.	Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amts.
Str. V. V.	Strafvollſtreckungsvorſchrift.
T. A.	Torpedoabteilung.
Verf. d. D. R.	Verfaſſung des Deutſchen Reiches.
V. d. Ch. d. A.	Verfügung des Chefs der früheren Admiralität.
W. B.	Wiſſenswerte Beſtimmungen des Kommandos der Marineſtation der Oſtſee.
W. D.	Werftdiviſion.
W. D. O.	Werftdienſtordnung.
W. O.	Wehrordnung vom 22. November 1888.

Digitized by Google

Teil I.

Erster Abschnitt.

Der Staat.

Der Begriff Staat.

Unter einem „Staat" versteht man die Gemeinschaft eines rechtlich geeinten, auf räumlich abgegrenztem Gebiet geschichtlich zusammengewachsenen Volkes. Wesentlich für den Staatsbegriff sind daher das Staatsgebiet, die Staatsangehörigen, seine als Gemeinden vereinigten Bürger, die über den Gemeinden waltende Provinzial- und die Landesregierung des Staates. Aus der Entwicklung des Volkslebens, der Anlage, dem Charakter und der Kulturstufe des Volkes haben sich mit der Zeit verschiedene Staatsformen herausgebildet. Durch merkliche Auf- und Abstiege in der Entwicklung des Volkes, durch Aufblühen und Verkommen desselben, wie sie die Geschichte der einzelnen Völker nachweist, treten auch für die Gemeinschaft eines Volkes neue Voraussetzungen auf: In neuen Umgebungen, neuen sozialen Schichtungen und neuen politischen Gestaltungen beginnt es für jede Geschichtsperiode eine neue Laufbahn.

Als der wichtigste Unterschied der verschiedenen Staatsformen ist die Volksherrschaft oder Republik und die Einzelherrschaft oder Monarchie zu nennen. Übt nämlich die Landesregierung eines Staates ihre Hoheitsrechte nach außen wie nach innen durch das Volk selbst aus, oder ist diese vom Volk in die Hände besonders erwählter Volksvertreter gelegt, so nennt sich der Staat eine Republik, im Gegensatz zur Monarchie, die einen einzelnen, den angestammten Herrscher, als Volksrepräsentanten und regierenden Fürsten besitzt und anerkennt.

Republik und Monarchie.

Digitized by Google

Volksherrschaft (Republik).

Demokratie:

d. h. die Herrschaft des ganzen Volkes:

ist absolut (autokratisch): es regiert eine Versammlung des ganzen Volkes (z. B. wie im alten Athen).

ist repräsentativ: es regiert eine Versammlung der vom Volke gewählten Vertreter, z. B. wie in den Hansastädten Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankreich, Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Liberia.

Aristokratie:

d. h. die Herrschaft einer bevorzugten Klasse des Volkes,
z. B. wie im alten Sparta.
Rom,
Venedig.
Ihre Ausartung, d. h. die Herrschaft nur weniger heißt: die Oligarchie.

Einzelherrschaft (Monarchie).

Konstitutionelle Monarchie:

d. h. Herrscher und Volksvertretung,
z. B. wie in:
Belgien,
Bulgarien,
Dänemark,
Deutsches Reich,
Griechenland,
Großbritannien,
Italien,
Luxemburg,
Niederlande,
Österreich-Ungarn,
Portugal,
Rumänien,
Schweden und Norwegen,
Serbien,
Spanien,
Japan.

Absolute Monarchie:

d. h. Herrscher ohne Volksvertretung (Autokratie),
z. B. wie in:
Abessinien,
Marokko,
Ägypten,
China,
Kongostaat,
Korea,
Persien,
Rußland,
Siam,
Türkei.

Digitized by Google

In einer Monarchie herrscht der Monarch entweder als unumschränkter Gewalthaber, als „Autokrat“ (alte Form), oder er ist an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebunden (neue Form), dann heißt die Staatsform „konstitutionelle Monarchie“, wie sie in fast allen der 25, zum Deutschen Reiche vereinten Staaten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts besteht, während sie bis dahin zu den Staaten der unbedingten Souveränität gehörten, weil sie als ihr Grundgesetz „eine Verfassung“, die eine ausgiebige Mitwirkung ihres Volkes bei der Gesetzgebung festsetzt, nicht kannten.

Nach ihrer Staatsform werden nebenstehend einige Staaten aufgeführt.

Staatenbund und Bundesstaat.

Haben sich mehrere Staaten vorübergehend zu einem bestimmten Zweck miteinander vereinigt, so spricht man von einer Alliance, Koalition, einem Bunde für die Dauer, von einem zusammengesetzten Staat, zum Unterschiede von einem Einheitsstaat. Wird die Verbindung der Staaten nur zufällig durch dieselbe Person des Herrschers bedingt, wie es z. B. durch die Thronfolgeordnung bis 1837 mit England und Hannover der Fall war, so liegt eine Personalunion vor, dagegen eine Realunion, wenn die Verbindung wie in Schweden und Norwegen, in Österreich und Ungarn durch Staatsgrundgesetze auf die Dauer besteht.

Sind mehrere unter besonderen Oberhäuptern stehende selbständige Staaten zu einem politischen Gesamtwesen vereinigt, so liegt eine Föderation oder Konföderation vor. Bilden diese Staaten aber keinen Gesamtstaat, so werden sie wie der Deutsche Bund von 1815 ein Staatenbund genannt, dagegen ein Bundesstaat, wie das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz, wenn die Verbindung selbst wiederum staatlich organisiert ist und als solche auch auf die Untertanen ihrer einzelnen Bundesstaaten zur Geltung kommt.

Staatsaufgaben.

Ein Staat stellt es sich zur Aufgabe,

Digitized by Google

unter Ausnutzung seiner eigenen wirtschaftlichen und geistigen Kräfte für seine Staatsangehörigen die besten Erwerbs- und Lebensbedingungen zu schaffen und sich in der Welt die Geltung zu verschaffen, zu der er sich als Träger der Kultur kraft seines eigenen politischen Könnens berufen fühlt. Für seine Leistungskraft sind neben seinen eigenen Erwerbsquellen und seinem Kredit auf dem Weltmarkte die Form und der Geist seiner Regierung, die Macht und der Einfluß ihrer Behörden, vor allem aber die Gliederung und die Straffheit seiner Verwaltung Hauptbedingung.

Staatsoberhaupt.

Das Staatsoberhaupt einer Republik, ihr Präsident, wird, sowie die Verfassung des Staates es vorschreibt, auf eine Reihe von Jahren gewählt. Vermag er sich, nachdem seine Wahlperiode abgelaufen ist, zum Rücktritte nicht zu entschließen, so ruft er sich selbst zum Diktator aus und überläßt es gegebenenfalls seinen Anhängern, die hierdurch etwa gegenüber der Gegenpartei entstehenden Zwistigkeiten auszufechten. (Revolution.)

Das Staatsoberhaupt einer Monarchie, der Monarch, erbt die Herrscherwürde nach der Thronfolgeordnung, die im Staat für diese gilt (meistens dem sogenannten Salischen Gesetz).

Zum Unterschied von einer solchen Erbmonarchie ist die Wahlmonarchie zu erwähnen, wie sie im alten deutschen Reich und in Polen galt. Sie kommt aber wegen ihrer offenbaren Mängel kaum mehr vor.

Die Volksvertretung.

Die Volksvertretung besteht in der Regel aus zwei Kammern. Die erste Kammer, in Preußen das Herrenhaus, in anderen Staaten Reichsrat usw. genannt, wird aus erblichen Mitgliedern gebildet, die zweite Kammer (z. B. in Preußen das Abgeordnetenhaus) geht aus Wahlen hervor. Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer gelten für eine durch die Verfassung bestimmte Wahlperiode. Die Wahl ist öffentlich, wenn jeder Wähler den Namen des von ihm Gewählten laut zu nennen hat, — geheim, wenn er den Wahlzettel geschlossen abgibt, — allgemein, wenn jedermann im Staate wählen und auch selbst gewählt

Digitized by Google

werden kann, — direkt, wenn der Abgeordnete von den Wählern selbst — indirekt, wenn dieser von besonders gewählten Wahlmännern gewählt wird. Eine Stichwahl findet dann statt, wenn eine absolute Mehrheit für einen Gewählten nicht zustande kommt.

Recht und Gesetz.

Es soll Aufgabe dieser Volksvertretung sein, zu dem in einem Staate anzuerkennenden Recht und den aus ihm entstehenden Gesetzen Stellung zu nehmen. Sind doch die ersten Anfänge des Rechts ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt, auf die gemeinsame Rechtsüberzeugung „der guten Sitte" der Zusammenlebenden zurückzuführen, denn Sitte ist nahe verwandt mit Recht. Aus ihr ist das sogenannte Gewohnheitsrecht entstanden, und noch heute lassen sich manche Gesetze von solchem Gewohnheitsrecht ableiten, das nur als geschriebenes Recht erschien und in der zum Staat vereinigten Volksgemeinschaft als Gesetz eingeführt wurde. Seine Gesetze enthalten so meistens aus dem Volke selbst entsprungene, seinen Rechtsanschauungen entsprechende staatliche Regeln für das Zusammenleben der einzelnen Bürger und die Regeln über den Pflichtenkreis gegen den Staat. Sie sind das durch sie geltende Recht, welches in einem Staat gewahrt werden soll. Selbst Gesetz ist die Grundlage der Staatsform „die Verfassung" desselben. Diese ordnet die Staatsorganisation, seine Einrichtungen und den Weg der Gesetzgebung an. „Strafgesetze" leisten ihm Gewähr für die innere Sicherheit und Ordnung, „Privatgesetze" behandeln die Regeln für die Beziehungen der Staatsbürger untereinander.

Der Inhalt der Gesetze ist ebenso mannigfaltig wie die Verhältnisse des öffentlichen und des privaten Lebens verschieden sind. Keines jener Verhältnisse ist der Gesetzgebung verschlossen.

Verordnungen.

Aber nicht alle staatlichen Gebote brauchen in der Form von Gesetzen, also auch unter Zustimmung der Volksvertretung, erlassen zu sein. Sie können vielmehr auch soweit es mit der Staatsverfassung vereinbar ist, von der Regierung des Staates allein ausgehen und heißen dann Ver-

Digitized by Google

ordnungen. Das Verordnungsrecht ist sogar ein sehr wichtiger und notwendiger Bestandteil der Regierungsgewalt, besonders soweit es sich um die Ausführung der bestehenden Gesetze handelt.

Befehle. Grundverschieden von ihnen sind Befehle. Dieses sind Anordnungen der militärischen Befehlshaber gegenüber den ihnen unterstellten Militär- und Zivilpersonen ihres Befehlsbereiches.

Die Staatsminister. „Die Staatsminister" sind die obersten Staatsbeamten, die vom Staatsoberhaupt ernannt und von ihm geleitet, die Gesetzentwürfe in ihren Ressorts ausarbeiten, die sie, nach Berufung der gesetzgebenden Körperschaften, dieser zur Beschlußfassung unterbreiten. Ihre gemeinsame Sorge ist es, u. a. auch dem Staat die für ihn nötigen Einkünfte zu sichern. Bei ihren Beratungen führt einer der Minister als „Ministerpräsident" den Vorsitz.

Die Staatsfinanzen. Eine der ersten Voraussetzungen des Gedeihens eines Staates ist die Ordnung und rechnende Voraussicht in seinen Finanzen. Unter seinen ihm erschlossenen Einnahmequellen sind zunächst die Einnahmen aus dem Staatsvermögen zu nennen. Es wird gebildet von seinen Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken, Banken, Eisenbahnen, Lotterien. Weitere Einnahmen sind die gesetzmäßig von den ansässigen Staatsbürgern zu leistenden Steuern. Sie heißen „direkte Steuern", wenn sie unmittelbar von den Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Einkommens oder ihres Vermögens zu leisten sind, und sind noch als solche in Personalsteuern (d. i. Einkommen-, Kommunal- und Vermögenssteuer) und in Realsteuern (d. i. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) in sich voneinander zu trennen, — indirekt, wenn sie für die Staatsbürger als Verteuerung eines zum allgemeinen Lebensunterhalt gehörenden Verbrauchsgegenstandes, wie z. B. auf Salz, Zucker, Branntwein, Tabak, in die Erscheinung treten.

Schließlich bilden einen Bestandteil der Staatseinnahmen die Zölle, die bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren auf diese erhoben werden.

Digitized by Google

Soweit diese Einnahmen zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung nicht ausreichen, ist der Staat darauf bedacht, durch Einstellen weiterer Steuern seine Einnahmequellen fortgesetzt zu vermehren. Bis solche Quellen fließen, erhebt er Staatsanleihen, die nach bestimmten Zeiten zurückzuzahlen, bis dahin zu verzinsen sind, und als sein Kredit, je nach seiner wechselnden politischen Lage, auch der Kursschwankung auf dem Geldmarkte unterworfen sind.

Die im voraus jährlich veranschlagten Ausgaben eines Staates werden sein Budget oder sein Haushaltsetat benannt. Seine Bewilligung unterliegt dem Beschluß der gesetzgebenden Körper des Staates als Gesetz. Unter den in ihm enthaltenen Ausgaben nehmen die für unproduktive Zwecke, für seine Armee und Flotte, gegenüber anderen Bedürfnissen zwar oft eine im Verhältnis hohe Stelle ein, doch sie dienen dem bewaffneten Frieden, der die Volkswirtschaft sichern und ihr Wachstum verbürgen soll. Ohne einen Rückhalt an realen Machtmitteln vermag ein Staat erfolgreiche Politik nicht zu treiben. Um zur Durchsetzung seines Willens und Aufrechterhaltung seiner Rechte mit der vollen Macht seiner Reichtümer auftreten zu können, bedarf er der Waffe, die seiner Regierung hierin die wirksamste Hilfe zu leisten imstande ist. Denn alle Kunst des Staatsmannes, alle Bündnisverträge würden am letzten Ende versagen, wenn nicht eine Macht hinter ihnen steht, stark genug, dem Freunde zu helfen, dem Feinde das Schwert zu zeigen. Dieses ist eine weltgeschichtliche Erfahrung, die ebenso sicher aus dem Schicksale vieler Völker und Staaten hervorgeht, als aus der Tatsache, daß solche Machtmittel beizeiten vorbereitet und stets kriegsbereit sein müssen, um im entscheidenden Augenblick gebrauchsfähig zu sein. Ihre Bereitstellung ist abhängig vom staatlichen Leben und von der Volkskraft, von der politischen Verfassung, der Form und dem Geist seiner Regierung, von der wirtschaftlichen Lage und Verwaltung, der Zufuhr von geeigneten Wehrpflichtigen, deren natürlichen kriegerischen Gaben, Berufsarten, Erziehung, dem Stand der Industrie, Höhe der Technik und

Das Budget und seine Ausgaben für die Machtmittel des Staates.

Ihre Abhängigkeit vom staatlichen Leben und der Volkskraft.

Digitized by Google

Gewerbe, Schiffs- und Maschinenbau, dem Netz der Verkehrswege mit seinen Verkehrsmitteln zu Lande und zu Wasser, Ausbreitung des Seewesens und des Schiffahrtsbetriebes (Seefischerei), der Durchbildung und der Leistungsfähigkeit des Offizierkorps. Solche Quellen der Wehrkraft eines Staates zu erkennen und zu erschließen ist die vornehmste Aufgabe der Regierung, sie richtig auszunutzen, die der bewaffneten Macht, des Heeres wie der Marine. Das lose Gefüge des alten deutschen Reiches im 16. Jahrhundert und der gänzliche Verfall des politischen Könnens der deutschen Nation jener Zeit führte das Zugrundegehen der deutschen Hansa, des deutschen Handels und der deutschen Seemacht herbei. Auch lehrt uns Ähnliches der Rückgang der spanischen See- und Kolonialmacht in der neuesten Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Das Deutsche Reich.

Geschichtliches.

An seiner politischen Haltlosigkeit ging im Jahre 1806 das tausendjährige alte deutsche Reich sang- und klanglos zugrunde. Es war ein Bund der deutschen Staaten, deren, mit voller unbedingter Souveränität ausgestattete Landesherren sich einen der Ihren zum Deutschen Kaiser erwählten, jedoch dennoch ohne eine engere Verbindung untereinander standen. Erst im Jahre 1867 begann der Einheitsgedanke in den deutschen Landen wieder festen Fuß zu fassen, denn damals wurde der Norddeutsche Bund gegründet. Nach der von ihm unternommenen gemeinsamen militärischen Aktion zur Abwehr fremden Einflusses, nach den großen Erfolgen des denkwürdigen Krieges 1870/71, erstand im Lande des gemeinsam bezwungenen Feindes das neue „Deutsche Reich" als ein Bund, den der König von Preußen, als Vertreter des Norddeutschen Bundes, mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen

Digitized by Google

a) zum Schutze des Bundesgebietes,
b) des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie
c) zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes

am 8. Januar 1871 zu Versailles abschloß.

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Errichtet auf den Fundamenten moderner Staats- und Gesellschaftsordnung liegt diesem neuen Deutschen Reich die Verfassung vom 16. April 1871 zugrunde. Sie soll nach menschlichem Ermessen auf eine lange Zukunft hinaus geeignet sein, den nationalen Bedürfnissen gerecht zu werden, doch sieht sie auch selbst den Fall der Abänderung vor und bestimmt hierfür den Weg der Gesetzgebung. Sie erschwert aber mit weisem Bedacht die Möglichkeit der Änderung, denn schon 14 von den im Bundesrate vertretenen 58 Stimmen genügen, um eine geplante Änderung zu Fall zu bringen.

In 14 Abschnitte geteilt, behandelt die Verfassung des Deutschen Reiches das Bundesgebiet, die Reichsgesetzgebung, den Bundesrat, das Präsidium, den Reichstag, das Zoll- und Handelswesen, das Eisenbahnwesen, das Post- und Telegraphenwesen, die Marine und Schiffahrt, das Konsulatswesen, das Reichskriegswesen, die Reichsfinanzen, Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen und allgemeine Bestimmungen.

Die verbündeten 25, meistens konstitutionell-monarchistisch regierten Bundesstaaten — denn die Staaten Hamburg, Bremen und Lübeck sind Republiken — führen den Namen „Deutsches Reich“ als konstitutionell verfaßter Bundesstaat. Zu ihm gehören als gemeinsames, 1870/71 erworbenes Eigentum die beiden Reichslande Elsaß und Lothringen. Das Präsidium des Bundes steht als erbliche Würde dem Könige von Preußen zu, der den Namen „Deutscher Kaiser“ führt.

Der Deutsche Kaiser.

Die Rechte des Deutschen Kaisers in bezug auf den Bundesstaat sind in der Verfassung niedergelegt. Er beglaubigt und empfängt Gesandte fremder Staaten, leitet die Beziehungen des Reichs zu denselben — die äußere Politik —, er vertritt es völkerrechtlich und regelt den diplo-

Digitized by Google

matischen Verkehr mit denselben. Im Einverständnis mit dem Bundesrat ist er berechtigt, Krieg zu erklären, falls aber ein feindlicher Einfall in das deutsche Bundesgebiet erfolgt, ist er auch befugt, dieses ohne Zuziehung des Bundesrates aus eigenster Machtvollkommenheit zu tun.

Er ist berechtigt, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge abzuschließen, falls diese nicht, wie z. B. die Zoll- und Handelsverträge, in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören und zu ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen.

Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag, er verkündet die Reichsgesetze und überwacht ihre Ausführung, ihm steht es zu, Anordnungen und Verfügungen im Namen des Reiches zu erlassen, die von dem verantwortlichen Reichskanzler gegengezeichnet sind, er ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, ihm liegt die Organisation der Marine ob, und er führt auch im Frieden über sie den Oberbefehl. Durch eigene Wahl der Männer, die von ihm für die Leitung der Staatsbetriebe und seine Machtmittel als die geeignetsten erachtet werden, übt der Kaiser den größten Einfluß auf die Entwicklung der Staatsorganismen aus, deren Arbeit wesentlich von der glücklichen Hand derer abhängt, die sie zu leiten berufen sind.

Durch schriftliche oder mündliche Anregungen aller Art vermag der Kaiser schließlich auf die Entschließungen der mit ihm verbündeten Regierungen und nicht zum mindesten auf die Anschauungen des deutschen Volkes einzuwirken und hierdurch der Entwicklung des verzweigten deutschen Staatsbetriebes wie auch dem Fortschritt der deutschen Kultur die Bahn zu brechen.

Inhaber der Staatsgewalt im Deutschen Reich sind die Bundesfürsten.

Inhaber der Staatsgewalt im Deutschen Reiche sind die Bundesfürsten gemeinsam, denn das Deutsche Reich ist nur ein Bund und als solcher ein Staat, ein Bundesstaat, steht aber selbst nicht auf einer monarchistischen Grundlage. So-

Digitized by Google

mit liegt es im Wesen desselben, daß die einzelnen Staaten als verbündete Regierungen gemeinschaftlich die Regierung des Reichs ausüben und auch in einer besonderen Körperschaft vereinigt sind. Diese Körperschaft, gleichsam die erste Kammer des Bundesstaates, ist der Bundesrat.

Der Bundesrat.

Die Mitglieder des Bundesrates (insgesamt 58) heißen Bundesbevollmächtigte. Die Zahl der Vertreter des einzelnen Staates richtet sich nach seiner Größe. Als Vertreter der Bundesfürsten geben die Bundesbevollmächtigten ihre Stimmen so ab, wie es ihnen von ihren Regierungen vorgeschrieben ist. Der Bundesrat übt gemeinschaftlich mit dem Reichstage die Reichsgesetzgebung aus. Er kann ohne den Reichstag, der Reichstag aber nicht ohne den Bundesrat versammelt sein. Er muß berufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen es verlangt. Den Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte hat der vom Kaiser ernannte Reichskanzler.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine gibt die Stimme des Präsidiums (des Kaisers) den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Verhandlungen des Bundesrats sind nicht öffentlich.

Ausschüsse des Bundesrats.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen,*) 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen.

---

*) Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts ist Bevollmächtigter zum Bundesrat und Vorsitzender des Ausschusses für das Seewesen. Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat sind die Direktoren des Technischen Departements und des Allgemeinen Marinedepartements, sowie der Direktor des Verwaltungsdepartements im Reichs-Marine-Amt.

Digitized by Google

Jedes Mitglied des Bundesrats muß auch auf Verlangen im Reichstage jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, selbst wenn es im Bundesrate überstimmt worden ist. Niemand kann aber gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Der Reichstag.

Wie im Bundesrate die Gesamtheit der verbündeten Regierungen, so ist im Reichstage die Gesamtheit des deutschen Volkes vertreten, um bei der Gesetzgebung im Deutschen Reiche mitwirken zu können. Die Zahl der Vertreter, Reichstagsabgeordnete genannt, ist 397. Sie gehen aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann als Reichstagsabgeordneter gewählt werden, aktive Militärpersonen ausnahmsweise, z. B. Moltke. Ausgeschlossen sind Bevormundete und Leute, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Die Legislaturperiode des Reichstags beträgt 5 Jahre. An der Spitze des Reichstags stehen der Präsident und zwei Vizepräsidenten, die von den Reichstagsabgeordneten aus ihrer Mitte heraus gewählt werden, ferner acht Schriftführer und zwei Quästoren. Letztere verwalten die eigenen Kassen und besorgen das Rechnungswesen des Reichstags.

Der Präsident zeigt dem Kaiser gewöhnlich in einer Audienz des Präsidiums die Konstituierung des Reichstags an.

Die eigentlichen Geschäfte werden in sogenannten Sitzungen erledigt. Die Verhandlungen sind öffentlich, zu ihnen kann jedermann der Zutritt gestattet werden.

Wie ein Reichsgesetz entsteht.

Die erforderlichen Vorlagen, d. h. Gesetzesentwürfe, werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Im Gegensatz zu einem Gesetz des Preußischen Staates bedarf es bei einem Reichsgesetz zu der Genehmigung desselben zweier gesetzgebender Faktoren, das sind des Bundesrats und des Reichstags. Die Übereinstimmung beider Versammlungen ist erforderlich und ausreichend, während bei einem Gesetz des

Digitized by Google

Königlich Preußischen Staates als dritter gesetzgebender Faktor außer dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause die Person Seiner Majestät des Königs verfassungsgemäß vorgesehen ist, dem also hier auch ein Widerspruchsrecht damit zusteht. In der Geschäftsordnung des Reichstages ist bestimmt, daß über alle Vorlagen drei Beratungen oder Lesungen stattzufinden haben, um eine reifliche Erwägung sicherzustellen. Ist auf solche Weise die Beratung des Reichshaushaltsetats bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beendet, so wird die Reichsverwaltung befugt, nach einem sogenannten „Etatsnotgesetz" für die Zeit des Ausstehens des den gesetzgebenden Körpern vorliegenden wirklichen Etatsgesetzes seine Ausgaben im neuen Geschäftsjahr zu regeln.

Die erste Lesung beschränkt sich auf allgemeine Erörterungen über Grundsätzliches des vorliegenden Entwurfs. Sie endet niemals mit einer Entscheidung über denselben, sondern setzt vielmehr fest, wie er weiter behandelt werden soll. Beim Reichshaushaltsetat und anderen wichtigen Entwürfen wird dann nämlich zunächst eine Kommission des Reichstages mit der Vorberatung betraut. Die Kommissionen werden von den 7 Abteilungen des Reichstages gewählt und sind deshalb 7, 14, 21 usw. Mitglieder stark.

Kommissionen des Reichstags.

Die 7 Abteilungen sind im Reichstage sogleich nach seinem Zusammentritt, ohne Rücksicht auf die Parteilichkeit, durch das Los gebildet worden, schon um die Abgeordnetenwahlen in bezug auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

An den Kommissionsberatungen nehmen auch die Kommissare des Bundesrates teil; sie sind insoweit öffentlich, als auch die übrigen Reichstagsmitglieder bei ihnen anwesend sein dürfen.

Die Kommissionen erstatten dem Hause vor oder in der zweiten Lesung schriftlich oder mündlich Bericht, und nun erst wird über die einzelnen Abschnitte der Vorlage und die dazu gestellten Abänderungsvorschläge förmlich abgestimmt. Werden alle Abschnitte und Anträge abgelehnt, so ist die Vorlage schon in der 2. Lesung endgültig gefallen, eine 3. Lesung ist

Digitized by Google

dann unnötig. Die endgültige Abstimmung erfolgt sonst in der 3. Lesung, in der neue Abänderungsvorschläge berücksichtigt werden, wenn sie von 30 Mitgliedern eingebracht sind.

Um stimmfähig zu sein, muß die Anwesenheit von 199 Stimmen nachgewiesen werden, und von diesen muß die Mehrheit für den Entwurf sein, wenn er nicht fallen soll.

Der Reichskanzler und die Reichsämter.

Der Schwerpunkt des Amtes des Reichskanzlers liegt in den Rechten der Gegenzeichnung aller Gesetze sowohl als auch der vom Kaiser erlassenen Verordnungen und seiner Verantwortlichkeit für dieselben. Diese Verantwortung besteht sowohl gegenüber Sr. Majestät dem Kaiser als gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, dem Bundesrat und dem Reichstag.

Der Reichskanzler ist der einzige verantwortliche Minister des Deutschen Reichs, denn die Vorstände der einzelnen Reichsämter, die Staatssekretäre, unterstehen ihm in bezug auf ihre Verwaltungstätigkeit.

Reichsbehörden sind:

Das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, das Reichsjustizamt, unter diesem das Reichsgericht, das Reichsschatzamt, neben diesem mit selbständigen Befugnissen der Rechnungshof des Deutschen Reiches, die Reichsbank, das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichs-Marine-Amt.

Die Staatssekretäre sind sämtlich innerhalb ihres Geschäftszweiges gesetzlich festgesetzte Vertreter des Reichskanzlers nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. März 1878 betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Sie können deshalb auch an seiner Stelle Anordnungen und Verfügungen, soweit diese ihren Geschäftskreis betreffen, gegenzeichnen. Die Verantwortung für alle Erlasse behält indessen der Reichskanzler selbst.

Die Gesetzesarten des Deutschen Reiches.

Als Gesetze sind im Deutschen Reich voneinander zu unterscheiden:

Digitized by Google

a) öffentlich rechtliche Gesetze, zu denen in erster Linie das Staatsgrundgesetz, die Verfassung des Deutschen Reiches, gehört, — auch der „Reichshaushaltsetat" und das „Reichsmilitärgesetz" vom 5. Mai 1874 und das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 sind zu ihnen zu rechnen;

b) strafrechtliche Gesetze, zu denen das R. Str. G. und das dieses ergänzende M. Str. G. B., wie auch die M. Str. G. O., welche im Teil 2 näher behandelt sind, gehören;

c) privatrechtliche Gesetze, die vor allem durch das erst am 1. Januar 1890 in Kraft getretene „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich" zu kennzeichnen sind, auch das „Personenstandsgesetz", das „Patentgesetz" und das Gesetz über den „Musterschutz" sind hier zu erwähnen;

d) „Wohlfahrtsgesetze", die im besonderen der am 27. November 1881 von Seiner Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm dem Großen erlassenen Botschaft ihren Ursprung verdanken und dazu bestimmt sind, das soziale Wohl der wirtschaftlich schwachen Volksklassen zu verbessern. Es sind dieses vor allem das „Unfallversicherungsgesetz" vom 6. Juli 1889, „Alters- und Invaliditätsgesetz" vom 22. Juni 1889 und das „Krankenversicherungsgesetz" vom 10. April 1892.

Das Finanzwesen des Deutschen Reiches.

Soweit nicht schon durch besondere Gesetze, z. B. wenn auch von dem alljährlich noch festzusetzenden Reichshaushaltsetat abhängig, durch das Flottengesetz, für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum Ausgaben des Reichs im voraus schon festgelegt sind, werden für das nächste, an jedem 1. April beginnende Etatsjahr im Reichshaushaltsetat die zu erwartenden Ausgaben veranschlagt, und beide, Einnahmen und Ausgaben miteinander ins Gleichgewicht gebracht. Dieser Vorschlag beruht auf Ergebnissen der bereits abgeschlossenen Wirtschaftsperioden und auf einer richtigen Beurteilung der für die kommende Periode zu berücksichtigenden Etatsvorschläge.

Digitized by Google

Der Reichshaushaltsetat wird vom Reichsschatzamt festgestellt, welches die allgemeine Lage der Reichsfinanzen dabei in Rechnung zieht. In ihm werden die fortdauernden Ausgaben, die durch fortlaufende Einnahmen (Steuern) gedeckt werden können, von den einmaligen, zu deren Bestreitung Anleihen herangezogen werden müssen, getrennt behandelt, und innerhalb der letzteren der ordentliche Etat von dem außerordentlichen unterschieden.

Mehrbelastungen des Etats werden aus etatsrechtlichen Gründen einstweilen aus den allgemeinen Reichsmitteln entnommen, mit dem Vorbehalt, für diesen Vorschuß den nächstjährigen Etat nachträglich in Anspruch zu nehmen. Sie werden „Nachtragsetat" benannt und gelangen bei den gesetzgebenden Körperschaften mit dem nächstjährigen Etat zur Vorlage.

Den Abschluß und die Kontrolle über die Rechnungslegung übt der Rechnungshof des Deutschen Reiches aus. Er prüft auch, ob die einzelnen Verwaltungen sich innerhalb der ihnen gezogenen Schranken gehalten haben.

Die Ausgaben werden, soweit sie nicht durch Einnahmen aus den Zöllen, gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus denen des Post- und Telegraphenwesens gedeckt werden können, da Reichssteuern nicht bestehen, durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Höhe ihrer Bevölkerung aufzubringenden sogenannten Matrikularbeiträge durch besondere für das Reich erhobene „indirekte" Steuern oder durch aufgenommene Reichsanleihen bestritten.

Der für die gesamte Verwaltung des Reiches verantwortliche Reichskanzler berichtet zu Beginn der alljährlichen Etatsberatung im Bundesrat und im Reichstage durch seinen Stellvertreter, den Staatssekretär des Reichsschatzamtes, über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen vorjährigen Etatsjahres, mit Begründung aller Abweichungen von dem Voranschlage und äußert sich über die allgemeine Lage der

Digitized by Google

Finanzen des Reichs, deren Fehlbeträge oder Überschuß. Er erhält von diesen gesetzgebenden Körperschaften Entlastung.

Die Machtmittel des Deutschen Reiches.

Seine Gründung verdankt das Deutsche Reich dem großen Könige von Preußen Wilhelm I., der in weiser Voraussicht sein wichtigstes Werkzeug zur Durchführung der Politik, das deutsche Heer, beizeiten bereitstellte und richtig zusammenfügte. Die großen Erfolge desselben ganz besonders, haben im deutschen Volke immer mehr und mehr die Überzeugung befestigt, daß des Reiches Bestand und Macht nur durch ein starkes Heer und eine starke Marine erhalten werden können.

Weitere Bedeutung haben diese Machtmittel des Deutschen Reiches gewonnen, seitdem durch die rapide Entwicklung der Verkehrsmittel über See und durch die beschleunigtere Nachrichtenübermittlung die Beziehungen zu den überseeischen Staaten sich immer lebhafter gestalten, als deren Folgeerscheinungen die befruchtende Wechselwirkung in der Berührung der Völker untereinander und ihr gegenseitiges Erstarken und Bilden aneinander in die Erscheinung treten. Den heutigen Staatsmann beschäftigen daher auch nicht mehr wie früher fast allein europäische Festlandsprobleme, sondern seine Sorgen und Bestrebungen umfassen den ganzen Erdball. An allen Fragen der Weltpolitik ist das Deutsche Reich beteiligt, und wenn es das nicht wäre, so käme es in Gefahr, seinen Platz im Rate der Mächte zu verlieren. Wirtschaftliche und eigene Kolonialinteressen des Reichs sprechen ein sehr bedeutendes Wort für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Reichs. Es muß, um nicht an sich selbst Schaden zu nehmen, seine Kräfte als Weltmacht in den Dienst der Gerechtigkeit und der Weltkultur stellen können, d. h. bei den sich jetzt so schnell vollziehenden, umwälzenden Ereignissen zu Wort kommen, und dazu bedarf es nicht nur auf dem europäischen Festlande, sondern auch auf der See der Geltung, die ihm seine Machtmittel allein zu sichern imstande sind.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Landheer.

Seine Majestät der Kaiser ist Bundesfeldherr des Landheeres.

Nach dem § 63 der Verfassung des Deutschen Reiches ist Seine Majestät der Kaiser Bundesfeldherr über das gesamte Landheer des aus 25 Staaten und den Reichslanden bestehenden Bundes, der den Namen Deutsches Reich führt. Nach ihr soll die gesamte Landmacht ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehl Seiner Majestät des Kaisers steht.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze sind durch Sonderverträge mit den einzelnen Bundesstaaten teils eingeengt, teils durch Verzicht der Kontingentsherren, das sind die Oberhäupter der Bundesstaaten, welche die ihnen hiermit zugestandenen Rechte als Kriegsherren nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, wesentlich erweitert.

Die Heereskontingente als einheitliches deutsches Heer.

So ist im besonderen das Königlich bayerische Heer noch bis heute ein in sich geschlossener Bestandteil des Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militäroberhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern. Im Kriege, und zwar mit Beginn der Mobilmachung, tritt es unter den Befehl Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Auch das Königlich württembergische Armeekorps bleibt für die Dauer friedlicher Verhältnisse in seinem Verbande und seiner Gliederung erhalten. Es darf z. B. nur im eigenen Lande dislozíert werden.

Das Königlich sächsische Kontingent bildet einen geschlossenen Verband mit eigener Verwaltung.

Für alle übrigen Kontingente ist konventionsmäßig auf Selbständigkeit in verschiedenem Umfange verzichtet. Sie stehen unter preußischem Befehl, in preußischer Verwaltung, oder sie sind ganz im preußischen Heer aufgegangen.

Im Fahneneide aller Truppen ist neben dem Gelöbnis der Treue gegen den Landesherrn das des Gehorsams für die Befehle Seiner Majestät des Deutschen Kaisers enthalten, bei bayerischen Truppen auf den Krieg beschränkt.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Das militärische Gefolge Seiner Majestät des Kaisers und Königs in bezug auf das Landheer wird von dem Hauptquartier Seiner Majestät gebildet. Es besteht aus dem vortragenden Generaladjutanten, dem diensttuenden Generaladjutanten und Kommandanten des Hauptquartiers und den diensttuenden Flügeladjutanten. Zu dem militärischen Gefolge gehören außerdem in anderen Dienststellungen befindliche Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten.

Das militärische Gefolge Sr. M. des Kaisers und Königs.

Zum Hauptquartier gehören ferner:

die Leibgendarmerie, — die Leibgarde der Kaiserin — und die Schloßgarde-Kompagnie.

Ausführendes Organ für die Befehle Seiner Majestät in bezug auf die Angelegenheiten der Armee ist das Militärkabinett. Es steht unter dem vortragenden Generaladjutanten als seinem Chef. Eine Abteilung für persönliche Angelegenheiten bearbeitet Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Verabschiedungen und alle den Offizierersatz behandelnden Sachen. Die Geheime Kriegskanzlei bearbeitet u. a. die Armee-Rangliste, Patente, Statistik usw.

Das Militärkabinett.

Das Kriegsministerium bearbeitet die Organisation des Landheeres. Bayern, Sachsen und Württemberg haben zwar ihre eigenen Kriegsministerien, jedoch ist das preußische Kriegsministerium in Organisations-, Bewaffnungs-, Befestigungs- und allen Verwaltungs-Angelegenheiten die oberste Militärbehörde des Reichsheeres.

Das Kriegsministerium.

In ihm bestehen vier Departements, zwei Abteilungen und eine Inspektion, nämlich: das Zentral-Departement, das Allgemeine Kriegs-Departement, die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten, das Armee-Verwaltungs-Departement, das Versorgungs- und Justiz-Departement, die Remonte-Inspektion und die Medizinal-Abteilung.

Zum Kriegsministerium gehört die Generalmilitärkasse, ferner die Gewehr-Prüfungskommission, die Artillerie-Prüfungskommission und die sogenannte Feldzeugmeisterei mit

Digitized by Google

technischen Instituten, z. B. Gewehr-, Geschützfabriken, die Artillerie-Depotinspektion, die Train-Depotinspektion.

Der Generalstab.

Strategische und taktische Angelegenheiten des Landheeres bearbeitet der Generalstab. Er hat im besonderen die Aufgabe, unter der Leitung des Chefs des Generalstabes die oberste Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heereskörper und Plätze in strategischen, taktischen und Verwaltungsanordnungen zu unterstützen, und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken.

Er zerfällt in den sogenannten Großen Generalstab, in den Generalstab bei den Truppenkommandos und bei den größeren Festungen und in die von seinen trigonometrischen, topographischen, kartographischen Abteilungen und der Plankammer gebildete Arbeitstelle für Landesvermessungs-Angelegenheiten.

Dem Chef des Generalstabes unterstehen außerdem die Kriegsakademie und die Eisenbahn-Linienkommissionen zur Vermittlung des Verkehrs mit den Bahnverwaltungen, deren Vorarbeit für die schnelle und sichere Beförderung der Truppen und ihrer Bedürfnisse zum strategischen Aufmarsch im Mobilmachungsfalle von ganz hervorragender Bedeutung ist.

Bayern besitzt einen eigenen Großen Generalstab und auch seine eigene Kriegsakademie.

Oberste Behörden und Stäbe.

Oberste Behörden und Stäbe sind das Oberkommando in den Marken und die 5 Armee-Inspektionen. Die General-Inspekteure besichtigen auf besonderen Befehl Seiner Majestät die ihnen unterstellten (3 bis 5) Armeekorps.

Die deutsche Armee besitzt 23 Armeekorps, von denen:

16, das Garde-, I., bis XI. und XIV. bis XVII. preußische (2 Reichslande),
2, das XII. und XIX., sächsische,
1, das XIII., württembergisches,
3, das I., II. und III. bayerische,

Armeekorps sind (s. beigefügte Tabelle). Dazu gehören an

Digitized by Google

Schluß des Rechnungsjahres 1902: 625 Bataillone Infanterie, 482 Eskadrons Kavallerie, 574 fahrende und reitende Batterien, 38 Fuß- (Festungs-) Artillerie-Bataillone, 26 Pionier-Bataillone, 23 Train-Bataillone und 11 Bataillone Verkehrstruppen mit einer Friedenspräsenzstärke von 495 500 Mann und 80 000 Unteroffizieren.

Die Armeekorps.

Jedes Armeekorps wird von einem kommandierenden General befehligt. Er überzeugt sich durch Besichtigungen von der taktischen Ausbildung und Schlagfertigkeit sämtlicher Truppen des Armeekorps. Die innere Ordnung derselben ist den Divisions- und Brigadekommandeuren überlassen. Es unterstehen dem kommandierenden General auch die Gouverneure und Kommandanten der Festungen innerhalb des Armeekorpsbezirks. Mit den Chefs der Landes-Verwaltungsbehörde, nämlich den Oberpräsidenten der Provinzen, den Präsidenten der einzelnen Regierungsbezirke usw., ordnet er alle gemeinsam zu treffenden Angelegenheiten, wie z. B. die Ersatz-, Mobilmachungs- und Sicherheitsmaßregeln. Zu seinem Stabe gehören: 1 Chef des Generalstabes, 2 bis 3 Generalstabsoffiziere, 2 bis 3 Adjutanten, 1 Offizier z. D., der Militärintendant, der Generalarzt, Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, Militär-Oberpfarrer und Korps-Roßarzt. Divisionen sind die kleinsten ständig aus Infanterie-, Kavallerie- und Feldartillerie gemischten Verbände. Ein Armeekorps besitzt 2 oder 3 Divisionen.

Eine Division besteht aus: 2 oder 3 Infanterie-Brigaden, 1 Kavallerie-Brigade und in der Regel 1 Feldartillerie-Brigade.

Die Division befehligt ein Generalleutnant als Divisionskommandeur. Sein Stab besteht aus: 1 Generalstabsoffizier, 1 Adjutanten, 1 Intendanturrat, 1 Divisionsarzt, 2 Kriegsgerichtsräten und Divisionsgeistlichen.

Eine Infanterie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern, das Regiment zu 3 bezw. 2 Bataillonen mit je 4 Kompagnien.

Digitized by Google

Eine Kavallerie-Brigade besteht in der Regel aus 2 Regimentern zu 5 Eskadrons.

Eine Feldartillerie-Brigade hat 2 Regimenter, ein Regiment 2 Abteilungen mit je 3 fahrbaren Batterien, zu 4 bis 6 bespannten Geschützen.

Jedes Armeekorps hat außerdem: 1 Pionier-Bataillon zu 4 Kompagnien, 1 Train-Bataillon zu 3 Kompagnien und eine Anzahl Bezirkskommandos. Einige Armeekorps besitzen noch: ein Fußartillerie-Regiment mit 2 bis 3 Bataillonen, die Bataillone 4 Kompagnien,

ein Jäger-Bataillon,

eine Eskadron (Garde-) Jäger zu Pferde.

Zum Gardekorps gehört das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Eine Brigade befehligt ein Generalmajor oder Oberst als Brigadekommandeur, mit einem Adjutanten. Den Kommandeuren der Infanterie-Brigaden liegt auch in der Regel die Aushebung ob, dazu unterstehen ihnen die Bezirkskommandos.

Ein Regiment befehligt ein Oberst oder Oberstleutnant als Regimentskommandeur.

Ein Bataillon (oder eine Abteilung) befehligt, bildet aus und übt ein Major, über die Ausbildung und Disziplin in den Kompagnien führt er als Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur nur die Aufsicht.

Eine Kompagnie (Eskadron, Batterie) befehligt ein Hauptmann (Rittmeister) als Chef. Er bildet die Kompagnie usw. selbständig aus, handhabt in erster Linie die Disziplin, sorgt für den Unteroffiziererſatz und ist für die im Gebrauch befindliche Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Die Subalternoffiziere (Oberleutnants, Leutnants) sind die Gehilfen des Kompagnie- (Eskadron-, Batterie-) Chefs.

General-Inspektionen und Inspektionen.

Die Truppenteile aller Waffen sind zwar in taktischer und disziplinarer Beziehung den kommandierenden Gene-

Digitized by Google

ralen unterstellt, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere und Jäger unterstehen jedoch im Frieden in einzelnen Dienstzweigen, und teilweise in Personal-Angelegenheiten noch besonderen General-Inspektionen und Inspektionen.

Es gibt eine Generalinspektion der Kavallerie,

- Inspektion der Feldartillerie,
- General-Inspektion der Fußartillerie,
- General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, unter ihr das Ingenieur-Komitee zur Bearbeitung von Festungs-Entwürfen, 3 Ingenieur-Inspektionen und 3 Pionier-Inspektionen,
- Inspektion der Jäger und Schützen,
- Inspektion der Verkehrstruppen (die Eisenbahn-Brigade, die Telegraphen-Bataillone, die Luftschiffer-Abteilung).

Verwaltung. Jeder selbständige Militärkörper, das Verwaltung ist: ein Regiment, ein Bataillon, eine Kriegsschule usw., verwaltet seine Geldangelegenheiten selbst. Dazu besitzen dieselben das erforderliche Verwaltungspersonal, einen Zahlmeister usw. und haben ihre Kassen, in denen die für laufende Ausgaben erforderlichen Gelder aufbewahrt werden. Eine bei jedem selbständigen Militärkörper bestehende Kassenkommission sorgt für die ordnungsmäßige Verausgabung der Gelder und bescheinigt die Rechnungen.

Die Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung usw. der Truppen wird ferner von den Korps- und Divisions-Intendanturen bezw. der Intendantur der militärischen Institute bearbeitet und beaufsichtigt. Diese Arbeiten vereinigen sich beim Armee-Verwaltungsdepartement des Kriegsministeriums.

Das Militärgesundheitswesen vereinigt sich in der Hand des Generalstabsarztes der Armee. Ihm unterstehen die Militärärzte und das Unterpersonal, die das Sanitätskorps der Armee bilden, und die sanitären Zwecken

Digitized by Google

dienenden Einrichtungen in den einzelnen Garnisonen (Lazarette) in bezug auf ihre technische Leitung.

Zweige der Verwaltung des Heeres sind ferner:

Das Militärjustizwesen, das Militärkirchenwesen, das Militärveterinärwesen (roßärztlicher Dienst), die militärischen Fabriken (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießereien, Geschoßfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Gewehrfabriken, Munitionsfabriken, Pulverfabriken, Konservenfabriken für Verpflegungszwecke im Kriege und während der Manöver).

Vierter Abschnitt.

Organisation von Kommando und Verwaltung der Kaiserlich deutschen Marine.

§ 1. Das Deutsche Reich und seine Marine.

Seehandel und Seegewalt.

1. Zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes und für das wirtschaftliche Leben des Deutschen Reiches ist der Seehandel, d. h. die Teilnahme des Reiches an dem immer mehr sich entwickelnden internationalen Verkehr auf der ganzen Erde, zur wichtigsten Bedingung geworden. Ein ausreichender Schutz dieses überseeischen Handels durch die Marine ist unumgänglich, denn der überseeische Handel beträgt drei Viertel unseres gesamten Handels. Die Seegewalt muß mit den Seeinteressen gleichen Schritt halten, die Flagge dem Handel folgen.

Aufgabe der Marine.

In der Erkenntnis, daß die Verkehrsstraßen für ihren Handel geschützt werden müssen, daß ihre Flotte die wesentlichste Kraft für ihre überseeischen Interessen ist, wo es sich um den Wettstreit der Nationen untereinander handelt, und daß künftige Kriege zugleich auf dem Lande und zur See geführt werden, bauen fast alle größeren europäischen und außereuropäischen Staaten zu gleichen Zwecken ihre Flotten aus. Durch diese Vermehrung ihrer Seestreitkräfte verschieben sich die Machtstärken der Staaten gegeneinander von Jahr zu Jahr. Die wichtigste Aufgabe der Flotte eines

Digitized by Google

es

Digitized by Google

Staates muß es sein, im Kriege die Seeherrschaft zum mindesten an seinen Küsten zu behaupten. So wird sie die Ein- und Ausgänge des eigenen Landes freihalten, dem Lande auch die Zufuhr an Lebensmitteln und an Rohstoffen für die Industrie erhalten und die vaterländischen Küsten vor einem feindlichen Angriff bewahren.

Der Schutz und die Verteidigung der vaterländischen Küste ist unserer Marine als Hauptaufgabe schon in den Flottengründungsplänen von 1867 und 1873 gestellt worden. Neben ihr sind als weitere Aufgaben unserer Marine dort gekennzeichnet: der Schutz und die Vertretung des Seehandels auf allen Meeren, das Entwickeln des eigenen Offensivvermögens, und jetzt kommt zu ihnen ferner die Aufgabe hinzu, unsere Kolonien zu schützen.

Von diesen der Marine gestellten Aufgaben sind auch die Arten ihrer Kriegsschiffe, d. h. ihre Schiffstypen, abhängig. Für die heutige Seekriegführung und die Aufgaben, die heute eine Marine zu erfüllen hat, erkennt man als geeignet an: Torpedoboote, Kanonenboote, ungeschützte, geschützte und kleine Kreuzer, geschützte große Kreuzer, Panzerkreuzer und schließlich Linienschiffe, das ist der Schiffstyp, der in sich die größte Kampfkraft vereinigt, immer noch in seiner Größe wächst, und der als Kernpunkt der für die Erfüllung der Aufgaben der Marine berufenen Flotte angesehen werden muß.

Geschichtliches.

2. Das gänzliche Fehlen einer zu solchen Aufgaben berufenen Seegwalt trat für die deutschen Staaten nie mehr zutage, als im Jahre 1848. Damals blockierte eine kleine dänische Flotte unsere Küsten und fügte dem deutschen Handel bedeutenden Schaden zu. Es war dieses aber auch der Ausgangspunkt für die Begründung einer deutschen Flotte, die zwar zufolge politischer Schwäche wieder veräußert, dann zunächst als preußische Flotte wieder erstand, 1866 zur Norddeutschen Bundesflotte wurde und nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 durch seine Verfassung ihre sicherste Grundlage erhielt.

Digitized by Google

Grundlage für ihre Organisation.

Dort heißt es nämlich im Artikel 53:

„Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers, die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften in Pflicht zu nehmen sind."

„Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen."

„Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Marinepersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Marine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung."

§ 2. Das Flottengesetz von 1900.

Für den Bau einer Flotte wurde 1873 ein Flottengründungsplan aufgestellt, der sich damals auf eine selbst zur Küstenverteidigung kaum genügende Anzahl von Schiffen beschränkte. Dieser Flottengründungsplan war bis etwa 1883 durchgeführt. Bis zum Jahre 1890 behalf man sich mit dem Bau einer Torpedobootsflottille und nur wenigen besonders bewilligten Schiffsbauten. Erst 1890 wurde auf Grund einer Denkschrift ein neues Programm aufgestellt, das aber ebenso wie das 1898 zustande gekommene Flottengesetz von dem heute geltenden erweiterten Flottengesetz des Jahres 1900, das zwei Doppelgeschwader als Schlachtschiffe vorsieht, überholt wurde.

Dieses Flottengesetz vom 14. Juni 1900 bildet außer den in der Verfassung des Deutschen Reiches niedergelegten Festsetzungen eine weitere wichtige Grundlage für die Entwicklung unserer Marine.

Digitized by Google

Während sich die materielle Vergrößerung unserer Marine, und in ihrem Gefolge auch die personelle bis dahin zunächst auf den Ausbau eines Flottengründungsplans und dann auf die Bewilligung von einzelnen Schiffen durch die gesetzgebenden Körper des Reiches stützte, tritt durch das Flottengesetz der Bau von ganzen Geschwadern zum ersten Male in die Erscheinung. Dieses Gesetz erkennt damit selbst das aus 17 Linienschiffen, 4 großen, 12 kleinen Kreuzern und 40 großen Torpedobooten bestehende sogenannte „Doppelgeschwader" als den lebensfähigen Organismus unserer Marine an und bestimmt den Bau zweier solcher Doppelgeschwader bis zum Jahre 1917. Ein Bild folgt hier:

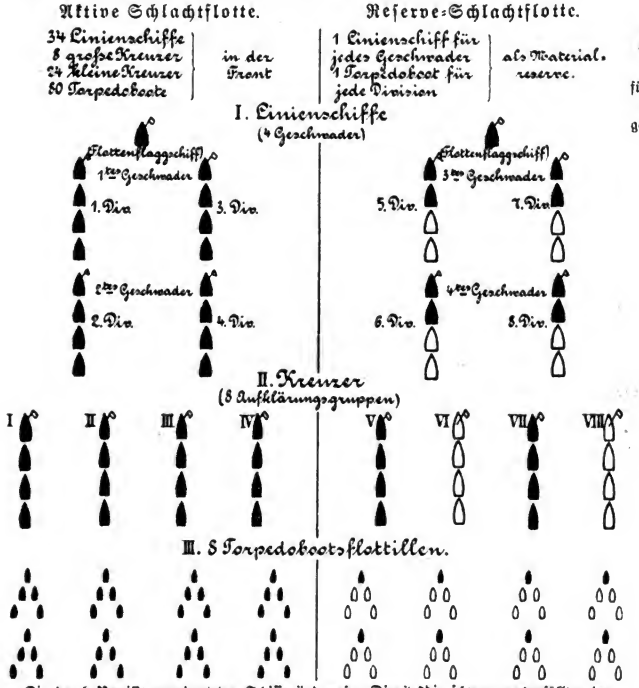

Unsere Schlachtflotte nach Durchführung des Flottengesetzes 1900.

Die durch Umrisse angedeuteten Schiffe sind außer Dienst; die schwarz ausgefüllten im Dienst befindlich.

Digitized by Google

Gesetzlicher Schiffsbestand.

Als gesetzlichen Schiffsbestand setzt das Flottengesetz nämlich fest, daß, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten

a) die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen Kreuzern und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen,

b) die Auslandsflotte aus 3 großen Kreuzern und 10 kleinen Kreuzern,

c) die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen Kreuzern und 4 kleinen Kreuzern bestehen soll.

Von den am 14. Juni 1900 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen sollen auf den Sollbestand in Anrechnung kommen:

als Linienschiffe 27, als große Kreuzer 12, als kleine Kreuzer 29.

Von besonderer Bedeutung ist es aber, daß im Flottengesetz gleichzeitig darüber bestimmt wird, wann die Schiffe als veraltet anzusehen und daher durch neue zu ersetzen sind. Denn es heißt in ihm, daß, ausgenommen bei Schiffsverlusten, Linienschiffe nach 25 Jahren und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden sollen.

Das bisher vorhandene Flottenmaterial.

Wie weit materiell der gesetzlich festgesetzte Schiffsbestand bisher erreicht ist, veranschaulicht die beigefügte Tabelle.

Durch das Flottengesetz festgesetzte Indiensthaltungen S.M.Schiffe.

Über Indiensthaltungen bestimmt das Flottengesetz:

a) das erste und zweite Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das dritte und vierte Geschwader die Reserveschlachtflotte,

b) von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveschlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd in Dienst gehalten werden,

c) zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nach Maßgabe der Indienststhaltungen wird auch der Personalbestand auf die durch sie bedingte Höhe gebracht.

Steigerung des Personalbestandes.

Die Zahl der Seeoffiziere, Marine-Ingenieure, Ärzte, Zahlmeister sowie die Etatsstärken der Unteroffiziere und Mannschaften erfahren somit bis zu dem bis 1917 in Aussicht genommenen Ausbau der Flotte eine allmähliche Steigerung. Denn es sollen für sie vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörenden Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,
2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal ⅔, übriges Personal ½ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveschlachtflotte gehörenden Schiffe sowie für die zweite Hälfte der Torpedoboote,
3. 1½fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,
4. der erforderliche Landbedarf,
5. ein Zuschlag von 5 v. H. zum Gesamtbedarf.

Die Marine als Machtmittel des Deutschen Reiches.

Somit bildet das Flottengesetz neben den in der Verfassung des Deutschen Reiches für sie festgesetzten Bestimmungen die wichtigste Grundlage für die Fortentwicklung der deutschen Kriegsmarine, die in der Hand des Kaisers ein Machtmittel des Deutschen Reiches ist, dessen hohe Aufgabe darin liegt, Kaiser und Reich zu schirmen, Deutschlands Handel und Schiffahrt auf allen Meeren zu sichern und den Deutschen im Auslande Schutz und Rückhalt zu sein. So ist sie auch ein wichtiges Werkzeug der äußeren Politik, d. h. des Verkehrs der einzelnen Staaten untereinander, der es erstrebt, die Weltkultur weiter zu entwickeln, und wo die Interessen der einzelnen Staaten aneinandergeraten, unvermeidliche Gegensätze auszugleichen, für sie gegebenenfalls beizeiten einzutreten, wie den der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Frieden zu erhalten. Im Kriege wird sie die Seeherrschaft in den deutschen Meeren zu behaupten haben.

Digitized by Google

§ 3. Der Oberbefehlshaber der Marine.

Seine Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über die Marine selbst.

Seine Majestät der Kaiser führt selbst den ihm nach der Verfassung des Deutschen Reiches zustehenden Oberbefehl über die Marine. Auch die Organisation und Zusammensetzung derselben steht dem Kaiser nach der Verfassung des Deutschen Reiches zu.

Seinen weitausschauenden Ausblick über die heutigen Aufgaben des Deutschen Reichs charakterisieren folgende, am 18. Januar 1896, dem Tage der 25jährigen Wiederkehr der Gründung des Deutschen Reiches, gesprochene Worte: „Unser Deutschland ist ein Weltreich geworden, Tausende von deutschen Landsleuten wohnen in allen Teilen der Erde, deutsche Güter, deutsches Wissen, deutsche Betriebskraft gehen über den Ozean hinaus; es erwächst uns die Pflicht, dieses größere Deutsche Reich fest an das Mutterland anzugliedern.“ In der Überzeugung, daß die im Ausbau befindliche Flotte im besonderen dazu berufen ist, an solchen Aufgaben sich zu beteiligen, ist es sein Wille, sich beizeiten für die im Entstehen begriffene größere deutsche Flotte ein großes tüchtiges Offizierkorps heranzubilden, gute, auf der Höhe der Zeit stehende Schiffe für sie bauen zu lassen und seine Marine so zu organisieren, daß sie ein allezeit kriegsbereites und scharfes Werkzeug in seiner Hand, auf dem Weltmeere als Bundesgenosse ebenso begehrt, wie als Gegner von anderen Marinen der Welt gefürchtet ist. Nach solchen von Sr. Majestät dem Kaiser für die Entwicklung Allerhöchst seiner Marine ausgegebenen Gesichtspunkten und Absichten leiten die von ihm berufenen Befehlshaber und Offiziere ihre militärischen und technischen Betriebe, und neben diesen arbeiten auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reiches die von Sr. Majestät ernannten Beamten für deren Betriebsbereitschaft und weitere Ausgestaltung.

Das militärische Gefolge Sr. Majestät besteht, soweit es der Marine angehört, aus einem Admiral als Generaladjutanten, der gleichzeitig Chef des Marinekabinetts ist, und aus einem diensttuenden Flügeladjutanten

Digitized by Google

sowie aus einem Admiral à la suite des Kaisers und Königs und zwei Flügeladjutanten in anderen Dienststellungen.

Organe des Oberbefehlshabers.

Das Marinekabinett Seiner Majestät.

1. Ausführendes Organ der Befehle Sr. Majestät in bezug auf alle Angelegenheiten, die mit der Marine in Zusammenhang stehen, ist das Marinekabinett Sr. Majestät.

Eine besondere Abteilung desselben, die von einem älteren Stabsoffizier des Seeoffizierkorps geleitet wird, bearbeitet die der Allerhöchsten Entscheidung vorbehaltenen persönlichen Angelegenheiten des Offizierkorps der Marine.

Der Admiralstab der Marine.

2. Ausführendes Organ Sr. Majestät des Kaisers für die Befehlserteilung an die im Auslande befindlichen Schiffsverbände und Schiffe der Marine bezüglich deren militärischer Verwendung ist der Admiralstab der Marine. Hierzu gehören die denselben zu erteilenden Segelordres, ferner die besonderen Befehle für den politischen Dienst der Schiffe, bei deren Aufstellung das Auswärtige Amt mitwirkt, bezw. auf dessen Antrag sie entstehen.

Außerdem bearbeitet der Admiralstab die für jede Seekriegführung bestimmten Admiralstabsangelegenheiten. Hierzu rechnen:

a) die Kriegführung zur See in den heimischen und überseeischen Gewässern. Die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des hierzu nötigen militärischen, politischen und geographischen Nachrichtenmaterials aus den verschiedenen Ländern und über deren Marinen,

b) die Bearbeitung alles dessen, was für die taktische Verwendung der Seestreitkräfte im Kriege von Bedeutung ist,

c) die Heranbildung von Offizieren für den Admiralstabsdienst,

d) die Herausgabe von kriegsgeschichtlichen Schriften, im besonderen die Geschichtsschreibung über die eigene Marine und ihre bisherigen Unternehmungen.

Digitized by Google

Es sind dem Admiralstabe die für die Tätigkeit im Admiralstabsdienst vornehmlich bestimmten Offiziere, nämlich die Chefs der Stäbe und Admiralstabsoffiziere an Bord und am Lande sowie die Lehrer im Admiralstabsdienst und in der Seekriegslehre an der Marineakademie zugeteilt, ohne daß hierdurch an ihrem Unterstellungsverhältnis etwas geändert wird.

Es ressortieren vom Chef des Admiralstabes, der Sr. Majestät dem Kaiser für die Fortentwicklung der dem Admiralstabe zugeteilten Offiziere und für die Pflege des Admiralstabsdienstes im Seeoffizierkorps verantwortlich ist, die Admiralstabsreisen.

Der Staatssekretär des R. M. A.

3. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes untersteht in bezug auf die Zusammensetzung und Organisation der Marine direkt Sr. Maj. dem Kaiser, in bezug auf die Verwaltung der Marine aber dem Reichskanzler.

Der Generalinspekteur der Marine.

4. Der Generalinspekteur der Marine erhält für jeden einzelnen Fall Befehl zur Ausführung von Inspizierungen innerhalb der gesamten Marine. Einen besonderen Stab besitzt der Generalinspekteur der Marine nicht, denn er ist noch gleichzeitig Chef der aktiven Schlachtflotte.

Die dem Oberbefehlshaber unmittelbar unterstellten Kommandobehörden.

Die Immediatstellen des Oberbefehls der Marine.

Von Sr. Majestät dem Kaiser als Oberbefehlshaber der Marine erhalten ihre Befehle direkt:

der Chef der aktiven Schlachtflotte,
" " des Kreuzergeschwaders,
" " der gelegentlich der Operationen gegen Venezuela gebildeten und weiter bestehenden selbständigen Kreuzerdivision,
die Chefs der beiden Marinestationen,
der Inspekteur des Bildungswesens der Marine,
die Kommandanten der sich im Auslande befindenden alleinfahrenden Schiffe in militärisch-politischer Beziehung.

Digitized by Google

§ 4. Die Bereitschaft S. M. Schiffe, ihre Führer, Stäbe und Besatzungen.

1. Nach der Art der Dienstbereitschaft benennt man: Die Bereitschaft S. M. Schiffe.

S. M. Schiffe im Dienst mit voller Besatzung,
" " " im Dienst mit voller Besatzung zu Probefahrten,
" " " im Dienst zu Probefahrten und Überführungen,
" " " im Dienst mit reduzierter Besatzung,
" " " in erster Bereitschaft, d. h. sie sind beständig zur sofortigen Indienststellung bereit,
" " " außer Dienst in zweiter Bereitschaft, d. h. sie sind jederzeit zur Indienststellung bereit,
" " " außer Dienst in dritter Bereitschaft, d. h. in Reparatur befindliche Schiffe.

2. In einem sogenannten „Besatzungsetat" sind die Stäbe nach ihrer Zahl an Offizieren, Beamten, Fähnrichen, Mannschaften festgesetzt, wie sie für jedes einzelne Schiff zur Indienststellung bereit zu halten und auch nach dem Zusammentritt des Schiffsverbandes an Bord des Flagg- bezw. Führerschiffes einzuschiffen sind. Besatzungsetats.

Der Stab eines einzelnen Schiffes setzt sich aus dem Kommandanten, den übrigen Offizieren, Beamten (Zahlmeister, Pfarrer) und den Fähnrichen zusammen.

Die Mannschaften werden von den Marineteilen, den Matrosendivisionen, den Werftdivisionen und den Torpedoabteilungen nach Maßgabe ihres gemäß Flottengesetzes von 1900 alljährlich gesetzlich ausgesetzten Personalbestandes an Deckoffizieren, Unteroffizieren sowie Gemeinen und dem im voraus vom Reichs-Marine-Amt ausgegebenen Indienstthaltungsplan für die einzelnen Indienstthaltungsperioden einberufen und bereit gestellt.

3. Als Führer der Schiffsverbände und der für sie verschieden bemessenen Stäbe werden voneinander unterschieden: Die Führer der Schiffsverbände.

Digitized by Google

a) der Chef der aktiven Schlachtflotte, ein Admiral, mit seinem dauernden Stabe und seinem Stabe auf dem Flottenflaggschiff,
b) der Chef eines Geschwaders von Linienschiffen, in der Regel ein Vizeadmiral, mit seinem Stabe auf dem Flaggschiffe des Geschwaders,
c) der Chef eines Geschwaders von Kreuzern, ein Vizeadmiral, mit seinem Stabe auf dem Flaggschiffe des Geschwaders,
d) der zweite Admiral eines Geschwaders von Linienschiffen oder Kreuzern, ein Kontreadmiral mit seinem Stabe,
e) der Befehlshaber der Aufklärungsschiffe der aktiven Schlachtflotte, ein Kontreadmiral mit seinem Stabe auf dem dazu bestimmten Führerschiff der Aufklärungsschiffe,
f) der Chef des aktivierten Reservegeschwaders aus Küstenpanzerschiffen, ein Kontreadmiral, mit seinem Stabe auf dem Flaggschiffe des Reservegeschwaders,
g) der Chef einer selbständigen Kreuzerdivision, ein Kontreadmiral oder Kapitän z. S., benannt Kommodore, mit seinem Stabe auf dem Flaggschiffe der Kreuzerdivision,
h) der Führer einer Aufklärungsgruppe von Kreuzern, ein Kapitän z. S., mit seinem Stabe auf dem Führerschiff,
i) der Chef einer Torpedobootsflottille, ein Korvettenkapitän, mit seinem Stabe auf dem Flottillenfahrzeug, einem kleinen Kreuzer, — nach erfolgter Ausbildungsperiode der Flottille, auf dem als Flottillenfahrzeug besonders bestimmten Führerboot,
k) der Chef einer Torpedobootsdivision, ein Kapitänleutnant, auf dem Führerboot.

§ 5. Die aktive Schlachtflotte.

Die aktive Schlachtflotte.

Für die Lösung der wichtigsten Aufgaben unserer Marine, nämlich dem Schutze und der Verteidigung unserer

Digitized by Google

In der aktiven Schlachtflotte ist im März 1905:

Flottenflaggschiff S. M. S. „Kaiser Wilhelm II."

Chef: Admiral und Generalinspekteur der Marine v. Koester.

I. Geschwader:

„Wittelsbach" (Flaggschiff)
„Zaehringen"
„Wettin"
„Mecklenburg"
„Kaiser Karl der Große"
„Kaiser Wilhelm II." (Flottenflaggschiff)

II. Geschwader:

„Kaiser Friedrich III" (Flaggschiff des II. Geschwaders)
„Kaiser Wilhelm der Große"
„Woerth"
„Weißenburg"
„Elsaß"

„Braunschweig" (Flaggschiff des II. Admirals)

Aufklärungsschiffe:

„Prinz Heinrich"
(Flaggschiff des Befehlshabers der Aufklärungsschiffe)

„Friedrich Carl"
„Amazone"
„Ariadne"
„Frauenlob"
„Medusa"
„Arcona"
„Hamburg"
„Tender"
„Blitz" und „Pfeil"

Hierzu treten in bestimmten Zeiten die

I. Torpedobootsflottille.

II. Torpedobootsflottille.

Digitized by Google

vaterländischen Küste, der Behauptung der Seeherrschaft in den heimischen Gewässern und der Entwicklung des eigenen Offensivvermögens, ist seit dem Juli 1903 auf der Grundlage des bisherigen Ausbaues unseres Flottenmaterials aus den beiden aktiven Geschwadern und den zugeteilten Aufklärungsschiffen die aktive Schlachtflotte gebildet worden. Sie steht unter dem Kommando des Chefs der aktiven Schlachtflotte und tritt im Herbst jeden Jahres zu größeren Übungen zusammen. Zu diesen werden der aktiven Schlachtflotte noch das zu aktivierende Reservegeschwader und weitere bis dahin im Probefahrtsverhältnis befindliche Schiffe und Spezialschiffe zugeteilt. Diese Organisation lehnt sich an die bis zum Jahre 1917 zu erreichenden Formationen der aktiven und der Reserve-Schlachtflotte an. Während die beiden Geschwader der aktiven Schlachtflotte bisher nur aus je 6 vollwertigen Linienschiffen bestehen, dieselben aber später auf 8 solcher bemessen sind, und dazu noch das Flottenflaggschiff für beide hinzutritt, ist durch die Vorsehung eines aus allen 8 Küstenpanzerschiffen bestehenden Reservegeschwaders für die allmähliche Bildung der Reserve-Schlachtflotte jetzt der Anfang gemacht worden.

Die aktive Schlachtflotte besteht für gewöhnlich aus den beiden aktiven Geschwadern, den Aufklärungsschiffen und den ihnen, soweit es die spezielle Durchbildung der Torpedobootswaffe zuläßt, in bestimmten Jahreszeiten zugewiesenen Torpedobootsflottillen.

Der Stab der aktiven Schlachtflotte setzt sich zusammen aus:

Der Stab des Chefs der aktiven Schlachtflotte.

dem Chef der aktiven Flotte, welchem ein Kapitän zur See als Chef seines Admiralstabes zur Seite steht,
zwei Korvettenkapitänen als Admiralstabsoffizieren,
einem Flottenartillerieoffizier,
zwei Kapitänleutnants als Flaggleutnants,
einem Marine-Chefingenieur als Flotteningenieur,
einem Marine-Generaloberarzt als Flottenarzt,
einem Marine-Stabszahlmeister als Flottenzahlmeister,

Digitized by Google

einem evangelischen Marine-Oberpfarrer als Flottenpfarrer,
einem evangelischen Marinepfarrer als Flottenpfarrer,
einem katholischen Marinepfarrer als Flottenpfarrer,
einem Marine-Oberkriegsgerichtsrat,
zwei Marine-Kriegsgerichtsräten,
einem Marine-Oberzahlmeister als Flottensekretär.

Der Chef des Admiralstabes leitet die Geschäftsführung beim Stabe.

§ 6. Das I. und II. Geschwader und die Aufklärungsschiffe der aktiven Schlachtflotte.

Zweiter Admiral des ersten Geschwaders. Befehlshaber der Aufklärungsschiffe.

Jedes der beiden zur aktiven Schlachtflotte gehörende Geschwader, die aus je 6 Linienschiffen bestehen, denn das Flottenflaggschiff gehört in allen disziplinaren Ausbildungs- und Verwaltungsangelegenheiten zum Verbande des ersten Geschwaders, wird von einem Vizeadmiral als Geschwaderchef, die Aufklärungsschiffe der aktiven Schlachtflotte von einem Kontreadmiral als Befehlshaber der Aufklärungsschiffe befehligt.

Das zweite Geschwader besitzt außerdem einen zweiten Admiral.

Die Stäbe der beiden Geschwader setzen sich aus
einem Kapitän zur See als Chef des Admiralstabes,
zwei Korvettenkapitänen als Admiralstabsoffizieren,
einem Geschwaderarzt, -Ingenieur, -Zahlmeister, und -Sekretär zusammen,

während die des Befehlshabers der Aufklärungsschiffe und des zweiten Admirals aus je einem Admiralstabsoffizier und einem Flaggleutnant bestehen.

§ 7. Die Reserveformation der Küstenpanzerschiffe.

Die im Flottengesetz von 1900 für die Reserveschlachtflotte gegebene Grundlage, nach der von ihr nur die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd in Dienst ge-

Digitized by Google

halten werden soll, führt zu Reserveformationen der Schlachtflotte.

Es ist ein Reservegeschwader aus allen acht Küstenpanzerschiffen gebildet. Zwei Schiffe des Reservegeschwaders sind als Stammschiffe in Dienst, sechs außer Dienst und im Zustand der ersten Reserve. Das Reservegeschwader ist der Inspektion der Marineartillerie unterstellt und wird außer zur Ausbildung der Stämme nach Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts auch zu Artillerie- und Torpedoversuchen herangezogen. Diese aus Küstenpanzerschiffen bestehende Reserveformation hat ihren Standort in Wilhelmshaven, deren Werft auch die Ausrüstung aller acht Küstenpanzerschiffe obliegt.

Über die Aufgabe der beiden Stammschiffe dieses Reservegeschwaders (zur Zeit „Frithjof" und „Aegir") mit bezug auf die Aktivierung des letzteren, ist das Folgende anzuführen:

Die Besatzung der beiden Stammschiffe bildet die Stämme, nach Namen ihrer Schiffe benannt, für die sie bei der Aktivierung des ganzen Reservegeschwaders bestimmt sind. Es ist also auf den Stammschiffen eine besondere Ausbildung von Spezialisten usw., Geschützführern, Bootsmannschaften usw. erforderlich.

Beim Aktivieren des ganzen Reservegeschwaders wird der fehlende Teil der einzelnen Schiffe nicht durch aktives Personal, sondern wenigstens in der Mehrzahl durch Reservisten aufgefüllt.

Nachdem alle acht Schiffe auf diese Weise ihre vollen Besatzungen erhalten, Stamm- und Beischiffe zum Geschwader zusammengetreten sind, soll dieses am dritten Tage nach seiner Aktivierung schlagfertig sein.

§ 8. Das Kreuzergeschwader.

Stab des Chefs des Kreuzergeschwaders.

Zur Erfüllung der Hauptaufgabe unserer Marine im Frieden, die im Kriege in den Hintergrund treten muß, befindet sich „zum Schutz und zur Vertretung des deutschen

Digitized by Google

Seehandels auf allen Meeren“ zunächst ein Kreuzergeschwader im auswärtigen Dienst. Es ist zur Zeit auf der ostasiatischen Station und hat dort die Interessen des deutschen Seehandels wahrzunehmen, wie in den eigenen Kolonien und Gebieten, in denen das Deutsche Reich an Handelskonzessionen usw. interessiert ist, zur Unterstützung der Kaiserlichen Beamten bereit zu sein. Der Geschwaderchef ist ein Vizeadmiral, dessen Stab sich zusammensetzt aus:

einem Kapitän zur See als Chef seines Admiralstabes,
einem Kapitänleutnant als Admiralstabsoffizier,
einem Kapitänleutnant als Flaggleutnant,
einem Marine-Stabsingenieur als Geschwaderingenieur,
einem Marine-Oberstabsarzt als Geschwaderarzt,
einem Marine-Stabszahlmeister als Geschwaderzahlmeister,
zwei Marine-Kriegsgerichtsräten,
einem Marinepfarrer als Geschwaderpfarrer,
einem Marineschiffbaumeister als Geschwaderschiffbaumeister.

Zweiter Admiral des Kreuzergeschwaders.

Als zweiter Admiral des Kreuzergeschwaders wird ein Kontreadmiral nach Anweisung des Geschwaderchefs verwandt, dem ein Kapitänleutnant als Admiralstabsoffizier zugeteilt ist.

Das Kreuzergeschwader bestand im Winterhalbjahr 1904/5 aus folgenden Schiffen:

„Fürst Bismarck“ (Flaggsch. d. Geschw. Ch.)	„Thetis“
„Hansa“ (Flaggsch. d. Adm.)	„Geier“
„Hertha“	

Dem Kreuzergeschwader unterstellt sind die kleinen Kreuzer „Seeadler“, „Sperber“, die Kanonenboote „Iltis“, „Jaguar“, „Tiger“, „Luchs“.

Torpedoboote „Taku“ und „S 90“,

Flußkanonenboote „Vorwärts“, „Tsingtau“, „Vaterland“.

Digitized by Google

§ 8a. Kreuzerdivision.

Eine selbständige Kreuzerdivision unter dem Befehl eines Kommodores mit 2 Admiralstabsoffizieren, 1 Flaggleutnant, Divisionsingenieur, Divisionsarzt, Divisionszahlmeister als seinem Stabe, befindet sich zur Zeit auf der ostamerikanischen Station.

Sie bestand im Winterhalbjahr 1904/05 aus dem großen Kreuzer „Vineta", den kleinen Kreuzern „Bremen", „Falke" und dem Kanonenboot „Panther".

§ 9. Die Schul- und Spezialschiffe.

Seekadetten und Schiffsjungen-Schulschiffe.

1. Die Seekadetten- und Schiffsjungenschulschiffe (zur Zeit „Stosch", „Charlotte", „Stein") stehen unter der Inspektion des Bildungswesens. Sie machen jährlich im Sommer eine Reise ins Ausland und kehren Ende März nächsten Jahres von derselben zurück. Bis zum Antritt der Auslandsreise üben diese Schiffe innerhalb der heimischen Gewässer (siehe §§ 20 und 55).

Torpedo- und Artillerieschulschiffe.

2. Das Torpedoschulschiff „Blücher" steht unter der Inspektion des Torpedowesens. Das Artillerieschulschiff „Schwaben" und „Mars" mit den Schulschiffen „Undine", „Nymphe", dem Panzerkanonenboot „Brummer" und den Schulschiffen „Ulan" und „Hay" als seinen Tendern, steht unter der Inspektion der Schiffsartillerie. Der älteste Kommandant dieser Artillerieschulschiffe leitet die Ausbildung der denselben zur Ausbildung überwiesenen Offiziere und Mannschaften und überwacht den Dienstbetrieb aller Artillerieschulschiffe.

Minenschulschiff.

Das Minenschulschiff „Rhein" stellt jährlich mehrere Monate zur Ausbildung in Dienst und steht unter der Inspektion der Küstenartillerie.

Spezialschiffe.

Spezialschiffe sind das als Torpedoversuchsschiff dienende Hafenschiff „Neptun", welches der Inspektion des Torpedowesens unterstellt ist, und der als Artillerieversuchsschiff dienende große Kreuzer „Prinz Adalbert", ferner sind die Spezialschiffe „Pelikan" und „Otter" als Minenversuchsschiffe im Dienst. Das Speziaschiff „Hyäne" dient im

Digitized by Google

Sommerhalbjahr als Vermessungsfahrzeug in den heimischen Gewässern, und das Spezialschiff „Möwe“ dauernd als solches auf der australischen Station, Spezialschiff „Wolf“ ist auf der westafrikanischen Station tätig; sie stehen direkt unter dem Reichs-Marine-Amt. Das Spezialschiff „Loreley“ steht zur Verfügung des Kaiserlichen Botschafters in Konstantinopel.

§ 10. Die Auslandsschiffe.

Jedes Schiff, das eine eigene Segelordre vom Chef des Admiralstabes der Marine hat, gilt als alleinfahrend (siehe Teil II § 9) und untersteht in militärpolitischer Beziehung direkt Seiner Majestät dem Kaiser, in allen anderen Angelegenheiten demjenigen Stationskommando, welches die Besatzung gestellt hat.

Die Stationsgebiete sind durch A. K. O. vom 3. Mai 1902, M. V. Bl. 1902, Seite 158, und die Vorschriften für den Dienst an Bord (D. a. B.) festgesetzt.

Es befinden sich: Auslandsstationen.

1. Auf der ostamerikanischen Station als selbständige Kreuzerdivision:

Im Winterhalbjahr 1904/5: „Vineta“, „Bremen“, „Falke“, „Panther“.

2. Auf der australischen Station:

Im Winterhalbjahr 1904/5: „Condor“, „Seeadler“, „Möwe“. Letzteres zu Vermessungszwecken in der Südsee.

3. Auf der ostafrikanischen Station:

Im Winterhalbjahr 1904/5: „Bussard“.

4. Auf der westafrikanischen Station:

1904/5: „Habicht“, Vermessungsschiff „Wolf“.

5. Auf der ostasiatischen Station:

Im Winterhalbjahr 1904/5: „Jaguar“, „Iltis“, „Tiger“, „Luchs“, „Taku“, „S 90“, „Vorwärts“, „Tsingtau“, „Vaterland“.

6. Auf der Mittelmeerstation 1904/5: „Loreley“.

Solange innerhalb des Stationsbereichs ein Geschwaderchef nicht anwesend ist, oder dem ältesten Kommandanten Ältester Offizier der Auslandsstation.

Digitized by Google

nicht an und für sich der Titel eines „Kommodore" besonders verliehen ist, wie zur Zeit auf der ostamerikanischen Station, übt der älteste Kommandant der im Stationsbereich befindlichen Schiffe als „ältester Offizier der Station" seine Amtspflicht aus. Er hat die Verwendung der zur Station gehörenden Schiffe zu regeln. Er ist befugt, sich von der Verwendungsfähigkeit der in solcher Weise ihm unterstellten Schiffe durch Inspizierungen zu informieren, und verpflichtet, solche Inspizierungen alljährlich einmal vorzunehmen, darf aber sonst nicht in den Dienst der anderen Schiffe eingreifen.

Dem „ältesten Offizier der Station" sind von anderen Schiffen des Stationsbereichs die Berichte vorzulegen, deren Inhalt auf die Verwendung der Schiffe oder deren Leistungsfähigkeit sich bezieht, ferner diejenigen Reiseberichte, die militärpolitischen oder militärmaritimen Charakters sind.

§ 11. Die Torpedoboots-Reservedivisionen.

Jede Kompagnie der Torpedoabteilungen besetzt eine Torpedoboots-Reservedivision.

1. Jede der beiden Torpedoabteilungen bildet drei Torpedoboots-Reservedivisionen, bestehend aus einem Torpedoboot als Führerboot und 4 Torpedobooten. So gehören zur 1. Torpedoabteilung die I., III. und V., zur 2. Torpedoabteilung die II., IV. und VI. Torpedoboots-Reservedivision. Jede Kompagnie der Torpedoabteilungen bildet eine Torpedoboots-Reservedivision. Der Kompagnieführer ist Divisionschef.

Zur Detailausbildung dient bei jeder Kompagnie ein Schulboot, außerdem ein solches zur Ausbildung der S. K. Schützen bei der 1. Torpedoabteilung und eines zur Ausbildung der Sprengmannschaften bei der 1. Torpedoabteilung (s. § 24, 5).

Torpedobootsflottille.

2. Eine Torpedobootsflottille wird zunächst im Herbst jeden Jahres gebildet. Bei jeder Torpedoabteilung werden aus den bezüglichen Torpedoboots-Reservedivisionen die Besatzungen für je drei Torpedobootsdivisionen herangebildet und bereit gehalten, bei der ersten für die A-, C- und E-Division, bei der zweiten für B-, D- und F-Division.

Digitized by Google

Übungsgang.

Für die in jedem Herbst zu bildende Torpedobootsflottille aktiviert jede Torpedoabteilung eine Reservedivision als sogenannte Vorbereitungsdivision.

Die I. Flottille übt zwei Monate (Oktober und November) und tritt dann in das Reserveverhältnis zurück. Im April nächsten Jahres wird sie zur weiteren Ausbildung aktiv formiert. Als Flottillenfahrzeug wird bis zum Juli ein kleiner Kreuzer verwandt, von dann ab schifft sich der Flottillenchef, ein Korvettenkapitän mit seinem Stabe auf einem Torpedoboot als Führerboot ein. Nach den Herbstmanövern endet die jährliche Übungsperiode der beiden Torpedobootsflottillen.

Eine zweite Torpedobootsflottille wird im Frühjahr und im Herbst jedesmal etwa vier Wochen von den Reservedivisionen aktiviert, welche die Divisionen im vorigen Jahre für die erste Flottille gestellt haben.

Die im Dienst befindlichen Torpedobootsverbände werden dem Kommando der aktiven Schlachtflotte im Frühjahr und im Winter einige Tage zu gemeinsamen Übungen zugeteilt. Im Sommer werden beide Torpedobootsflottillen dem Kommando der aktiven Schlachtflotte gemäß den Indiensthaltungsbestimmungen unterstellt.

§ 12. Die außer Dienst befindlichen Schiffe.

Schon nach ihrem Stapellauf werden alle Schiffe S. M. auf die beiden Stationskommandos verteilt und von den in ihrem Bereich liegenden Kaiserlichen Werften materiell versorgt, verwaltet, konserviert und bereitgehalten, soweit sie nicht nach ihrer Fertigstellung von vornherein in Dienst gestellt und nach Entlassung aus dem Probefahrtsverhältnis in die Front eingestellt werden. Wegen größerer an ihnen vorzunehmender Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, oder weil sie nach dem Indiensthaltungsplan nicht als in Dienst zu halten bezeichnet sind, werden S. M. Schiffe als in der Reserve befindlich von den Kaiserlichen Werften aufbewahrt, fortdauernd instandgehalten und vor Unfall be-

Digitized by Google

wahrt. In bezug auf ihre See- bezw. Gefechtsbereitschaft werden sie dort benannt als:

Schiffe erster Bereitschaft.

1. „Schiffe der ersten Bereitschaft." Sie sollen beständig zur sofortigen Indienststellung bereit sein. Die Maschinen sind mit sogenannten Packungen versehen, die Kohlenbunker gefüllt. — Es werden in diesen Zustand die fertigen Schiffe der ersten Kampflinie und die zur Indienststellung vorzubereitenden Schiffe gebracht.

Schiffe zweiter Bereitschaft.

2. „Schiffe der zweiten Bereitschaft" sollen jederzeit zur Indienststellung bereit sein. Geschütze, Eisenmunition, Möbel, Backen und Banken befinden sich an Bord, das Inventar lagert in der Schiffskammer, Material für drei Monate in der Schiffsmaterialienkammer.

Schiffe dritter Bereitschaft.

3. „Schiffe der dritten Bereitschaft" sind in Reparatur befindliche Schiffe. — Nach erfolgter Außerdienststellung hat die Werft Schiff und Zubehör zu untersuchen und die Kriegsbereitschaft derselben sobald als möglich wieder herzustellen. Demnächst erfolgt die Versetzung dieser Schiffe in die erste oder zweite Bereitschaft.

Fünfter Abschnitt.

§ 13. Die Kommandobehörden am Lande.

Die Bedeutung unserer Marine liegt in der Größe ihrer kampfbereiten Flotte. Ihre Bereitschaft ist wesentlich von der sicheren Arbeit der für sie besonders durch die Gestellung des nötigen Personals und der Entwicklung ihrer Waffen tätigen Kommandobehörden am Lande abhängig. Diese Kommandobehörden sind:

1. die beiden Marinestationskommandos,
2. die beiden Marineinspektionen,
3. die Inspektion der Marineartillerie,
4. die Inspektion des Torpedowesens,
5. die Inspektion der Marineinfanterie,
6. die Inspektion des Bildungswesens der Marine.

Digitized by Google

§ 14. Die Marineſtationskommandos.

(O. B. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 1.)

Entfaltung der zum Stationsbereich gehörenden Seeſtreitkräfte.

1. Es beſtehen zwei Marineſtationskommandos, das für den Bereich der Oſtſee, mit dem Sitze in Kiel, das für den Bereich der Nordſee, mit dem Sitze in Wilhelmshaven. An ihrer Spitze ſteht ein Admiral als Stationschef. Für ſie iſt die perſonelle Verſorgung der nach ihrer Hauptzugehörigkeit dem Stationskommando zugeteilten Seeſtreitkräfte Hauptaufgabe. Das außer Dienſt befindliche Flottenmaterial wird von den im Bereiche der Stationskommandos liegenden Kaiſerlichen Werften Kiel, Wilhelmshaven und Danzig materiell verwaltet, konſerviert und bereitgehalten. Es ſteht mit dieſen unter dem Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amts. Einer Kontrolle auf ſeine Bereitſchaft durch die Stationskommandos iſt dasſelbe inſofern aber unterworfen, als der Stationschef ſich von der Bereitſchaft des außer Dienſt befindlichen Flottenmaterials jederzeit und planmäßig einmal im Jahre durch Beſichtigungen zu überzeugen hat und hierüber unmittelbar an Seine Majeſtät den Kaiſer berichtet. Die Vorbereitung für das Bemannen des bereiten Flottenmaterials wird, unter Zugrundelegung der Allerhöchſt erlaſſenen und vom Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amts herausgegebenen Beſtimmungen, von den Stationskommandos ſelbſtändig bearbeitet und in die Wege geleitet. Es ſtellen nämlich unter Leitung der Stationskommandos die ihnen untergeordneten Inſpektionen bezw. deren Marineteile das ihnen auf Grundlage des Perſonaletats zuſtehende und von den Erſatzkommiſſionen (Bezirks-Kommandos) ausgehobene Perſonal ein, bereiten es für den ihm zufallenden Spezialdienſt vor, formieren es zu den, durch den „Beſatzungsetat" vorgeſehenen Schiffsbeſatzungen und halten dieſe nach den Indienſtſtellungsplänen zum Beſetzen der Schiffe bereit. Die Stationskommandos regeln die Entſendung der Ablöſungstransporte für die Schiffe im Auslande, ſowie die In- und Außerdienſtſtellungstermine, ſoweit dieſe nicht ſchon aus den Indienſthaltungsbeſtimmungen des Reichs-Marine-Amts her-

Digitized by Google

vorgehen, und auch die Hauptentlassungstermine der Mannschaften.

Alle Offiziere sind, soweit sie nicht den Zentralbehörden der Marine, d. h. dem Reichs-Marine-Amt, dem Admiralstab oder dem Marine-Kabinett, angehören, auf die beiden Stationskommandos verteilt, d. h., sie stehen in der Front. Sie haben ihren Standort in einer der dem Stationskommando angehörenden Marinegarnisonen, das sind Kiel, Friedrichsort, Danzig, Sonderburg, Flensburg bezw. Wilhelmshaven, Helgoland, Lehe, Cuxhaven. Ihre Kommandierungen erfolgen auf Vorschlag der Stationskommandos durch Seine Majestät den Kaiser, aber auch wenn sie eingeschifft sind, gehören sie dem zugehörigen Stationsverbande an, und ihre Personalien vereinigen sich in der Hand des Stationschefs.

Über die Mannschaften üben die Stationskommandos, gemäß den in der Wehr- und Marineordnung näher gegebenen Bestimmungen Ersatz-, Reklamations- (d. h. vorzeitige Entlassung) Entlassungs- und Invaliditätsbefugnisse aus, wie auch die Etatswirtschaft des gesamten bei den Stationskommandos geführten Personals nach Maßgabe der von der obersten Verwaltungsbehörde der Marine, das ist dem Reichs-Marine-Amt, erlassenen Bestimmungen von ihnen geregelt wird.

Den Stationskommandos sind die Marineteile untergeordnet.

2. Dem Kommando der Marinestation der Ostsee unterstehen die Torpedoinspektion und die Inspektion der Marineinfanterie, dem der Nordsee die Marinedepotinspektion und die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens. Beiden sind ferner die zur Station gehörende Marineinspektion, alle in ihrem Bereiche garnisonierenden Marineteile und die nach den Indienstthaltungsbestimmungen der Station zugeteilten Schiffe, die keinem selbständigen Befehlsverbande angehören, unterstellt.

Diese teils in das Ausland gehenden Schiffe, sowie diejenigen Schiffe Seiner Majestät, die einem besonderen Verbande nicht angehören und innerhalb der heimischen Gewässer bleiben, stehen in militärischer Beziehung unter dem Sta-

Digitized by Google

tionskommando, das für sie auch meistens die Besatzung gestellt hat. Sie werden nach ihrer Indienststellung auf Seeklarheit inspiziert und nach ihrer Rückkehr in die Heimat einer militärischen und einer ökonomischen Besichtigung unterworfen. Alle ihre Berichte, die nicht militärpolitischen Inhalts sind, gehen direkt an das Stationskommando.

Das sind zur Zeit beim Kommando der Marinestation der Ostsee: die kleinen Kreuzer „Condor", „Sperber", das Spezialschiff „Moewe", die Kanonenboote „Jaguar", „Luchs", „Habicht", das Flußkanonenboot „Vorwärts", das Torpedoboot „Taku" und die Jacht „Hohenzollern".

Beim Kommando der Marinestation der Nordsee: die kleinen Kreuzer „Seeadler", „Bussard", die Kanonenboote „Iltis", „Tiger", die Spezialschiffe „Loreley", „Wolf", „Hyäne", die Flußkanonenboote „Tsingtau", „Vaterland", das Torpedoboot „S 90".

Der Küstenschutz.

3. Außer den im besonderen mit dem Bemannen unserer Flotte in Zusammenhang stehenden Arbeiten und der Leitung der ihnen zugehörenden Schiffe in militärisch-dienstlicher Beziehung, sind die Stationskommandos Territorialbehörden für den Küstenschutz. Die wichtigste Aufgabe unserer heimischen Schlachtflotte besteht doch nämlich im Kriege darin, die deutschen Küsten vor feindlichem Angriff und Vergewaltigung zu schützen. Mit bezug auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben haben die Stationskommandos Vorbereitungen für den Küstenschutz und für die im Kriege an der Küste zu errichtenden Marine-Nachrichtenstellen zu treffen. In diesen Arbeiten sind die Küstenbezirksämter unter der Leitung der Stationskommandos tätig, zu deren Geschäftsbereich auch das Kriegsbezeichnen der Fahrwasser gehört. Die Verwendung der Handelsfahrzeuge für Kriegszwecke wird von der, mit dem Standort in Hamburg dort errichteten Schiffsbesichtigungskommission wahrgenommen. Sie ermittelt die Schiffe der Handelsmarine, welche geeignet sind, im Fall eines Krieges als Hilfskreuzer und zu anderen Diensten für die heimische

Digitized by Google

Schlachtflotte herangezogen zu werden, schließt Verträge mit deren Besitzern ab, hält ihre Pläne bereit und sorgt ferner auch für die Sicherstellung von Materiallieferungen, Kohlen, Schmiermaterialien usw.

Die Küste selbst wird im Frieden mit ihren den Zwecken der Seefahrt dienenden Einrichtungen von den Seeuferstaaten verwaltet, denen sie angehört. Im Kriege aber fällt dem Reiche und seinen Machtmitteln, im besonderen der Flotte, ihre Verteidigung zu. Soweit ferner (als letzte Verteidigungslinie) von einem örtlichen Küstenschutz geredet werden kann, der einen Handstreich des übermächtigen Feindes oder eine Brandschatzung dieser Küstenstriche abwehren soll, sind einige wichtige Punkte der deutschen Küste, wie Flußmündungen (an der Jade, Weser, Elbe), Hafeneinfahrten, vor Kiel, Swinemünde, Danzig, Pillau, mit Landbefestigungen versehen, die aber nur da von Marinepersonal besetzt sind, wo sie zu den Reichskriegshäfen, also zu Kiel und Wilhelmshaven, direkt gehören, oder die wichtigsten Operationsgebiete unserer Flotte, wie die deutsche Bucht in der Nordsee, zu schützen bestimmt sind, das sind Geestemünde, Cuxhaven und Helgoland. Die übrigen Küstenbefestigungen, wie in Swinemünde, Neufahrwasser, Pillau sind von der Armee besetzt. Der Bau und die Unterhaltung aller dieser Festungswerke an der Küste ressortieren von der Armee, deren 2. Festungsinspektion mit dem Sitze in Kiel, unter der Leitung eines Obersten des Ingenieurkorps, mit dem Bau und den Unterhaltungsarbeiten der in Friedrichsort, Cuxhaven und Helgoland, Geestemünde, Wilhelmshaven und Swinemünde befindlichen Festungswerke betraut ist. Sie untersteht der 1. Ingenieurinspektion in Berlin und diese der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

Reichskriegshafenverhältnis.

4. Kiel und Wilhelmshaven, also die Häfen der Standorte der beiden Marinestationskommandos, sind Reichskriegshäfen. Die Befugnisse der Stationschefs in bezug auf das Reichs-Kriegshafenverhältnis regelt ein Reichs-

Digitized by Google

gesetz vom 19. Juni 1883. Im besonderen handelt es sich dabei um die Handhabung der militärischen Hafenpolizei, d. h. aller der Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung innerhalb des räumlich begrenzten Reichs-Kriegshafengebietes des Kieler Hafens getroffen werden müssen. Hierher gehören z. B. die Absperrungsmaßregeln bei vorzunehmenden Schießübungen, die als besonders erlassene Seepolizei-Verordnungen nicht nur im Stationsbefehl, sondern auch in den Nachrichten für Seefahrer und in dem Amtsblatt der Königl. Regierung von Schleswig erlassen werden. Solche mit dem Hafendienst in Zusammenhang stehenden Geschäfte des Stationskommandos nimmt der Hafenkapitän, ein älterer Stabsoffizier z. D., wahr, der seine Anordnungen nach den Weisungen und im Auftrag des Stationschefs zu treffen hat, und von dem auch die Einrichtungen des Seezeichen- und Lotsenwesens in Kiel bezw. Wilhelmshaven verwaltet werden. Außer diesen seinen Geschäften fällt ihm auch die rückständige Rechnungslegung und die Bearbeitung aller Geschäfte zu, die nach der Außerdienststellung S. M. Schiffe noch abzuwickeln sind. Dazu steht er außer seinem eigenen Betriebe für die Handhabung der militärischen Hafenpolizei, d. i. dem Hafenkapitanat, noch dem „Abwickelungsbureau" des betreffenden Stationskommandos vor, dem ein Marine-Stabszahlmeister als ständiges Mitglied angehört.

Hafenkapitanat und Abwicklungsbureau.

Die Stationschefs haben innerhalb ihres Standortes und gegenüber den sich im Reichs-Kriegshafengebiet aufhaltenden Chefs anderer selbständiger Kommandobehörden, die sich mit den ihnen unterstellten Verbänden dort aufhalten, also z. B. auch gegenüber dem Kommando der aktiven Schlachtflotte, die Rechte und Pflichten eines Festungsgouverneurs. Ebenso üben sie diese gegenüber den zum Reichs-Kriegshafen gehörenden Befestigungen aus.

Der Stationschef ist Festungsgouverneur.

Den Garnisondienst handhabt in Kiel der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kommandanten beauftragte Inspekteur der Marineinfanterie, seine Geschäftsstelle heißt die

Digitized by Google

„Kommandantur von Kiel“. Sogenannte territoriale Befehlsbefugnisse besitzen die Stationschefs über alle im Stationsbezirk sich dauernd oder vorübergehend aufhaltenden Marinebehörden und Marineteile. Sobald die öffentliche Sicherheit dieses erfordert, oder wenn in Seenot befindlichen Schiffen Hilfe geleistet werden muß, darf der Stationschef über alle sich im Stationsbereich befindenden Schiffe, Marinebehörden und Marineteile verfügen.

Mobilmachungsvorarbeiten.

5. Im vollsten Maße entfaltet sich die Tätigkeit der Marinestationskommandos erst im Mobilmachungsfalle, dann sind die Gerechtsame und Befugnisse derselben bedeutend erweitert und erstrecken sich auf alle bestehenden, sodann bedeutend zu erweiternden oder erst neu zu formierenden militärischen Betriebe innerhalb des Stationsgebietes. Die einzelnen dann zu treffenden Maßnahmen sind für jeden schon im Frieden bestehenden Betrieb in sogenannten Mobilmachungsvorarbeiten planmäßig bereits im Frieden niedergelegt. Die Leitung dieser Vorarbeiten ist eine der vornehmsten Aufgaben des Stationschefs, da ihm die Durchführung der Mobilmachung auch im Ernstfalle obliegt.

Stab des Stationschefs.

Für diese weit verzweigten Aufgaben besitzen die Marinestationschefs einen Stab, der sich dem Wesen der Geschäfte nach zusammensetzt aus:

einem Kapitän zur See als Chef des Admiralstabes,
zwei Kapitänleutnants als Admiralstabsoffizieren,
einem Korvettenkapitän als erstem Adjutanten,
einem Kapitänleutnant als zweitem Adjutanten,
einem Hauptmann der Marineinfanterie als drittem Adjutanten,
je einem Stabsoffizier z. D. als Hafenkapitän, als Küstenbezirksinspektor des betreffenden Küstenbezirks und einem besonders zugeteilten Stabsoffizier z. D.,
einem Marine-Chefingenieur als Stationsingenieur,
einem Marine-Generalarzt als Stationsarzt und Chef des Sanitätsamtes,
einem Geh. Adm. Rat als Stationsintendanten,

Digitized by Google

einem Marine-Oberkriegsgerichtsrat und mehreren Kriegsgerichtsräten,

einem Marine-Oberpfarrer als Stationspfarrer und mehreren Marinepfarrern evangelischer Konfession,

einem Marine-Oberpfarrer als katholischem Stationspfarrer.

§ 15. Kommandanturen.

(O. B. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 7.)

Festungskommandanten.

1. Die Marinestationschefs sind die Festungsgouverneure in den Reichskriegshäfen, einschließlich der zu diesen gehörigen Standorte und Befestigungen.

Unter dem Chef der Marinestation der Nordsee, als dem Gouverneur des Reichskriegshafengebiets von Wilhelmshaven, steht ein Flaggoffizier als Festungskommandant, ebenso ist ein Konteradmiral als besonderer Kommandant für Helgoland und der Inspekteur der Küstenartillerie und des Minenwesens als solcher für die Elbmündung in Cuxhaven ernannt. Dagegen ist in dem Standort der Marinestation der Nordsee für die Befestigungen der Wesermündung, nämlich in Geestemünde (Lehe), ein älterer Seeoffizier mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kommandanten beauftragt.

Ebenso untersteht dem Chef der Marinestation der Ostsee in Kiel der mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kommandanten beauftragte Inspekteur der Marine-Infanterie. Da Kiel selbst eine Festung nicht ist, erstrecken sich die Geschäfte dieser Kommandantur nur auf die Handhabung des Garnisondienstes. Für die Befestigungen des Kieler Hafens ist der älteste Seeoffizier in Friedrichsort mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kommandanten beauftragt.

Den Umfang der Tätigkeit der Kommandanten bestimmt der Gouverneur gemäß der Verteidigungsanleitung.

Regelung des Garnisondienstes.

2. Der Dienst der Kommandanturen wird durch die Garnisondienstvorschrift vom 17. Mai 1902 geregelt. Er ist also in erster Linie Garnisondienst, und es stehen auch die Garnisonanstalten, das sind z. B. die Kasernen, Schießstände usw. unter der militärischen Aufsicht der Kommandanturen.

Digitized by Google

Ihre mit dem Garnisondienst in Zusammenhang stehende wichtigste Aufgabe ist der Erlaß garnisonpolizeilicher Maßregeln, z. B. die Aufstellung der Alarmordnung, die Handhabung des Garnisonwachtdienstes und des Feuerlöschdienstes in der Garnison, die Vorbereitungen für den Empfang Allerhöchster Herrschaften u. a.

3. Der diese Geschäfte der Kommandantur wahrnehmende Offizier ist ermächtigt, die gesamte Garnison bei Unruhen, Feuerlärm oder bei anderen Anlässen sowie auch zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung alarmieren und zur Abwendung einer Gefahr in Tätigkeit treten zu lassen.

§ 16. Die Marineinspektionen.

(O. B. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 3.)

Eine Marineinspektion ist der Verband der Mannschaftsdepots eines Marine-Stationskommandos

1. Das seemännische und das technische Mannschaftspersonal zur Besetzung und Auffüllung der Besatzungen S. M. Schiffe besitzt an Land einen Verband, bei dem u. a. der Nachweis über jeden einzelnen Mann geführt wird und von dem aus die Mannschaftsdepots, das sind die Matrosen- und Werftdivisionen, sowie Reserveformationen unserer Flotte geleitet werden sollen. Die zur Zeit allein bestehende Reserveformation der Küstenpanzerschiffe ist der Inspektion der Schiffsartillerie unterstellt.

Die erste Marineinspektion ist bei dem Kommando der Marinestation der Ostsee und die zweite bei dem der Nordsee in Kiel bezw. Wilhelmshaven stationiert und wird von je einem Konteradmiral als Marineinspekteur befehligt.

2. Der Marineinspektion der Stationskommandos unterstehen also:

die I. bezw. II. Matrosendivision,
„ I. „ II. Werftdivision.

Sie entlasten so die Stationskommandos in ihrer wichtigen Aufgabe der Bemannung unserer Flotte, nämlich: die von der Zentralverwaltungsbehörde ausgehenden Indiensthaltungsbestimmungen für S. M. Schiffe in bezug auf die

Digitized by Google

Bereitstellung des Personals mit dem vorhandenen Mannschaftspersonal durchzuführen, und überwachen die von den ihnen unterstellten Marineteilen ausgeübte Wirtschaft zur Komplettierung unserer Schiffe mit brauchbarem und geeignetem Mannschaftspersonal, unter Zugrundelegung des, durch den Etat vorgesehenen Personalbestandes, ferner der durch die „Besatzungsetats" und zu formierenden Stäbe für die Führer der Schiffsverbände festgesetzten Besatzungsstärken der in Dienst zu stellenden Schiffe und schließlich der „Grundsätze für Verwendung des Mannschaftspersonals".

Aufgabe der Marineinspekteure.

3. In bezug auf diesen ihnen zufallenden Betrieb besichtigt der Marineinspekteur die ihm unterstellten Marineteile so oft er es für nötig hält und überzeugt sich auch durch ökonomische Musterungen von deren Wirtschaft mit Kleidern usw.

§ 17. Artillerie-Inspektionen.

§ 17a. Die Inspektion der Schiffsartillerie.

(O. B. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 4.)

Die Förderung und beste Ausnutzung der Artilleriewaffe steht für die Inspektion der Marineartillerie im Vordergrunde.

1. Für die Inspektion der Schiffsartillerie steht die Förderung und beste Ausnutzung der Artilleriewaffe im Vordergrunde. Das Artilleriematerial wird von nicht der Marine gehörenden Fabriken geliefert und von diesen auf unseren Schiffen aufgestellt und hergerichtet. Abgenommen und damit in den Betrieb der Marine übernommen wird es von der Waffenabteilung des R. M. A., nachdem es auf den Schießplätzen usw. die Probe seiner Brauchbarkeit bestanden hat. Die Inspektion der Schiffsartillerie ist dazu befugt, bei den, sich bei der Waffenabteilung des R. M. A. zentralisierenden Geschäften der militärischen und technischen Entwicklung der Schiffsartillerie, der Aufstellung der Schießvorschriften und der Entwürfe für die Bedienungsvorschriften der Schiffsartillerie mitzuwirken. Zur vollkommensten Ausnutzung des so wertvollen und auf das sorgfältigste zu handhabenden Artilleriematerials bedarf es der Ausbildung von

Digitized by Google

Spezialisten, das heißt eines besonderen Dienstzweiges, der ausschließlich dazu bestimmt ist, seine Bereithaltung und Bedienung zu leiten und zum Teil selbst auszuführen. Dieses ist das Personal der Feuerwerks- und der Stückmeisterlaufbahn, nämlich im besonderen die Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Matrosendivisionen, der Waffen- und der Artilleriedepots, deren sorgfältige Ausbildung eine Hauptsorge der Inspektion der Schiffsartillerie ist. Somit hat die Inspektion der Schiffsartillerie auch den gesamten Dienstbetrieb der hierin tätigen Artillerieschule auf den ihr unterstellten Artillerieschul- und Versuchsschiffen zu überwachen, denn es dient ein Artillerieschulschiff mit einer Anzahl von Beischiffen der Ausbildung dieses Personals und der Heranbildung von Offizieren als Batteriekommandeure. Ein Artillerieversuchsschiff nimmt Versuche auf dem Gebiete der Weiterentwicklung des Schießverfahrens vor. Auch ist der Inspektion der Schiffsartillerie das Reservegeschwader aus Küstenpanzerschiffen unterstellt.

An ihrer Spitze steht ein Flaggoffizier als Inspekteur, der in seinen Befugnissen auf gleicher Höhe mit den im vorstehenden Paragraphen unter 3. behandelten Inspekteuren der Marineinspektionen steht.

2. Die Inspektion der Schiffsartillerie hat zunächst ihren Sitz in Wilhelmshaven, später nach erfolgter Durchführung ihrer Trennung von der Inspektion der Küstenartillerie und Herrichtung der nötigen Einrichtungen, in Sonderburg, und steht in artillerietechnischen Sachen unter dem St. d. M. A., in Angelegenheiten des zu ihrem Befehlsbereich gehörenden Personals unter dem Stationskommando, dem das betreffende Personal angehört, bezw. dem das betreffende Schiff untersteht, in Ausbildungsangelegenheiten des Reservegeschwaders aus Küstenpanzerschiffen unter dem Chef der Marinestation der Ostsee und als Behörde unter dem Stationskommandanten, in dessen Bereich sie ihren Sitz hat.

Leitung der Ausbildung in der Artillerie.

3. Unter der Inspektion stehen in bezug auf die Leitung der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Digitized by Google

die Artillerieschule,
das Artillerieversuchsschiff und das Artillerieversuchskommando,
die Artillerieschulschiffe,
das Reservegeschwader aus Küstenpanzerschiffen;

in bezug auf Ausbildung und Verteilung:

die Oberfeuerwerker und Feuerwerker d. M. D., der Werften und Artilleriedepots.

§ 17b. Die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens.

Auch das Minen- und Sperrwesen unterstehtder Inspektion der Marineartillerie.

1. Die Aufgaben der Inspektion der Küstenartillerie erstrecken sich im gleichen Sinne wie die der Schiffsartillerie hier auf die Artilleriewaffe der unter der Marine stehenden Küstenbefestigungen. Ihr fallen die Leitung der Ausbildung bei

den Matrosenartillerie-Abteilungen,
der Minenversuchskommission,
den für das Minenwesen in Dienst befindlichen Schul- und Versuchsschiffen,
der Marinetelegraphenschule,

die ihr direkt unterstellt sind, zu.

2. Auch ist ihre Mitwirkung an der militärischen und technischen Entwicklung der Küstenartillerie sowie des Minen- und Sperrwesens, die Abgabe von Gutachten in militärartilleristischer Beziehung bei Einrichtung von Küstenwerken, die Mitwirkung an der Aufstellung der Schießvorschriften und die Aufstellung der Entwürfe zu den Bedienungsvorschriften der Küstenartillerie sowie für den Minen- und Sperrdienst vorgesehen.

3. An ihrer Spitze steht ein Flaggoffizier als Inspekteur. Er besichtigt die ihm unterstellten Marineteile so oft er es für nötig hält und darf den Festungskriegsübungen und den Minen- und Sperrübungen zu seiner Information beiwohnen.

Digitized by Google

Als Behörde untersteht die Inspektion der Küstenartillerie dem Kommandanten der Marinestation der Nordsee, in artilleristischen und minentechnischen Angelegenheiten sowie in denen der Besetzung des Kiautschougebietes dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, in Angelegenheiten des zu ihrem Befehlsbereich gehörenden Personals dem Stationskommando, deren Verbande das betreffende Personal angehört.

§ 18. Die Inspektion des Torpedowesens.

(O. B. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 5.)

Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit der Torpedowaffe.

1. Der Inspektion fällt im besonderen die Aufgabe zu, für die Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit der Torpedowaffe und der Torpedofahrzeuge zu sorgen und an der Weiterentwicklung der Torpedowaffe mitzuwirken.

2. Sie steht in Kiel und ist als Behörde dem Kommando der Marinestation der Ostsee unterstellt, in allen technischen, Versuchs- und Verwaltungsangelegenheiten verkehrt sie mit dem St. d. R. M. A.

An ihrer Spitze steht ein Flaggoffizier als Inspekteur.

3. Unter ihr stehen in bezug auf Leitung der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

die Torpedoabteilungen,
das Torpedoschulschiff mit seiner Schießplatzanlage in „Muerwik" an der Flensburger Bucht,
das Torpedoversuchsschiff,
das Torpedoversuchskommando,
die Torpedobootsflottillen, -Divisionen und Torpedoboote, solange sie nicht den Geschwadern oder der Übungsflotte zugeteilt sind (s. § 5),
die Torpedowerkstatt.

Außerdem sind dieser Inspektion das Torpedoingenieur- und -Mechanikerpersonal und das Torpederpersonal des Torpedowesens sowie das Personal des Torpedolaboratoriums unterstellt.

Digitized by Google

Hierzu gehören:

Torpedoingenieure (s. §§ 48, 59),
" obermechaniker,
" mechaniker,
" obermechanikermaate,
" mechanikermaate,
Torpederoffiziere (s. §§ 48, 60),
Obertorpeder,
Torpeder,
Torpederobermaate,
" maate.

Nach Maßgabe des Etats wird dieses Personal auf die Torpedoressorts der Werften und die Torpedowerkstatt behufs Verwaltung des Torpedo- und Sprengdienstmaterials verteilt.

4. Der Inspekteur besichtigt gemäß O. V. von 99, § 5, 5–10 die Torpedoabteilungen, das Torpedoschulschiff und das Torpedoversuchsschiff, die Torpedowerkstatt, die Torpedobootsflottillen und die Torpedoressorts der Werften.

§ 19. Die Inspektion der Marineinfanterie.

(O. V. v. 99 f. d. Kommb. a. L. § 6.)

1. Ihr Stabsquartier ist Kiel. Sie ist dem Kommando der Marinestation der Ostsee als Behörde, in bezug auf alle Angelegenheiten der Besatzung des Kiautschougebietes dem St. d. R. M. A. direkt unterstellt.

2. Unter ihr stehen in bezug auf die Leitung der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Die Inspektion der Marineinfanterie leitet die Ausbildung der S. B.

das I. Seebataillon zu Kiel,
das II. Seebataillon zu Wilhelmshaven.

An ihrer Spitze steht ein Generalmajor oder älterer Stabsoffizier als Inspekteur.

3. Der Wirkungskreis des Inspekteurs der Marineinfanterie erstreckt sich auf den Dienstbetrieb dieser Marineteile. Ein III. Seebataillon steht unter dem Gouvernement in Kiautschou.

4. s. § 16, 3.

Digitized by Google

§ 20. Die Inspektion des Bildungswesens der Marine.

(O. B. v. 99 f. d. Kommdb. a. L. § 2.)

1. Die Inspektion des Bildungswesens in Kiel ist unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser unterstellt; sie steht also als Behörde auf gleicher Höhe mit dem Kommando der Marinestation der Ostsee (s. § 3).

Aufgaben der Inspektion des Bildungswesens.

2. Ihr fällt die Sorge für die Heranziehung eines geeigneten Offiziersatzes zu, sie leitet die Ausbildung desselben, überwacht die Ausbildung der Schiffsjungen und fördert die Kenntnisse des Seeoffizierkorps im allgemeinen und in den Fachwissenschaften.

3. Es sind der Inspektion untergeordnet:

a) die Marineakademie,
b) die Marineschule,
c) die Seekadetten-Annahmekommission,
d) die Deckoffizierschule mit der Marine-Ingenieurschule,
e) die Schiffsjungendivision,
f) die Seekadetten- und Schiffsjungenschulschiffe.

Der Inspekteur besichtigt die ihm unterstellten Bildungsanstalten, Schiffe und Marineteile, so oft er es für nötig hält, und erstattet Bericht an Seine Majestät den Kaiser.

Die Marineakademie.

4. Die Marineakademie (Dienstv. f. d. M. Akad. v. 16. 6. 02) hat die Bestimmung, einer Anzahl geeigneter Seeoffiziere, im Dienstalter der jüngeren Kapitänleutnants und älteren Oberleutnants zur See, durch weitere wissenschaftliche Ausbildung die Mittel zu gewähren, sich für höhere Stellen in der Marine besonders geeignet zu machen. Ferner soll sie dem Marineoffizierkorps im allgemeinen Gelegenheit geben, sich in seinen Berufswissenschaften weiter fortzubilden. Letzteres geschieht durch Zulassung von Hospitanten zu den Vorträgen der Akademie und durch Abhaltung besonderer Vorträge für die Allgemeinheit des Offizierkorps.

Die Lehrzeit auf der Marineakademie umfaßt zwei Lehrkurse zu 9 Monaten.

Digitized by Google

Die Marineschule.

5. Die Marineschule ist der Marineteil der Seekadetten und Fähnriche zur See bis zur Beförderung zum Offizier. An ihrer Spitze steht ein Kapitän zur See (s. Dienstv. f. d. M. Schule von 1900). Die zur wissenschaftlichen Ausbildung bei ihr kommandierten Fähnriche zur See werden in einem einjährigen Lehrkursus, dem sich praktische Spezialkurse im Artillerie-, Torpedowesen und Infanteriedienst anschließen, zum Ablegen der Seeoffizier-Hauptprüfung vorbereitet.

Während ihres Kommandos auf der Marineschule formieren die Fähnriche zur See zwei Kompagnien, die von je einem Kapitänleutnant als Fähnrichsoffizier mit den Rechten und Pflichten eines Kompagnieführers geleitet werden. Zu ihrer Unterstützung dienen Oberleutnants zur See als Inspektionsoffiziere.

Für den zweckentsprechenden Erfolg und die Tätigkeit von Lehrern und Schülern auf der Marineschule ist der Direktor derselben zunächst verantwortlich.

Die Deckoffizierschule.

6. Die Deckoffizierschule in Wilhelmshaven steht zu den anderen Behörden im Verhältnis eines selbständigen Marineteiles und wird von einem Stabsoffizier des Seeoffizierkorps als Direktor geleitet. Sie hat die Aufgabe, den Unteroffizieren der Maschinisten-, Mechaniker-, Steuermanns- und Torpederlaufbahn (Minen- und Torpedowesen gesondert) die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung zu erteilen und dieselben für ihre Berufsprüfungen vorzubereiten.

Für den Unterricht des für die höhere Laufbahn bestimmten Maschienpersonals ist zufolge A. K. O. v. 20. 4. 01 bei ihr eine Marine-Ingenieurschule errichtet, die für das Marine-Ingenieurunterpersonal einen Jahreskursus (Ingenieuraspirantenklasse) für Maschinisten oder Obermaate und einen Kursus von sechs Monaten als Vorbereitung für die Ingenieurprüfung vorsieht.

Die zur Deckoffizierschule kommandierten Unteroffiziere formieren zwei Kompagnien, die von je einem Kapitänleutnant als Kompagnieführer geführt werden.

Digitized by Google

Beziehungen zum St. d. R. M. A.

7. In bezug auf Organisation, z. B. auf alle sie betreffenden, von Sr. Majestät dem Kaiser erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften und Verwaltungsangelegenheiten ist die Inspektion vom St. d. R. M. A. abhängig.

Sechster Abschnitt.

Die Marineteile am Lande.

§ 21. Die Matrosendivisionen.

(O. B. v. 88 § 11.)

1. Sie bilden das Depot des Matrosenpersonals für S. M. Kriegsschiffe. Während ihnen kein eigener Selbstzweck innewohnt, besteht ihre erste eigentliche Aufgabe darin, für die Personalbedürfnisse der Schiffe usw. zu sorgen. Gegenüber diesen besitzen sie aber das Verfügungsrecht über das ihrem Etat angehörende Personal. Sie verfahren hierin nach den vom St. d. R. M. A. festgesetzten und Allerhöchst genehmigten „Grundsätzen für die Verwendung des Mannschaftspersonals der Matrosendivisionen usw." (G. V. M.) und sind ihrer vorgesetzten Marineinspektion bezw. dem Stationskommando für diesen ihren Betrieb verantwortlich.

Über den beabsichtigten Stellenwechsel der Mannschaften werden den Schiffskommandos tunlichst früh Designierungslisten zugestellt. S. § 14, 1.

Gliederung.

2. Jede der beiden Matrosendivisionen zerfällt in drei Abteilungen und jede dieser in drei Kompagnien. Zur ersten Abteilung gehören die 1., 3. und 5., zur zweiten die 2., 4. und 6., zur dritten die 7. (Feuerwerks- und Wachtmeisterpersonal), die 8. (Signal- und Steuermannspersonal), die 9. (Vermessungspersonal) Kompagnie. Übersteigt die Stärke einer Kompagnie 250 Köpfe, so wird für diese Zeit eine Zweigkompagnie gebildet.

Digitized by Google

3. Kommandeur der Matrosendivision ist ein Kapitän zur See, Kommandeur einer Abteilung ein Korvettenkapitän, Kompagnieführer in der Regel ein Kapitänleutnant.

4. Zu den Mannschaften einer Matrosendivision gehören: Dienstzweige.

Oberbootsleute, Bootsleute, Oberbootsmannsmaate, Bootsmannsmaate, Obermatrosen, Matrosen,	Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Oberfeuerwerksmaate, Feuerwerksmaate,	Obersteuerleute, Steuerleute, Obersteuermannsmaate,	Signalmeister, Obersignalmaate, Signalmaate, Obersignalgasten, Signalgasten,
Wachtmeister, Feldwebel, Vizefeldwebel, Stückmeister, Oberwachtmeistersmaate,	Stückmeister, Oberbootsmannsmaate als Stückmeisteranwärter, Bootsmannsmaate als Stückmeisteranwärter,	Exerziersergeanten. Exerzierunteroffiziere.	Stabshoboist (event. mit dem Titel Musikdirigent), Divisionstambour, Hoboisten,
	Obervermessungssteuerleute, Vermessungssteuerleute, Obervermessungsmaate, Vermessungsmaate, Obervermessungsgasten, Vermessungsgasten.		} Spielleute.

Bemerkung: Vom Obersignalmaaten ab findet eine Trennung in Steuermanns- und Signalbranche statt.

Digitized by Google

Schiffsstämme.

5. Die Kompagnien werden für die Mobilmachung und Besetzung S. M. Schiffe in Schiffsstämme geteilt. Ein sogenannter Minimaletat weist diejenigen Leute nach, die zur Erhaltung des Betriebes bei einer Kompagnie notwendig sind, über den hinaus sich also eine Kompagnie nicht durch Abgabe von Mannschaften an S. M. Schiffe verausgaben darf.

Ausbildung bei der M. D

6. Solange und wenn die auf ihren Listen stehenden Mannschaften am Lande und in ihren Kasernen quartiert sind, wird ihre Ausbildung gefördert. Sie besteht als wesentliches Mittel für den festen Zusammenhalt und hierdurch zur Disziplin (vgl. Teil II, §§ 3 zu 4) im Infanterie-Schieß- und Geländedienst, im Turnen und in allgemeinem Dienstunterricht, demnächst im Bootsdienst und Geschützexerzieren. Die alten Leute werden im Bootsdienst, Geschützexerzieren, Splissen und Knoten, Felddienst fortgebildet. Neben der Ausbildung des Körpers zur höchsten Kraftanstrengung, des Geistes zur schnellen Auffassung und Befehlsausführung hat diese Ausbildung stets ihren Charakter zu wahren. So behält der Infanteriedienst als sein Ziel das Gefecht eines Landungskorps, den Wacht- und Sicherheitsdienst, aber auch eine gewisse Paradefähigkeit im Auge.

Zur Vorbildung für besondere Dienstzweige, z. B. zur Feuerwerks- und Bootsmannslaufbahn wird bei den Matrosendivisionen im Winterhalbjahr eine Divisionsschule eingerichtet. Sie bringt ihre Schüler so weit, daß dieselben die zur Beförderung zum Bootsmann abzulegende Prüfung abzulegen imstande sind, oder in den besonderen Lehrkursen der Deckoffizierschule aufgenommen werden können.

7. Es ist die Aufgabe der Kompagnien, ihre Leute auch soweit als möglich vorgebildet für ihren späteren Spezialdienst an Bord S. M. Schiffe, für die sie bestimmt sind, bezw. für eine anderweite Verwendung bereitzuhalten.

Mit diesen ihren Aufgaben und der Ordnung innerhalb des so vielseitig wirkenden Mannschaftsdepots steht naturgemäß auch eine recht umfangreiche Listenführung im Zusammenhange. In erster Linie ist es die Stammrolle der verschiedenen Jahrgänge, die jedem neu eintretenden Mann

Listenführung.

Digitized by Google

eine Nummer zuteilt. Es sind Kontrollen zu führen über die Ausbildungszweige, und schließlich ist für jeden ein Abrechnungsbuch für Löhnung, ein Führungsbuch, ein Kleiderkonto, ein Schießbuch anzulegen. Bei den Kompagnien geführte Nachweise geben Aufschluß über Ausbildung jedes einzelnen während seiner Dienstzeit, so daß die Kompagnien stets in der Lage sind, sich an der Hand dieser Bücher über die weitere Verwendung jedes bei ihnen geführten Mannes entscheiden zu können, um danach ihre Designierungslisten aufzustellen.

Aufrücken der Mannschaften in höhere Dienstgrade ihrer Dienstzweige.

8. Bei guter Führung, normaler Ausbildung und Geeignetheit wird von den ihrer Dienstpflicht genügenden Mannschaften der Obermatrosendienstgrad nach zwei Jahren Dienstzeit erreicht. Besonders geeignete Leute werden zu einem auf gegenseitiges Kündigungsverhältnis begründeten Weiterdienen, zur sogenannten Kapitulation, und damit zum sogenannten „Berufspersonal“, zum Unterschied von dem übrigen mit der Bezeichnung „Nichtberufspersonal“ den Matrosendivisionen angehörenden Dienstpersonal, zugelassen, außer diesen Matrosen und Obermatrosen auf 3 Jahre als Schützenkapitulanten. Dem Berufspersonal stehen, wie den vier-, fünf- und sechsjährig Freiwilligen, welche erst nach Ablauf ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht zum Berufspersonal rechnen, verschiedene Laufbahnen offen (s. § 54). Die einzelnen Dienstgrade innerhalb der Laufbahnen werden nach einer Reihe von Jahren und nachdem die für jeden Dienstgrad vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, erreicht. Für jede Beförderung gilt als Vorbedingung: erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit, gute Führung und gute Leistungen, sowie die Befähigung, die Würde des höheren Dienstgrades zu wahren. Ihr Aufrücken ist auch ferner davon abhängig, ob die durch den Etat ausgesetzten und jedem Marineteil zugewiesenen Stellen noch weitere Beförderungen zulassen. Sobald ein Obermatrose zum Unteroffizier

Digitized by Google

oder innerhalb des Unteroffizierdienstgrades ein solcher zur Beförderung heranſteht, ſtellt der Marineteil der betreffenden Dienſtſtelle eine Etatsſtelle zur Beförderung dieſes namentlich Aufzuführenden mit einem beſtimmten Tage zur Verfügung. Ohne dieſe durch die Etatsverhältniſſe begründeten vorherigen Mitteilungen ſeitens des zugehörigen Marineteils dürfen von den Dienſtſtellen, alſo auch von S. M. Schiffen, keine Beförderungen bezw. Ernennungen ausgeſprochen werden.

§ 22. Die Werftdiviſionen.

(O. B. ſ. 88, § 12. M. V. Bl. 03 Nr. 8 u. 19.)

1. Dieſelben ſind ein Depot zur Entnahme des techniſchen und Verwaltungsperſonals für die Beſetzung S. M. Schiffe und haben in bezug hierauf dieſelbe Beſtimmung wie die Matroſendiviſionen für das Matroſenperſonal. S. § 21, 1.

Jede Werftdiviſion wird in der Regel von einem Kapitän zur See als Kommandeur, die Abteilungen von Korvettenkapitänen und die Kompagnien derſelben von Kapitänleutnants geführt.

Gliederung. 2. Jede der beiden Werftdiviſionen zerfällt in zwei Abteilungen für das Maſchinenperſonal und in die Handwerkerabteilung. Die erſte Abteilung iſt die Kapitulantenabteilung mit der Ingenieurſektion, die zweite umfaßt die 1. (Linienſchiffs-)Kompagnie, die 2. (Kreuzer-)Kompagnie und die 3. (Land-)Kompagnie.

Somit gehören alſo alle Deckoffiziere und Kapitulanten des Maſchinenperſonals und des noch vorhandenen Feuermeiſterperſonals zur 1. Abteilung, und ferner die Ingenieurſektion, das iſt das auf Grund der Sichtungen der Ingenieurlaufbahn zugeteilte Mannſchaftsperſonal, ſowie fernerhin das Ingenieurperſonal vom Tage ſeiner Einſtellung ab zu ihr. Die 2. Abteilung enthält die in der Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtpflicht begriffenen Mannſchaften des Maſchinenperſonals, und zwar: die 1. Kompagnie die Mannſchaften der Linienſchiffe und Küſtenpanzerſchiffe; die 2. Kompagnie die

Digitized by Google

Mannschaften der großen und kleinen Kreuzer; die 3. Kompagnie die Mannschaften für den Landbetrieb, für die Schul- und Spezialschiffe und die Kanonenboote.

Sämtliche Einjährig-Freiwilligen werden bei der ersten Kompagnie eingestellt.

3. Die Dienstzweige des Maschinenpersonals enthalten: Dienstzweige.

Das Marine-Ingenieur-Unterpersonal:	Die Maschinistensektion:	
Marine-Ingenieuroberaspiranten,	Obermaschinisten,	Oberfeuermeister,*)
Marine-Ingenieuraspiranten,	Maschinisten,	Feuermeister,*)
Marine-Ingenieuroberapplikanten,	Obermaschinistenmaate,	Oberfeuermeistersmaate,*)
Marine-Ingenieurapplikanten,	Maschinistenmaate,	Feuermeistersmaate,*)
	Obermaschinistenanwärter,	Oberheizer,
Marine-Ingenieuranwärter.	Maschinistenanwärter,	Heizer.

Die Handwerkerabteilung umfaßt:

Die 4. Kompagnie:

Die Zahlmeistersektion:			
Oberzahlmeisteraspiranten,	Obermaterialienverwalter,		
Zahlmeisteraspiranten,	Materialienverwalter,		
Zahlmeisterapplikanten,	Obermaterialienverwaltersmaate,	Obersanitätsmaate,	Oberbüchsenmachersmaate,
(Zahlmeistereleven).**)	Materialienverwaltersmaate,	Sanitätsmaate,	Büchsenmachersmaate,
	Materialienverwaltersapplikanten,	Obersanitätsgasten,	Oberbüchsenmachersgasten,
	Materialienverwaltersanwärter.	Sanitätsgasten,	Büchsenmachersgasten.
		Marinekrankenwärter.	
	Die Schreibersektion:		
	Oberschreiber,	Oberverwaltungsschreiber,	Oberbotteliere,
Bäckermeister,	Schreiber,	Verwaltungsschreiber,	Botteliere,
Oberbäckersgasten,	Oberschreibersgasten,	Oberverwaltungsschreibersgast,	Oberbotteliersgasten,
Bäckersgasten.	Schreibersgasten,	Verwaltungsschreibersgast.	Botteliersgasten.

*) Fallen später fort.

**) Zur Ausbildung für den Zahlmeisterdienst werden grundsätzlich nur Einjährig-Freiwillige der Marineinfanterie und der Matrosen-Artillerieabteilung, sowie aktive Mannschaften der Marine, die nicht aus der Schiffsjungendivision hervorgegangen sind, zugelassen. Sie heißen Zahlmeistereleven, bleiben aber bis zu ihrer Versetzung zur Zahlmeistersektion noch in der Uniform und im Etat ihres Marineteils.

Digitized by Google

Die 5. Kompagnie:

Obermeister, Meister, Oberzimmermannsmaate, Zimmermannsmaate, Oberzimmermannsgasten, Zimmermannsgasten.		Oberſegelmachersmaate. Segelmachersmaate, Oberſegelmachersgasten, Segelmachersgasten.	Obermalersmaate, Malersmaate, Obermalersgasten, Malersgasten.
			Exerzierſergeanten, Exerzierunteroffiziere.
Oberböttchersgasten, Böttchersgasten.	Oberſchuhmachersgasten, Schuhmachersgasten.	Oberſchneidersgasten, Schneidersgasten.	

Bemerkung: Qualifizierte Unteroffiziere jedes Dienſtzweiges der Matroſen- und Werftdivisionen können zu Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

Ausbildung bei der W. D.

4. Die allgemeine militäriſche Ausbildung, Gewehrexerzieren, Turnen, Dienſtunterricht, bildet auch bei den W. D. die Grundlage, der ſich die techniſche Ausbildung anſchließt, die in den verſchiedenen Zweigen nach beſonderen Vorſchriften erfolgt.

Ihre Diviſionsſchule und ihr Maſchinenhulk, auf denen unter Leitung von Marineingenieuren das Maſchinenperſonal zunächſt techniſch ausgebildet wird, unterſtehen in militäriſcher und diſziplinarer Hinſicht der 1. Abteilung. Die lehrfachliche und techniſche Leitung ihres Unterrichts geſchieht durch das Diviſionskommando unmittelbar.

5. Den Kompagnieführern der Werftdiviſionen iſt beſonders die Aufgabe geſtellt, in ihren Mannſchaften, welche im techniſchen Dienſt weniger unter den Augen und in der Hand des Vorgeſetzten ſind, Körper und Geiſt zu pflegen, die militäriſche Zucht und Ordnung und den guten Geiſt zur Stärkung ihrer Diſziplin zu fördern und zu erhalten.*)

Liſtenführung und Aufrücken in höhere Dienſtgrade.

Die Liſtenführung bei den Kompagnien der Werftdiviſionen, zu der beſonders die Perſonenſtandsnachweiſe und Perſonalliſten ſowie die Ausbildungs- und Verwendungsnachweiſe gehören, iſt faſt noch umfangreicher als die bei den Matroſendiviſionen.

*) Um einer Entartung des Körpers und des Nervenſyſtems gerade an den Mannſchaften der Geiſt und Nerven hart beanſpruchenden Dienſtzweige der Werftdiviſion vorzubeugen, iſt eine ſyſtematiſche vielſeitige Ausarbeitung des Körpers von hohem Wert, ſ. dazu den Aufſatz in der Marine-Rundſchau von 98 S. 621 „Über die Pflege der Keulenübungen", ſ. auch T. II § 4.

Digitized by Google

In bezug auf das Aufrücken in höhere Chargen ihrer Dienstzweige gilt dasselbe wie das unter Matrosendivisionen im § 21, 8 Gesagte.

§ 23. Die Matrosenartillerieabteilungen.

Aufgaben.

1. Sie bedienen die Küstenartillerie, legen Minen und andere Sperren, beseitigen Minensperren (Minensuchdienst) und bedienen die Torpedobatterien. Sie besetzen das Minenschul- und das -Versuchsschiff, die Minendampfer, sie stellen auch ausnahmsweise Mannschaften für S. M. Jacht „Hohenzollern".

Verteilung der M. A. A.

2. In jedem der beiden Reichskriegshäfen, ferner an der Mündung der Weser und Elbe und im Gouvernement Kiautschou bestehen Matrosenartillerieabteilungen, die, wie folgt, benannt und zusammengesetzt sind:

die I. in Friedrichsort besteht aus der	die II. in Wilhelmshaven besteht aus der	die III. in Lehe besteht aus der	die IV. in Cuxhaven besteht aus der	die Matr. Art. Abt. Kiautschou besteht aus der
1. Kompagnie,	1. Kompagnie,	1. Kompagnie,	1. Kompagnie,	1. Kompagnie,
2. =	2. =	2.[1]) =	2. =	2. =
3. =	3. =	3. =	3. =	
4. =				

[1]) Die 2. Komp. ist in Helgoland detachiert und bildet eine Stammkompagnie für die Matrosen-Artillerieabteilung Kiautschou.

3. Eine Matrosenartillerieabteilung wird von einem Korvettenkapitän als Kommandeur, jede Kompagnie derselben von einem Kapitänleutnant als Kompagnieführer befehligt.

Dienstgrade der Mannschaften.

4. Die Mannschaften der Matrosenartillerieabteilungen werden benannt:

Oberfeuerwerker,	Obermatrosenartilleristen,
Feuerwerker,	Artilleristenmaate,
Feldwebel und Vizefeldwebel,	Matrosenartilleristen.
Oberartilleristenmaate,	

5. Die Stärke einer Kompagnie der Matrosenartillerieabteilungen beträgt durchschnittlich 38 Obermatrosenartilleristen und 112 Matrosenartilleristen.

Digitized by Google

§ 24. Die Torpedoabteilungen.

Aufgaben.

1. Sie bilden ein Mannschaftsdepot, aus dem

a) die gesamten Besatzungen der Torpedoboote,

b) das Personal zur Bedienung der Torpedoeinrichtungen und der Sprengmittel der übrigen Kriegsschiffe

entnommen wird. In bezug auf diese Aufgabe gelten für sie die im § 21, 1 erwähnten „Grundsätze für die Verwendung des Mannschaftspersonals" (G. V. M.).

Ferner stellen sie auch das für die Torpedoressorts der Werften und für die Torpedowerkstatt erforderliche Unterpersonal.

Gliederung.

2. Es bestehen zwei Torpedoabteilungen, die I. und II., welche in Kiel bezw. Wilhelmshaven ihren Garnisonort haben, mit je 3 Kompagnien und einer 4. bei der I. T. A.

3. Eine Torpedoabteilung wird geführt von einem Korvettenkapitän als Kommandeur, jede Kompagnie derselben von einem Kapitänleutnant als Kompagnieführer.

Dienstzweige.

4. Die Mannschaften einer Torpedoabteilung zerfallen in:

Torpedoingenieuroberaspiranten,	Torpedoobermaschinisten,	Torpedooberfeuermeister,*)		Torpedoobersteuerleute,
Torpedoingenieuraspiranten,	Torpedomaschinisten,	Torpedofeuermeister,*)	Feldwebel, Vizefeldwebel,	Torpedosteuerleute.
Torpedoingenieuroberapplikanten,	Torpedoobermaschinistenmaate,	Torpedooberfeuermeistersmaate,*)	Torpedooberbootsmannsmaate,	
Torpedoingenieurapplikanten,	Torpedomaschinistenmaate,	Torpedofeuermeistersmaate,*)	Torpedobootsmannsmaate,	
Torpedoingenieuranwärter.	Torpedomaschinistenanwärter.	Torpedooberheizer, Torpedoheizer.	Torpedoobermatrosen, Torpedomatrosen.	

Ausbildung bei der T. A.

5. Eine militärische Ausbildung mit dem Gewehr, besonders aber auch im Turnen und allgemeinem Dienstunterricht, bildet die Grundlage der Ausbildung (vgl. T. II, §, 4), der sich dann die Übung in Schiffsstämmen auf den Schul-

*) Fallen später fort.

Digitized by Google

booten bezw. an Bord der Boote der Torpedobootsreservedivisionen anschließt. Jede Kompagnie besetzt eine Torpedobootsreservedivision, deren Divisionschef der Kompagnieführer ist (s. § 11).

Hier steht also die Torpedoabteilung als Mannschaftsdepot im engsten Zusammenhang mit der Torpedobootsdivision als Truppe.

§ 25. Die Seebataillone.

Aufgaben.

1. Sie werden als Expeditionskorps verwandt. Sonst sind sie im Kriege zur Verteidigung und im Frieden zum Sicherheits- und Garnisonwachtdienst der Reichskriegshäfen bestimmt. Ein Seebataillon dient zur Besetzung des Kiautschougebietes. In besonderen Fällen nehmen die Seebataillone auch an der Besetzung S. M. Schiffe teil.

Verteilung.

2. Es bestehen drei Seebataillone.

Das I.	Das II.	Das III. in Tsingtau
besteht aus der	besteht aus der	besteht aus der
1. Kompagnie,	1. Kompagnie,	1. Kompagnie,
2. "	2. "	2. "
3. "	3. "	3. "
4. "	4. "	4. "
	ihm sind die Stammkompagnien des III. Seebataillons und die Stammbatterie desselben attachiert.	5. berittenen Kompagnie und einer Marine-Feldbatterie.

3. Ein Seebataillon wird geführt von einem Major als Kommandeur, jede Kompagnie desselben von einem Hauptmann als Kompagniechef.

Dienstgrade der Mannschaften.

4. Die Mannschaften der Seebataillone zerfallen in:

Gefreite, Gemeine, darunter Spielleute,	Stabshoboist,
Feldwebel und Vizefeldwebel,	Bataillonstambour,
Unteroffiziere,	Hoboisten.
Sergeanten,	

Digitized by Google

Ausbildung b. d. S. B.

5. Bei vollständiger infanteristischer Ausbildung werden die für den Festungsdienst wichtigeren Dienstzweige in den Vordergrund gestellt, ferner dem Turnen und Schwimmen ein besonderer Wert beigelegt und auch Bootsrudern und Geschützbedienung geübt.

§ 26. Die Schiffsjungendivision.

(Vorschriften f. d. Ausbildung d. Schiffsjungen [Sch. V.], A. K. O. vom 13. Febr. 1901.)

Aufgaben.

1. Dieselbe stellt jährlich einmal (im April) nach Maßgabe des Etats (1903) 600 Schiffsjungen ein, übernimmt den damit verbundenen Schriftwechsel über Aufnahme und Entlassung der Jungen, führt ihre Stammrollen vom Eintritt bis zum Matrosen und bildet dieselben im Infanteriedienst aus, bevor sie in die Matrosendivisionen und Torpedoabteilungen als Matrosen eingereiht werden. Ihr Sitz ist in Friedrichsort.

Kommandeur der Schiffsjungendivision ist ein Kapitän z. S. oder Fregattenkapitän.

2. Die ärztliche Untersuchung der Jungen auf Tauglichkeit, die Einkleidung und die erste militärische Anleitung erfolgt unter Leitung der Schulschiffskommandanten in Friedrichsort mit Bordpersonal.

Demnächst werden die Jungen an Bord der Schulschiffe für ein Jahr eingeschifft. Schiffsjungen, welche sich besonders geeignet gezeigt haben, können nach 1¼ Jahren zu Schiffsjungen-Unteroffizieren ernannt werden.

Hieran schließt sich im zweiten Sommerhalbjahr eine fünfmonatliche Ausbildung im Infanterie-Schieß- und Geländedienst bei der Schiffsjungendivision, die hierzu mehrere Kompagnien bildet.

Militärischer Charakter der Schiffsjungen.

3. Schiffsjungen und Schiffsjungen-Unteroffiziere sind Zöglinge und werden erst mit ihrer Vereidigung Militärpersonen. Letztere erfolgt nach eineinhalb Jahren.

Sie werden nach Ablauf von eineinhalb Jahren (ein Jahr an Bord, ein halbes Jahr an Land) als Matrosen in die Matrosendivisionen und Torpedoabteilungen eingereiht (s. M. O. §§ 32 u. 33).

Digitized by Google

§ 27. Dienstobliegenheiten der Befehlshaber.

Der Kommandeur.

1. Der Kommandeur überwacht den Dienst in den Abteilungen und deren Kompagnien. Er gibt den Kompagnien eine Zeiteinteilung, nach welcher sie in gewissen Abschnitten gewisse Resultate in der Ausbildung zu erreichen haben, und besichtigt sie event. in bezug hierauf.

Der Kompagnieführer.

2. Der Kompagnieführer muß vor allem danach trachten, einen guten Geist und eine gute Disziplin zu erzielen und zu erhalten (vgl. T. II, § 4, 4). Je mehr er die Mannschaften individuell zu behandeln vermag, um so eher wird ihm dieses gelingen. Er regelt den Dienst täglich, je nach dem Ausbildungszustand, der Zahl der vorhandenen Mannschaften, den Witterungs- und sonst zu berücksichtigenden Verhältnissen. Je mehr er persönlich bei dem Dienste anwesend ist, um so sichereren Erfolg wird er erreichen. Seine Haupttätigkeit liegt auf den Übungsplätzen und nicht im Bureau.

Die Kompagnieoffiziere.

3. Die Kompagnieoffiziere müssen den Kompagnieführer in seiner umfangreichen Diensttätigkeit unterstützen, um ihn gegebenenfalls vertreten zu können.

4. Die Feldwebel sind die wesentlichen Träger des inneren Dienstes und des Quartierdienstes.

Die Unteroffiziere.

5. Der Unteroffizier nimmt für die Erziehung des Mannes eine besonders wichtige Stellung ein. Sein persönliches Auftreten, sein tadelloses Beispiel, seine gewissenhafte Beobachtung gegebener Befehle, seine treue Pflichterfüllung bilden die besten Lehrmittel. Erst in zweiter Linie steht als solches seine persönliche Geschicklichkeit bei den verschiedensten Dienstverrichtungen.

Allgemeiner Ausbildungsgrundsatz.

Alle Vorgesetzten sollen die tätige Mitwirkung ihrer Untergebenen fördern, ihr den angemessenen Spielraum lassen und jene nur überwachen, ohne weiter einzugreifen, als es bei Mißgriffen oder etwaigem Zurückbleiben erforderlich ist.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

§ 28. Das Reichs-Marine-Amt.

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches liegt die Organisation und die Zusammensetzung der Kaiserlichen Marine, neben dem Oberbefehl über dieselbe, Sr. Majestät dem Kaiser ob, die Verwaltung des Reichs ist Sache des Reichskanzlers, dem die Chefs der einzelnen Reichsämter hierin unterstellt sind.

Der St. d. R. M. A. untersteht unmittelbar Sr. Maj. d. Kaiser und ist der Stellvertreter des Reichskanzlers in bezug auf die Verwaltung der Marine.

Das Reichs-Marine-Amt ist somit einesteils ein Organ Sr. Majestät des Kaisers in bezug auf die Organisation und die Zusammensetzung der Marine, der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts untersteht unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser, anderseits ist er aber in bezug auf die Verwaltung der Stellvertreter des Reichskanzler und diesem unterstellt.

In bezug auf die Verwaltung der Marine hat es das Reichs-Marine-Amt zunächst hauptsächlich mit der Ausführung des im § 2 schon behandelten Flottengesetzes zu tun. Es ist von ihm selbst entworfen, von den gesetzgebenden Körpern des Deutschen Reichs genehmigt, von Sr. Majestät dem Kaiser vollzogen, und so zum Gesetz geworden.

Bis zum Jahre 1917 hat die Verwaltung der Kaiserlichen Marine das im Flottengesetz ausgeworfene Flottenmaterial herstellen zu lassen und das Personal für die größere Flotte allmählich auf die Höhe zu bringen, um für die einzelnen Schiffe nach ihrer Fertigstellung bereit zu sein.

Neben dem Flottengesetz ist es der Reichshaushaltsetat, welcher gemäß Art. 71 der Verfassung des Deutschen Reichs in seiner Anlage 6 das Marinebudget, das sind die zulässigen Einnahmen und Ausgaben, alljährlich für das folgende, am 1. April jeden Jahres beginnende Etatsjahr festsetzt. Es enthält auch die zur Ausführung des Flottengesetzes vom 14. Juni 1900 erforderlichen Mittel, da diese ebenfalls der jährlichen Festsetzung des Reichshaushaltsetats unterliegen. Dieser Etatsvoranschlag wird vom R. M. A. mit dem Reichs-

Digitized by Google

schatzamt vereinbart, alljährlich beraten und ausgearbeitet, und gelangt dann zur letzten Nachprüfung an das Reichsschatzamt, bevor er als Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körpern, also dem Bundesrat und dem Reichstag, zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Der St. d. R. M. A. führt den Oberbefehl über das Kiautschougebiet.

Außer der Verwaltung der Kaiserlichen Marine führt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts als Stellvertreter des Reichskanzlers auch die des Kiautschougebietes, das Gouvernement und die militärische Besetzung dieses Gebietes ist ihm unterstellt, er übt den Oberbefehl über dasselbe nach den Anordnungen des Kaisers aus.

Das R. M. A. leitet alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen.

Gegenüber den Kommandobehörden ist die Stellung des Reichs-Marine-Amts durch A. K. O. vom 14. 3. 1899 organisatorisch festgesetzt. Das Reichs-Marine-Amt hat ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen, zu leiten.

Er vertritt die Marine nach außen und gegenüber den gesetzgebenden Körpern des Reiches, also im Bundesrat und im Reichstag. Er ist auch Königl. preuß. Staatsminister und Mitglied des preuß. Staatsministeriums (ohne aber einem Ministerium im Königl. preuß. Staate vorzustehen), Mitglied des Königl. preuß. Staatsrats, Bevollmächtigter zum Bundesrat und Vorsitzender des Ausschusses für das Seewesen (s. S. 10).

Dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts steht während seiner Amtstätigkeit der Titel Exzellenz zu, auch wenn ihm derselbe nicht schon durch seinen militärischen Dienstrang, also mit dem des Vizeadmirals, zukommt.

Das R. M. A. hat drei Departements und sechs Abteilungen.

Um die weitverzweigten Geschäfte zu bewältigen, wird zunächst das Reichs-Marine-Amt in drei Departements, die den Staatssekretär in seiner Amtsführung entlasten, und sechs Abteilungen gegliedert. Unter der Oberleitung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts leiten sie die ihnen nach dem Geschäftsplan zufallenden Arbeiten. Außerdem gehört zum Reichs-Marine-Amt ein Justiziariat und ein Nachrichtenbureau.

Digitized by Google

Innerhalb der Departements und Abteilungen bestehen Dezernate als besonders abgegrenzte Geschäftsstellen.

Im Reichs-Marine-Amt bearbeiten nämlich:

Die Zentralabteilung des R. M. A.

1. Die Zentralleitung (M) (Vorstand: Kapitän z. S.) die Personalien der Offiziere und Beamten des Reichs-Marine-Amts sowie der Seeoffiziere und der Offiziere der Marine-Infanterie der unterstellten Behörden; — die Angelegenheiten, welche die Geschäftsordnung, die Organisation und den Dienstbetrieb des Reichs-Marine-Amts betreffen, — die Sachen des Offizier-, Deckoffizier- und Mannschafts-Unterstützungsfonds, das Marineverordnungsblatt und die Sachen allgemeinen Inhalts, welche der Staatssekretär seiner Entscheidung und Bearbeitung vorbehält. Die Druckschriftenverwaltung ist ihr unterstellt, die Hauptbibliothek (mit Archiv) steht unter der Leitung des Oberbibliothekars, eines Stabsoffiziers z. D.

Das Militärische Departement.

2. Das Militärische Departement (A) (Direktor: ein Vizeadmiral) besteht aus der militärischen Abteilung, der Sektion für Mobilmachung, dem Dezernat für militärische Fragen der Schiffskonstruktion, dem Dezernat für Versorgungs- und Justizangelegenheiten und dem Dezernat für Angelegenheiten des Gouvernements Kiautschou sowie der Seetransportabteilung. In der militärischen Abteilung werden die Angelegenheiten bearbeitet, welche die Indiensthaltung und Verwendung der Schiffe, die Waffenausbildung und Technik, den militärischen Dienstbetrieb, den Dienst an Bord, das Bildungswesen, den Personaletat und -Ersatz, das Bekleidungswesen und das Küstennachrichtenwesen an der deutschen Küste betreffen.

Das Werftdepartement.

3. Das Werftdepartement (B) (Direktor: ein Konteradmiral) bearbeitet die Angelegenheiten, welche den Werftbetrieb betreffen, die Personalien der technischen und Verwaltungsbeamten der Werften, die Bereitschaft und Ausrüstung der Schiffe, die Verwaltung des Inventars und Materials an Bord der Schiffe, Instandhaltung und Instandsetzung der Schiffe, das Torpedo- und Torpedobootswesen, das Versiche-

Digitized by Google

rungswesen und die Wohlfahrtspflege der Arbeiter, die Havarieangelegenheiten, Land- und Wasserbauangelegenheiten der Werften.

Die Konstruktionsabteilung.

4. Die Konstruktionsabteilung (K) (Vorstand: ein Konteradmiral) besteht aus je einer Sektion für Schiffbau und für Maschinenbau, und je einem Dezernat für militärisch-seemännische und für Verwaltungsangelegenheiten, und bearbeitet alle auf den Neu- und Umbau von Schiffen sowie deren Probefahrten Bezug habenden Angelegenheiten und die Personalien der zu den Werften und zur Schiffsprüfungskommission kommandierten Marine-Ingenieure. Die Bauprojekte für Schiffsneubauten, ihre Pläne und Bauvorschriften, die Kostenanschläge, die Prüfung des Baumaterials, die Bauleitung und -Beaufsichtigung, Gewichte und Krängungsversuche der Schiffe vereinigen sich bei dieser Abteilung.

Die Waffenabteilung.

5. Die Waffenabteilung (W) (Vorstand: ein Konteradmiral) bearbeitet Artilleriekonstruktionen, Panzerplattenversuche und Abnahme derselben, Schießberichte und Artillerie-Exerzier-Reglements, Betrieb der Artillerieressorts der Werften, der Artillerie- und Minendepots und Marine-Fortifikationen, Personalien ihrer Beamten und Militärpersonen mit Ausnahme der Seeoffiziere, Küstenbefestigungsangelegenheiten, artilleristische Schiffseinrichtungen, Beschaffung und Verwaltung der Handwaffen, ihrer Munition, das Minen- und Sperrwesen, Torpedobatterien, Arbeiter- und Wohlfahrtseinrichtungen ihrer Depotarbeiter.

Das Verwaltungsdepartement.

6. Das Verwaltungsdepartement (C) (Direktor: ein Wirkl. Geh. Admiralitätsrat) bearbeitet die Angelegenheiten der Stationsintendanturen, Seelsorge, Bildungsanstalten, Reise-, Marsch- und Frachtkosten, das Kassenwesen, die Natural- und Geldverpflegung, die Bekleidung, die Garnison- und Garnisonbauverwaltung, Hochbauangelegenheiten überhaupt, und die Personalien der hierher gehörenden Beamten: Intendantur-, Garnisonverwaltungsbeamten, Zahlmeister, Oberlehrer, Lehrer und Geistliche.

Digitized by Google

Die Etatsabteilung.

7. Die Etatsabteilung (E) (Vorstand: ein Kapitän z. S.) bearbeitet angemeldete Forderungen für den Etat der Kaiserlichen Marine, Reichshaushaltsetat Anl. 6, also Etatsentwürfe, die bezüglichen Verhandlungen über diese mit dem Reichsschatzamt, und allgemeine parlamentarische Angelegenheiten soweit sie eben mit der Begründung und Bewilligung der Etatsentwürfe im Zusammenhang stehen.

Die Nautische Abteilung.

8. Die Nautische Abteilung (H) (Vorstand: ein Konteradmiral) sorgt für die besten Betriebsmittel unserer Schiffe zu deren sicherer Navigierung. Sie gibt Seekarten heraus und läßt Vermessungen der heimischen und außerheimischen Gewässer dazu ausführen. Sie leitet die Arbeiten der Navigationsressorts der Kaiserlichen Werften, der Küstenbezirksämter, der Observatorien und den Betrieb der Seewarte. Außer diesen beschäftigen sie allgemeine Seefahrtsangelegenheiten und nautische Nachrichten.

Die Medizinalabteilung.

9. Die Medizinalabteilung (G) (Vorstand: der Generalstabsarzt der Marine) bearbeitet das Sanitätswesen vom ärztlich-technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Standpunkte, Sanitätsstatistik und die Personalien des Sanitätsoffizierkorps und der Lazarettbeamten.

Das Justiziariat.

10. Das Justiziariat (J) (Vorstand: Geh. Admiralitätsrat) bearbeitet die Rechtsangelegenheiten, die Abgabe von Rechtsgutachten, die Prüfung von Vermögensnachweisen.

Das Nachrichtenbureau.

11. Das Nachrichtenbureau (N) (Vorstand: Fregattenkapitän) bearbeitet das militärisch-seemännische Nachrichtenmaterial, Mitteilungen über Flotten anderer Staaten, den Verkehr mit der Presse, redigiert die Marine-Rundschau und gibt den „Nauticus“ heraus.

Dem Reichs-Marine-Amt unterstehen:

1. die Werften,
2. die Marinedepotinspektion,
3. die Stationsintendanturen,
4. die Torpedowerkstatt,
5. das Torpedoversuchskommando,
6. die Bekleidungsämter,

Digitized by Google

7. die Marinelazarette,
8. die Küstenbezirksämter,
9. die Schiffsprüfungskommission,
10. die deutsche Seewarte,
11. das Gouvernement von Kiautschou.

§ 29. Die Werften.

(Entwurf z. Werftdienstordnung v. 5. 8. 98.)

Die Geschäfte des O. W. D.

1. Für den heutigen Seekrieg bedarf es außer moderner Schiffe, für diese geeigneter Reparatur- und Ausrüstungsstellen, das sind Werften mit Docks und Materialvorräten, vor allem Kohlen und Reparaturwerkstätten. Von ihnen sind die modernen Kriegsschiffe so wesentlich abhängig, daß ohne sie ihre längere Fahrt- und Kriegsbereitschaft unmöglich ist. Wo solche Stützpunkte für eine Flotte inmitten einer bestehenden heimischen Industrie errichtet und nutzbar gemacht werden können, werden sie von wesentlichem Einfluß auf die Seekriegführung sein.

Drei solcher militär-technisch organisierter Institute besitzt die Marine in ihren Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven und in Danzig für den Bau, die Unterhaltung und Herrichtung ihres Flottenmaterials. Die Geschäfte der drei Kaiserlichen Werften stehen unter der Oberleitung der von Seiner Majestät dem Kaiser zu ihren Oberwerftdirektoren (O. W. D.) ernannten Flaggoffizieren oder älteren Kapitänen zur See. Ihnen zur Seite steht zunächst ein Stabsoffizier des Seeoffizierkorps als ihr Assistent. Er unterstützt den O. W. D. außer in der Geschäftsführung, hauptsächlich auch in bezug auf die Überwachung der Ordnung, Sicherheit und guten Disziplin, und steht als solcher dem Zentralressort der Werft vor. Ein Kapitänleutnant als Adjutant ist dem O. W. D. zu repräsentativen Zwecken beigegeben. Zur Förderung des sittlichen, geistigen, wirtschaftlichen und leiblichen Wohls der Arbeiter ist unter der Leitung des O. W. D. ein Stabsoffizier z. D. tätig, seine Geschäftsstelle heißt das „Arbeiteramt" (H. W.). Die sanitären Angelegenheiten

Digitized by Google

der Werft (D.) werden von einem Marine-Oberstabsarzt als Werftoberarzt wahrgenommen, der gleichzeitig einer, auf jeder Werft eingerichteten „Unfallstation" vorsteht.

Grundlage für die Tätigkeit der Kaiserlichen Werften.

2. Grundlage für die Tätigkeit der Kaiserlichen Werften bilden die Instandsetzungsarbeiten der aktiven Flotte, so daß sie also in erster Linie Stütz- und Zufuhrpunkte für diese sind. Als Arbeitsregulatoren, und um sich selbst auf der Höhe der Technik zu erhalten, sind ihnen auch Schiffsneubauten und Grundreparaturen zugeteilt, während sonst im allgemeinen die Schiffsneubauten den, in diesem Paragraphen unter Bemerkung erwähnten Privatwerften übertragen werden. Die Kaiserlichen Werften sollen also S. M. Schiffe

a) ausrüsten, aufbewahren und im Stande erhalten,
b) Inventar und Material für sie beschaffen und bereithalten,
c) teils auch erbauen und Grundreparaturen an ihnen vornehmen,

außerdem aber

d) die für Werftzwecke nötigen Land- bezw. Wasserbauten und die mit der Werft in Verbindung stehenden Hafenanlagen herstellen oder unterhalten.

Außer diesem haben die Kaiserlichen Werften auch zur Ergänzung des Inventars und Materials S. M. Schiffe größere Magazine zu verwalten und aufgefüllt zu erhalten. Das Inventar und Material für 3 Monate der sich in erster Bereitschaft befindenden Schiffe außer Dienst liegt in ihren Schiffskammern bereit. Während die Schiffe in Dienst sind, geschieht die Ergänzung ihres Inventars und vor allem ihres Materials, wenn irgend möglich aus den auf den Kaiserlichen Werften bestehenden Inventarien- und Materialienmagazinen, wenigstens solange sich die Schiffe in den heimischen Gewässern befinden. Der erfahrungsmäßig jährliche Verbrauch dieser Magazine wird „Jahresetat", der im Hinblick auf die Mobilmachung bereitzuhaltende Vorrat für den Schiffsbetrieb „Kriegsreserveetat" benannt.

Digitized by Google

Die der Werftoberleitung und den einzelnen Ressorts zufallenden Aufgaben werden in d. W. D. O. T. I, Abschn. 1 v. 5. 8. 98 näher behandelt, ein Geschäftsverteilungsplan ordnet die Geschäftsführung, Geschäftsgrundsätze gelten als leitende Gesichtspunkte. Geschäftsleitung.

3. Jedes Ressort der Kaiserlichen Werften steht unter der Leitung eines besonderen Direktors und ist mit dem erforderlichen Personal, den nötigen Bureaus, Betriebseinrichtungen, Werkstätten und Hilfsmitteln ausgestattet. Betriebsleitung.

Die Direktoren der Zentral-Artillerie-Ausrüstungs-, Navigations- und Torpedoressorts sind ältere Seeoffiziere, Direktoren der Schiffbau- und Maschinenbauressorts sind Geheime Marinebauräte (Militärbeamte mit dem Range der Kapitäne zur See), der Direktor des Verwaltungsressorts Werftverwaltungsdirektor (Militärbeamter) und der des Hafenbauressorts ist ein Geheimer Admiralitätsrat oder ein Marine-Oberbaurat (Zivilbeamter), s. § 49.

Bei der Werft Danzig ist der Ausrüstungsdirektor zugleich Ressortdirektor der Ressorts VI und VII.

Es gehören zum:

Zentralressort (H):	Ausrüstungsressort (I):	Artillerieressort (II):
Hauptbureau, Geheimbureau, Werft-Registratur, -Kanzlei, Werftbibliothek, Werftpolizei, Feuer-Löschdepot, -Wehr, Werftwache.	Schiffe außer Dienst, Lohnbureau, Ressortmagazinverwaltung, Takelerwerkstatt, Segelmacherwerkstatt, Allgemeines Betriebsdepot, Schiffskammerverwaltung, Werftfahrzeugdepot.	Artillerierevisionskommission, Ressortmagazinverwaltung, Konstruktionsbureau.

Schiffbauressort (III):	Maschinenbauressort (IV):	Hafenbauressort (V):	Navigationsressort (VI):
Lohnbureau, Konstruktionsbureau,	Lohnbureau, Konstruktionsbureau,	Konstruktionsbureau,	Kartenbetrieb,

Digitized by Google

Ressortmagazinverwaltung, Schiffbauwerkstatt, Schmiede- und Schlosserwerkstatt, Boots- und Mastenbauwerkstatt, Tischlerwerkstatt, Malerwerkstatt, Holzbearbeitungswerkstatt, Dockbetrieb.	Ressortmagazinverwaltung, Maschinenbauwerkstatt, Kesselschmiede, Modelltischlerei, Gießerei, Kettenprobieranstalt, Kupferschmiede, Mechanikerwerkstatt (elektr. Betrieb S. M. S.) Kupferschmiede (einschl. Klempnerei), Dampfhammerschmiede.	Ressortmagazinverwaltung, Baudepot, Baggerdepot.	Instrumentenbetrieb, Kompaßabteilung, bei der Kieler Werft die Kompaßversuchsstelle.

Bemerkung. Von den an der deutschen Küste für den Bau von Seeschiffen bestehenden 27 Privatwerften kommen für den Neubau S. M. S. in erster Linie folgende in Betracht: Die „Schichau-Werke" in Elbing und Danzig, die Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Bredow bei Stettin, die Howald-Werke in Kiel, die Werft von „Blohm und Voß" und die „Reiherstiegwerft" in Hamburg, die Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen, die Schiff- und Maschinenbau-Werft „Germania" der Firma Krupp in Kiel-Gaarden.

Die behufs Baubeaufsichtigung zu diesen Privatwerften kommandierten höheren technischen Beamten unterstehen direkt dem R. M. A. Die Abnahme eines auf einer Privatwerft fertiggestellten neu erbauten Schiffes erfolgt seitens der Kaiserlichen Werft, welche die Schiffskammer zu bilden hatte.

Torpedoressort (VII):	Verwaltungsressort (V):
Lohnbureau, Konstruktionsbureau, Ressortmagazinverwaltung, Torpedobootskammerverwaltung, Torpedobootswerkstatt f. Maschinenbau und für Schiffbau, Torpedoreparaturwerkstatt nebst Lagerhaus und Torpedomunitionsdepot.	Verwaltungsregistratur, -Kanzlei, Kassenverwaltung (s. § 39,3), Annahmeamt (für Lieferungen von Privatunternehmern), Inventarienmagazinverwaltung, Materialienmagazinverwaltung, Kontrollamt (für ausgesetzte Etatsmittel und Fonds).

Personal der Werften.

4. Das Personal der Werften (s. W. d. O. T. I, Abschnitt 2 v. 21. 2. 00) wird eingeteilt in:

Digitized by Google

Technisches Personal:
Geheime Bauräte (Ressortdirektoren),
Oberbauräte (Betriebsdirektoren),
Bauinspektoren*) und Bauräte (Betriebsdirigenten),
Baumeister (Betriebsdirigenten),
Bauführer,
Konstruktionszeichner,
Marinezeichner,
Photographen,
Obermeister,
Werkmeister,
Werkführer.

Verwaltungspersonal:
Werft-Verwaltungsdirektor (Ressortdirektor),
Intendanturräte oder Assessoren (Abteilungsvorstände des Verwaltungsressorts),
Magazindirektor,
Rendanten (z. T. mit dem Titel Rechnungsrat),
Verwaltungssekretäre,
Betriebssekretäre,*)
Sekretariatsassistenten,
Registratoren,
Werftbuchführer,
Werftschreiber,
Kanzlisten,
Magazinoberverwalter,
Magazinverwalter,
Bauaufseher,
Bureaudiener,
Kassendiener.

Betriebspersonal:
Werftoberinspektoren u. Werftinspektoren, ihren Funktionen nach eingeteilt in:
Oberordnungsmeister,
Oberschiffsführer,
Oberkammerverwalter,
Oberinstrumenten- und Oberkartenverwalter,
Ordnungsmeister,
Kranmeister,
Dockmeister,
Schleusenmeister,
Kammerverwalter,
Instrumenten- u. Kartenverwalter,
Schiffsführer.
Außerdem:
Maschinisten I. u. II. Kl.,
Spritzenmeister,
Dockwärter,
Brückenwärter,
Schleusenwärter.
Polizeipersonal:
Wachtmeister,
Schutzleute,
Portier.
Arbeiterpersonal:
Vorarbeiter,
Arbeiter,
Lehrlinge.

Die gesperrt gedruckten Beamten zählen zu den oberen Beamten (s. § 49, b2 u. d). Ihre Zahl sowie die der Unterbeamten ist durch den Marineetat festgesetzt, das Arbeiterpersonal wird nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eingestellt.

Außer dem technischen, Verwaltungs- und Betriebspersonal sind bei den Werften als militärisches Personal kommandiert: Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere, Feuerwerker, Torpeder (s. § 40, 2, 21, 2, Abs. 4).

Die Ressorts II und VII arbeiten also im Gegensatz zu denen von I und VI mit militärischem Verwaltungspersonal.

*) Fallen später fort.

Digitized by Google

Betriebsmittel.

5. Die als erforderlich erachteten Mittel zum allgemeinen Werftbetrieb, zum Werftmagazinbetrieb und zur Instandsetzung der Schiffe mit ihrem Inventar werden dem R. M. A. zur Entscheidung wegen Aufnahme in den Marineetat (s. dort Kap. 60, Tit. 8) im Herbst jeden Jahres angemeldet.

Nach Bewilligung des Marineetats durch die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reichs wird die Werftkasse von der Reichshauptkasse mit Betriebsvorschüssen versorgt (s. W. d. O. T. II, Abschn. 9 v. 8. 6. 98 § 907 u. f. §§ 37 bis 39).

§ 30. Die Stationsintendanturen.

(Geschäftsanweisung v. 1894.)

Die Stationsintendantur leitet und revidiert die Wirtschaft der Marineteile.

1. Sie sind höhere Reichsbehörden, die dem Reichs-Marine-Amt unmittelbar unterstehen. Es liegt ihnen ob:

a) für die ökonomischen Bedürfnisse und die Hilfsmittel zur Ausbildung des Marinepersonals zu sorgen,

b) über die Verwaltung der überwiesenen Etatsmittel (s. § 39), Ausgaben und Einnahmen, Aufsicht und Kontrolle zu führen, so daß sich deren Stand jederzeit klar übersehen läßt,

c) die erste Revisionsstelle für die Rechnungen zu bilden, während der Rechnungshof (s. § 39, 7) in höherer Instanz als solche besteht.

2. Auch auf die Werften erstreckt sich ihre Revisionstätigkeit in bezug auf die Abnahme der Geld-, Inventarien, Materialien- und Baurechnungen, wie die Vornahme von jährlichen Bestandsrevisionen.

3. Vorstand einer Stationsintendantur ist ein Marineintendant. Der Stationschef ist militärischer Vorgesetzter des Intendanten, und letzterer Referent des Stationskommandos in Verwaltungsangelegenheiten.

Ihre Geschäftsleitung und -teilung.

4. Die Geschäfte der Intendanturen werden nach den verschiedenen Geschäftszweigen in gesonderten Abteilungen bearbeitet, denen etatmäßige Mitglieder (Intendanturräte, Assessoren, Bauräte) vorstehen. Das Bureaupersonal besteht

Digitized by Google

aus Intendantursekretären, Registratoren, Kanzlisten und technischen Bureaubeamten.

5. Den Stationsintendanturen sind unmittelbar unterstellt:

A. die Marine-Garnisonverwaltungen,
B. die Verpflegungsämter,
C. die Rechnungsämter,
D. die Magazinverwaltungen der Bekleidungsämter,
E. die Verwaltung der Marineakademie und -Schule,
F. die Verwaltung der Deckoffizierschule,
G. die Stationskassen,
H. die Verwaltungen der Marinelazarette,
J. die Garnisonbauverwaltungen.

§ 31. Die Marine-Garnisonverwaltungen.

(Garn. Verw. Ord. v. 5. 6. 81.)

Die Garnisonverwaltungen unterhalten die Garnisonanstalten.

1. Ihnen liegt die Sorge für die Unterhaltung, innere Einrichtung und bestimmungsmäßige Benutzung der Garnisonanstalten ob. Es sind dieses die für den Gebrauch der Marineteile bestimmten Gebäude und Grundstücke, nämlich: Kasernen, Wachen, Arresthäuser, Kirchen, Kirchhöfe, Exerzier- und Schießplätze, Dienstwohnungen usw.

2. Den Kommandanten bezw. Garnisonältesten ist die Überwachung über die zweckmäßige Verwendung der zum unmittelbaren Gebrauch der Marineteile dienenden Garnisonanstalten übertragen.

Die Marineteile können die Selbstbewirtschaftung der Garnisonanstalten selbst übernehmen.

3. Die Marineteile können den Betrieb der gesamten Kasernenwirtschaft oder einzelner Teile derselben, z. B. den Anstrich, die Heizung und Erleuchtung, die Wäsche, das Geschirr, in Selbstbewirtschaftung übernehmen. Die Verwaltung erfolgt in diesem Fall unter Verantwortung des Kommandeurs durch besondere Kommissionen.

§ 32. Die Verpflegungsämter.

(Gesch. Anw. v. 1887.)

Die Verpflegungsämter verwalten den Vorrat an Proviant.

1. Denselben liegt die Verwaltung sämtlicher Proviantvorräte ob, welche für die Ausrüstung in Dienst gestellter Schiffe gelagert werden.

Digitized by Google

2. Es besteht je ein Verpflegungsamt bei der Marinestation der Ostsee zu Kiel und bei der Marinestation der Nordsee zu Wilhelmshaven.

3. Das Personal jedes Verpflegungsamtes besteht aus dem Rendanten, dem Kontrolleur, den Assistenten und der erforderlichen Anzahl von Magazinaufsehern und Arbeitern. Außerdem werden den Verpflegungsämtern Botteliere (s. § 24, 3) nach Bedarf zur Dienstleistung und Ausbildung überwiesen.

§ 33. Die Rechnungsämter.

(Landkassenreglement v. 8. 11. 87.)

Die Rechnungsämter veranlassen die Zahlungen und buchen die Ausgaben.

1. Bei jedem Marineteil am Lande (bei den Matrosendivisionen für diese und für jede Abteilung gesondert) besteht ein Rechnungsamt mit der Bestimmung, die dem Marineteil zur Verpflegung überwiesenen Gehalts- und Löhnungsempfänger rechtzeitig mit den zustehenden Gebührnissen zu versehen und die sonstigen für die Dienstzweige der Marineteile nötigen Zahlungen zu veranlassen, sowie über Einnahmen und Ausgaben Nachweis zu führen.

2. Vorstand eines Rechnungsamtes ist der beim Marineteil rangälteste Zahlmeister. Er ist dem Kommandeur des Marineteils in persönlicher Beziehung untergeordnet (s. § 48). Die Geschäfte des Rechnungsamtes leitet er nach dem Landkassenreglement.

Bemerkung: Die „Verwaltung der Marineakademie und -Schule" und die „der Deckoffizierschule" stehen zu den Schulen im gleichen Verhältnis wie die Rechnungsämter zu den Marineteilen und deren Kommandeuren.

§ 34. Die Stationskassen.

(Landkassenreglement v. 8. 11. 87.)

Die Stationskassen zahlen.

1. Ihnen liegt lediglich die Zahlung der von den Rechnungsämtern und sonstigen Verwaltungen mittels Zahlungsauftrags angewiesenen Gelder oder die Annahme und Aufbewahrung der für dieselben bewilligten und von der Reichshauptkasse ihr überwiesenen Gelder ob (s. § 39, 3).

Digitized by Google

2. Die Geschäfte werden von einem Stabszahlmeister als Vorstand und einem Oberzahlmeister als Kontrolleur wahrgenommen. Ersterer ist Dienstvorgesetzter des übrigen Personals.

Die Werften besitzen ihre eigene Kassenverwaltung (s. § 31,5), die in Dienst befindlichen Schiffe haben Kassen, aus denen sie die für ihre laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder entnehmen (s. § 39,4 u. 5).

§ 35. Die Bekleidungsämter.

(Gesch. Anw. v. 17. 3. 87. — Bekl. Vorschr. v. 18. 10. 91 und deren Anl. v. 23. 12. 92.)

1. Bei jeder Station besteht ein Bekleidungsamt mit der Aufgabe, die Bekleidung für die Mannschaften durch Anfertigung oder Ankauf sicherzustellen und bis zur Verabfolgung an die zur Station gehörenden Marineteile zu verwalten.

Die Bekleidungsämter besorgen die Kleider für die Mannschaften.

2. Jedes Bekleidungsamt steht unter einem älteren Offizier der Marineinfanterie als Vorstand und zerfällt in eine Werkstätte, welche unter Leitung eines Marine-Stabszahlmeisters die Kleideranfertigung besorgt, und in eine Magazinverwaltung, der unter Leitung eines Rendanten und Kontrolleurs die Verwaltung der fertigen Bekleidungsbestände und deren Überweisung an die Bedarfsstellen obliegt.

3. Die Bekleidungsämter unterstehen dem Reichs-Marine-Amt direkt, während deren Magazinverwaltung und die Rechnungsangelegenheiten derselben den betr. Stationsintendanturen zunächst unterstellt sind.

4. Das Arbeiterpersonal besteht nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats aus Feldwebeln, Maaten und Ökonomiehandwerkern (s. § 52) sowie aus Zivilarbeitern und Nähfrauen nach Bedarf.

§ 36. Die Geldwirtschaft.

a. Geldbeschaffung und Zahlung.

1. Der Reichstag bewilligt alljährlich für bestimmte Erfordernisse der Marine Geld und legt seine Bewilligungen als Gesetz im Reichshaushaltsetat, dessen Anlage 6 „der Marineetat" bildet, fest (s. § 3,6 und T. II, § 1,9 u. 10).

Die Grundlage der Geldwirtschaft bildet der Reichshaushaltsetat.

Digitized by Google

Ausgabe von Spezialetats durch das R. M. A.

2. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts überweist die bewilligten Mittel, soweit er sich die Verfügung darüber nicht selbst vorbehält, den einzelnen Behörden. Dieses geschieht durch „Spezialetats" oder durch Überweisung von „Dispositionssummen" behufs Verwendung für die im Etat bestimmten Zwecke. Erstere enthalten z. B. Besoldung des etatmäßigen Personals bei jeder Behörde.

Anweisung der Rechnungen usw. an die Zahlstelle.

3. Die untersten Verwaltungsstellen in den Stationsorten, nämlich die Rechnungsämter bezw. Verwaltungen bei den Behörden, weisen ihre Rechnungen, Gebührnisse usw. bei ihrer zustehenden Zahlstelle (der Stationskasse, Garnisonkasse, Kassenverwaltung der Werft) zur Zahlung an.

Die Schiffe im Inlande erhalten ihren Geldbedarf durch Anweisung.

4. Die Schiffe (bezw. deren Kassenkommissionen, siehe Schiffs-Kassen-Reglement) erhalten in den heimischen Gewässern ihren Geldbedarf auf Anweisung der zuständigen Stationsintendantur an die Reichshauptkasse unter der Bezeichnung „Verpflegungsvorschuß" z. B. durch die Reichsbankstelle oder durch die Stationskasse.

Schiffe im Auslande ziehen Wechsel.

5. Der Geldbedarf der Schiffe im Auslande wird in der Regel durch Wechselziehung beschafft. Die Wechsel werden auf eines der vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts namhaft gemachten Bankhäuser des In- oder des Auslandes gezogen. Die Deutsche Bank löst die Wechsel ein. Die Wiedererstattung der Beträge an die Deutsche Bank erfolgt durch Anweisung der Stationsintendanturen auf die Reichshauptkasse.

b. Buchführung und Rechnungslegung.

Buchung der Einnahmen und Ausgaben.

6. Durch eine ordnungsmäßige, genaue und pünktliche Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben in die dafür bestimmten Kassenbücher hat jede Verwaltungsstelle den gesamten Geldverkehr derart zu verzeichnen und darzulegen, daß der Gang und Stand desselben, sowohl im ganzen als in seinen einzelnen Zweigen, jederzeit vollständig übersehen werden kann.

Vorlage der Liquidationen zur Revision bei der Intendantur.

7. Nach Kapiteln und Titeln des Etats geordnet, werden über die Einnahmen und Ausgaben seitens der einzelnen

Digitized by Google

Rechnungsämter bezw. Verwaltungen der Behörden und der Schiffe Liquidationen zusammengestellt und mit Belegen der zuständigen Stationsintendantur in bestimmten Zeitabschnitten zur Revision unterbreitet.

Abrechnung mit der Reichshauptkasse.

8. Nach Revision gehen die Liquidationen an die Reichshauptkasse in Berlin, welche den Zahlstellen die Beträge gutschreibt und ihrerseits bei den einzelnen Titeln der Etatskapitel die Beträge in Ausgabe nachweist.

Die Jahresrechnungen gehen an den Rechnungshof.

9. Die auf diese Weise von der Reichshauptkasse aufgestellten Jahresrechnungen werden, nachdem sie von den Intendanturen geprüft und abgenommen sind, dem Rechnungshof des Deutschen Reiches vorgelegt.

Der Rechnungshof entlastet die Rechnungsleger.

10. Der Rechnungshof erteilt nach Richtigbefund den Rechnungslegern Entlastung. Von ihm gelangt die Jahresrechnung an den Bundesrat und durch diesen an den Reichstag.

Der Reichstag und Bundesrat entlastet den Reichskanzler.

11. Reichstag und Bundesrat entlasten den Reichskanzler, dessen Stellvertreter in Marineangelegenheiten der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts ist (s. § 3, 2).

c. Kontrolle.

Vorlage von Etatsübersichten beim R. M. A.

12. Die Intendanturen reichen von Zeit zu Zeit Etatsübersichten an das Reichs-Marine-Amt ein, aus ihnen ist der gegenwärtige Stand der noch vorhandenen Mittel ersichtlich.

§ 37. Die Marinedepotinspektion.

(M. V. Bl. Nr. 21 v. 1895.)

1. Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven und untersteht dem Reichs-Marine-Amt. An ihrer Spitze steht ein Konteradmiral oder älterer Kapitän zur See als Inspekteur.

Es sind der Depotinspektion die Artillerie- und Minendepots unterstellt.

Ihr Personal.

2. Die Feuerwerksoffiziere, das Zeugpersonal und das Torpederpersonal des Minenwesens stehen unter der Marinedepotinspektion.

Zu dem Feuerwerks-, Zeug- und Torpederpersonal gehören:

Digitized by Google

Feuerwerksoffiziere (s. §§ 48 u. 60).	Zeugoffiziere (s. §§ 48 u. 60, 2), Depotvizefeldwebel, Zeugobermaate.	Torpederoffiziere (s. §§ 48 u. 60), Obertorpeder, Torpeder, Torpederobermaate, Torpedermaate.

Aufgabe des Depotinspekteurs.

3. Der Marinedepotinspekteur leitet und beaufsichtigt den Dienst der Artillerie- und Minendepots, er sorgt für die Heranbildung eines geeigneten Ersatzes für das Torpederpersonal des Minenwesens sowie für die Besetzung der etatmäßigen Obertorpeder-, Torpeder- und Torpedermaatenstellen des Minenwesens bei den verschiedenen Dienststellen, z. B. den Werften, den Artillerie- und Minendepots, behufs Verwaltung des Materials.

Ferner liegt dem Inspekteur die Überwachung des zur Verteidigung der Marineküstenbefestigungen erforderlichen Artillerie- und Minenmaterials, die Vorkehrungen zum Legen von Minen- und anderen Sperren und die Herrichtung von Torpedobatterien in bezug auf Gebrauchsfähigkeit des Materials ob.

§ 38. Die Artillerie- und Minendepots.

Die Artillerie und Minendepots verwalten die materiellen Streitmittel.

1. Sie verwalten, halten instand und legen Rechnung über:

a) die Munition und alle materiellen Streitmittel für die Küstenbefestigungen,

b) die Munition für S. M. Schiffe.

2. Es bestehen Artillerie- und Minendepots in Wilhelmshaven, Friedrichsort, ein Munitionsdepot in Diedrichsdorf, Munitionsverwaltungen in Geestemünde und Cuxhaven sowie eine Artillerieverwaltung in Helgoland und eine solche in Kiautschou. Dieselben werden von einem älteren Seeoffizier als Vorstand geleitet. Diesem steht zur Verwaltung Feuerwerks-, Zeug- bezw. Torpederpersonal zur Verfügung. Der älteste oder die beiden ältesten Feuerwerks-, Zeug- oder Torpederoffiziere heißen administrative Mitglieder des Vorstandes.

Digitized by Google

3. Sie stehen unter der Marinedepotinspektion, in höherer Instanz unter dem Reichs-Marine-Amt. Im Mobilmachungsfalle treten sie unter den Stationschef bezw. Festungskommandanten.

§ 39. Das Artillerieversuchskommando.

Das A. V. K. entwickelt die Schiffsartillerie.

1. Es soll die Artilleriewaffe weiter entwickeln, im besonderen dessen Schießverfahren und die Schießausbildung fördern, hierzu Vorschriften ausarbeiten.

2. Das Artillerieversuchskommando besteht aus dem Präses, den Referenten und deren Assistenten.

3. Zum Ressort des Reichs-Marine-Amts gehörend, ist es gleichzeitig als Zwischeninstanz der Inspektion der Schiffsartillerie unterstellt.

4. Es arbeitet auf dem Artillerieversuchsschiff (z. Zt. „Prinz Adalbert"), dessen Kommandant der Präses des Artillerieversuchskommandos ist; andere Fahrzeuge werden, wenn erforderlich, zur Durchführung der Versuche beantragt.

§ 40. Das Torpedoversuchskommando.

Das T. V. K. hat die Torpedowaffe zu entwickeln.

1. Ihm fällt die Vervollkommnung der Torpedowaffe zu. Nach eingehender Erprobung übergibt es der Front eine brauchbare Waffe mit den nötigen Vorschriften für die sichere Handhabung derselben. Die Torpedolanzierapparate S. M. Schiffe werden bei der Indienststellung und in zweifelhaften Fällen von seiten des Torpedoversuchskommandos erprobt und die Torpedos aus denselben eingeschossen. Z. Zt. wird auch die Entwicklung der Funkentelegraphie vom T. V. K. wahrgenommen.

2. Es besteht aus dem Präses, den Referenten und den Assistenten.

3. Zum Ressort des Reichs-Marine-Amts gehörend, ist es gleichzeitig der Inspektion des Torpedowesens unterstellt.

4. Ihm untersteht das Torpedoversuchsschiff (z. Zt. „Friedrich Carl"), dessen Kommandant der Präses des Torpedoversuchskommandos ist.

Digitized by Google

§ 41. Die Torpedowerkstatt.

Die T. W. sorgt für die Herstellung der Torpedos und schießt sie ein.

1. Sie hat das zur Torpedowaffe gehörende Kriegsmaterial einschließlich Sprengdienstmaterial anzufertigen, umzuändern und instandzusetzen bezw. zu beschaffen.

2. Vom Reichs-Marine-Amt ressortierend, ist sie auch der Inspektion des Torpedowesens unterstellt.

3. Die Geschäfte werden unter der oberen Leitung des Direktors in zwei Abteilungen, der technischen (T) und der Rechnungsabteilung (R), bearbeitet. Der Assistent des Direktors steht dem Hauptamt (H) vor.

4. Der Direktor und sein Assistent sind Seeoffiziere. Die Zahl der Torpedoingenieure, Torpederoffiziere, Torpedomechaniker, des Torpederpersonals und der Unterbeamten bestimmt der Marineetat (s. § 21, 2). Das Arbeiterpersonal wird nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eingestellt.

§ 42. Das Sanitätsamt und die Marinelazarette.

(Sanitätsordnung v. 15. 10. 93.)

Sanitätsamt.

1. An der Spitze des Sanitätsamts einer Marinestation steht ein Generalarzt als Stationsarzt (s. § 14). Derselbe ist ärztlich-technischer Referent beim Stationskommando, leitet den Sanitätsdienst der Station gemäß den vom R. M. A. bezw. dem Vorstand seiner Medizinalabteilung, nämlich nach den vom Generalstabsarzt der Marine gegebenen Weisungen.

Sanitätskorps.

2. Das Sanitätskorps der Marine besteht aus:

a) den im Offiziersrange stehenden Marineärzten — dem Sanitätsoffizierkorps (s. T. I, § 47);

b) den im Unteroffizierstande stehenden Marineärzten, den Sanitätsmaaten und Marinekrankenwärtern.

3. Der Stationsarzt einer Marinestation leitet den Verband, welchen die Marineärzte seines Stationsbereichs ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Marineteilen am

Digitized by Google

Lande und an Bord S. M. Schiffe, in den Garnisonen oder bei militärischen und wissenschaftlichen Anstalten bilden.

Begründung von Garnisonlazaretten.

4. Garnisonlazarette werden in allen Orten eingerichtet, die dauernd mit Marineteilen in der Stärke von 500 bis 600 Mann belegt sind. Es bestehen Marinelazarette in Kiel, Wilhelmshaven, Friedrichsort, Lehe und Yokohama in Japan und eine Lazarettverwaltung in Tsingtau, zum Gouvernement Kiautschou gehörend. Als Normalkrankenzahl nimmt man 4 pCt. der Garnisonkopfstärke an und bemißt danach die Größe der Lazarette.

Ihre Verwaltung.

5. Die Marine-Lazarette gehören zum Ressort des Reichs-Marine-Amts und sind in militärischer Hinsicht den Stationskommandos unterstellt. Im Stationsbereich fällt dem Sanitätsamt und der Stationsintendantur gemeinsam die Aufsicht über die Verwaltung der Lazarette zu.

Die Garnisonlazarette sind für Mannschaften allein bestimmt.

6. Sie sind Heilanstalten für kranke Mannschaften, deren Zustand eine Behandlung im Revier ausschließt. Innerhalb der heimischen Marinegarnisonen können aber auch jüngere Offiziere gegen Entgelt in ihnen aufgenommen werden, im Auslande dagegen sind die Marinelazarette grundsätzlich dazu auch bestimmt.

Gleichzeitig dienen sie der Ausbildung des Sanitätspersonals. Sanitätsunteroffiziere usw. werden in ihnen geschult und besonders für den Lazarettdienst an Bord herangebildet. Dieser Betrieb und die Pflege der Kranken im Marinelazarett wird von einem Marine-Generaloberarzt (kleinere Lazarette von Marineoberstabsärzten) geleitet.

Sanitätsdepot.

7. Die Lazarett- bezw. Medizinalausrüstung S. M. Schiffe und die Kriegsbestände derselben wie die für die erst im Mobilmachungsfalle an Land einzurichtenden Heilanstalten werden am Marinestationsorte von einem Marine-Generaloberarzt als Vorstand des Sanitätsdepots verwaltet. Dieser ist gleichzeitig Garnisonarzt.

Bemerkung: Das Werftarbeiterkrankenhaus in Wilhelmshaven gehört zum Geschäftsbereich der Werft bezw. des Marinedepartements des Reichs-Marine-Amts.

Digitized by Google

§ 43. Die Küstenbezirksämter.

(O. V. v. 99, Anl. 4.)

Begründung der Küstenbezirksämter

1. Seit 1893 ist die Reichsaufsicht über die Seeschiffahrtszeichen (vgl. Art. 4 der Verf. d. D. R. zu 9 u. R. G. vom 3. 3. 73) im Einvernehmen mit den Regierungen der Seeuferstaaten auf das Reichs-Marine-Amt übergegangen (s. die in bezug hierauf erlassene Dienstanweisung vom 10. 11. 99). Hierzu ist die deutsche Küste ihrer ganzen Ausdehnung nach in sechs Küstenbezirke geteilt, für deren Bereich je ein älterer (im aktiven Dienst verwandter) Seeoffizier z. D. den Dienst als K. B. J. versieht. Sitze der Küstenbezirksämter sind:

Verteilung.

Ostsee:	Nordsee:
I. Neufahrwasser,	IV. Husum,
II. Stettin,	V. Bremerhaven,
III. Kiel,	VI. Wilhelmshaven.

Der Küstenbezirksinspektor leitet die Arbeiten des zugehörenden Küstenbezirksamts, das als Behörde dem Reichs-Marine-Amt unterstellt ist.

Da die Küstenbezirksinspektoren militärische Vorgesetzte der Marine-Nachrichten-Stationen sind, unterstehen sie mit diesen dem Stationskommando, ebenso wie in Angelegenheiten der Brieftaubenstationen und Handhabung der Kriegsbezeichnung der Fahrwasser.

Küstenbezirksinspektoren.

2. Die Küstenbezirksinspektoren fungieren als ständige Reichskommissare für die Aufsicht über die Seeschiffahrtszeichen, die des III. bezw. VI. Bezirksamts sind außerdem in hydrographischen und in nautischen Angelegenheiten, sowie in solchen des Seezeichenwesens, Eisnachrichtendienstes Referenten bei den Kommandos der Marinestation der Ostsee oder der Nordsee (s. § 14, 3).

3. Den Küstenbezirksämtern unterstehen auch die an ihrem Standort befindlichen Hauptagenturen der Seewarte (s. § 45, 4a), deren Hauptagenten in Neufahrwasser, Swinemünde, Kiel, Bremerhaven als Zivilmitglieder zu den Küsten-

Digitized by Google

bezirksämtern gehören. Die Windsemaphore und Sturmwarnungsstellen unterstehen den Küstenämtern in bezug auf Personal und Verwaltung, soweit dieselben nicht in ihrer Mehrzahl von den Regierungen der Seeuferstaaten eingerichtet und auch von diesen verwaltet werden.

§ 44. Die Schiffsprüfungskommission.

(Dienstvorschr. v. 1895)

Erproben S.M.Schiffe.

1. Sie soll die militärische und technische Leistungsfähigkeit der Schiffe und deren Einrichtungen erproben und begutachten, im besonderen die von Schiffen neuerer Art.

Mitglieder.

2. Zu ihr gehören ein Kapitän zur See als Präses, mehrere Stabsoffiziere und ein Marine-Oberstabsarzt als ständige ordentliche Mitglieder, ein Kapitänleutnant als Adjutant und eine Anzahl von Maschineningenieuren bezw. auch höhere Beamte des Schiffbaues und des Maschinenbaues als ständige außerordentliche Mitglieder.

Außerdem können nach Bedarf Offiziere und Beamte als vorübergehend der Kommission beigegeben werden. Bei Probefahrten tritt der Kommandant des zu beurteilenden Fahrzeuges ohne weiteres als außerordentliches Mitglied zur Schiffsprüfungskommission.

Geschäftsleitung.

3. Der Vorsitzende überträgt den Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Berichterstattung. Endgültige Beschlußfassung erfolgt nach gemeinsamer Beratung sämtlicher beteiligten Mitglieder in dazu anberaumten Sitzungen.

4. Die Kommission ist ein Organ des Reichs-Marine-Amts mit dem Sitz in Kiel.

§ 45. Die deutsche Seewarte.

(K. O. v. 9. 1. 75. A. K. O. v. 26. 12. 75 und v. 4. 2. 95)
Dienstvorschrift für d. deutsche Seewarte vom 15. Nov. 1903.

Begründung der Seewarte.

1. Sie arbeitet unter der Oberleitung des Reichs-Marine-Amts und hat die Aufgabe, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Siche-

Digitized by Google

rung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerten. Im besonderen hat sie:

a) als wissenschaftliches Institut ihre eigenen Beobachtungen wie das ihr zugehende Material wissenschaftlich zu bearbeiten,

b) eine geregelte Mitarbeit auf dem Gebiete der Nautik herbeizuführen,

c) an die Seefahrenden in der Heimat bei Wahrnehmungen, die einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen, unverzüglich Sturmwarnungen zu erlassen,

d) die auf Handelsschiffen gebräuchlichen Instrumente, soweit diese für die Sicherheit der Fahrt und zur Vornahme der hierzu erforderlichen Beobachtungen nötig sind, sowie die Positionslaternen der Schiffe gemäß A. V. vom 9. Mai 1897 „Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See",*) s. T. III, § 34, 9, zu prüfen,

e) den Seefahrenden jede in ihre Tätigkeit fallende gewünschte Auskunft zu erteilen.

Ihre Geschäftsverteilung.

2. Die Geschäfte der Seewarte werden unter Leitung des Direktors derselben an der Zentralstelle in Hamburg von fünf Abteilungen wahrgenommen. Als Nebenstellen sind ihr unterstellt: die Hauptagenturen, die Agenturen, die Beobachtungsstationen und die Sturmwarnungsstellen.

3. Es bearbeitet die

I. Abt.: Die meteorologischen und hydrographischen Beobachtungen auf See, einzuschlagende Seewege, Prüfung meteorologischer Wetterbücher. Herausgabe von Segler- und Dampferanleitungen, z. B. der Monatskarten des Nordatlantischen Ozeans über zu erwartende Wind-, Witterungs- und Strömungsverhältnisse, für 8 Uhr morgens angefertigte Wetterkarten des Nordatlantischen

*) S. Instr. f. d. Prüfung der Schiffspositionslaternen. Herausgegeben von der deutschen Seewarte, Hamburg 1901.

Digitized by Google

Ozeans. Segelhandbücher und Atlanten des Atlantischen, Indischen und Stillen Ozeans.

II. Abt.: Förderung des Kompaß- und nautischen Instrumentenwesens, namentlich mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse auf den Kriegsschiffen. Aufsicht über die bei den Agenturen auszuführende Prüfung der Schiffspositionslaternen.

III. " Die Küsten-Meteorologie, die Sturm- und Wetterprognose; sie ist die Zentralstelle für Wettertelegraphie und des Sturmwarnungswesens für die deutschen Küsten, zeichnet auf Grund der bei ihr morgens eintreffenden telegraphischen Wettermeldungen von 115 Orten Europas die täglichen Wetterkarten.

IV. " Förderung der Chronometerkunde, der Chronometer- und Taschenuhrindustrie, Veranstaltung der jährlichen Konkurrenz-Prüfungen von Chronometern fremdländischen wie rein deutschen Fabrikates.

V. " Die Berichte und Fragebogen deutscher Kapitäne und Konsuln über fremde Seehäfen und veröffentlicht Küstenbeschreibungen in den Zeitschriften „Der Pilot" und „Annalen der Hydrographie".

4. Unter der Zentralstelle stehen:

a) sechs Hauptagenturen, nämlich in Kiel, Neufahrwasser, Stettin, Bremen, Bremerhaven und Hamburg,

b) dreizehn Agenturen, nämlich in Memel, Königsberg i. Pr., Barth, Wustrow, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tönning, Brake, Elsfleth, Emden, Papenburg und Westerhauderfehn.

Sie sollen den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffsführern bezw. den Reeden vermitteln und so die Interessen der Seewarte und die der seefahrenden Bevölkerung wahrnehmen sowie die Wirksamkeit der Seewarte möglichst auszudehnen bestrebt sein.

Digitized by Google

c) neun Normal-Beobachtungsstationen in Memel, Neufahrwasser, Swinemünde, Wustrow, Kiel, Keitum a. S., Borkum, Hamburg, Wilhelmshaven,

d) 47 Sturmwarnungsstellen 1. Klasse, 8 Sturmwarnungsstellen 2. Klasse und 7 Windsemaphorstationen. Auch werden 60 Eisbeobachter an der Küste aus ihren Mitteln besoldet.

§ 46. Das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometerobservatorium in Kiel.

Observatorium.

Sie unterstehen unmittelbar dem R. M. A. Das erstere ist auch als Sternwarte und magnetische Untersuchungsstation von weiterer Bedeutung für die Wissenschaft. Beide haben die Bestände der ortsansässigen Werften an Chronometern und Beobachtungsuhren in dienstbrauchbarem Zustande zu erhalten, bestimmen die Temperaturkorrektionen derselben und verteilen und verabfolgen die Chronometer und Uhren auf Veranlassung der Werften an die auszurüstenden Schiffe (s. Anl. 4 und 5 d. Entwurfs d. Dienstvorschr. f. d. Nav. Depot v. 19. 12. 97).

Achter Abschnitt.

Das Personal.

§ 47. Offiziere.

(O. B. v. 99 — A.)

Einteilung der Offiziere in der Marine.

1. Die Offiziere der Marine werden eingeteilt in:

a) das Seeoffizierkorps,

b) das Offizierkorps der Marineinfanterie,

c) das Marine- und Torpedo-Ingenieurkorps,

d) die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere,

e) das Marine-Sanitätsoffizierkorps.

2. Es gliedern sich dieselben in folgende Hauptklassen und Rangstufen:

Digitized by Google

Hauptklassen	Seeoffizierkorps	Offizierkorps der Marineinfanterie	Marine-Ingenieurkorps	Torpedo-Ingenieurkorps	Feuerwerks- und Zeugoffiziere	Torpedooffiziere	Sanitätsoffizierkorps
Flaggoffiziere,	Großadmirale, Admirale, Vizeadmirale, Konteradmirale,	Generale, Generalleutnants, Generalmajors,					Generalstabsarzt der Marine,
Stabsoffiziere,	Kapitäne zur See,	Obersten,					Marine-Generalärzte,
	Fregattenkapitäne,	Oberstleutnants,	Marine-Chefingenieure,	Torpedo-Chefingenieure,	char. Feuerwerks- bezw. Zeugkapitäne,		Marine-Generaloberärzte,
	Korvettenkapitäne,	Majore,	Marine-Oberstabsingenieure,	Torpedo-Oberstabsingenieure,			Marine-Oberstabsärzte,
Kapitänleutnants,	Kapitänleutnants,	Hauptleute,	Marine-Stabsingenieure,	Torpedo-Stabsingenieure,	Kapitänleutnants,	Torpederkapitänleutnants,	Marine-Stabsärzte,
Subalternoffiziere.	Oberleutnants zur See,	Oberleutnants,	Marine-Oberingenieure,	Torpedo-Oberingenieure,	Oberleutnants.	Oberleutnants zur See,	Marine-Oberassistenzärzte,
	Leutnants zur See.	Leutnants.	Marine-Ingenieure.	Torpedo-Ingenieure.	Leutnants.	Leutnants zur See.	Marineassistenzärzte.

„Kommodore" ist keine Rangstufe. Die Ernennung des ältesten Kommandanten mehrerer Schiffe auf derselben Station zum Kommodore erfolgt für die Zeit des Verbandes derselben (s. § 14, Abs. 3).

3. Das Seeoffizierkorps zerfällt:

Seeoffizier.

a) in Seeoffiziere, kommandiert zu den obersten Marinebehörden in Berlin (und den zu den Botschaften kommandierten Offizieren, diese gehören zum R. M. A.),

b) in den Verband der Seeoffiziere der Marinestation der Ostsee und

c) in den Verband der Seeoffiziere der Marinestation der Nordsee.

Digitized by Google

4. Ferner sind zu unterscheiden:
aktive Offiziere,
im aktiven Dienst verwandte Offiziere z. D.,
Reserveoffiziere,
Seewehroffiziere.

Personalien.

5. Über Erwägungen s. §§ 56 bis 61. — Beförderungen, Ernennungen und Kommandierungen (s. M. V. Bl. 1. 02 S. 253 bis 255) erfolgen durch Seine Majestät den Kaiser. Verheiratungen der aktiven Seeoffiziere, Offiziere der Marineinfanterie und Sanitätsoffiziere und der im aktiven Dienst verwandten Offiziere z. D. bedürfen des Konsenses Seiner Majestät des Kaisers — der Maschinen- und Torpedoingenieure, Feuerwerks-, Zeug-, Torpederoffiziere der Genehmigung des Stationschefs bezw. des St. d. M. A. — O. V. Anl. 32 —.

Urlaubsbefugnisse.

6. Urlaubsbefugnisse:
(O. V. v. 99 — Anl. 29 u. A. K. O. v. 14. 3. 99.)

	Vorgesetzte		Urlaub für		
	an Land	an Bord	Stabsoffiziere	Offiziere	Mannschaften
1	Der Staatssekretär des R. M. A., der Chef des Admiralstabes der Marine, die Marinestationschefs, der Inspekteur des Bildungswesens, der Chef der aktiven Schlachtflotte, die Chefs der Geschwader		45 Tage	3 Monate	n. eigenem Ermessen
2	Inspekteure, OWD, Präses der Schiffs-Prüfungskommission	Zweiter Admiral	14 Tage	1 Monat	45 Tage
3	Chef des Admiralstabes d. Stationskommandos		7 Tage	14 Tage	45 Tage
4	Kombr. MD, WD, TA, SB, MAA und Gleichberechtigte	Flottillenchef, Komdt., wenn n. d. Bes. E. Kapitän zur See	7 Tage	14 Tage	30 Tage
5	Abtl. Kmdr. d. MD und Gleichberechtigte	Chef einer Torpedobootsdivision, Komdt., wenn n. d. Bes. Et. Korvettenkapitän	—	7 Tage	21 Tage
6	Führer einer Kompagnie oder eines Detachements	Komdt., wenn n. d. Bes. Et. Kapitänleutnant	—	3 Tage	14 Tage

Digitized by Google

Bemerkung: Beurlaubungen dürfen nur dann eintreten, wenn die Fortführung eines geregelten Dienstes nicht behindert wird, eine Ausnahme hiervon wird nur durch Erkrankung begründet, welche den Antritt eines Urlaubs unumgänglich notwendig macht.

§ 48. Beamte.

Grundlage der Einleitung des Beamtentums.

1. Die Einteilung der Beamten in der Marine lehnt sich als einheitliches System an die des traditionell preußisch-deutschen Beamtentums. Ihrem Range und Ursprung nach werden die Beamten daher zunächst unter Zugrundelegung der Rangverhältnisse der Zivilbeamten gegliedert und nach ihrer akademischen oder rein praktischen Vorbildung in höhere und Subalternbeamte unterschieden. Treten infolge besonderer Rücksichten gewisse Beamtenzweige, z. B. als Beamte mit besonderem militärischen Rang, aus ihnen heraus, so ist ihre Rangordnung noch besonders geregelt, s. z. B. die A. K. O. v. 13. 8. 95 im M. V. Bl. v. 95.

Die Beamten der Marine sind Reichsbeamte und zerfallen einerseits in Zivil- und Militärbeamte, anderseits in Ober- und Unterbeamte (s. § 29).

Zu den Zivilbeamten gehören beispielsweise die meisten Beamten der Werften, zu den Militärbeamten dagegen die höheren Techniker des Schiffbaues und Maschinenbaues, ferner die Intendanturräte, die Kriegsgerichtsräte, die Marinepfarrer und die Marine-Zahlmeister.

2. Den Rangverhältnissen der Reichsbeamten liegt die preußische Rangordnung vom 7. Februar 1817 mit den sie ergänzenden Bestimmungen zugrunde (vgl. Kannegießer, Das Recht des Deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874, und das Zeremonialbuch für den Königlich Preußischen Hof). Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1893 (R. B. G.), regelt die persönlichen Verhältnisse derselben (vgl. T. II, § 4 B und § 9, 6).

a. Höhere Beamte der Zentralbehörde.

Rangierung der Beamten.

	Folgen gemäß Hofrangordnung v. 19. Jan. 1878 nach dem Tage der Ernennung mit den aktiven:
Wirklicher Geh. Admiralitätsrat als Departementsdirektor, Rat 1. Klasse	Konteradmiralen,
Wirklicher Geh. Admiralitätsrat (Abteilungsvorstand), Rat 1. Klasse	.

Digitized by Google

Geheimer Admiralitätsrat (Abteilungsvorstand) Rat 2. Klasse . .	Kapitänen zur See,
Geheimer Admiralitätsrat (Dezernent), Rat 2. Klasse	•
Wirklicher Admiralitätsrat (Dezernent), Rat 3. Klasse	Fregattenkapitänen,
Admiralitätsrat (Dezernent), Rat 4. Klasse	Korvettenkapitänen.

b. Höhere Beamte der Provinzialbehörden.

1. Dazu gehören beispielsweise:

Direktor der Seewarte, Intendant einer Stationsintendantur, Werft-Verwaltungsdirektor, mit dem Range der Räte 3., 2. oder 1. Klasse.

Intendanturrat, Oberbaurat, Baurat, mit dem Range der Räte 4. Klasse.

Kriegsgerichtsräte mit dem Range der Räte 5. und 4. Klasse.

Abteilungsvorstand der Seewarte mit dem Range der Räte 5. Klasse.

Intendanturassessor, Bauinspektor, Baumeister, mit dem Range der Räte 5. Klasse.

2. Die höheren Techniker des Schiffbaues und Maschinenbaues sind Militärbeamte mit bestimmtem militärischen Rang. Die Ressortdirektoren haben den Rang der Kapitäne zur See, die Betriebsdirektoren den der Fregattenkapitäne, die Bauräte den der Korvettenkapitäne und Baumeister den der Kapitänleutnants (s. § 57, 2 Bemerkung).

c. Titularräte.

Geheime Rechnungsräte und Geheime Kanzleiräte bei den obersten Marinebehörden rangieren zwischen den Räten der 3. und 4. Klasse.

Justiz-, Hof-, Rechnungs- und Kanzleiräte rangieren zwischen den Räten der 4. und 5. Klasse.

Digitized by Google

d. Subalternbeamte.

Dazu gehören beispielsweise:

I. Klasse: expedierende Sekretäre, Registratoren, Kanzleivorsteher bei den obersten Marinebehörden.

II. = Referendare, Bauführer.

III. = Kanzleisekretäre und Konstruktionszeichner bei den obersten Marinebehörden, Intendantursekretäre, Rendanten, Kontrolleure, Konstruktions- und technische Sekretäre der Kaiserlichen Werften, Werftverwaltungssekretäre, Intendantur-Registratoren, Gerichtsschreiber.

IV. = Kanzleisekretäre, Werftbetriebssekretäre, Obermeister, Werftoberinspektoren.

Bemerkung. Die Unterbeamten bleiben in diesen Rangverhältnissen außer Betracht.

3. Die Marine-Zahlmeister sind Militärbeamte mit bestimmtem militärischen Rang, während die des Heeres Militärbeamte ohne bestimmten militärischen Rang sind (s. O. B. 99 S. 202 und 203 und s. § 63).

Es haben die Marine-Stabszahlmeister den Rang der Kapitänleutnants, die Marine-Oberzahlmeister den Rang der Oberleutnants zur See und die Marine-Zahlmeister den Rang der Leutnants zur See.

In militärisch-dienstlicher Beziehung werden alle Zahlmeister der Werftdivision ihres Stationsortes zugeteilt, woselbst auch ihre Personalien fortgeführt werden.

§ 49. Mannschaften.

(O. B. v. 99 §§ 14 bis 21.)

1. Sie werden eingeteilt in:

Unteroffiziere mit Portepee,

= ohne =

Gemeine.

2. Abgesehen von den Dienstgradbezeichnungen, die unter „Marineteile" in den §§ 21 bis 25 und 37 behandelt worden sind, sind die Mannschaften, wie folgt, zu ordnen:

Digitized by Google

Wie die Mannschaften geordnet werden.	Unteroffiziere mit Portepee:	Unteroffiziere ohne Portepee:	Gemeine:
	Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Vizedeckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Stückmeister und Signalmeister, Vizefeldwebel und Stabshoboisten, Marineunterärzte, Einjährigfreiwillige Marineärzte, Fähnriche zur See.		
		Obermaate, Sergeanten, Maate, Unteroffiziere.	
			Obermatrosen, Gefreite, Gemeine, Seekadetten.

Mannschaftspersonalien.

3. Über Ersatz und Ergänzung s. §§ 50 bis 54. Beförderungen und Ernennungen geschehen innerhalb der Offizierlaufbahn durch Se. Majestät den Kaiser, innerhalb der Zahlmeister- und Marine-Ingenieurlaufbahn durch die Stationschefs, innerhalb der Torpeder- und Torpedomechanikerlaufbahn durch die Inspekteure, im übrigen durch die Disziplinarvorgesetzten derjenigen Dienststelle, der der zu Befördernde mit Löhnung überwiesen ist, s. O. B. § 17, Kommandierungen erfolgen durch die Befehlshaber innerhalb deren Befehlsbereiche, Beurlaubungen s. § 48, 5, Verheiratungen der Unteroffiziere bedürfen des Konsenses der Kommandeure, O. B. v. 99 § 20.

Neunter Abschnitt.

Ersatz und Ergänzung des Militärpersonals.

Wehrpflicht.

§ 50. Gesetze über Wehrpflicht.

Mit Bezug auf die Wehrpflicht bestimmt die Verfassung des Reiches:

Digitized by Google

Artikel 57: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

Die Mitglieder regierender Häuser, die der mediatisierten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Ausgeschlossen von der Wehrpflicht als einer Ehrenpflicht sind die mit entehrenden Strafen (z. B. Zuchthausstrafe) belegten Personen, W. O. § 18.

Artikel 59. Jeder wehrpflichtige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahr, dem stehenden Heere, und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve, die folgenden 5 Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Nähere Bestimmungen enthält das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, Ausführungsbestimmungen desselben die Wehrordnung vom 2. November 1888, militärische Ergänzungsbestimmungen der letzteren die Heerordnung vom 22. November 1888 für das Heer, die Marineordnung vom 12. November 1894 für die Marine.

§ 51. Ersatzbedarf der Marine.

Ersatz der Mannschaften.

Derselbe wird aus den Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung und, soweit diese

Digitized by Google

nicht ausreichen, mit geeigneten Militärpflichtigen der Landbevölkerung gedeckt. Die M. O. schreibt vor im § 1 und 2:

Seemännische Bevölkerung.

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, die 1 Jahr auf deutschen See-, Küsten- und Haffschiffen gefahren haben.

b) See-, Küsten- und Haffischer, die gewerbsmäßig ein Jahr fischen.

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, die zur See gefahren haben.

d) Schiffsköche und Kellner.

Halbseemännische Bevölkerung.

a) Seeleute, die 12 Wochen auf deutschen oder außerdeutschen Schiffen gefahren haben. Dazu rechnen alle Mannschaften, die sich, gleichgültig in welcher Funktion (z. B. auch Barbiere), auf Schiffen haben anmustern lassen.

b) See-, Küsten- und Haffischer, Berufs- und Gelegenheitsfischer, die zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Haupt- oder Nebengewerbe, fischen.

Geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung.

a) Für die Matrosendivisionen:

In erster Reihe Leute, welche auf den Inseln und an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an großen Flüssen leben. Ferner Fluß- und Kanalschiffer, Fähr- und Bootsleute, Flößer und Floßbinder. Demnächst solche, die anstrengende Arbeit im Freien gewohnt sind.

b) Für die Werftdivisionen:

Als Heizer: Feuerarbeiter, Maschinen- und Metallarbeiter jeder Art.

Als Handwerker: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Büchsenmacher, Maler, Böttcher, Bäcker, Schuhmacher, Schneider.

Als Ökonomiehandwerker (d. h. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe): Schneider, Schuhmacher, Sattler, Segelmacher, Mützenmacher, Schuhfabrikarbeiter und Maschinenschlosser.

Bemerkung: Wehrpflichtige, die nach dem 17. Lebensjahre den obigen Bedingungen entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritt, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber bereits einen anderen Beruf nachweisen, gehören auch zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung. Das Personal der Binnenschiffahrt gehört noch nicht hierher.

Gesetzliche Dienstpflicht.

§ 52. Dienstpflicht.

1. Sie gliedert sich in:

	Dauer:	
aktive Dienstpflicht,	3 Jahre,	
Marinereservepflicht,	4 =	Beurlaubtenstand.
Seewehrpflicht 1. Aufgebots,	5 =	
= 2. =	bis z. vollend. 39. Lebensj.	
Marineersatzreservepflicht.	12 Jahre.	

Digitized by Google

2. Für Fälle außerordentlichen Bedarfes im Kriege dient zur Ergänzung der Streitmacht der Landsturm. Derselbe besteht aus zwei Aufgeboten. Zu ihm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Reichsgesetz vom 13. Februar 1875.

Marine-ersatzreserve.

3. Die Marineersatzreserve bilden solche Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, die für den Kriegsfall noch verwendbar sind, s. M. O. §§ 18, 39 und 40. Zu Übungen wird sie jedoch überhaupt nicht herangezogen (s. § 117 der W. O.).

Übungen während des Reserveverhältnisses.

4. Angehörige des Beurlaubtenstandes, bis auf die Seewehr 2. Aufgebots, werden alljährlich zu Kontrollversammlungen beordert. Außerdem müssen sie einen Wechsel ihres Aufenhaltsortes bei dem kontrollierenden Bezirkskommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt) melden, s. § 63.

Während des Reserveverhältnisses sind die Mannschaften zu zwei Übungen verpflichtet. Diese Übungen dauern je acht Wochen (vgl. M. V. Bl. 1894, Nr. 21).

Verkürzte aktive Dienstzeit.

5. Verkürzte aktive Dienstzeit

a) besteht für: Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch ein wissenschaftliches Zeugnis oder das Zeugnis für die Befähigung zum Seesteuermann nachweisen. Einjährig-Freiwillige der Matrosendivisionen brauchen sich nicht selbst zu bekleiden und zu verpflegen (s. M. O. § 24);

b) kann unter Umständen auch gewährt werden an: Seeleute von Beruf, Maschinenpersonal, Lotsen, Lotsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine. Die aktive Dienstzeit kann für sie bis auf ein Jahr heruntergesetzt werden.

Verlängerte aktive Dienstzeit.

6. Verlängerte aktive Dienstzeit besteht für:

Digitized by Google

a) Schüler von militärischen Bildungsanstalten.

Schiffsjungen haben sich bei ihrem Eintritt zu einer zweijährigen Lehrzeit und zu einer darauf folgenden siebenjährigen aktiven Dienstzeit zu verpflichten. Sie dürfen nicht älter als 18 Jahre sein (s. § 29 und M. O. § 33).

b) Leute, die während ihrer aktiven Dienstpflicht eine Freiheitsstrafe von über sechs Wochen zu verbüßen hatten. Diese Zeit kommt auf die aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

c) Kapitulanten, d. h. Mannschaften, die einen Vertrag mit ihrem Marineteil über eine längere als die vorgeschriebene aktive Dienstzeit abgeschlossen haben.

Früherer Diensteintritt als mit 20 Jahren (Freiwillige).

7. Früherer Eintritt als mit 20 Jahren wird gestattet:

den Einjährig-, Dreijährig-, Vierjährig-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwilligen, s. M. O. § 29. Bei gleicher Brauchbarkeit werden Mannschaften, welche sich zur längsten Dienstzeit verpflichten, bevorzugt.

Ihnen stehen im besonderen die unter „Matrosendivisionen" und „Werftdivisionen" erwähnten Laufbahnen offen. Sie erhalten für die einzelnen Dienstzweige eine technische und wissenschaftliche Ausbildung, um die für die einzelnen Dienstgrade der von ihnen selbst gewählten Laufbahn vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen zu können, s. O. B. v. 99, Anl. 27.

Späterer Diensteintritt als mit 20 Jahren.

8. Späterer Eintritt als mit 20 Jahren ist gemäß §§ 30 bis 34 d. M. O. statthaft für:

a) körperlich Zurückgebliebene,

b) schiffahrttreibende Militärpflichtige,

c) Seeleute, die eine deutsche Navigations- oder Schiffbauschule besuchen, Nichtseeleute, die in wissenschaftlicher oder gewerblicher Ausbildung begriffen sind,

d) Militärpflichtige, in Berücksichtigung besonderer bürgerlicher Verhältnisse (Reklamationen usw.).

Digitized by Google

§ 53. Rekrutierung.

1. Die Gestellung der Mannschaften für die Marine wird von Organen des Heeres wahrgenommen. Anmeldung des Ersatzbedarfs beim Kriegsministerium.

Die Marineteile ermitteln ihren Ersatzbedarf alljährlich. Die Stationskommandos setzen die betreffenden Generalkommandos von ihrem Ersatzbedarf in Kenntnis mit Angabe des Ortes und der Zeit zur Gestellung der Rekruten (s. M. O. § 31).

2. Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in 19 Ersatzbezirke eingeteilt, jeder derselben in zwei bis vier Infanterie-Brigadebezirke, und letztere bestehen aus den zugehörigen Landwehrbezirken. Die Landwehrbezirke sind in Aushebungs- und diese, wenn nötig, in Musterungsbezirke eingeteilt. 19 Ersatzbezirke.

Ein Landwehrbezirk wird von einem Stabsoffizier z. D. des Heeres als Kommandeur geleitet.

Die Bezirkskommandos wirken bei dem Ersatzgeschäft mit, üben die Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes aus und bearbeiten die Invalidensachen derselben. Unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter und Meldeämter, denen Bezirksoffiziere vorstehen.

3. Die Ersatzbehörden zerfallen in: Ersatzbehörden.

Ersatzbehörde der Ministerialinstanz (als oberste), vgl. § 63, Bemerkung zu 5,

Ersatzbehörde der dritten Instanz (Korpsbezirk),

Obererſatzkommission, zweite Instanz (Brigadebezirk), gebildet aus dem Brigadekommandeur und einem Verwaltungsbeamten der Regierung,

Ersatzkommission, erste Instanz (Aushebungsbezirk), gebildet aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (z. B. Landrat, Polizeidirektor).

4. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in:

a. Das Vorbereitungsgeschäft.

Jede Gemeinde führt auf Grund der Standesamtsregister Rekrutierungsstammrollen, hierzu haben sich die Rekrutierungsstammrollen.

Digitized by Google

Wehrpflichtigen mit dem Beginn ihrer Militärpflicht (dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) anzumelden und dieses in jedem Jahr zu wiederholen, bis endgültige Entscheidung über sie getroffen ist (W. O. §§ 22 bis 25 und 56 bis 62).

b. Das Musterungsgeschäft.

Sichtung der Militärpflichtigen durch die Ersatzkommission.

Von Mitte März jeden Jahres an bereist die Ersatzkommission und ein Militärarzt die Aushebungsbezirke. Die von den Gemeindevorstehern zum Musterungstermin berufenen Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt. Der Militärvorsitzende ist für Gründlichkeit der Untersuchung verantwortlich, er schlägt die Militärpflichtigen für die Waffengattung vor. Dem Zivilvorsitzenden liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse ob, er führt den Schriftwechsel der Kommission unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden. Der Arzt begutachtet die Tauglichkeit, und die Kommission beschließt über die Begründung der Reklamationen auf Zurückstellung (s. § 52 zu 8; W. O. §§ 63 bis 68).

c. Das Aushebungsgeschäft.

Endgültige Entscheidung durch die Obersatzkommission.

Im Mai jeden Jahres bereist die Obersatzkommission mit dem Bezirkskommandeur und einem oberen Militärarzt die Aushebungsbezirke und entscheidet endgültig über Tauglichkeit, Zurückstellungen und Verteilung auf die Waffengattungen.

Die Ausgehobenen gehören von jetzt ab dem Beurlaubtenstande an (W. O. §§ 69 bis 74).

d. Das Schiffermusterungsgeschäft.

Schiffermusterung.

Um eine Störung der seeschiffahrttreibenden Militärpflichtigen in der Ausübung ihres Berufes zu vermeiden, findet für dieselben erst im Dezember oder Januar jeden Jahres eine Schiffermusterung statt. Der Hergang ist derselbe wie zu b, nur trifft die Ersatzkommission hier im Auftrage der Obersatzkommission endgültige Entscheidung. Als Militärarzt fungiert ein Marine-Stabsarzt.

Digitized by Google

e. Außerterminliche Musterung.

Für plötzlich eintretenden Ersatzbedarf, bei Vorstellung von Militärpflichtigen, die von der See kommen, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und auf Antrag brotloser Militärpflichtiger werden die außerterminlichen Musterungen vorgenommen. Aushebung zu jeder Zeit im Jahr.

Auf Schiffen im Auslande können Militärpflichtige nach Bedarf eingestellt werden, wenn sie nicht durch Zivilverhältnisse anderweit gebunden sind. Der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission ist hiervon zu benachrichtigen.

5. Im Kriegsfall vereinigen sich Musterungs- und Aushebungsgeschäft. Kriegsfreiwillige.

Als Kriegsfreiwillige dürfen Personen, welche nicht dienstpflichtig sind, jederzeit eingestellt werden. Sie müssen Reichsangehörige und gesund sein. Haben diese im bürgerlichen Leben Stellungen eingenommen, die sie z. B. für Augmentationsschiffe oder zum Küstenwachdienst befähigen, so dürfen sie im Bedarfsfalle auch als Hilfsoffiziere, Hilfsmaschineningenieure oder Hilfsdeckoffiziere eingestellt werden (M. O. § 31 und Art. 9).

§ 54. Ergänzung der Unteroffiziere.

1. Die Heranbildung eines großen und tüchtigen Unteroffizierkorps ist für die Marine von der größten Bedeutung, denn dem Mannschaftsersatz ist der Schiffsdienst überhaupt nur, insoweit er von der Handelsmarine kommt, bekannt. Bedeutung des Unteroffizierkorps

Dort ist die Nachfrage nach beruflich gut ausgebildeten Matrosen in Zunahme begriffen. Jungen (Lehrlinge) werden auf den Handelsschiffen kaum, wenigstens nicht mehr in dem Maße wie früher, angenommen. Als Grund dafür sind die Gewerbefreiheit (seit 1870) und der Niedergang der Segelschiffahrt zu nennen. Erst seit 1899 hat sich auf Anregung des Deutschen Flottenvereins ein Deutscher Schulschiffverein gebildet, der bisher die Schulschiffe „Großherzogin Elisabeth“, „Herzogin Sophie Charlotte“ und „Her-

Digitized by Google

zogin Cäcilie" unterhält, denen die Aufgabe gestellt ist, junge tüchtige, technisch geschulte Seeleute heranzubilden.

Aber sowohl dem an Zahl kleinen Teil des Ersatzes, der als seemännisch vorgebildet gelten kann, als auch dem übrigen Teil desselben (s. § 52) ist der heutige Kriegsschiffsdienst ganz neu. Dieser ist also darauf angewiesen, sich eine große Zahl von Spezialisten der verschiedensten Dienstzweige zu Unteroffizieren selbst heranzubilden, denen die Ausbildung des einzelnen Mannes in erster Linie zufällt, während der Offizier die Leitung des Dienstes in der Hand behält. Als solche eignen sich erfahrungsgemäß Drei-, Vier- und Sechsjährig-Freiwillige.

Ergänzung der Unteroffiziere überhaupt.

2. Die Unteroffiziere ergänzen sich daher:

a) in erster Linie aus Mannschaften, die als Schiffsjungen bei der Marine eingetreten sind oder als solche eine besondere Ausbildung genossen haben, s. § 26,

b) ferner auch aus besonderen dafür geeigneten Matrosen des Ersatzes oder der Freiwilligen (Kapitulanten).

Als wissenschaftliche Vorbildung dieser Unteroffizieranwärter ist im allgemeinen nur mit der Volksschulbildung zu rechnen.

Laufbahnen der Mannschaften.

Ihre Laufbahnen lassen sich unterscheiden als:

bis zum Deckoffizier mit der Aussicht auf die höhere Laufbahn, diese sind:

die Torpederlaufbahn des Torpedo- und Minenwesens,

die Mechanikerlaufbahn (für Herstellung, Adjustierung und Instandhaltung der Torpedos),

die Feuerwerkerlaufbahn (zur Verwaltung und Instandhaltung des Artilleriematerials),

die Zahlmeisteraspirantenlaufbahn (zum Kassen- und Verwaltungsdienst der Schiffe und Marineteile);

Bis zum Oberdeckoffizier.

bis zum Deckoffizier und Oberdeckoffizier reichend, diese sind:

Digitized by Google

die Maschinistenlaufbahn (zur Bedienung der Schiffsmaschinen und Schiffskessel),

die Steuermannslaufbahn der Matrosendivisionen (zur Hilfeleistung bei der Navigierung, beim Steuern, Loten, Beobachten und Anfertigen nautischer Berechnungen, selbständigen Küstenaufnahmen [Vermessen] und Handhaben des Signaldienstes),

die Torpedosteuermannslaufbahn (zum Fahren der Torpedoboote und zum Handhaben des Signaldienstes),

die Bootsmannslaufbahn (zum Dienst in der Takelage, in den Booten, an den Geschützen, im Wachtdienst und Instandhaltungs- und Reinigungsdienst des Schiffskörpers),

die Torpedomaschinistenlaufbahn (zur Bedienung der Maschinen und Kessel der Torpedofahrzeuge und zur Instandhaltung und Handhabung der Torpedowaffen der Schiffe),

die Zimmermanns-(Meister-)Laufbahn (zur Ausführung der an Bord der Schiffe vorkommenden baulichen Instandhaltungs-, Taucher- und Malerarbeiten),

die Materialienverwalterlaufbahn (zum Verwalten des Materials und Inventars an Bord),

die Stückmeisterlaufbahn (Geschützkommandeure der schweren Schiffsgeschütze);

Bis zum Feldwebel und Vizefeldwebel.

bis zum Feldwebel oder Vizefeldwebel reichend, diese sind:

die Wachtmeisterlaufbahn (zum Polizeidienst an Bord S. M. Schiffe),

die Sanitätslaufbahn (für den unteren Sanitätsdienst an Bord und am Lande),

die Bottelierlaufbahn (zum Verwalten und Verausgaben der Proviantvorräte und Verkauf der Kantinen an Bord S. M. Schiffe),

Digitized by Google

die Hoboistenlaufbahn (zur Auffüllung der Musikkorps),

die Segelmacher- und die Malerlaufbahn (zur Instandhaltung des Schiffskörpers und seines Inventars),

die Büchsenmacherlaufbahn (zur Reparatur der Geschütze und Handwaffen),

die Schreiberlaufbahn (Kommando- und Verwaltungsschreiber gesondert, zur Hilfeleistung in der Geschäftsführung).

Auch ordnungsmäßig ausgebildete Schiffsköche, Bäcker, Schuhmacher und Schneider können in den Dienstgrad eines Unteroffiziers einrücken und es als solcher bis zum überzähligen Vizefeldwebel bringen.

Besondere wissenschaftliche und technische Vorbildung.

Eine besondere wissenschaftliche Vorbildung wird für die Zahlmeisteraspirantenlaufbahn, eine besondere technische Vorbildung für die Zulassung zu den Laufbahnen der Maschinisten, Segelmacher, Maler und Büchsenmacher verlangt.

Ergänzung des Maschinenpersonals.

3. Es ergänzt sich nämlich das Maschinenpersonal der Werftdivisionen und Torpedoabteilungen gemäß Anl. 2 und 3 zu Nr. 14 des M. V. Bl. für 1900 aus als Maschinistenanwärter oder als Heizer Eingestellten.

Als Maschinistenanwärter werden eingestellt:

a) Leute der seemännischen Bevölkerung, welche ein Zeugnis der Befähigung zum Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen besitzen,

b) Einjährig-Freiwillige, welche ein Zeugnis zur Befähigung zum Maschinisten 1., 2. oder 3. Klasse auf deutschen Seedampfschiffen, — Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen, — oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparatanlagen, — oder schließlich eine dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

Digitized by Google

Alle übrigen Mannschaften des Maschinenpersonals werden als Heizer eingestellt.

Außerdem dürfen als Maschinistenmaate solche Maschinisten und Maschinistenassistenten der Handelsmarine eingestellt werden, welche

a) ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und brauchbar sind,

b) eine einjährige Lehr- und Arbeitszeit in einer Maschinenschlosserei oder Dampfmaschinenfabrik nachweisen usw. und

c) die Prüfung zum Maschinistenmaaten bei ihrem Eintritt bestehen.

Die Ausbildung erfolgt gemäß O. B. v. 99, Anl. 9 und 10.

Annahme zur Zahlmeisterlaufbahn.

4. Für die Zahlmeisteraspirantenlaufbahn gilt als wissenschaftliche Annahmebedingung:

die Beibringung des Zeugnisses eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule über den einjährigen erfolgreichen Besuch der 1. Klasse (Prima),

genügende Kenntnis der englischen und französischen Sprache ist beim Eintritt durch eine Prüfung nachzuweisen.

Die Ausbildung erfolgt gemäß O. B. v. 99, Anl. 24.

Fachwissenschaftliche Vorbildung der Unteroffiziere.

5. Die Unteroffizieranwärter erhalten auf den Divisions- bezw. Abteilungsschulen einen fachwissenschaftlichen Unterricht für die Laufbahn, der sie sich zuwenden wollen (s. § 24, 3), ferner aber eine besondere praktische Ausbildung gemäß O. B. v. 99, Anl. 8 bis 26. Zur Beförderung in die einzelnen Dienstgrade sind die in O. B. v. 99, Anl. 27, gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Zum Maschinisten, Feuerwerker, Torpeder und Steuermann ist die Ablegung einer besonderen Berufsprüfung bei der Deckoffizierschule bezw. der Oberfeuerwerkerschule erforderlich (s. § 23, 4).

Beförderung der Mannschaften.

6. Beförderungen der Mannschaften (s. O. B. v. 99, S. 16 und Anl. 27) geschehen innerhalb ihres Befehlsbereichs

Digitized by Google

durch die Kommandeure der Marineteile am Lande oder durch die Kommandanten S. M. Schiffe, welche sich außerhalb der heimischen Gewässer befinden; hiervon ausgenommen sind die Beförderungen zum Fähnrich zur See und zum Offizier, — welche durch Seine Majestät den Kaiser —, zum Zahlmeisteraspiranten und -Applikanten, welche durch die Stationschefs, und diejenigen zu Deckoffizieren der übrigen Dienstzweige, welche durch die betreffenden Inspekteure erfolgen.

§ 55. Ergänzung des Seeoffizierkorps.

Annahme zur Seeoffizierlaufbahn.

1. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus jungen Leuten, welche nach Prüfung ihrer persönlichen Eigenschaften und wissenschaftlichen Vorbildung als Seekadetten eingestellt werden. Eine Altersgrenze besteht für den Eintritt nicht mehr.

Die Ausbildung der Seekadetten ist eine rein praktische und erfolgt nach Einkleidung und mehrwöchentlichem Infanteriedienst ein Jahr lang auf Schulschiffen (s. Vorschr. f. d. Ausbildg. d. Seekad. a. d. Schulschiffen v. 99).

Aufrücken zum Fähnrich zur See.

2. Die Beförderung zum Fähnrich zur See erfolgt Allerhöchsten Orts und hängt ab vom:

Bestehen der Prüfung zum Fähnrich zur See und von einem Dienstzeugnis nach einjähriger Seefahrzeit.

Ausbildung der Fähnriche zur See.

3. Die neu ernannten Fähnriche zur See werden jetzt zu einem einjährigen Kursus auf die Marineschule kommandiert und legen am Schluß desselben die Hauptprüfung zum Seeoffizier ab, welche jedoch noch durch Prüfungen am Schluß der einzelnen, sich daranschließenden Spezialkurse für Artillerie-, Torpedowesen und Infanteriedienst vervollständigt wird. Nach Erledigung der Spezialkurse und Bestehen der Offizierprüfung werden die Fähnriche zur See für zwei Jahre an Bord kommandiert.

Beförderung zum Leutnant zur See.

4. Die dazu geeigneten Fähnriche zur See können dann nach Ablauf des ersten Jahres zur Beförderung zum Leutnant zur See vorgeschlagen werden, nachdem sie an Bord noch eine besondere praktische Prüfung bestanden haben.

Digitized by Google

Zur Beförderung sind nach dreieinhalbjähriger Ausbildung erforderlich:

Befähigungsnachweise,
günstige Vordzeugnisse,
Wahl durch das Seeoffizierkorps.

§ 56. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

(Siehe M. O. §§ 55 bis 60.)

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes zerfallen in: Offiziere des Beurlaubtenstandes.
   a) Seeoffiziere,
   b) Offiziere der Matrosenartillerie,
   c) Offiziere der Marineinfanterie,
   d) Marine-Ingenieure,
   e) Torpederoffiziere,
   f) Sanitätsoffiziere,
   g) Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieure (s. M. O. § 26 zu 6, 7 und 13).

Bemerkung: Geeignete Schiffbau- und Maschinenbautechniker werden zu Ingenieuraspiranten (Vizedeckoffizieren), Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieuren der Reserve und Seewehr befördert, um im Mobilmachungsfall an Stelle fehlender Baubeamten auf den Werften (s. § 32, 5) verwendet zu werden. Sie rangieren und tragen Uniform der Vizemaschinisten bezw. Marine-Ingenieure des Beurlaubtenstandes.

2. Sie ergänzen sich: Erwerb der Befähigung zum Offizier des Beurlaubtenstandes.
   aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier des Beurlaubtenstandes aus dem aktiven Dienst entlassen sind oder dasselbe nach einer weiteren achtwöchigen Übung erwerben. Die Offizieraspiranten des Seeoffizierkorps (mit Ausnahme der Marinebauführer) müssen das Zeugnis als Schiffer für große Fahrt haben.

Bemerkung: Für die Heranbildung der Reserveoffizieraspiranten der verschiedenen Dienstzweige sind besondere Bestimmungen maßgebend. Bei denen der Matrosendivisionen erfolgt die Ausbildung 1/4 Jahr an Land, 1/4 Jahr auf dem Artillerieschulschiff, 1/2 Jahr bei der aktiven Schlachtflotte. Bevor sie Offiziere werden, ist erforderlich:

Digitized by Google

a) die Ableistung einer ersten achtwöchigen Übung. Nach vier Wochen darf die Beförderung zum Vizesteuermann, Vizefeuerwerker, Vizefeldwebel, Unterarzt oder Vizemaschinisten erfolgen und die Ableistung einer zweiten achtwöchigen Übung als Vizesteuermann usw.;

b) die Offizierwahl durch ein Offizierkorps der Marine.

Militärische Ausbildung der Schiffbau- und Maschinenbautechniker.

Junge Leute, welche höhere Schiffbau- oder Schiffmaschinenbautechniker der Marine werden wollen, treten im Frühjahr als Einjährig-Freiwillige bei der I. Matrosendivision ein. Nachdem ihre Verhältnisse durch die Seekadetten-Annahmekommission geprüft sind, werden sie mit den Seekadetten zusammen an Land und an Bord ausgebildet und weisen ihre wissenschaftliche Befähigung zum Reserveoffizier des Seeoffizierkorps durch Ablegung des Examens zum Fähnrich zur See nach.

Nach Ableistung der vorgeschriebenen zwei Reserveübungen und nach Ernennung zum Marinebauführer werden sie zu Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ernannt (s. M. O. Anl. 14).

Ausscheidende aktive Offiziere treten in den Beurlaubtenstand.

3. Ausscheidende Offiziere des aktiven Dienststandes treten in den Beurlaubtenstand, solange sie noch reserve- oder seewehrpflichtig sind, bezw. auf eigenen Antrag.

4. Mannschaften, die sich vor dem Feinde auszeichnen, können zu Offizieren des Beurlaubtenstandes ernannt werden.

Hilfsoffiziere.

5. „Kriegsfreiwillige", besonders geeignete Landsturmpflichtige, können gemäß M. O. § 31 als Hilfsoffiziere, Maschineningenieure oder Deckoffiziere für die Zeit der Mobilmachung angestellt werden, z. B. zur Verwendung auf den in den Dienst der Marine dann übergehenden Kauffahrteischiffen (s. § 17, 8), zum Küstenwachtdienst (s. § 45) und zu sonstigen besonderen Dienstleistungen.

§ 57. Ergänzung des Marine-Ingenieurkorps.

O. B. v. 99 Anl. 8 u. M. V. Bl. Nr. 14 v. 1900 u. Nr. 18 v. 1902.

Annahme zur Marine-Ingenieurlaufbahn.

1. Die Marine-Ingenieure des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Marine (s. § 47) bilden das Marine-Ingenieurkorps, welches neben dem Seeoffizierkorps der Marine steht. Es ergänzt sich bis auf weiteres noch aus dazu geeigneten Obermaschinisten (s. O. B. v. 99, Anl. 8). Seit dem Oktober 1903 werden Marine-Ingenieuranwärter nach Maßgabe des Bedarfs eingestellt, und die als Maschinistenanwärter Eingestellten, gemäß M. V. Bl. Nr. 40 v. 31. 8. 00, wegen ihrer Geeignetheit zur Marine-Ingenieur-

Digitized by Google

laufbahn gesichtet, werden in das Marine-Ingenieurunterpersonal übernommen und weitergebildet.

Als Aufnahmebedingungen für die 1903 von der Maschinistenlaufbahn also gesonderte Ingenieurlaufbahn gelten: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, 30monatliche praktische Tätigkeit in Dampfmaschinenfabriken, Bestehen einer theoretischen und praktischen Eintrittsprüfung, Eintrittsalter nicht über 21 Jahre.

Ausbildung zum Marine-Ingenieur.

2. Der Ausbildungsgang ist folgender: 3 Monate militärisch, 9 Monate technisch auf den Schiffen der heimischen Schlachtflotte, Ablegung einer praktischen Prüfung, Beförderung zum Ingenieurapplikanten, 24 Monate in Maschinistenmaatenstellen an Bord, 12 Monate Schulbesuch, Ablegung der Aspirantenprüfung, Beförderung zum Marine-Ingenieuraspiranten, 4 Jahre Dienstzeit als Marine-Ingenieuraspirant, einjähriger Schulbesuch in der Ingenieurklasse, Ablegung der Ingenieurprüfung, Wahl durch das Seeoffizier- und Marine-Ingenieurkorps, Beförderung zum Marine-Ingenieur.

Beförderung der Marine-Ingenieure.

3. Die Beförderung erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser. In höhere Dienstgrade rücken die Marine-Ingenieure nach Maßgabe des Dienstalters und ferner bewiesener guter Leistungen auf, jedoch ist eine wenigstens einjährige Fahrzeit in dem innehabenden Dienstgrad erforderlich.

§ 58. Ergänzung des Torpedo-Ingenieurkorps.

O. B. v. 99 Anl. 21.

Ergänzung der Torpedo-Ingenieure.

Die Torpedo-Ingenieure des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Marine (s. § 47) bilden das Torpedo-Ingenieurkorps, welches neben dem Seeoffizierkorps der Marine steht. Torpedo-Ingenieure gehen noch bis auf weiteres aus denjenigen Torpedo-Obermechanikern hervor, die sich durch ihre wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet zeigen und sich zugleich in betreff der allgemeinen und gesellschaftlichen Bildung sowie der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften zur Aufnahme in

Digitized by Google

das Torpedo-Ingenieurkorps würdig erwiesen haben. Sie sind auf ihre Geeignetheit zur Torpedo-Ingenieurlaufbahn gesichtet und werden in das Torpedo-Ingenieurunterpersonal (s. § 24) übernommen und weitergebildet. Letzteres ergänzt sich aus dem Marine-Ingenieurunterpersonal, deren geeignete Marine-Ingenieuranwärter des aktiven Dienststandes gegebenenfalls zur I. Torpedoabteilung versetzt werden.

Die Beförderungen zum Torpedo-Ingenieur und in die höheren Dienstgrade erfolgen durch Seine Majestät den Kaiser, die Beförderten erhalten Patente.

Als Beförderungsbedingungen zum Torpedo-Ingenieur gelten:

gute dienstliche Leistungen, einjährige Dienstleistung als Werkstattsvorsteher einer Montagewerkstatt, in der Torpedowerkstatt, Bestehen der Ingenieurprüfung in der Deckoffizierschule, Wahl durch das Offizier- und Ingenieurkorps des Torpedowesens.

§ 59. Ergänzung der Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere.

O. B. v. 99 Anl. 26, 22, 23.

Ergänzung der Feuerwerksoffiziere.

1. Feuerwerksoffiziere ergänzen sich aus geeigneten Oberfeuerwerkern (s. § 24 zu 5). Die Beförderung erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser. Es wird verlangt: Bestehen der Prüfung zum Feuerwerksleutnant (dritte Berufsprüfung), gute Dienstzeugnisse sowie Erfüllung der Ansprüche an gesellschaftliche Bildung und an persönliche Eigenschaften.

2. Zeugoffiziere werden nicht mehr ergänzt.

Ergänzung der Torpederoffiziere.

3. Torpederoffiziere ergänzen sich aus Obertorpedern (s. § 40, 2). Es wird verlangt: Bestehen der Prüfung zum Torpederleutnant (zweite Berufsprüfung), gute Dienstzeugnisse sowie Erfüllung der Ansprüche an gesellschaftliche Bildung und persönliche Eigenschaften.

Die Torpederoffiziere des Minenwesens und die des Torpedowesens rangieren bei weiterer Beförderung zusammen, während sie getrennt ausgebildet sind und auch an verschiedener Stelle Verwendung finden.

Digitized by Google

§ 60. Ergänzung des Sanitätsoffizierkorps.

(Verordnung über d. Organ. d. San. d. M. v. 8. 3. 97.)

1. Die Marineärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Marine bilden das Sanitätsoffizierkorps. An der Spitze desselben steht der Generalstabsarzt der Marine.

Ergänzung der Marinesanitätsoffiziere.

2. Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich:

a) durch approbierte Ärzte, welche in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind,

b) durch approbierte Ärzte, welche zum Dienst auf Beförderung eintreten,

c) durch Assistenz- und Unterärzte der Armee, welche in den aktiven Dienst der Marine übertreten.

Ableistung der Dienstpflicht durch Studierende der Medizin.

3. Studierende der Medizin, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, können ihrer Dienstpflicht bei der Armee oder Marine entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach erlangter Approbation während der übrigen sechs Monate als einjährig-freiwilliger Arzt genügen.

4. Für die Ernennung zum Oberstabsarzt ist die Ablegung einer besonderen marineärztlichen Prüfung Bedingung.

§ 61. Ergänzung der höheren Schiffbau- und Maschinenbaubeamten der Marine.

(A. K. O. v. 10. 4. 99 u. Anl. zu Nr. 9 d. M. V. Bl. v. 99.)

Annahme zur Schiff- und Maschinenbaulaufbahn.

1. Als wissenschaftliche Annahmebedingung ist der Besitz eines Reifezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches erforderlich. Ihre Befähigung zum Leutnant z. S. der Reserve des Seeoffizierkorps, welche zur Einstellung als Marinebauführer gefordert wird, erwerben sich die Baueleven gemäß § 57 Bemerk. Abs. 3.

Technische Ausbildung der Schiff- und Maschinenbautechniker.

2. Dem Beginn des Studiums geht ferner eine einjährige praktische Tätigkeit der Baueleven auf den Kaiserlichen Werften usw. voran. Es folgt ein zweijähriges Stu-

Digitized by Google

dium auf einer technischen Hochschule, die Ablegung einer Vorprüfung, ein weiteres zweijähriges Studium und die Ablegung der ersten Hauptprüfung.

Ernennung zum Marinebauführer.

3. Die vom St. d. R. M. A. dann als Marinebauführer eingestellten Baueleven erhalten jetzt eine 26monatige praktische Ausbildung auf einer Kaiserlichen Werft.

Es schließt sich hieran die zweite Hauptprüfung, welche beim R. M. A. unter Vorsitz des Direktors des Marinedepartements abgenommen wird.

Ernennung zum Schiff- oder Maschinenbaumeister.

4. Zu Schiffbau- und Maschinenbaumeistern werden durch A. K. O. diejenigen Bauführer ernannt, welche nach einer im ganzen etwa acht Jahre dauernden Ausbildung die drei technischen Berufsprüfungen bestanden haben, die außerdem erforderliche Befähigung für ihren Beruf nachweisen können und Leutnants z. S. der Reserve des Seeoffizierkorps sind.

§ 62. Ergänzung der Marine-Zahlmeister.

O. V. v. 99 Anl. 24.

1. Sie ergänzen sich aus den Ober-Zahlmeisteraspiranten, welche die Zahlmeisterprüfung (zweite Berufsprüfung) bestanden haben und die sonstigen Bedingungen erfüllen.

Ernennung zum Marine-zahlmeister.

2. Die Beförderung zum Zahlmeister geschieht durch Seine Majestät den Kaiser, da dieselbe hier zum Beamten mit bestimmtem militärischen Rang erfolgt. Die Beförderten erhalten Bestallungen.

Zur Beförderung zum Marine-Zahlmeister wird verlangt: Bestehen der zweiten Berufsprüfung, gute Dienstzeugnisse sowie ein solches über gesellschaftliche Führung.

Für die Ernennungen und Beförderungen ist nach Maßgabe des Etats das Dienstalter maßgebend.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Entlassung und Versorgung des Militärpersonals.

§ 63. Entlassung der Mannschaften.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Vor beendeter aktiver Dienstzeit findet Entlassung statt (s. M. O. § 17):

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Marineteils, veranlaßt durch häusliche Verhältnisse des Mannes, oder auch, wenn der Mannschaftsetat überschritten ist,

b) auf Reklamation, wenn Eltern oder Angehörige die vorzeitige Entlassung des Mannes aus dringenden Erwerbsrücksichten bei den Zivilbehörden nachgewiesen und erwirkt haben,

c) wegen Dienstunbrauchbarkeit,

d) durch Invalidisierung,

e) wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen, wenn die zu erwartende Strafe eine sechswöchige Gefängnisstrafe übersteigt,

f) durch Entfernung aus der Marine.

Beurlaubung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

2. Nach abgeleisteter aktiver Dienstzeit werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt (s. M. O. § 16 und W. O. § 14, 4; s. § 53).

Papiere zum Ausweis der Entlassenen.

3. Jeder Entlassene erhält einen Militärpaß und ein Führungszeugnis (s. M. O. § 20). Im Militärpaß sind die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in gedrängter Form enthalten.

Die Bezirkskommandos führen über die Entlassenen den Nachweis.

4. Mannschaften, die aus dem aktiven Dienst in das Beurlaubtenverhältnis übertreten, werden dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, überwiesen (s. M. O. § 21).

Belehrung der Entlassenen.

5. Vor jeder Entlassung hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und über die obliegenden Melde- usw. Pflichten, im besonderen bei An- und Abmusterungen, zu erfolgen. Für Anmusterung auf fremd-

Digitized by Google

ländischen Schiffen bedarf es eines außereuropäischen Urlaubes (s. M. O. § 16 zu 1 und W. O. § 111, 3).

Bemerkung: Das Reichs-Marine-Amt ist die letzte Rekursinstanz in Invalidenangelegenheiten und Ministerialinstanz in Ersatz- und Entlassungsangelegenheiten (A. K. O. v. 17. 3. 91, M. V. Bl. v. 91).

§ 64. Versorgung der Mannschaften.

Anspruch auf Invalidenversorgung.

1. Anspruch auf Invalidenversorgung haben Mannschaften gemäß M. P. G. §§ 58 und 75, wenn sie:

a) durch Dienstbeschädigung (ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit),

b) nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren (Kriegsjahre rechnen doppelt) dienstunbrauchbar geworden sind und hierdurch Versorgungsansprüche erlangt haben.

Nach einer Dienstzeit von mehr als 18 Jahren ist der Nachweis der Invalidität nicht notwendig.

Zivilversorgung.

Unteroffiziere von fortgesetzt guter Führung können nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren den Zivilversorgungsschein erhalten (Novelle z. M. P. G. v. 4. 4. 74, § 10).

Gang der Invalidisierung: Aufstellung einer Dienstbeschädigungsverhandlung (s. T. III, § 9, 3) eines militärischen Dienstbeschädigungszeugnisses, Ausfertigung des ärztlichen Invaliditätszeugnisses (s. D. A. der Marineärzte für die Ausstellung von Attesten v. 31. 7. 95), der Invalidenliste und Invalidenanerkennungsverfügung (Notiz im Abrechnungsbuch); s. ferner „Instruktion für Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften von 1877".

Arten der Versorgung für Mannschaften.

2. Die Versorgung kann bestehen in Gewährung von:

a) Pension, deren Höhe (fünf Klassen) von der Dienststellung, von der Entscheidung darüber, ob Dienstbeschädigung anerkannt ist, von der Länge der Dienstzeit, von dem Grade der Dienstunfähigkeit und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist (M. P. G. §§ 65 bis 70). Deckoffiziere sind wie die Offiziere pensionsberechtigt, s. M. P. G. § 48, Depotvizefeldwebel (§ 40, 2) wie die Unterbeamten (M. P. G. § 89);

Bei Invalidität durch Dienstzeit darf die Höhe der Pension nur dann nach dem bei der Pensionierung bekleideten Dienstgrade bemessen werden, wenn der Betreffende die Gebührnisse

Digitized by Google

dieses Dienstgrades mindestens ein Jahr lang bezogen hat. Bei Invalidität durch Dienstbeschädigung ist dagegen stets derjenige Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Pensionär zuletzt, gleichviel wie lange, bezogen hat.

b) Pensionszulagen, M. P. G. §§ 71 bis 74, werden denjenigen Leuten gewährt, die im Kriege verwundet, verstümmelt, durch Dienstalter bezw. Dienstbeschädigung ganz oder fast ganz erwerbsunfähig geworden sind;

c) Zivilversorgungsschein, M. P. G. §§ 75 bis 77, Nachw. für die Versorgung der Militäranwärter und den Bezug der Invalidenpensionen im Zivil-Versorgungsschein. Die Militäranwärter haben sich mit diesem Versorgungsschein um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben; es sind ihnen bestimmte Stellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst vorbehalten. Ein Verzeichnis liegt bei jedem Bezirks-Kommando;

d) Aufnahme in Invalideninstituten, M. P. G. § 78;

e) Verwendung im Garnisondienst (für halbinvalide Unteroffiziere), M. P. G. § 79.

3. Bei der Pensionierung von Mannschaften kann unter Umständen auch das Unfallversicherungsgesetz in Anwendung gebracht werden, sofern dieses für sie günstiger ist.

Über die sozialistische Gesetzgebung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeiters, im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom Februar 1890 sei hier erwähnt, daß für ihn durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz v. 22. 6. 89 und außerdem durch das Unfallversicherungs- und Krankenkassengesetz (R. G. v. 15. 6. 83 bezw. v. 10. 4. 92) gesorgt ist. Die Mittel dazu haben die Arbeiter zum Teil selbst aufzubringen.

§ 65. Ausscheiden der Offiziere usw.

1. Die Entlassung aller durch Seine Majestät den Kaiser ernannten Angehörigen der Marine geschieht auf Allerhöchsten Befehl.

2. Das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann erfolgen als: Arten des Ausscheidens der Offiziere aus dem aktiven Dienst.

a) Übertritt zur Reserve oder Seewehr,

b) Verabschiedung (a. D.) oder Stellung zur Disposition (z. D.),

Digitized by Google

c) Dienstentlassung (militärgerichtliches Urteil), vgl. T. II, § 10 B 2,

d) Entfernung aus der Marine (militärgerichtliches Urteil),

e) Entlassung mit schlichtem Abschied (ehrengerichtliches Erkenntnis), vgl. T. II, § 30, 6c,

f) Entfernung aus dem Offizierstande (ehrengerichtliches Erkenntnis).

3. Aktive Offiziere, die vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, der sie angehören, zur Reserve oder Seewehr über (s. M. O. § 59, vgl. § 52).

§ 66. Versorgung der Offiziere usw.

Anspruch der Offiziere auf Pension.

1. Jeder Offizier, Marine-Ingenieur, Sanitätsoffizier sowie jeder Deckoffizier, welcher sein Gehalt aus dem Marineetat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er:

a) nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren,

b) nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden eine Verwundung oder sonstige Beschädigung erlitten hat (M. P. G. §§ 2 und 48),

zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig geworden ist und **deshalb** verabschiedet wird.

Die nicht mehr dienstpflichtigen (über 39½ Jahre alten) aktiven Offiziere sind von der Beibringung ärztlicher Invaliditätszeugnisse befreit, sofern sie nicht Anspruch auf Pensionserhöhung oder eine Dienstbeschädigung geltend machen (§§ 12, 13 bezw. 52 d. M. P. G.). Es hat aber der militärische Vorgesetzte hier eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Betreffenden unfähig zur Fortsetzung des aktiven Dienstes erachtet.

Unter gleichen Voraussetzungen sind aktive Offiziere, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, von dem Nach-

Digitized by Google

weis der Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes gänzlich befreit.

Es wird von jedem aktiven Offizier See- bezw. Felddienstfähigkeit verlangt. Für die Anerkennung der Invalidität eines Seeoffiziers genügt der Nachweis der aufgehobenen Seedienstfähigkeit (s. D. A. f. Marineärzte § 40).

Höhe der Pension.

2. Die Höhe der Pension richtet sich nach der Dienststellung, dem pensionsfähigen Diensteinkommen, das, außer im Falle der Dienstbeschädigung, mindestens ein Jahr lang bezogen sein muß, und nach der Dienstzeit. Sie beginnt nach zehnjähriger Dienstzeit mit $^{15}/_{60}$, steigt jährlich um $^{1}/_{60}$ und erreicht ihren Höhepunkt mit $^{45}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens (s. umstehend).

S. Pens. Vorschrift f. Off. u. Deckoff. in den O. B. Anh. A zu Anl. 32.

Bemerkung: Die auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer sechs Monate beträgt (s. Ergänzung d. M. P. G. v. 24. 3. 87 Art. I). Als Dienstzeit werden nicht angerechnet: die Dienstzeit vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres — außer der im mobilen Zustande oder wenn der zu Pensionierende an Bord eines S. M. Kriegsschiffe eingeschifft war — Freiheitsstrafe von einjähriger und längerer Dauer, die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Zulässige Pensionserhöhung.

3. Eine Pensions-Erhöhung erfolgt als:

a) Kriegszulage (s. M. P. G. § 12),

b) Zulage wegen Gesundheitsstörung, die auf Seereisen nachweislich infolge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse hervorgerufen ist (s. M. P. G. § 52), (600 bezw. 300 Mk. jährlich),

c) Verstümmelungszulage (s. M. P. G. § 13).

4. Außer der Pension kann an Offiziere usw. die Aussicht auf Anstellung im Zivilstaatsdienst gewährt werden.

Digitized by Google

Pensionsfähiges Diensteinkommen der Seeoffiziere vom Kapitän zur See abwärts und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

(M. V. Bl. 1902 Anlage zu Nr. 23.)

Laufende Nummer	Dienstgrad	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens	Pensionsbeträge (in Mark) nach Jahren															
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
			15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60
1	Kapitän zur See	9354	2339	2495	2651	2807	2963	3118	3274	3430	3586	3742	3898	4054	4210	4366	4522	4677
2	Fregatten- u. Korvetten-Kapitän	7013	1754	1871	1988	2104	2221	2338	2455	2572	2689	2806	2923	3039	3156	3273	3390	3507
3	Kapitänleutnant I. Klasse	5363	1341	1431	1520	1609	1699	1788	1878	1967	2056	2146	2235	2324	2414	2503	2593	2682
4	Kapitänleutnant II. Klasse	4163	1041	1111	1180	1249	1319	1388	1458	1527	1596	1666	1735	1804	1874	1943	2013	2082
5	Oberleutn. z. See	2550	638	680	723	765	808	850	893	935	978	1020	1063	1105	1148	1190	1233	1275
6	Leutnant z. See	1950	488	520	553	585	618	650	683	715	748	780	813	845	878	910	943	975

Laufende Nummer	Dienstgrad	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens	Pensionsbeträge (in Mark) nach Jahren														
			26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
			31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60
1	Kapitän zur See	9354	4833	4989	5145	5301	5457	5613	5769	5925	6081	6236	6392	6584	6704	6860	7016
2	Fregatten- u. Korvetten-Kapitän	7013	3624	3741	3858	3975	4091	4208	4325	4442	4559	4676	4793	4910	5026	5143	5260
3	Kapitänleutnant I. Klasse	5363	2771	2861	2950	3040	3129	3218	3308	3397	3486	3576	3665	3755	3844	3933	4023
4	Kapitänleutnant II. Klasse	4163	2151	2221	2290	2360	2429	2498	2568	2637	2706	2776	2845	2915	2984	3053	3123
5	Oberleutn. z. See	2550	1318	1360	1403	1445	1488	1530	1573	1615	1658	1700	1743	1785	1828	1870	1913
6	Leutnant z. See	1950	1008	1040	1073	1105	1138	1170	1203	1235	1268	1300	1333	1365	1398	1430	1463

Digitized by Google

Teil II.

Das Recht.

§ 1. Die Staatsangehörigkeit.

Das gemeinsame Interesse der einzelnen Bundesstaaten.

Die gemeinsamen Interessen der einzelnen deutschen Bundesstaaten gipfeln in dem Bestreben, miteinander einen geeinten, nach innen geordneten und nach außen mächtigen Bundesstaat zu bilden. Dieses Interesse bringt es mit sich, daß in den einzelnen Bundesstaaten vor allem auch ein und dasselbe Recht gilt, und daß dieses für das Zusammenleben ihrer Bürger im Bereiche des ganzen Bundes einheitlich zur Geltung kommt.

Ein einheitliches Recht im ganzen Deutschen Reich.

So bezeichnet es die Verfassung des Deutschen Reiches als ihr vornehmstes Ziel, sich ein solches einheitliches Recht im ganzen Deutschen Reiche zu schaffen, ein Recht, das dem deutschen Volkscharakter entspricht, und das den in den einzelnen Bundesstaaten von alters her überlieferten und zur Zeit bestehenden Anschauungen möglichst gleichmäßig Rechnung trägt. Sie behält es sich vor, dieses Recht durch Gesetze, die für alle Bundesstaaten gelten sollen, festzulegen.

Ein gemeinsames Indigenat.

Nacheinander sind auf solcher Grundlage diesbezügliche Gesetze entstanden. Zunächst ist schon durch den Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches für ganz Deutschland ein gemeinsames sogenanntes Indigenat, d. h. wegen der Zugehörigkeit seiner Staatsangehörigen, die Bestimmung getroffen, daß dieselben in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln sind, auch wenn sie nur einem derselben angehören können. Jeder Angehörige des einen Bundesstaates kann durch Aufnahme die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates erlangen, ohne daß er gezwungen ist, deshalb seine

Digitized by Google

eigentliche Staatsangehörigkeit aufzugeben. Ein Ausländer kann sich durch Naturalisation die Staats- und damit auch die Reichsangehörigkeit erwerben, denn ein jeder Staatsangehörige ist auch gleichzeitig Reichsangehöriger, aber es kann niemand ein Reichsangehöriger sein, der nicht zugleich einem bestimmten Bundesstaat als Untertan angehört.

Naturalisation der Ausländer.

Ein Deutscher im Auslande verliert nach dem Bundesgesetz vom 1. 6. 70 die Staatsangehörigkeit nach zehnjährigem, zuweilen auch nach fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, wenn er sich nicht in die sogenannten Matrikel, d. h. die Konsulatslisten, eintragen und von Zeit zu Zeit erneuern läßt. Es ist dabei aber nicht ausgeschlossen, daß ein Deutscher im Auslande, dem die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten blieb, auch ein Angehöriger desjenigen überseeischen Staates wird und ist, in dem er lebt und in dem er sein Gewerbe betreibt, weil ihm dadurch oft mannigfache Vorteile für das letztere zustehen. Solange er sich dort aufhält, steht er an und für sich unter dem Gesetz jenes Staates.

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Daß dem im Auslande lebenden Deutschen die Erhaltung seiner eigentlichen Staatsangehörigkeit erleichtert werde, indem ihm dieselbe, so, wie es gesetzlich für andere Staatsangehörige, besonders für Engländer, gilt, nie genommen werden kann, sowie daß die Wiedererlangung seiner früheren Staatsangehörigkeit, wenn sie einem im Auslande lebenden Deutschen nach den bisher geltenden Bestimmungen aberkannt worden ist, jeder Vorschub geleistet werde, ist im Deutschen Reiche leider bisher noch nicht zum Gesetz geworden, wird aber als solches erstrebt.

§ 2. Das Militärstrafrecht.

Ein einheitliches Strafrecht.

1. Schon im Jahre 1872, also kaum zwei Jahre nach Gründung des Deutschen Reiches, kam durch das R. Str. G. B. ein einheitliches Strafrecht zustande, während das Gesetzbuch des Zivilrechtes, das Bürgerliche Gesetzbuch, erst im Jahre 1900 in Kraft treten konnte. Auch die Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine sind diesem Straf-

Digitized by Google

recht in vollem Umfange unterworfen. Es bestehen aber für sie in bezug auf das gegen sie anwendbare Strafrecht noch besondere Gesetze und Verordnungen, die nicht nur wie jenes der öffentlichen Ordnung im Deutschen Reiche, sondern auch deren Militärverhältnis Rechnung trägt. Dieses begründet auch für sie ein besonderes Militärstrafgerichtsverfahren, dem sie schon dann unterworfen sind, wenn es sich auch nur wahlweise um eine Freiheitsstrafe wegen eines ihnen zur Last gelegten strafbaren Vergehens handelt, die das Gesetz neben einer Geldstrafe für dieses vorsieht. Die außer dem R. Str. G. B. in bezug auf das Strafrecht für Militärpersonen geltenden besonderen Gesetze und Verordnungen werden in den Sammelnamen „Militärrecht" zusammengefaßt. Diese entstammen fast alle der preußischen Militärgesetzgebung, wie auch schon der Artikel 61 der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt, daß die gesamte preußische Militärgesetzgebung, d. h. wie die Gesetze selbst, so die zu ihrer Ausführung usw. erlassenen Bestimmungen, im ganzen Deutschen Reiche einzuführen seien, und der Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches, der die Ziele und Einwirkungen des Reiches auf die Gesetzgebung innerhalb desselben angibt, zu 13 „das Strafrecht" überhaupt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterwirft. Man kann also sagen, alle Strafgesetze und alle sie ergänzenden Verordnungen sind für alle deutschen Bundesstaaten einheitlich und gründen sich auf der Verfassung des Deutschen Reiches, denn seit Erlaß des St. G. B. für das Deutsche Reich ist die Strafgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nur noch auf Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst-, Feldpolizei-, auf das Vereins- und Versammlungsrecht und auf die Gesetze wegen Holz- und Forstdiebstahl beschränkt. Auch dürfen die diesbezüglichen Strafffestsetzungen zwei Jahre Gefängnis nicht überschreiten.

Militärrecht.

Das Strafrecht unterliegt der Beaufsichtigung des Reichs.

2. Geschichtlich läßt sich das preußische Militärstrafrecht, aus dem das heute geltende Militärstrafrecht für das deutsche Bundesheer und die Kaiserliche Marine sich allmählich entwickelt hat, bis auf die Zeit des Großen Kurfürsten nach-

Entwickelung des Militär-Strafrechts.

Digitized by Google

weisen. Soweit zu damaliger Zeit überhaupt von einem bestehenden Strafrecht die Rede sein kann, heißt es doch, daß dem Großen Kurfürsten die Kriegsartikel Gustav Adolfs von Schweden für das in seinem Kriegsheere einzuführende Strafrecht vorbildlich gewesen sein sollen.

Im Laufe der Zeit aber haben mit dem Fortschritt der Kultur die Anschauungen der Militärstrafrechtswissenschaft mannigfache Änderungen erfahren. Die ersten preußischen Kriegsartikel sind vom 12. Juli 1713, es folgten die vom 20. März 1797 mit Erläuterungen, welche zunächst eine brutale Behandlung der Soldaten beseitigten. Sie wurden nach dem Tilsiter Frieden 1807 erheblich umgearbeitet, die entehrenden Militärstrafen gemindert, dafür jedoch die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes damals eingeführt. Die Prügelstrafe hat aber bis zum Jahre 1872 im Heere und in der Marine bestanden. (Bis dahin war diese Strafe noch für Mannschaften der 2. Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung anderer Strafen zulässig.)

3. Die bewährten Überlieferungen des preußischen Heeres sind auch bei der Kaiserlichen Marine, soweit die eigenartigen Verhältnisse an Bord S. M. Schiffe nicht besondere Strafbestimmungen verlangten, in dem bei ihr einzuführenden Strafrecht geltend gemacht worden. Sie entsprechen dem deutschen Volkscharakter und haben sich auf derselben Grundlage ausgebaut und entwickelt, auf der das oft erprobte und in der ganzen Welt geschätzte preußisch-deutsche Militärwesen entstanden ist.

Zweck einer Strafe.

4. Grundsatz für jedes Strafrecht ist, daß durch eine Strafe die böse Tat gesühnt, der Einzelne gebessert, die Gesamtheit vom Begehen einer gleichen Tat abgeschreckt und dem Verletzten wie auch dem unbescholtenen Kläger Genugtuung durch die verhängte Strafe erwiesen werde. Somit soll eine Strafe das vergelten, was zum Schaden für den Dienst oder gegen die Interessen anderer geschehen und verboten war, sie will gleichzeitig damit die Neigung anderer zum Vergehen und Verbrechen bekämpfen. Damit steht es auch im Zusammenhang, daß nicht nur die verhängten Strafen, sondern auch, soweit es sich mit anderen militärischen Interessen verträgt, die Verhandlungen, welche zur Ver-

Digitized by Google

hängung der Strafe geführt haben, veröffentlicht werden. Im Militärverhältnis ist das Endziel des Strafrechtes stets „Stärkung der Disziplin". Diese soll durch richtige Ausübung des Strafrechtes nicht nur erhalten, sondern noch weiter ausgebildet werden, um den immer mehr von der Überlegung und Arbeit des Einzelnen abhängigen militärischen Betrieb zu sichern und zur höchsten Leistung zu bringen.

Erster Abschnitt.

§ 3. Disziplin.

Zweck der Disziplin.

1. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 legt die Disziplin in die Hand des Kaisers. Sie ist der Inbegriff militärischer Zucht und Ordnung, ohne die eine leistungsfähige Kriegsmacht nicht denkbar ist. Die Disziplin soll die einzelnen Glieder zu einem Ganzen in der Hand des Führers verbinden und so unsere gefürchtetste Waffe sein, durch die wir unseren Feinden überlegen sind, denn nur die Wirkung des fest zusammengefügten Militärkörpers vermag den Feind zu schlagen. Die besten Waffen, die uns unser Kriegsherr und die Technik in die Hand gibt, könnten nicht genügen, wenn die sichere Leitung des Zusammenwirkens fehlen würde.

Disziplin fordert das Handeln aus Pflicht.

Dazu bedarf ein Militärkörper jener Ordnung und Durchbildung, zu der ihm seine Disziplin allein verhelfen kann und die ihn zum Siege führt. Die Ordnung soll im Beachten des Verbotenen und im Handeln aus Pflicht nach den Weisungen und ausgegebenen Befehlen des Vorgesetzten bestehen, die Durchbildung dahin führen, daß der Untergebene die Lage der Sache erkennen lernt und es also selbst zu beurteilen versteht, was für den Dienst und für das zu erreichende gemeinsame Ziel ersprießlich ist. Alle unsere nach solcher Richtung unternommene und geleistete Arbeit soll dazu führen, daß wir unsere Kräfte kennen lernen und in schwierigen Lagen, besonders aber im Kriege, durch sie das Beste zu leisten vermögen.

Digitized by Google

Der Krieg stellt die höchsten Anforderungen an das Leistungsvermögen des Soldaten, der sich nur durch eine Reihe von glücklichen Erfolgen und eine oft bis zur höchsten Anstrengung getriebene Tätigkeit, besonders aber durch selbst mitgemachte Kriege, den „kriegerischen Geist" anzueignen vermag, dessen er bedarf, um mit Erfolg in einem Kriege tätig sein zu können. Der Beruf des Seemanns schon an sich wirkt günstig für die Ausbildung dieses „kriegerischen Geistes", denn der Seemann ist frühzeitig daran gewöhnt, unverzagt den größten Gefahren kühn ins Auge zu schauen.

Hauptstützpunkt der Disziplin.

2. Die Heranbildung der Disziplin liegt vor allem in der Hand der Offiziere und Unteroffiziere. Sie sind die Berufssoldaten der Marine. Von ihnen muß daher gefordert werden, daß sie, als die berufenen Träger und Verpflanzer seemännisch-militärischer Tugenden, ein Vorbild für treue Pflichterfüllung, Hingabe, Ordnung und Leistung sind. Durch fortgesetzt gleichmäßige Anleitung werden sie diese Eigenschaften auch bei ihren Untergebenen entwickeln und erhalten.

Jeder Offizier soll seinen Untergebenen ein Beispiel der Treue gegen Seine Majestät den Kaiser, guter Sitten und der Achtung vor der Religion sein. In allen Verhältnissen, und wie groß auch die Gefahr sein mag, der er ausgesetzt wäre, hat er alles aufzubieten, um zum Ruhme der deutschen Waffen beizutragen und die Ehre der Flagge hochzuhalten.

Die Disziplin der Mannschaft ist begründet auf der ihrer Offiziere.

Art des Menschenmaterials.

3. Der Mannschaftsersatz unserer Flotte gründet sich auf dem Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht (vgl. T. I, § 50). Er besteht aus gesunden, innerhalb der einzelnen Dienstgrade in gleichem Alter befindlichen jungen Leuten, die alle wenigstens die Volksschule besucht haben, weil im ganzen Deutschen Reich eine allgemeine Schulpflicht gesetzlich festgelegt ist. Diese sorgt nicht nur dafür, daß die Zahl derer, die nicht lesen und schreiben können, von Jahr zu Jahr heruntergeht, sondern sie erfüllt auch die Aufgabe, reine und schöne Tugenden in ihren Zöglingen zu erwecken, und vereinigt sich in

Digitized by Google

diesem Bestreben mit der Erziehung im Elternhause. So wird die Liebe zum Thron und Vaterlande, religiösen Glauben und guter Sitte, Zucht und Ehre schon hier geweckt und auch durch die gesetzlich festgelegte allgemeine Wehrpflicht weiter entfaltet. Es ist daher hierzu anzuführen, daß die Pflege der Religion, die im Reich geltenden Gesetze, die Erziehung in der Familie und im weiteren Sinne auch die allgemeine Wehrpflicht als Vorbildemittel für die im Militärverhältnis verlangte Disziplin unserer Mannschaften nennenswert sind.

Ferner vermag auch der seemännische Dienst auf dem Handelsschiff einem Teil unseres Matrosenersatzes, der von der Handelsmarine zu uns kommt, eine sehr wertvolle Vorbildung für den Dienst auf unseren Kriegsschiffen zu geben (vgl. T. I, § 54 zu 1).

Die Musterungs-, Vertrags-, Disziplinar- und Strafbestimmungen für die Besatzungen von Kauffahrteischiffen, welche das Recht haben, die Reichsflagge zu führen, sind in der Seemannsordnung, R. G. vom 2. Juni 1872, behandelt. „Seemannsämter", welche die Kontrolle usw. über dieses Personal ausüben, sind die Musterungsbehörden der Seeuferstaaten, deren Geschäfte im Auslande den Konsulaten des Deutschen Reiches obliegen. Siehe die Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 19, „Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches", zusammengestellt von weil. Dr. jur. Knitschky, 3. Aufl. von 1902, bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat Otto Rudorff, oder Perels, „Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche", Berlin 1901.

Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, durch würdevolles Auftreten und gleichmäßige Ausübung de Allerhöchsten Dienstes (richtiger Verwertung der Kräfte seiner Untergebenen, verständnisvoller und sie anspornender Leitung) an seiner Stelle mitzuarbeiten, um die Disziplin zu begründen und zu erhalten.

Mittel zur Begründung der Disziplin.

4. Verantwortlich für die Disziplin ist in erster Linie der Erste Offizier an Bord und der Kompagnieführer an Land, denn sie sind die niedrigsten Disziplinarvorgesetzten. Die jüngeren Offiziere und die Unteroffiziere haben sie zu unterstützen, jedoch soll der Vorgesetzte wohlwollend für seine Untergebenen sorgen, aber auch rechtzeitig eingreifen.

Digitized by Google

Eine genaue Kenntnis des Personals an Bord, eine gesetzliche und würdige Behandlung, ein regelrechter Dienstgang, eine anregende, nicht erschlaffende Beschäftigung, ein guter Gesundheitszustand und geregelte Verpflegung sind die besten Stützen einer guten Disziplin. Die gute Disziplin ist das Fundament der Zuverlässigkeit in der Gefahr. Die Sicherheit in der Gefahr aber ist die Basis jeder seemännischen und militärischen Leistung.

Vertrauen auf die Disziplin.

5. Das unbedingte Vertrauen, welches der Vorgesetzte in seine Untergebenen und die Kameraden ineinander setzen, bringt die Disziplin zur vollsten Geltung (vgl. T. I, § 6, 1). So gab der große englische Admiral Lord Nelson vor seiner ruhmreichen Schlacht vor Trafalgar an seine Flotte angesichts des Feindes das mit Jubel aufgenommene denkwürdige Signal: „England erwartet, daß jedermann seine Pflicht erfülle." Zunächst stützt sich das Vertrauen allerdings auf ein Gesetz, welches strenge genug ist, um die Erfüllung aller höheren Gebote als etwas Unumgängliches erscheinen zu lassen, es ist selbsttätig.

So ist die Geschichte der deutschen Schiffahrt reich an Beispielen hervorragender seemännischer Taten wie die unserer noch jungen Marine an solchen von Tapferkeit, treuer Pflichterfüllung und eiserner Disziplin. Sie alle legen ein glänzendes Zeugnis von der Selbstlosigkeit, Pflichttreue und Tüchtigkeit ab, die den deutschen Seemann beseelen. Sei es nun, in Not und Lebensgefahr befindlichen Kameraden Hilfe zu bringen, sei es, die ihnen anvertrauten Güter gegen die Gefahren der See zu verteidigen, oder wenn es gilt, mit Todesverachtung den Feind anzugreifen, stets hat sich bei allen solchen Gelegenheiten der den Deutschen eigentümliche tatkräftige Geist erwiesen. Um hierzu nur einige Beispiele anzuführen, sind zu nennen:

Der Heldenmut der Besatzung des 1897 gestrandeten Kanonenbootes „Iltis" und der Brigg „Undine 1883". — Die vom Führer des internationalen Expeditionskorps, dem englischen Vizeadmiral Seymour, auf seinem durch ernstlichen Widerstand gefährdeten Rückzuge nach Tientsin durch seinen Befehl „The Germans to the front" anerkannte deutsche Leistungsfähigkeit und Disziplin. — Die ruhmreiche Verteidigung der

Digitized by Google

Gesandtschaft in Peking. — Das Niederkämpfen und die Einnahme der gut armierten, von den Chinesen besetzten Taku-Forts im Juni 1900 durch die vom „Iltis" heldenmütig geführte internationale Kanonenbootsflottille und durch das internationale Landungskorps unter deutscher Führung.

§ 4. Unterordnungsverhältnis.

(D. B. v. 99 § 8.)

A. Offiziere usw.

1. Offiziere der höheren Hauptklasse stehen zu denen der niederen in dem Verhältnis eines Vorgesetzten.

Offiziere überhaupt.

2. Zwischen den Offizieren derselben Hauptklasse begründet der höhere Dienstgrad oder das Datum des Patents nur so lange ein Vorgesetztenverhältnis, als der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist.

Jeder jüngere Offizier ist jedoch jedem älteren Achtung zu beweisen schuldig. Auch ist jeder ältere berechtigt, den jüngeren, falls dessen dienstliches Verhalten es erfordert, auf seine Pflichten aufmerksam zu machen und sich nötigenfalls in das Verhältnis des Vorgesetzten zu setzen (s. §§ 27 und 29, M. V. Bl. v. 95, Anl. zu Nr. 17 u. D. Str. O. I, § 7, Abs. 2). Jeder jüngere Offizier ist verpflichtet, den älteren durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen, und jeder, der einen solchen Gruß empfängt, hat den Gruß in dieser Art zu erwidern.

Bestimmungen für den Dienst an Bord, Kap. II, § 9. Der wachthabende Offizier hat die Rechte und Pflichten jeder Wache. Er ist nur dem Kommandanten und ersten Offizier sowie deren unmittelbaren Vorgesetzten unterstellt und kann für seine Anordnungen unmittelbaren Gehorsam von allen übrigen Personen an Bord fordern, s. §§ 111, 141, 143 und 146 des M. Str. G. B.

Der Kommandant ist unmittelbarer Vorgesetzter aller zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen.

Jedermann ist auch dem ersten Offizier untergeordnet. Die Vorgesetzteneigenschaft haben auch die Stellvertreter des Kommandanten und ersten Offiziers an Bord.

Seeoffiziere und Offiziere der Marineinfanterie.

3. Zwischen Seeoffizieren und Offizieren der Marineinfanterie regelt sich das Unterordnungsverhältnis nach den Grundsätzen von 1 und 2. Bei Dienstverrichtungen, welche

Digitized by Google

ein einheitliches Kommando am Lande fordern, hat der an Dienstgrad oder Patent Ältere das Kommando zu übernehmen. An Bord und im Boot führt stets der älteste Seeoffizier das Kommando (s. Instr. f. d. dienstliche und außerdienstliche Verhältnis des Landheeres und der Marine zu einander v. 1865).

Marine-Ingenieure.

4. Zwischen Mitgliedern des Marine-Ingenieurkorps finden die Vorschriften zu 1 und 2 Anwendung. Seeoffiziere und Offiziere der Marineinfanterie sind, sofern sie einer höheren Hauptklasse angehören, Vorgesetzte der Marine-Ingenieure, gehören sie der gleichen Hauptklasse an, nur so lange, als diese ihrem Kommando unterstellt sind. Marine-Ingenieure unterstehen bei der Leitung der Schiffsmaschine dem Befehl des Offiziers der Wache an Bord. Zu Offizieren der Marine treten Mitglieder des Marine-Ingenieurkorps niemals in ein Vorgesetztenverhältnis.

Sanitätsoffiziere.

5. Das Marine-Sanitätskorps steht mit Bezug auf seine Rechte und Pflichten neben dem Seeoffizierkorps. Es finden innerhalb des Sanitätsoffizierkorps ebenfalls die Bestimmungen unter 1 und 2 Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses. Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Mannschaften. Zu anderen Offizieren der Marine treten sie niemals in ein Vorgesetztenverhältnis. Ob und wo sie zu Offizieren der Marine in das Verhältnis von Untergebenen treten, hängt von der Dienststellung, welche sie innehaben, ab.

Charakterisierte Offiziere.

6. Charakterisierte Offiziere sind in bezug auf ihre dienstliche Stellung demjenigen Dienstgrade beizuzählen, dessen Abzeichen sie tragen. Sie stehen im Dienstalter allen patentierten Offizieren desselben Dienstgrades nach, gehen aber allen Offizieren des nächstniederen Dienstgrades voran.

Offiziere à la suite und nicht aktive Offiziere.

7. Offiziere à la suite der Marine rechnen zu den aktiven Offizieren. Nur Fürsten, Prinzen, Admirale werden à la suite der Marine geführt.

Digitized by Google

Die pensionierten Offiziere in aktiven Dienststellungen, sowie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, soweit sie zur Dienstleistung einberufen sind, rangieren nach Dienstgrad und Patent mit den aktiven Offizieren, ohne zu letzteren zu rechnen.

Über das Verhältnis der aktiven Offiziere zu den diensttuenden nicht aktiven Offizieren (s. T. I, § 48, 4) ist außerdem bestimmt, daß vorübergehende Vertretungen der Befehlshaber usw. von dem ältesten aktiven Offizier auszuüben sind. Verf. d. St. d. R. M. A. v. 30. 11. 96 — A 6295 — A. K. v. 22. 12. 96 — K 14216 — z. B. Vertretung des Kommandanten eines S. M. Schiffe, der Oberwerftdirektoren usw.

Die zur Disposition gestellten Offiziere, welche nicht im aktiven Dienst verwendet werden, sowie solche Offiziere z. D. und a. D., welche nicht zum aktiven Dienst herangezogen sind, rangieren auch hinter den aktiven Offizieren gleichen Dienstgrades.

Die Rangverhältnisse der Admirale z. D. sind durch A. K. O. v. 28. 2. 98, M. V. Bl. v. 98 S. 44, geregelt.

B. Beamte.

(O. B. v. 99 Anl. 24, § 19 Abs. 3 u. 4.)

Ein gegenseitiges Unterordnungsverhältnis der Beamten besteht nicht.

1. Ein gegenseitiges Unterordnungsverhältnis der Marine-Zahlmeister untereinander wird durch ihren militärischen Rang nicht bedingt. Jeder jüngere Zahlmeister ist jedoch dem älteren Achtung zu erweisen schuldig.

2. Militärische Vorgesetzte der Zahlmeister sind diejenigen Offiziere, in deren Befehlsbereich ihr Wirkungskreis liegt, sowie der Kommandeur derjenigen Werftdivision, zu der sie gehören.

Militärisches und Dienstunterordnungsverhältnis.

3. In ein militärisches Vorgesetztenverhältnis gelangen Beamte nach den bestehenden Vorschriften nie zum Militärpersonal (s. auch § 33, 7). Dennoch ist in bestimmten Fällen ein Dienstvorgesetztenverhältnis der Beamten gegenüber dem militärischen Personal nicht ausgeschlossen, z. B. der Zahlmeister an Bord ist Dienstvorgesetzter des Botteliers und seines Personals.

4. Im übrigen stehen die Zahlmeister in einem doppelten Unterordnungsverhältnis, einerseits zu ihren militärischen Vorgesetzten, anderseits zu dem Intendanten derjenigen

Digitized by Google

Marinestation, welcher sie angehören (T. I, §§ 33, 36, 2, 48 und Bemerk. zu § 20, A).

Die höheren technischen Beamten des Schiffs- und Maschinenbaufaches der Werften (s. T. I, § 49, b2) sind bis einschl. Bauführer von Mannschaften militärisch zu grüßen. Ein militärisches Vorgesetztenverhältnis besteht dadurch aber nicht. Verf. d. K. A. v. 93, A. St. B. Nr. 95 und 104.

C. Mannschaften.

(D. B. v. 99 § 15.)

Vorgesetztenverhältnis.

1. Offiziere, Marine-Ingenieure und Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Mannschaften der Marine.

2. Sämtliche Unteroffiziere sind Vorgesetzte der Gemeinen.

Vorgesetztenverhältnis von Unteroff. zu anderen Unteroffizieren.

3. Die im mobilen Verhältnis in Offizierstellen verwandten Unteroffiziere, das sind die sogenannten Offizierstellvertreter, sind **in und außer Dienst** Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere, — Kompagniefeldwebel Vorgesetzte der zu ihrer Kompagnie gehörenden Vizefeldwebel und Unteroffiziere ohne Portepee, soweit diese nicht abkommandiert oder eingeschifft sind, — Stabshoboisten der Unteroffiziere ihres Musikkorps, — Feldwebel in Registratorenstellen der zu ihrem Bureau gehörenden Unteroffiziere, — die eingeschifften Detaildeckoffiziere (oder mit deren Funktionen Beauftragten) der zu ihrem Dienstzweige gehörenden Unteroffiziere ohne Portepee desselben Schiffes, — eingeschiffte Wachtmeister, sofern sie Portepeeunteroffiziere sind, aller zur Schiffsbesatzung gehörenden Unteroffiziere ohne Portepee, ausschließlich diensttuender Deckoffiziere.

4. Als besondere Fälle, für die ein Vorgesetztenverhältnis zwischen Unteroffizieren bestehen soll, ist festgesetzt:

a) Von Unteroffizieren zu gleichem gemeinsamen Dienst ist, solange kein Offizier zugegen, der im Range Höchste oder Dienstälteste Vorgesetzter der jüngeren;

b) ist durch Dienstvorschriften oder besondere, den Beteiligten bekannt gewordene Anordnung einem Unter-

Digitized by Google

offizier der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen, so hat dieser Vorgesetzteneigenschaft für die Dauer und den Umfang des begleitenden Dienstes.

Respektsverhältnis.

5. Außer Dienst besteht zwischen Unteroffizieren ein Respektsverhältnis, nämlich:

a) der Unteroffiziere ohne Portepee gegenüber den Unteroffizieren mit Portepee;

b) der Unteroffiziere ohne Offiziersäbel gegenüber den Unteroffizieren mit Offiziersäbel;

c) der Unteroffiziere, die nicht Deckoffiziere sind, gegenüber den Deckoffizieren und Oberdeckoffizieren.

Ausgenommen von dem Respektsverhältnis gegenüber den Deckoffizieren und Oberdeckoffizieren sind Fähnriche zur See mit Offiziersäbel, Unterärzte und Vizedeckoffiziere.

Alle Unteroffiziere, welche den Offiziersäbel nicht tragen, sind verpflichtet, diejenigen Unteroffiziere militärisch zu grüßen, welche diesen Säbel tragen. Fähnriche zur See ohne Offiziersäbel sind indes Unter- und Einjährig-freiwilligen Ärzten, Apothekern, Veterinären gegenüber zu einem militärischen Gruß nicht verpflichtet.

Vorgesetztenverhältnis von Gemeinen zu anderen Gemeinen.

6. Die mit der Führung einer Korporalschaft beauftragten Gemeinen sind in und außer Dienst Vorgesetzte der zu ihrer Korporalschaft gehörenden Leute.

Besondere Fälle.

7. Zwischen Gemeinen tritt außerdem ein Vorgesetztenverhältnis in folgenden Fällen ein:

a) zu diensttuenden Unteroffizieren ernannte Gemeine sind Vorgesetzte

an Land: über alle nicht abkommandierten und nicht eingeschifften Gemeinen derselben Kompagnie in und außer Dienst,

an Bord: im Dienst über alle Gemeinen, außer Dienst nur über die zu ihrer Musterungsdivision gehörenden Gemeinen;

b) ist einem Gemeinen durch Dienstvorschriften oder durch besondere, den Beteiligten bekannt gegebene Anordnung der Befehl über andere Gemeine übertragen, so hat

Digitized by Google

dieser Gemeine den letzteren gegenüber Vorgesetzteneigenschaft für die Dauer und den Umfang des in der Dienstvorschrift oder Anordnung bezeichneten Dienstes.

Vorgesetzteneigenschaft durch Ernennung zum diensttuenden Unteroffizier.

8. Nur die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten sind berechtigt, Ernennungen zum diensttuenden Unteroffizier auszusprechen. Die Ernennung ist den Beteiligten durch Befehl bekannt zu machen. Diensttuende Unteroffiziere sollen im allgemeinen nur an Stelle im Etat fehlender Unteroffiziere ernannt werden.

Ausschluß der Vorgesetzteneigenschaft von Leuten der 2. Klasse des Soldatenstandes.

9. Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, dürfen nicht in ein Vorgesetztenverhältnis gebracht werden.

Ihre Verwendung als Posten und Patrouillenführer ist aber — mit Ausnahme der in Ziffer 6 und 108 der Garnisondienstvorschrift vorgesehenen Fälle — zulässig.

Zweiter Abschnitt.

(Materielles Strafrecht.)

§ 5. Die strafbaren Handlungen der Militärpersonen.

Militärische Dienstpflichten und staatsbürgerliche Pflichten.

1. Die Militärpersonen (s. § 8, B, 1) haben außer den ihnen obliegenden besonderen militärischen Dienstpflichten auch die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, sie sind daher den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (R. Str. G. B.) und außerdem denen des Militärstrafgesetzbuches (M. Str. G. B.) und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

2. Das R. Str. G. B. behandelt in 290 Paragraphen die einzelnen strafbaren Handlungen. Es bezeichnet, worin jede besteht, gibt also ihre Begriffsmerkmale. Nach der Schwere der angedrohten Strafe werden sie voneinander unterschieden in:

Einteilung der strafbaren Handlungen.

a) gemeine Verbrechen, d. h. solche strafbaren Handlungen, die mit dem Tode, Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren (§ 1 des M. Str. G. B.),

Digitized by Google

b) gemeine Vergehen, die mit Festungshaft bis fünf Jahren, mit Gefängnis oder Geldstrafe über 150 Mk.,
c) Übertretungen, die mit Haft und Geldstrafe bis 150 Mk. belegt sind.

3. Das M. Str. G. B. umfaßt:

a) militärische Verbrechen, d. h. solche strafbaren Handlungen der Militärpersonen, die mit dem Tode, mit Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren,
b) militärische Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind; dazu gehören auch Vergehen, die in leichteren Fällen außergerichtlich von den militärischen Befehlshabern disziplinarisch geahndet werden können (s. § 3 des E. G. z. M. Str. G.).

§ 6. Das Militärstrafgesetzbuch.

(M. Str. G. B.)

1. Die Ausarbeitung des heutigen M. Str. G. B. erfolgte nach Fertigstellung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (R. Str. G. B.). M. Str. G. B. und Einführungsgesetz dazu (E. B.) datieren vom 20. Juni 1872 und traten am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Zusammenhang des Militärstrafrechts mit dem Zivilstrafrecht.

2. In ihm ist der leitende Gedanke zum Ausdruck gebracht, das Militärstrafrecht tunlichst dem Zivilstrafrecht anzuschließen, um ersteres mit den Anschauungen der heute geltenden Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen.

Somit ist das M. Str. G. B. auch nur als eine Ergänzung des R. Str. G. B. zu betrachten.

3. Es behandelt:

a) militärisch qualifizierte Verbrechen und Vergehen, d. h. solche strafbaren Handlungen, welche ursprünglich im R. Str. G. B. wurzeln, vom militärischen Standpunkt aus aber höhere oder andere Strafen erheischen, z. B. Diebstahl § 242 des R. Str. G. B. und § 138 des M. Str. G. B.,
b) besondere militärische Verbrechen und Vergehen.

Digitized by Google

4. Die Militärgerichte erkennen sowohl über strafbare Handlungen des M. Str. G. B. wie auch über solche des R. Str. G. B.

§ 7. Die Kriegsartikel.

Sie sind eine dem Verständnis der Mannschaften angepaßte, besonders auch eine für die in die Marine neu eintretenden Militärpersonen bestimmte Pflichtenlehre. Es liegt ihnen das M. Str. G. B. zugrunde. Sie erörtern zunächst die Berufspflichten des Soldaten, s. T. IV, § 2, führen die Strafandrohungen für bestimmte Verbrechen und Vergehen in Kürze auf und sind in der Form ihrer Darstellung dazu bestimmt, das Gefühl für Pflicht und gute Gesinnung zu erwecken. Eine Grundlage für gerichtliches Erkennen bilden sie nicht.

Die sie einführende A. K. O. vom 10. 1. 1903 bestimmt, daß die Kriegsartikel jedem neu eintretenden Soldaten vor Ableistung des Eides und ferner auf jedem in Dienst gestellten Schiff und bei jedem Marineteil am Lande allmonatlich vorgelesen werden sollen.

§ 8. Geltungsgebiet des M. Str. G. B.

A. Nach Raum.

„Wo" das M. Str. G. B. gilt.

Hierin gilt der Grundsatz des § 3 des R. Str. G. B.: Alle „im Gebiete des Deutschen Reiches" begangenen strafbaren Handlungen fallen unter seine Strafgesetze, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt (s. § 4 des R. Str. G. B.).

Es bestehen jedoch Verträge zwischen den Staaten wegen Auslieferung gemeingefährlicher Verbrecher.

Dagegen bestimmt § 7 des M. Str. G. B.: Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung

Digitized by Google

sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiet begangen wären.

B. Nach Person.

Dem M. Str. G. B. sind unterworfen:

„Für wen" das M. Str. G. B. gilt.

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine (vgl. §§ 3, 4 und 5 des M. Str. G. B.), d. h. Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte, letztere aber nur im Felde dem 1. bis 3., 6. und 8. Abschnitte (vgl. §§ 153 und 154 des M. Str. G. B.).

2. Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; außerhalb dieser Zeit finden nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im M. Str. G. B. ausdrücklich auf sie anwendbar erklärt sind (s. W. O. § 119 und § 6 des M. Str. G. B.).

3. Die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes sowie die Offiziere à la suite, wenn sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind (vgl. § 2, Abs. 3 des E. G. zum M. Str. G. B.).

4. Das Gefolge der kriegführenden Marine, z. B. Krankenpfleger, Zeitungsberichterstatter (vgl. § 155 M. Str. G. B.).

5. Die Angestellten des Schiffes, z. B. Köche, Kellner (vgl. §§ 155 und 166, Abs. 1 d. M. Str. G. B.).

6. Ausländische Offiziere und deren Gefolge, die zur kriegführenden Marine zugelassen sind (vgl. § 157 des M. Str. G. B.).

7. Kriegsgefangene (vgl. §§ 158 und 159 des M. Str. G. B.).

8. Deutsche und Ausländer bei Verbrechen auf dem Kriegsschauplatze (vgl. §§ 160 und 161 des M. Str. G. B.).

9. Die an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifften Personen, solange das Schiff sich im Kriegszustand befindet (vgl. § 166, Abs. 2 des M. Str. G. B.).

Digitized by Google

§ 9. Kriegsgesetze.

Fälle, für welche die „Schärfungen" des Gesetzes gelten.

Die Bestimmungen des M. Str. G. B. für den Kriegszustand „im Felde" finden Anwendung:

1. Für die Dauer des mobilen Zustandes (s. §§ 9 und 10 des M. Str. G. B.).

„Vor dem Feinde" ist ein Schiff zu betrachten, das in Erwartung des Feindes ein oder mehrere Geschütze geladen hat (§ 165 des M. Str. G. B.). An Land gilt die für diesen Fall vorgesehene Schärfung, sobald der Sicherheitsdienst gegen den Feind begonnen hat (§ 11 des M. Str. G. B.).

„Mobiler Zustand" ist in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. „Im Kriegszustand befindlich" heißt jedes Schiff der Marine, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (s. § 164 des M. Str. G. B.).

Dazu ist durch A. K. O. vom 3. Mai 1902 — M. V. Bl. 1902, S. 157 — folgende Entscheidung getroffen:

a) Als „alleinfahrend" ist jedes außerhalb der heimischen Gewässer befindliche Schiff zu betrachten, solange es nicht diese Eigenschaft infolge der zu b angeführten Bestimmungen verliert.

b) Es verliert diese Eigenschaft:

   sobald und solange es sich mit einem anderen S. M. Schiffe im Hafen oder in See zusammen befindet, —

   sobald es in einen Verband eingetreten ist, vom Tage des Eintritts bis zum Tage des Austritts, —

   sobald es die Station, auf welche es verwiesen ist, erreicht hat, für die Zeit, während welcher es sich auf dieser Station befindet (s. T. I, § 14).

2. Für die Truppe, welcher der kommandierende Offizier bei einem militärischen Aufruhr, Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

Digitized by Google

§ 10. Die Strafen.

(M. Str. G. B. §§ 14 bis 42 und M. Str. V. B.)

A. Hauptstrafen.

Das M. Str. G. B. kennt außer Arrest nur solche Strafen, die auch das R. Str. G. B. vorsieht, nämlich Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis. Doch sind ihm Haft und Geldstrafe fremd. Alle gegen Militärpersonen, welche im Militärverbande verbleiben, erkannten Strafen sind von den Militärbehörden zu vollstrecken, dagegen geht die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden über, wenn auf Zuchthaus, Entfernung aus Heer und Marine oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wenn das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst wird (s. M. Str. G. B. § 15, Abs. 3, M. Str. V. V. § 5, T. I, § 63, 1e).

Todesstrafe.

1. Die Todesstrafe ist wegen eines militärischen Verbrechens und im Felde auch wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens durch **Erschießen** zu vollstrecken (vgl. § 14 des M. Str. G. B.).

In Friedenszeiten nur wegen nichtmilitärischer Vergehen, nach Auslieferung des Verurteilten an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts, durch Enthaupten (vgl. § 13 des R. Str. G. B.).

Zuchthaus.

2. Zuchthausstrafe hat zur Folge „Entfernung aus Heer und Marine" und „dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter".

3. Die Freiheitsstrafe des M. Str. G. B. ist bei einer Dauer von höchstens sechs Wochen Arrest, von mehr als sechs Wochen Gefängnis oder Festungshaft.

Es darf deshalb wegen eines militärischen Vergehens niemals auf Gefängnis von sechs Wochen oder geringerer Dauer erkannt werden.

Arrest.

a) Arreststrafen:

α) einfacher Stubenarrest oder Kammerarrest bis zu sechs Wochen für Offiziere usw. und obere Militärbeamte, an Bord auch für Deckoffiziere,

Digitized by Google

β) verschärfter Stubenarrest oder Kammerarrest bis zu sechs Wochen vom Kapitänleutnant abwärts (in verschlossenem Zimmer bezw. Kammer),

γ) gelinder Arrest bis zu sechs Wochen für Unteroffiziere und Gemeine,

δ) mittlerer Arrest bis zu sechs Wochen für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine,

ε) strenger Arrest bis zu vier Wochen nur für Gemeine;

Gefängnis. b) Gefängnisstrafe, eine Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang;

Festungshaft. c) Festungshaft, eine Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang, aber mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise.

B. Nebenstrafen.

Entfernung aus Heer und Marine. 1. „Entfernung aus Heer und Marine", sie hat zur Folge: Verlust des Dienstgrades, des Einkommens, des Titels, der Uniform, der Orden, Ehrenzeichen und die Unfähigkeit zum Wiedereintritt.

Dienstentlassung. 2. „Dienstentlassung" für Offiziere, Marine-Ingenieure, Torpedo-Ingenieure und Sanitätsoffiziere zulässig, hat zur Folge:

Verlust der Dienststelle (aber nicht des Titels), der Offizieruniform, des Anspruchs auf Pension (s. T. I, § 67, 1).

3. „Amtsverlust", nur für Beamte zulässig.

Degradation. 4. „Degradation", nur für Unteroffiziere, hat zur Folge: Rücktritt in den Stand der Gemeinen und Verlust der bisher erdienten Versorgungsansprüche.

Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. 5. „Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes", für Gemeine und für Unteroffiziere neben Degradation, hat zur Folge: Verlust der Ehrenzeichen, der Versorgungsansprüche, der Kokarde und des Mützenbandes. Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes dürfen zu Ehrenposten, als Bootsgasten und Munitionsarbeiter nie verwendet werden, sie sollen auch nie in ein Vorgesetztenverhältnis gebracht werden (s. § 4, C, 6).

Digitized by Google

Bemerkung: Als Nebenstrafen kommen im R. Str. G. B. außerdem vor: „Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter", „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte", „Stellung unter Polizeiaufsicht".

§ 11. Schuldarten, Strafausschließungs-, Erhöhungs-, Milderungsgründe.

1. Die Formen der strafbaren Verschuldung sind: Ohne Schuld keine Strafe!

a) eine Handlung aus Vorsatz, die im Wissen und Wollen des handlungsfähigen Täters gelegen hat (dolus), s. M. Str. G. B. §§ 115, 118, 139,

b) eine solche aus Fahrlässigkeit, d. h. eine rechtswidrige Nichtanwendung der nötigen Sorgfalt und Umsicht (Fehlen des zu a Genannten), s. M. Str. G. B. § 142 und auch 152.

Wünschte der Täter bei einer Tätlichkeit die Körperverletzung nicht, verübte er dieselbe aber, so nahm er durch die Tätlichkeit die Folgen mit in den Kauf, dann liegt ein dolus eventualis vor, der gleichbedeutend ist mit einer vorsätzlichen Verletzung des Strafgesetzes.

2. Eine der wesentlichsten Berufspflichten des Soldaten ist die Nichtachtung der persönlichen Gefahr, im Kriege ebenso wie im Frieden, die höher gestellt werden muß als die Pflicht der Selbsterhaltung.

Deshalb bestimmt das M. Str. G. B. im § 49:

„Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung einer Dienstpflicht aus Vorsatz."

Das R. Str. G. B. schließt die Strafe aus im Falle der Unzurechnungsfähigkeit, des Zwanges, der Notwehr oder des Notstandes (s. §§ 52 bis 54 des R. Str. G. B.).

3. Selbstverschuldete Trunkenheit bildet bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung oder in Ausübung des Dienstes verübten bürgerlichen oder militärischen Delikten keinen Strafmilderungsgrund (s. § 49, Abs. 2 des M. Str. G. B.).

4. Das Bestehen eines Rechts oder einer Pflicht zum Handeln schließt die Schuld und Strafbarkeit der Handlung aus, z. B. § 124 d. M. Str. G. B., s. T. IV, § 7, über Waffen- Ausschluß von Schuld wegen eines Rechts.

Digitized by Google

gebrauch des Militärs. Nach diesem ist das Recht des Vorgesetzten, unter Umständen gegenüber einem Untergebenen, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, aber doch auf die im Interesse der Mannszucht liegenden alleräußersten Fälle beschränkt. Es ist nämlich nur dann vertretbar, wenn sich der Untergebene tätlich widersetzt, der Vorgesetzte sich also in der Notwehr befindet. Denn der Soldat ist nicht etwa berechtigt, z. B. zum Schutze seiner Ehre, auf eine vorangegangene wörtliche Beleidigung, somit auf einen ehrverletzenden Angriff ebensowenig, wie infolge des Ausfalls der ihm etwa zustehenden Ehrerbietung, von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Tut er solches, so wird er sich stets wegen Mißbrauchs der Waffe, Körperverletzung, eventuell Tötung, einer gerichtlichen Verurteilung aussetzen.

Berechtigung zum Gebrauch der Waffe besteht nur im Fall der Notwehr, d. i. Abwehr eines tätlichen Angriffs.

Eine Notwehr und deshalb Gebrauch der Waffe kann nur dann anerkannt werden, wenn es sich um die Abwehr eines wirklichen tätlichen Angriffs handelte. Die Erzwingung des durchaus erforderlichen Gehorsams berechtigt nur dann zum Gebrauch der Waffe, wenn es sich außerdem um einen Fall der dringenden Gefahr handelt.

Entbindung von Schuld wegen eines Befehls.

5. Wird durch den Befehl eines Vorgesetzten ein Strafgesetz verletzt, so ist der gehorchende Untergebene straflos, weil er zum Gehorsam verpflichtet war. Es trifft jedoch den Untergebenen die Strafe des Teilnehmers (§§ 48 und 49 d. R. Str. G. B.), wenn:

a) er den ihm erteilten Befehl überschritten hat,

b) ihm bekannt gewesen, daß der Befehl eine Handlung betraf, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen bezweckte

(s. § 47 d. M. Str. G. B.).

Handelt es sich um Übertretungen, so ist der Gehorchende nie mit verantwortlich.

Zum Unterschied vom Militärdienst, der weitergehende Gehorsamspflichten erfordert, gibt es im Zivilstaatsdienst nicht Befehle, die derart verbindlich wären,

Digitized by Google

daß ihnen auch dann gehorcht werden müßte, wenn deren Ungesetzlichkeit von den Untergebenen erkannt wurde.

Nach § 13 d. R. B. G. ist jeder Beamte für die Gesetzlichkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Er kann sich also bei offenbaren Gesetzwidrigkeiten auch nicht mit der Gehorsamspflicht gegen die Weisungen des Vorgesetzten decken.

Ein Reichsbeamter wird gemäß §§ 18 und 53 der Verfassung des Deutschen Reiches auf Seine Majestät den Kaiser und auf das Reich vereidigt. Zum Unterschied von der des Fahneneides lautet die Eidesformel des Beamten: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt bin, ich, in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe usw."

Der so beeidete Beamte erkennt in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung das Geschehene durch Namensunterschrift ausdrücklich an.

Handlungen gegen die militärische Unterordnung.

6. Als strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung werden grundsätzlich voneinander unterschieden: Achtungsverletzung, § 89, Ungehorsam durch Nichtbefolgung, § 92, und Gehorsamsverweigerung, § 94 d. M. Str. G. B. Dagegen wird der Vorgesetzte in den §§ 114, 117, 118, 121, 122 wegen „Mißbrauchs der Dienstgewalt" unter Strafe gestellt.

Urlaubsüberschreitung im Sinne des § 64 d. M. Str. G. B. ist nur dann als solche anzusehen, wenn Dienstversäumnis in Frage kommt. Andernfalls liegt nur Unpünktlichkeit, d. h. eine Handlung gegen die militärische Ordnung im Sinne der D. St. O. § 19, 2a, vor.

Verjährung.

7. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. Strafbare Handlungen, die nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, haben eine Verjährungsfrist von 3 Monaten (s. D. Str. O. T. I, § 44). Verbrechen und Vergehen d. M. Str. G. B. u. d. R. Str. G. B. gemäß §§ 66 bis 72 nach 3, 5, 10, 15, 20 Jahren (s. M. Str. G. B. § 52).

Digitized by Google

Durch Militärverhältnis bedingte Straferhöhung.

8. Straferhöhung ist im M. Str. G. B. in folgenden Fällen vorgesehen:

a) wenn Vorgesetzte gemeinschaftlich mit Untergebenen sich an strafbaren Handlungen beteiligen,

b) bei Mißbrauch der Waffen, der Dienstbefugnisse oder bei Ausübung des Dienstes,

c) wenn Personen unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge gemeinschaftlich strafbare Handlungen begehen.

Bemerkung: Eine höhere Strafe tritt nach dem Gesetz ein, wenn das Vergehen vor versammelter Mannschaft begangen ist, d. h., wenn außer dem Vorgesetzten und dem Beteiligten noch mindestens drei zu militärischem Dienst versammelte Personen des Soldatenstandes während der Handlung derart gegenwärtig waren, daß sie dieselbe wahrnehmen konnten (s. § 12 d. M. Str. G. B.). Ebenso tritt „unter dem Gewehr" eine Straferhöhung ein, d. h., sobald ein Soldat in der befohlenen Ausrüstung, wenn auch nur mit dem Seitengewehr, zum Dienst unter das Kommando eines Vorgesetzten getreten ist.

Rückfall.

9. Der Rückfall und der wiederholte Rückfall läßt außer der verwirkten Freiheitsstrafe noch Ehrenstrafen zu, §§ 13, 38, 40, 70, 71, §§ 114, 2 und 122, 2 d. M. Str. G. B.; vgl. § 119, 4.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

10. Treffen mehrere strafbare Handlungen zusammen, so liegt entweder der Fall vor, daß

a) eine und dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt (ideale Konkurrenz), R. Str. G. B. § 73,

b) oder mehrere voneinander unabhängige Handlungen gleichzeitig zur Aburteilung kommen (reale Konkurrenz), R. Str. G. B. § 74, § 54 M. Str. G. B.

Zu a wird nur das Strafgesetz angewendet, das die schwerste Strafe androht,

zu b sämtliche in Betracht kommenden Strafgesetze. Die festgesetzten Einzelstrafen werden jedoch zu einer Gesamtstrafe, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe besteht, verbunden.

Strafmilderungsgründe.

11. Als Strafmilderungsgründe gelten (s. § 14, 7c):

Digitized by Google

a) jugendliches Alter von 12 bis 18 Jahren (R. Str. G. B. § 57), also nur für rein bürgerliche Vergehen usw. anwendbar,
b) mildernde Umstände d. R. Str. G. B.,
c) minder schwere Fälle d. M. Str. G. B.,
d) der Anreiz bei Subordinationsvergehen (s. M. Str. G. B. § 98).

Dritter Abschnitt.

(Prozessuales Strafrecht.)

§ 12. Gerichtswesen.

(M. Str. G. O. v. 1. 12. 98*) u. M. V. Bl. v. 1900 Nr. 5 u. 10.)**)

Unterschied des neuen vom alten Militärgerichtsverfahren.

Durch R. Gesetz v. 1. 12. 98 besteht seit dem 1. 10. 1900 eine einheitliche Militärstrafgerichtsbarkeit für das ganze Reich. Bis dahin galt die M. Str. G. O. v. 1848. Ihr Verfahren unterschied sich wesentlich von dem jetzt geltenden. Nämlich alle Aussagen wurden bei der dem Gericht vorausgehenden Untersuchung schriftlich aufgenommen und beim eigentlichen Gericht, dem Stand- oder Kriegsgericht, nur verlesen. Anklage und Verteidigung wurden nicht wie jetzt von besonderen Vertretern beim Gericht getrennt behandelt. Das Verfahren war nicht wie jetzt mündlich, sondern schriftlich, die Verhandlungen der Gerichte fanden alle mit Ausschluß jeder Öffentlichkeit statt. Wenn Mannschaften abgeurteilt werden sollten, so bestand das Stand- oder Kriegsgericht auch aus Mannschaften als Richterklassen. Das jetzt geltende Militärgerichtsverfahren lehnt sich aber gänzlich an das bürgerliche Gerichtsverfahren an, das heißt:

Mannschaften werden nicht mehr als Richter zugelassen, Anklage und Verteidigung sind getrennt, das öffentliche und

*) s. auch: H. Koch, Einführung des Offiziers in die M. Str. G. O. Verlag von W. Heinrich, Straßburg i. E.

**) Dienstanweisung für die Gerichtsstellen und Justizbeamten der Kais. Marine.

Digitized by Google

mündliche Verfahren und die damit zusammenhängende freie Beweisführung ist eingeführt, und schließlich ist die Berufung als sogenanntes Rechtsmittel vorgesehen.

Trennung von Straf- und Zivilsachen.

1. Alle Personen, die dem M. Str. G. B. unterworfen sind (s. § 6), gehören

a) in Strafsachen, d. h. in bezug auf alle Handlungen, welche nach
dem M. Str. G. B.,
" R. Str. G. B. und dessen Novellen vom 26. 2. 76 und 13. 5. 91,
der Seemannsordnung vom 2. 6. 02 (R. G. Bl. Nr. 27, S. 175),*)
dem Forst- und Feldpolizeigesetz,
den Holz-Forstdiebstahlsgesetzen
strafbar sind, vor das Militärgericht.**)

Ausgenommen sind hiervon die nur mit Geldstrafen bedrohten Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze, deren Entscheidung den Zivilbehörden (Amtgerichten, Polizei) überlassen ist (s. M. Str. G. O. § 2).

b) In Zivilsachen, d. h. in streitigen Privatangelegenheiten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, s. § 1, 2., vor die bürgerlichen Gerichtsbehörden (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht).

Umfang der niederen und höheren Gerichtsbarkeit.

2. Die Militärgerichtsbarkeit ist die niedere oder die höhere.

*) Siehe die Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 19 — die Seegesetzgebung d. D. R., weil. Dr. jur. Knitschky, 3. Aufl., bearb. von Otto Rudorff, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg — S. 648 und 652.

**) Macht sich eine Militärperson innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die M. Str. Gerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienst befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist die M. Str. Gerichtsbarkeit begründet (M. Str. G. O. § 11 u. s. § 32, 4).

Digitized by Google

Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben, und umfaßt:

a) die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen;
b) die Übertretungen;
c) diejenigen Fälle, in denen im Felde und an Bord außerhalb der heimischen Gewässer bestimmter Schiffe die Verhängung der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erwarten steht (M. Str. G. O. § 15) (s. zu 6).

Außerdem sind ihr eine Reihe von Vergehen des M. Str. G. B., des R. Str. G. B., der Seem. Ordng. und Forst- usw. Gesetze ausdrücklich überlassen, wenn nicht mehr als sechs Wochen Freiheitsstrafe zu erwarten ist. (M. Str. G. O. § 16).

Gerichtsherren.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen.

3. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt.

a) Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind:

die Befehlshaber von Schiffen, Flottillen und Divisionen, soweit diese Befehlshaber mindestens den Rang eines Korvettenkapitäns haben oder nach dem Besatzungsetat haben können. Außerhalb der heimischen Gewässer ist den Kommandanten sämtlicher Schiffe, die eine selbständige Segelorder haben, die Gerichtsbarkeit — unabhängig von der Rangstellung — verliehen,

der Kommandeur einer Matrosen- oder Werftdivision, einer Matrosenartillerie-Abteilung, einer Torpedo-Abteilung, eines Seebataillons, der Kommandant von Helgoland, der Kommandeur der Schiffsjungendivision, Direktor der Marineschule und Gleichberechtigte.

b) Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind:

Digitized by Google

die Inspekteure der I. bezw. II. Marineinspektion, der Direktor der Marineakademie, der zweite Admiral des I. Geschwaders oder Chef des II. Geschwaders, der Befehlshaber der Aufklärungsschiffe.

Gerichtsoffiziere.

4. Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen beeidete Gerichtsoffiziere zur Seite. (M. Str. G. O. §§ 99 bis 102.) Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit ist die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet.

Erkennende Gerichte.

5. Erkennende Gerichte sind:

a) die Stand- und Bordstandgerichte (niedere Gerichtsbarkeit [erste Instanz]): Sie bestehen aus drei Richtern, nämlich einem Stabsoffizier als Vorsitzendem, einem Kapitänleutnant als erstem Beisitzer und einem Oberleutnant zur See als zweitem Beisitzer. (M. Str. G. O. §§ 38 bis 48.)

Zum vollständig besetzten Militärgericht gehört außerdem ein Vertreter der Anklage, hier der Gerichtsoffizier, und ein Gerichtsschreiber;

b) die Kriegs- und Bordkriegsgerichte (höhere Gerichtsbarkeit [erste Instanz]), außerdem zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Standgerichte (zweite Instanz). Sie bestehen aus fünf Richtern, nämlich einem oder zwei Kriegsgerichtsräten und je nach dem Dienstgrad und der Dienststellung des Angeklagten zu berufenden Offizieren. (M. Str. G. O. §§ 49 bis 64.)

Ein Kriegsgerichtsrat vertritt die Anklage, einer der als Richter teilnehmenden Kriegsgerichtsräte führt die Verhandlung;

c) die Oberkriegsgerichte (zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil der Kriegsgerichte [zweite Instanz]). Sie bestehen aus sieben Richtern, nämlich zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf je nach dem Dienstgrad und der

Digitized by Google

Dienststellung des Angeklagten zu berufenden Offizieren. (M. Str. G. O. §§ 65 bis 70.)

Es haben die gerichtsherrlichen Befugnisse in bezug auf diese Oberkriegsgerichte:

die Stationschefs, der Chef der aktiven Schlachtflotte, der Inspekteur des Bildungswesens, der Gouverneur des Kiautschougebietes.

Bemerkung. Der Vorsitzende und die Beisitzer der Standgerichte bezw. die zur Bildung der Oberkriegsgerichte zu berufenden Offiziere werden von den Gerichtsherren alljährlich vor dem Beginn des Gerichtsjahres für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt (ebenso ständige Stellvertreter) (M. Str. G. O. §§ 41, 53, 68). Sie werden beim Antritt ihres Richteramts durch den Gerichtsherrn beeidigt. Die Richter der Kriegsgerichte werden von Fall zu Fall nach einer bestimmten Kommandierrolle bestimmt, sie werden daher auch bei jeder Hauptverhandlung wieder beeidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Im Felde und an Bord erfolgt die Berufung sämtlicher Richter für den einzelnen Fall.

d) Das Reichs-Militärgericht ist der ständig aus höheren Offizieren und richterlichen Militärjustizbeamten (Reichsmilitärgerichtsräte, Senatspräsidenten) gebildete oberste militärische Gerichtshof für das Reich zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision. (M. Str. G. O. § 71.) Bei dem Reichs-Militärgerichte besteht eine besondere Militäranwaltschaft. (M. Str. G. O. §§ 103, 107.) An seiner Spitze steht ein General oder Admiral.

Bordstand- und Bordkriegsgerichte.

6. Die für das Verhältnis „an Bord" gegebenen Vorschriften (Bordstandsgerichte, Bordkriegsgerichte) finden gemäß E. G. d. M. Str. G. O. § 6 Anwendung:

1. auf die zum Dienste in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe vom Zeitpunkte des Antritts der Reise bis zur Rückkehr in die heimischen Gewässer,

Digitized by Google

2. auf alle Schiffe, solange sie sich im Kriegszustande befinden.

Militärjustizverwaltung.

7. Der Militärjustizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit zu, sie wird hinsichtlich der Marine vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) ausgeübt. (M. Str. G. O. §§ 111 bis 114.)

§ 13. Ermittlungsverfahren.

Anordnung des Ermittlungsverfahrens.

1. Der Gerichtsherr ordnet das Ermittlungsverfahren an, sobald er durch eine Anzeige (Meldung, Polizeianzeige oder Tatbericht s. T. III, § 8) von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält.

An Bord können Untersuchungshandlungen der höheren Gerichtsbarkeit auch durch einen Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit erledigt werden.

Er beauftragt den Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat, den Sachverhalt zu erforschen. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten. (M. Str. G. O. § 156.) Bei der Erforschung des Sachverhalts sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. (M. Str. G. O. § 159.)

Im Felde und an Bord kann von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren Abstand genommen werden, in jedem Falle ist dasselbe tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

Vernehmung des Beschuldigten.

2. Der Beschuldigte ist in dem Ermittlungsverfahren zu vernehmen, auch wenn er schon früher verhört worden ist. Es ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, worauf ihm Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu geben ist. Gleichzeitig sind die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, z. B. auch die Feststellung der Vorbestrafungen, zu ermitteln. (M. Str. G. O. § 173.)

Digitized by Google

3. Ob der Beschuldigte in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr. (M. Str. G. O. § 176.) Sie ist zulässig, aber nicht geboten; denn die Untersuchungshaft ist statthaft: wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, falls der Beschuldigte seine Freiheit zur Flucht mißbrauchen könnte, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin sie notwendig macht, auch wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Beschuldigte Zeugen zu falscher Aussage verleiten, Spuren der Tat vernichten oder seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen könnte, jedoch Vermutungen allein rechtfertigen eine durch sie begründete Verhaftung nicht. Untersuchungshaft.

Der Haftbefehl wird vom Gerichtsherrn erlassen, d. h. auch nur von ihm allein unterzeichnet. Gegen diesen Haftbefehl steht dem Beschuldigten die Rechtsbeschwerde zu, und das Gesetz schreibt vor, daß der Verhaftete spätestens am Tage nach seiner Verhaftung zu verhören und auch über dieses Recht der Beschwerde wegen seiner Verhaftung zu belehren sei. (M. Str. G. O. § 177.) Die Rechtsbeschwerde wird vom Gerichtsoffizier oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten als Verhandlung aufgenommen und geht an den Gerichtsherrn. Hält dieser sie für begründet, so hebt er sie auf, andernfalls geht sie zur Entscheidung an den höheren Gerichtsherrn. Disziplinarbestrafung wegen unbegründeter Einlegung der Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Zur vorläufigen Festnahme ist auch der Gerichtsoffizier, ebenso wie der im Ermittlungsverfahren die Voruntersuchung führende Kriegsgerichtsrat befugt. (M. Str. G. O. § 180.)

4. Für ein Zeugenverhör bestimmt die Kriminalordnung in § 319 den folgenden Hergang: Zeugenverhör.

Die Zeugen werden mit dem Gegenstande der Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit aufgefordert und darauf hingewiesen, daß die Aussage mit einem Eide dahin bekräftigt werden muß:

Digitized by Google

daß der Zeuge in allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

Jeder Zeuge erhält die nachstehenden Glaubwürdigkeitsfragen vorgelegt und wird dabei ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, daß auf deren Beantwortung der zu leistende Eid sich auch erstrecke.

Die Fragen lauten:

1. Sind Sie mit dem Beschuldigten N. N. verwandt oder verschwägert? Zur Zeugnisverweigerung sind befugt: Verlobte des Beschuldigten, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, Verschwägerte bis zur Seitenlinie zweiten Grades und Verwandte bis zur Seitenlinie dritten Grades (Onkel, Neffe). Auch Geistliche, Verteidiger, Ärzte können über Tatsachen das Zeugnis verweigern, die ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind. (M. Str. G. O. § 188.)

2. Haben Sie beim Ausgang der Untersuchung irgend ein Interesse, vielleicht Nutzen zu erhoffen oder Schaden zu befürchten?

3. Hat sich jemand angemaßt, Sie darüber, was und wie Sie hier aussagen sollen, unterrichten zu wollen?

4. Haben Sie sich mit ihren Nebenzeugen wegen des abzulegenden Zeugeneides besprochen?

5. Hat jemand durch Geschenke oder Versprechungen Sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Beschuldigten vermögen wollen?

6. Sind Sie jemals in Untersuchung gewesen, und wie sind Sie bestraft worden?

Zur Person: Vor- und Zuname, Alter und Religion des Zeugen.

Zur Sache: Es folgt die Vernehmung des Zeugen über den vorliegenden Straffall. Nach Verlesung der Aussage und Genehmigung derselben durch den Vernommenen erfolgt die Unterschrift desselben.

Zeugenbeeidigung.

5. Die Beeidigung des Zeugen ist nur nach erfolgter Vernehmung zulässig. Sie bleibt gewöhnlich bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt. (M. Str. G. O. §§ 192 bis 195.)

Nur wenn ein wichtiger Zeuge bei der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht zugegen sein kann, würde er im Ermittlungsverfahren schon beeidigt werden müssen.

Digitized by Google

Die Beeidigung geschieht folgendermaßen:

Nachdem der Zeuge auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides hingewiesen worden ist, spricht er unter Erhebung der rechten Hand den folgenden Eid nach:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugefügt habe. So wahr mir Gott helfe."

Gegenstände, die mit der Straftat in Verbindung stehen und als Beweismittel in Betracht kommen, sind auf Erfordern herauszugeben, nur Personen, die das Zeugnis verweigern können und nicht Teilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung sind, können das Herausgeben ablehnen. Wenn nötig, werden die nicht freiwillig herausgegebenen Gegenstände beschlagnahmt. (M. Str. G. O. § 229.)

Täter, Teilnehmer, Begünstiger und deren Wohnungen können durchsucht werden, andere Personen nur dann, wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß sich ein wesentliches bestimmtes Beweismittel bei ihnen vermuten läßt.

Die Beschlagnahme von Gegenständen und die Durchsuchung von Personen und deren Wohnungen wird vom Gerichtsherrn angeordnet, gegebenenfalls ist auch der Gerichtsoffizier hierzu befugt.

Beweismittel.

6. Als Beweismittel kommen in Betracht: beeidete Aussagen unverdächtiger Zeugen, Urkunden, Gutachten, Augenschein.

Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bildet eine Vernehmung des Beschuldigten unter Angabe des Ergebnisses der Ermittlungen.

Abschluß des Ermittlungsverfahrens.

7. Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, so hat er dem Gerichtsherrn über das Ergebnis Vortrag zu erstatten. Er kann mündlich oder schriftlich erfolgen, muß aber stets einen bestimmten Antrag über die weitere Behandlung des Straffalles enthalten. In jedem Fall ist er schriftlich zu den Akten zu nehmen. Der Gerichtsherr entscheidet, ob gegen den Beschuldigten einzuschreiten sei. Im letzteren Fall ist

Digitized by Google

Strafverfügung.

jetzt, wenn nicht Disziplinarbestrafung eintritt oder eine gemäß §§ 349 bis 355 der M. Str. G. O. vorgesehene Strafverfügung erlassen wird, die Anklage zu verfügen oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben. (M. Str. G. O. § 250.)

Anklageverfügung.

8. Für das gesamte weitere Verfahren bildet die Anklageverfügung die Grundlage, nur diejenige Tat, die in ihr bezeichnet ist, kann Gegenstand der Hauptverhandlung und des Urteils sein. (M. Str. G. O. §§ 317 und 318.) Sie muß also genau abgefaßt sein, die Person des Beschuldigten, die ihm zur Last gelegte Tat, deren gesetzliche Merkmale, die anzuwendenden Gesetzesstellen und die Angabe enthalten, ob standgerichtlich oder kriegsgerichtlich zu erkennen sei. Sie wird vom Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrat (Gerichtsoffizier) unterschrieben und geht dann demjenigen Kriegsgerichtsrat zu, der mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung beauftragt ist. Dieser fertigt darauf die Anklageschrift aus. Diese ist eine Ergänzung der Anklageverfügung, enthält die wesentlichsten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und wird nur vom Kriegsgerichtsrat (Gerichtsoffizier) unterzeichnet.

Anklageschrift.

Bekanntgabe der Anklageverfügung und Anklageschrift an den Beschuldigten.

Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit der Anklageschrift durch den Vertreter der Anklage bekannt zu geben. Der Beschuldigte ist dabei zu belehren, daß er etwaige neue Anträge zur Ladung von Entlastungszeugen bezw. zur Verteidigung rechtzeitig zu stellen habe. Über Bekanntgabe und Belehrung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die unmittelbar dem Gerichtsherrn zur Prüfung des Antrages vorzulegen ist. Mit dieser Bekanntgabe der Anklageverfügung gilt die Anklage für erhoben, demzufolge jetzt nicht mehr von dem „Beschuldigten", sondern von dem „Angeklagten" die Rede ist.

Die Erhebung der Anklage hat zur Folge, daß die Sache zur Aburteilung gebracht werden muß. Nur dann, wenn neue Umstände zugunsten des Angeklagten hervortreten, kann der Gerichtsherr die Anklageverfügung abändern oder

Digitized by Google

zurücknehmen. (M. Str. G. O. § 272.) Der Aburteilung geht eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) voran. (M. Str. G. O. §§ 255, 258, 260.)

§ 14. Hauptverhandlung.

(M. Str. G. O. §§ 261 bis 336.)

Zusammentreten des erkennenden Gerichts.

1. Der Zusammentritt des erkennenden Stand- oder Kriegsgerichts erfolgt drei Tage bezw. eine Woche nach erfolgter Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Angeklagten auf Befehl des Gerichtsherrn. Der rangälteste Offizier führt den Vorsitz, ihm liegt also auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. In den Standgerichten führt der Vorsitzende die Verhandlung, jedoch kann er dieses auch einem Beisitzer überlassen, — in den Kriegsgerichten wird die Verhandlung durch den dienstältesten Kriegsgerichtsrat geführt.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

2. Die Verhandlung erfolgt mündlich in Abwesenheit des Gerichtsherrn, sie ist in der Regel eine öffentliche. Die Öffentlichkeit kann aber ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der militärischen Interessen, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Aktive Militärpersonen, die im Range unter dem Angeklagten stehen, dürfen der Hauptverhandlung nicht beiwohnen.

Eröffnung der Sitzung.

3. Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Es beginnt die Verhandlung mit Angabe der zur Verhandlung stehenden Sache, dem Aufruf des Angeklagten, des etwaigen Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen durch den Gerichtsschreiber. Der Vorsitzende verliest dann die Namen der Richter und weist den Angeklagten auf sein Ablehnungsrecht hin, das ihm bis zur Verlesung der Anklageverfügung zusteht. Hierauf werden die nicht ständigen Richter beeidigt (s. § 12, 5c, Bemerkung). Nachdem das Gericht so gebildet ist, treten auf Anweisung des Vorsitzenden die Zeugen ab.

Digitized by Google

Vorführen des Beweismaterials.

4. In Gegenwart des Angeklagten ist nun dem erkennenden Gerichte das gesamte Beweismaterial unmittelbar vorzuführen. Zunächst wird der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage, die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, die der Zeugen und Sachverständigen. Nur ausnahmsweise ist hierbei die Verlesung von früheren Zeugenaussagen gestattet. In jedem Fall ist dazu ein Gerichtsbeschluß sowie die Verkündigung dieses Beschlusses notwendig (M. Str. G. O. § 305). Dagegen können Führungszeugnisse, Strafverzeichnisse, Gutachten öffentlicher Behörden sowie ärztliche Atteste verlesen werden (M. Str. G. O. § 310). Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen usw. wird der Angeklagte gefragt, ob er etwas zu erklären habe. In der Regel erfolgt erst jetzt nach erfolgter Aussage in dieser Hauptverhandlung die Beeidigung der Zeugen (s. § 13, 5).

Anklage.

5. Nach erfolgter Beweisaufnahme erhält der Vertreter der Anklage das Wort; er spricht über das Sach- und Rechtsverhältnis, die Strafzumessungsgründe, anzuwendende Gesetze und beantragt eine seines Erachtens angemessene Strafe.

Der Angeklagte oder sein Verteidiger erhält nach ihm das Wort, während dem Vertreter der Anklage das Recht der Erwiderung zusteht; dem Angeklagten gebührt jedoch das letzte Wort.

Beratung der Richter.

6. Die Richter ziehen sich zur Beratung und Abstimmung in das Beratungszimmer zurück. Der Vorsitzende leitet die Beratung, zunächst über die **Schuldfrage, bei der das Gericht an keine Beweisregeln gebunden** ist, es entscheidet vielmehr über das Ergebnis der Beweisaufnahme **nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung** (d. i. die sogenannte freie Beweisführung) — demnächst über das Strafmaß.

In der Regel werden folgende Fragen nacheinander getrennt beantwortet:

Digitized by Google

a) Ist der Angeklagte der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung überführt? (Schuldfrage.)
b) Welches Strafgesetz findet Anwendung?
c) Liegt ein minder schwerer Fall oder liegen mildernde Umstände vor?
d) Welche Strafart soll eintreten?
e) Wie hoch soll die Strafe bemessen werden? Einzelstrafe und Gesamtstrafe (vgl. § 11, 10).
f) Sollen Ehrenstrafen oder andere Nebenstrafen eintreten, bezw. welche und in welchem Maße?
g) Soll die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet werden, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Es werden aber meistens auch noch andere Fragen gestellt.

Abstimmung.

7. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Zu einer der Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen, zu jeder anderen Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn nötig, wird die dem Angeklagten nachteiligste Stimme den zunächst minder nachteiligen Stimmen so lange hinzugerechnet, bis Stimmenmehrheit vorhanden ist. Bei den Standgerichten richtet sich die Reihenfolge der Abstimmenden nach dem Dienstrange, der Jüngste im Range stimmt zuerst. Bei den Kriegsgerichten gibt der die Verhandlungen führende Kriegsgerichtsrat zuerst seine Stimme ab; Militärbeamte stimmen stets vor den Offizieren.

Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu beobachten.

Ergebnis.

8. Das Ergebnis der Hauptverhandlung kann auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Letzteres, wenn z. B. ein rein disziplinares Vergehen vorliegt. Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob er für nicht überführt erachtet wird, oder aus welchen Gründen solches geschehen ist; erfolgt seine Verurteilung, so müssen die für erwiesen erachteten Tatsachen angegeben werden, durch welche

Digitized by Google

die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden sind.

Urteilsverkündung.

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb dreier Tage in der Gerichtssitzung, und zwar öffentlich, verkündet. Das Urteil zerfällt in Urteilsformel und Urteilsgründe (M. Str. G. O. § 326). Danach ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß ihm innerhalb 7 Tagen das Rechtsmittel der Berufung zusteht, er ist gegebenenfalls über die Art der Einlegung der Berufung zu belehren.

Anstatt „Urteil" „Beschluß"!

Anstatt durch Urteil findet eine Hauptverhandlung ihren Abschluß durch einen Beschluß, wenn sich z. B. ein Standgericht für unzuständig erklärt. Derselbe hat gleichzeitig die Wirkung der Anklageerhebung für das weitere Verfahren an zuständiger Stelle (M. Str. G. O. § 330).

Über den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Dieselbe ist außer von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber auch von dem die Verhandlung Führenden zu unterzeichnen.

§ 15. Verteidigung.

(M. Str. G. O. §§ 337 bis 348.)

Verteidiger zulässig.

1. Der Angeklagte kann sich nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Diese Bestimmung findet aber in dem Verfahren vor den Standgerichten keine Anwendung. Dort ist dem Angeklagten nur durch Befragen nach jeder Zeugenaussage und nach den Ausführungen des Vertreters der Anklage Gelegenheit gegeben, sich selbst zu verteidigen (s. § 14, 4 u. 6). Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, so muß dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen bestellt werden, falls sich nicht die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen darstellt, weil sie im wiederholten Rückfalle begangen ist, wie z. B. bei Diebstahl, Betrug usw.

Als Verteidiger wählbar.

2. Als Verteidiger werden zugelassen und können von Amts wegen bestellt werden:

Digitized by Google

a) Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine im Offizierrange,

b) Kriegsgerichtsräte und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare,

c) nichtrichterliche obere Militärbeamte,

d) Personen des Beurlaubtenstandes im Offizierrange, und

e) Rechtsanwälte, welche vom Reichs-Marine-Amt dazu ernannt sind (Militäranwälte und Ober-Militäranwälte).

Recht des Verteidigers.

Der Verteidiger hat das Recht:

1. die Untersuchungsakten zur Einsicht zu verlangen,
2. schriftlich und mündlich nach Erhebung der Anklage mit dem Angeklagten zu verkehren.

Die Verteidigung darf mit aller Freimütigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

Dem verhafteten Angeklagten ist auch schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten.

§ 16. Strafverfügung.

(M. Str. G. O. §§ 349 bis 355.)

Erledigung einer Übertretung durch Strafverfügung.

1. Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Übertretung, so kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren der Gerichtsherr eine schriftliche Strafverfügung erlassen, die von dem Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat mit zu unterzeichnen ist. Die so festgesetzte Strafe darf aber nur in Haft bis zu vierzehn Tagen oder in Geldstrafe oder an deren Stelle eintretender Haft bestehen.

2. Gegen diese Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen einer Woche Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, andernfalls erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Digitized by Google

§ 17. Rechtsmittel.
(M. Str. G. O. §§ 363 bis 449.)

Ordentliche und außerordentliches Rechtsmittel.

1. „Ordentliche Rechtsmittel" sind die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision — letztere beiden stehen gleichmäßig dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten zu — zum Unterschiede von dem „Außerordentlichen Rechtsmittel", d. h. der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

Durch die „ordentlichen Rechtsmittel" kann also eine noch nicht rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung angefochten werden.

Der Zeitpunkt eines Rechtsmittelverzichts und die Zurücknahme eines angemeldeten Rechtsmittels sowie der Zeitpunkt einer Verhaftung gemäß § 459 M. Str. G. O. ist in jedem Falle aktenurkundlich festzustellen und der vollstreckenden Gefängnis- oder Arrestanstalt mitzuteilen.

Rechtsbeschwerde.

2. Die „Rechtsbeschwerde" findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtsherrn oder des Militärgerichts statt, soweit sie in der M. Str. G. O. ausdrücklich zugelassen sind. Wird sie von der Stelle, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, für begründet erachtet, so hat diese ihr abzuhelfen, andernfalls der darüber zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

Berufung.

3. Die „Berufung" ist zulässig gegen Urteile der Standgerichte und gegen solche der Kriegsgerichte in erster Instanz. Sie muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden, durch sie wird die Rechtskraft des letzteren gehemmt (s. § 12 zu 5 b, c).

Legt der Angeklagte nur allein Berufung ein, so kann die in erster Instanz verhängte Strafe in der zweiter nicht erhöht, sondern nur gemildert werden. Die Berufung kann sich sowohl gegen die tatsächliche Feststellung, einschl. Strafmaß, als auch gegen die rechtliche Beurteilung des Straffalles richten.

Gegen die im Felde und an Bord der Kriegsschiffe (s. § 12, 16) ergangenen Urteile findet weder „Berufung" noch „Revision" statt.

Digitized by Google

4. Die „Revision" findet gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte Anwendung (s. § 12 zu 5a); ausgeschlossen ist sie aber dann, wenn das angefochtene Urteil nur mit Arrest bedrohte militärische Vergehen oder „Übertretungen" zum Gegenstande hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe. Hierzu genügt es auch schon, wenn eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht, oder nicht richtig angewandt worden ist. Die Revision muß innerhalb einer Woche nach Verkündigung des Urteils eingelegt werden (M. Str. G. O. § 398). Revision.

5. Die Wiederaufnahme eines durch „rechtskräftiges" Urteil geschlossenen Verfahrens kann Wiederaufnahme des Verfahrens.

zugunsten des Angeklagten stattfinden, wenn sich nachträglich Beweise für seine Unschuld,

zuungunsten desselben, wenn sich nachträglich Beweise für seine Schuld ergeben haben.

Zuständig für die Zuverlässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens ist das Reichsmilitärgericht, welches auch darüber bestimmt, bei welchem Gericht die erneute Hauptverhandlung stattfinden soll.

§ 18. Bestätigung des Urteils.

(M. Str. G. O. §§ 416 bis 418.)

Urteile, die durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsorder versehen. Die Bestätigungsorder lautet: Ich bestätige, daß das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Urteil ist zu vollstrecken. Bestätigungsorder.

Die Bestätigungsorder ist dem Angeklagten bekannt zu machen.

Durch A. K. O. vom 26. März 1900, M. V. Bl. v. 1900, S. 85 und 189, ist bestimmt worden, von wem die Bestätigungsorder erteilt wird, und wie weit der zuständige Befehlshaber die erkannte Strafe mildern kann. Wird die erkannte Milderung des Urteils.

Digitized by Google

Strafe gemildert, so lautet die Bestätigungsorder: Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . . . die Vollstreckung hat demgemäß zu erfolgen.

§ 18a. Verfahren „im Felde" und „an Bord".

Verfahren im Felde und an Bord.

Im Felde und an Bord sind durch die M. Str. G. O. die folgenden Abweichungen von dem durch sie sonst als allgemein festgesetzten Verfahren zulässig:

1. das Ermittlungsverfahren kann fortfallen oder möglichst eingeschränkt werden,
2. einer Anklageschrift bedarf es nicht;
3. die Richter werden auch für die Standgerichte von Fall zu Fall berufen;
4. die niedere Gerichtsbarkeit ist erweitert; sie erstreckt sich außer auf die strafbaren Handlungen, die ihr auch im ordentlichen Verfahren überlassen sind, noch auf eine große Anzahl anderer Vergehen (§§ 47, 63);
5. Standgerichte dürfen bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten, bis zu 300 event. 600 Mark Geldstrafe und auch auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennen (M. Str. G. O. §§ 47, 63);
6. die Rechtsmittel der Berufung und der Revision fallen fort.

Die Urteile werden vor der Bestätigung begutachtet, nachdem der Angeklagte über seine Beschwerde vernommen worden und sie in einer Verhandlung schriftlich niedergelegt ist. Urteil kann aufgehoben werden.

Verfahren gegen Abwesende.

Wenn gegen einen Abwesenden, z. B. einen Deserteur, erkannt werden muß, so beschränkt sich das Verfahren lediglich auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, also auf Sicherstellung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung.

Ergibt der Tatbestand, daß Fahnenflucht vorliegt, so wird der Abwesende durch einen Beschluß, der vom Gerichtsherrn und Kriegsgerichtsrat zu unterzeichnen ist, für fahnenflüchtig erklärt.

Digitized by Google

Dieser Beschluß wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht, und hiermit verliert der Beschuldigte das Recht, über sein ihm etwa gehörendes Vermögen zu verfügen. Eingezogen wird es nicht, aber es wird bis zum Tode oder der Rückkehr des Beschuldigten mit Beschlag belegt, dann wird die Beschlagnahme aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

(Persönliches Strafrecht.)

§ 19. Disziplinarbestrafung.

(D. Str. O. v. 1891.)

1. Die D. Str. O. ist vom Allerhöchsten Kriegsherrn S. M. dem Kaiser erlassen; sie unterscheidet sich also als eine Verordnung hierin wesentlich von einem Gesetz und enthält die Art und den Umfang der Strafen selbst sowie die Strafbefugnisse der einzelnen Befehlshaber.

Um eine Schädigung der Disziplin durch eine lange hinausgeschobene Strafvollstreckung zu vermeiden, wie sie ein gerichtliches Verfahren fast immer mit sich bringt, ist die Handhabung der Disziplin auch durch das Erlassen von Strafen seitens der Führer gesichert. Denn z. B. eine Arreststrafe, gleich nach der Tat verfügt und baldigst vollstreckt, macht dem Soldaten die Autorität seiner Vorgesetzten besser verständlich als eine nach längerer Zeit von einem Gericht zu erwartende Freiheitsstrafe.

Begründung der D. Str. Gewalt.

Es soll dem für die Disziplin an Bord oder bei einem Marineteil am Lande verantwortlichen Vorgesetzten durch die Befugnis zur Verhängung von Disziplinarstrafen eine wirksame erziehliche Einwirkung auf die Untergebenen verliehen werden. Diese kommt durch das unmittelbare persönliche Eingreifen des bestrafenden Vorgesetzten zur Geltung, im Gegensatz zu der oft langwierigen Verhandlung eines Straffalles vor Gericht. Damit kommt auch der militärische

Digitized by Google

Grundsatz zum Ausdruck, daß die Strafe der Tat möglichst auf dem Fuße folgen soll (s. § 2 zu 4 und § 3 zu 4).

Den eine Disziplinarstrafgewalt ausübenden Vorgesetzten wird hier also ein besonderes Vertrauen dadurch zugestanden, daß es ihnen überlassen ist, sich die Begriffsmerkmale der Handlungen, welche sie als strafbar erachten, zum Teil selbst zu bilden.

Die D. Str. ist für nachstehende Vergehen anwendbar.

2. Ihr unterliegen:

a) Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten (s. § 22, 2);

b) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das E. G. d. M. Str. G. B. § 3 ausdrücklich gestattet ist.

Bemerkung. Diejenigen militärischen Vergehen des M. Str. G. B., welche in leichteren Fällen disziplinarisch geahndet werden können, sind folgende:

§ 64. Unerlaubte Entfernung.
§ 89 Abs. 1. Achtungsverletzung.
§ 90. Belügen eines Vorgesetzten.
§ 91 Abs. 1. Einfache Beleidigung eines Vorgesetzten.
§ 92. Ungehorsam durch Nichtbefolgung.
§ 114. Mißbrauch der Dienstgewalt, wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.
§ 121 Abs. 1. Vorschriftswidrige Behandlung des Untergebenen.
§ 137. Beschädigen, Zerstören oder Preisgeben eines Dienstgegenstandes.
§ 141 Abs. 1. Pflichtverletzung auf Wache, Posten.
§ 146. Unerlaubte Entfernung von Wache.
§ 151. Trunkenheit im Dienst.

Für wen?

3. Ihr sind unterworfen:

an Bord:	am Lande:
a) alle zu einem Schiffsbesatzungsverbande oder zu dem Stabe einer Kommandobehörde zur See gehörenden Personen vom Augenblick der Bildung	a) alle zur Marine gehörenden oder zu ihr kommandierten Militärpersonen des Soldatenstandes und die aufgeführten Beamten, die Personen des

Digitized by Google

desselben bis zu seiner Auflösung;

b) alle anderen auf einem in Dienst gestellten Schiffe der Kaiserl. Marine eingeschifften Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten vom Augenblick der Indienststellung bis zur Außerdienststellung;

Beurlaubtenstandes nur in der Zeit, während welcher sie sich im Dienste befinden;

b) die Offiziere à la suite für die Dauer einer Dienstleistung und in bezug auf solche disziplinarisch strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie in Militäruniform begehen;

c) alle Personen, welche sich der Disziplinarstrafordnung der Marine freiwillig unterworfen haben;

d) alle anderen Personen, welche sich während eines Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der kriegführenden Marine befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten;

e) die Kriegsgefangenen;

f) alle zu einem Transport auf See gehörenden Personen vom Augenblick der Bildung des Transports bis zu seiner Auflösung.

§ 20. Disziplinarstrafen.

A. Für Seeoffiziere, Offiziere der Marineinfanterie, Marineingenieure, Torpedoingenieure, Feuerwerks-, Zeug- und Topederoffiziere, Sanitätsoffiziere, Offiziere des Reichsheeres und der Schutztruppen:

an Bord:	am Lande:
1. Verweis:	1. Verweis:
a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,	
b) strenger — vor versammeltem Offizierkorps, von dem Dienstgrad des Bestraften an aufwärts.	

Art der Strafen, die auf dem Disziplinarwege verhängt werden können.

Digitized by Google

2. einfacher Kammerarrest bis zu vierzehn Tagen.	2. Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere mit Portepee:

a) Deckoffiziere (einschl. der Ingenieur- und Zahlmeisteraspiranten) und Unterärzte:

an Bord:	am Lande:
1. Verweis: einfacher, ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten, strenger, vor versammeltem Unteroffizierkorps von dem Dienstgrade des Bestraften an aufwärts;	
2. Strafwachen bis zu drei, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht und die strafbare Handlung nicht als Offizierdienstuer begangen hat. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt zwei Stunden.	
3. Arreststrafen, und zwar:	
einfacher oder geschärfter Kammerarrest oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,	Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen.

b) die übrigen Unteroffiziere mit Portepee:

1. wie zu a 1,
2. die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafwachen wie zu a 2, Kommandierung zur Beaufsichtigung oder Ausübung besonderer Dienstverrichtungen bis zu 10 Stunden, an Bord jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage.
3. Arreststrafen, und zwar:

gelinder Arrest bis zu vier Wochen,	Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen.

C. Für Unteroffiziere ohne Portepee:

1. wie zu a 1,
2. wie zu b 2,

Digitized by Google

3. Arreststrafen.

Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,
gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

4. Versetzung in die nächstniedere Löhnungsklasse bis zur Dauer von drei Monaten.

Vertragsmäßig angestellte Köche, Kellner, Barbiere usw. werden wie Unteroffiziere ohne Portepee bestraft (s. D. Str. O. § 44).

D. Für Gemeine:

an Bord:	am Lande:
1. Kleine Strafen:	
a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafexerzieren bis zu 6 Stunden, jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage, Strafrapporte bis zu 6, Strafwachen oder -posten bis zu 3, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht, Strafarbeitsdienst bis zu 10 Stunden, an Bord jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage.	
Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt 2 Stunden.	
b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und deren Überweisung an einen Unteroffizier zur Auszahlung in Tagesbeträgen bis auf die Dauer von 30 Tagen.	
c) Stehen an Deck mit oder ohne Hängematte bis zu 6 Stunden, jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage,	c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.
d) Entern über den Topp bis zu dreimal in angemessenen Zeiträumen, je nach der Höhe des Mastes.	
2. Arreststrafen:	
	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,

Digitized by Google

gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
mittlerer Arrest bis zu drei Wochen,
strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

3. Entfernung aus dem Dienstgrade eines Obermatrosen.

4. Einstellung in eine Arbeiterabteilung:

gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung mehrerer strenger Arrest- oder Gefängnisstrafen,

gegen Gemeine, die sich nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, wenn sie von unzweifelhaft ehrlosem Charakter sind, und entweder

a) auf Grund des § 95 des R. Str. G. B. (Beleidigung Sr. Maj. des Kaisers oder des eigenen Landesherrn) verurteilt,

b) auf andere Weise in Handlungen oder Worten eine ehrlose und die Mannszucht gefährdende Gesinnung betätigt haben, oder

c) vor ihrer Einstellung wegen Diebstahls, Bettelei, Landstreicherei oder ähnlicher Vergehen oder Übertretungen wiederholte Bestrafungen erlitten haben und unverbesserlich geblieben sind.

Gegen Seekadetten, Ingenieuranwärter und Zahlmeisterelleven ist Strafarbeit und Stehen an Deck nicht zu verhängen.

§ 21. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Die Disziplinarstrafgewalt wird durch Disziplinarvorgesetzte ausgeübt. Jeder Disziplinarvorgesetzte hat Strafgewalt nur über die zu seinem Befehlsbereich gehörenden Personen.

Disziplinarvorgesetzte können nur sein: Seeoffiziere, Offiziere der Marineinfanterie, des Reichsheeres und der Schutztruppen und Sanitätsoffiziere.

Die Strafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung gebunden und geht im Behinderungsfalle

Digitized by Google

von selbst auf den Stellvertreter in der Dienststellung über, sofern er Disziplinarvorgesetzter sein kann, andernfalls geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über. Von dem Kommandanten eines Torpedoboots, welches zu einer von einem Seeoffizier geführten Rotte gehört, geht die Disziplinarstrafgewalt auf den Rottenführer über. Die Übernahme der Stellvertretung wird den Untergebenen bekannt gegeben.

2. Unteroffiziere oder Deckoffiziere haben nie eine Strafgewalt.

Als detachiert gilt ein Schiff (Transport zur See, Flottille, Torpedobootsdivision), das selbständige Segelorder hat. Jede, von einem detachierten Offizier gegen einen Offizier verhängte Disziplinarstrafe muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sobald als möglich gemeldet werden.

Als detachiert gilt ein Kommando, das räumlich so weit von seinem Marineteil entfernt ist, daß es die täglichen Befehle des Kommandeurs oder Kommandanten dieses Marineteils nicht am Tage der Ausgabe empfangen kann und welches nicht ausdrücklich einem anderen Befehlshaber unterstellt worden ist.

3. Zur Ahndung eines Disziplinarvergehens ist grundsätzlich der nächste mit D. Str. G. versehene Disziplinarvorgesetzte zuständig.

Die Zuständigkeit der höheren Befehlshaber tritt ein, wenn das Disziplinarvergehen

a) unter ihren Augen, b) gegen ihre Autorität, c) von Militärpersonen ihres Befehlsbereiches begangen ist, die verschiedenen Disziplinarvorgesetzten ihres Befehlsbereichs angehören, d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, e) von den niederen Befehlshabern unbestraft gelassen ist.

§ 22. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

1. Jeder mit Strafgewalt versehene Disziplinarvorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren. Wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus der eigenen Wahrnehmung des mit Strafgewalt versehenen Vorgesetzten oder aus einer dienstlichen Meldung hervorgeht, und wenn

Beurteilung und richtige Würdigung eines Disziplinarstraffalles.

Digitized by Google

Disziplinarvorgesetzte: an Bord:	Disziplinarvorgesetzte: am Lande:	gegen Offiziere: einfacher Stuben- oder Kammerarrest	gegen Offiziere: Verweise strenger	gegen Offiziere: Verweise einfacher
1. Chef einer Flotte oder eines Geschw. im In- und Auslande, zweiter Adm., Chef einer selbst. Division von Linienschiffen und Kreuzern detachiert, Kmdt. eines Schiffes, Chef einer Flottille usw., wenn n. d. V. E. Stabsoffizier, Führer eines Transports z. S., wenn Stabsoffizier, **detachiert außerhalb der heimischen Gewässer.**	Staatssekr. d. R. M. A., Chef d. Admirst., Chef d. Mar. Kab., Mar. Stat. Chef, Insp. der Bildm., Gouv. v. Kiautschou, Generalstabsarzt d. Marine usw.			
2. Zweiter Admiral, Chef einer selbst. Division von Linienschiffen oder Kreuzern.	Inspekteure, Dir. d. M. A., O. W. D., Kmdt. eines offenen Orts und kleinen Festung, n. W. d. G. C. Kmdten.	bis 14 Tage	ja	ja
3. Kmdt. eines Schiffes, Chef einer Flottille, Panzerkanonenboot, wenn n. d. V. E. Stabsoffizier Div. Kmdr. eines zu anderen als Übungszwecken ausgeschifften Land.-Korps, Führer eines Transports zur See, wenn Stabsoffizier, Chef einer Division von Torpedobooten oder sonstigen Fahrzeugen, detachiert außerhalb der heimischen Gewässer.	Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit zusteht, Präs. d. S. P. K., d. selbst. Bat. Komm. V. K., d. A. V. K., d. M. V. K., der St. A.	bis 8 Tage	„	„
4. Kmdt. eines Schiffes, wenn n. d. V. E. nicht Stabsoffizier, Führer eines Transports zur See, wenn nicht Stabsoffizier, **aber detachiert außerhalb der heim. Gewässer,** Chef einer Division von Torpedobooten oder sonstigen Fahrzeugen.	Kmdr. einer nicht selbständigen Abteilung und Gleichberechtigte.	bis 6 Tage	„	„
5. Kmdt. eines Schiffes, wenn n. d. V. E. nicht Stabsoffizier, Führer eines Transports zur See, wenn nicht Stabsoffizier, der Segeloffizier, Gruppenführer eines Transports zur See, wenn Kapitänleutnant.	Führer einer Kompagnie, Fähnrichoffiziere d. M. S. u. a. Gleichberechtigte.	bis 3 Tage	„	„
6. Gruppenführer eines Transports zur See, wenn Subalternoffizier.		nein	„	„
		nein	nein	nein

Bemerkung: Strenger Arrest ist nur zulässig: a) gegen diejenigen, welche bereits wegen militärischer Verbrechen, Vergehen oder, falls es sich um Disziplinarvergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, handelt, schon früher wegen Handlungen gegen die militärische Disziplin mit einer Freiheitsstrafe bestraft sind, b) in den Fällen militärischer Vergehen, die nach § 3 des E. G. z. M. Str. G. B. disziplinarisch mit strengem Arrest bestraft werden dürfen.

Digitized by Google

strafen.

gegen Unteroffiziere mit Portepee, Deckoffiziere			gegen die übrigen Unteroffiziere mit Portepee			gegen Unteroffiziere ohne Portepee				gegen Gemeine			
Arrest	Strafwachen	Verweise	Arrest	Auferl. gewisser Dienstv.	Verweise	Arrest	Auferl. gewisser Dienste	Verweise	Verf. i. d. niedere Lohnkl.	Arrest	Kleine Strafen	Entf. a. d. Ob. Matrosen-Dienstgr.	Einst. i. e. Arbeit. Abteil.
einf. od. geschärfter Kammer- od. gel. od. am Lande Quart. Arr. bis 4 Wach.	bis drei	einf. oder streng.	gelind. an Land Kasernen-Quart. bis 4 Wach.	bis drei Strafwachen, Aufsichtsdienst bis 10 Std.	einfacher oder strenger	gelind. bis 4, mittl. bis 3 Wachen am Land Kasernenquart. b. 4 Wch.	bis 3 Strafwach., Aufsichtsdienst bis 10 St.	einfacher oder strenger	bis 3 Monate	gel. bis 4, mittl. bis 3 Woch. streng. bis 14 Tg.	ja	ja	nur der Chef e. Flotte, d. I Geschw. d. Kreuz. Geschw. Mar. St. Chef Insp. d. B. J. Gouv. v. Kiautschou.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
" Kammer od. gel. bis 14 Tag.	"	"	"	"	"	" gel. bis 14 Tg. mittl. bis 10 Tg.	"	"	" bis 2 Monate	" gel. b. 14 Tg. mittl. bis 14 Tg. streng. bis 7 Tg.	"	"	
	"	"	gelinder bis 14 Tage	"	"		"	"			"	"	
" nur bis 8 Tage an Bord	"	"	gelinder bis 8 Tage	"	"	" gel. bis 8, mittl. bis 5 Tg.	"	"	bis 1 Monat	gel. bis 8, mittl. bis 5 streng. bis 3	"	"	
nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	"	"	nein	nein	"	nein	

über Schuld und Grad der Strafbarkeit Zweifel sind, so ist der Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

Eine Strafe soll treffen! Sie muß, bevor sie ausgesprochen wird, wohl überlegt sein. Die Zurücknahme einer erlassenen Strafe ist daher auch ausgeschlossen.

Bei Ausübung der D. Str. G. ist lediglich das Schaffen und das Aufrechterhalten einer gesunden Mannszucht im Auge zu behalten.

Digitized by Google

2. Der Angeschuldigte muß vor Verhängung der Strafe stets gehört werden. Die Art und das Maß der Strafe hat der Disziplinarvorgesetzte unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden zu bestimmen. Hierbei ist ferner die Eigenart und die bisherige Führung des zu Bestrafenden sowie die Natur des Vergehens und die Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen.

Die Strafzumessungsgründe sind auch hier zunächst aus der Tat selbst zu entnehmen.

Wenn das Vergehen Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften betrifft, für welche die Militärstrafgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, so ist eine genauere Angabe der strafbaren Handlung erforderlich, während bei denjenigen militärischen Vergehen, deren disziplinarische Bestrafung nach § 3 d. E. G. d. M. Str. G. B. zulässig, der betr. Paragraph d. M. Str. G. B. im Strafbuch anzuführen ist.

3. Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden.

Dies schließt jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe

a) gegen Unteroffiziere ohne Portepee die Versetzung in die nächstniedere Löhnungsklasse,
b) gegen Personen der Obermatrosenklasse die Entfernung aus ihrem Dienstgrade,
c) gegen Gemeine die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und deren Überweisung an den Unteroffizier zur Auszahlung in Tagesbeträgen oder die Einstellung in eine Arbeiterabteilung zu verbinden.

Wiederholungsfall.

4. Wird nach erfolgter Bestrafung dasselbe Vergehen oder eine gleichartige strafbare Handlung von dem Bestraften wieder verübt, so ist eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen, sofern nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind. Jedoch wird die Eigenart jedes Falles zu berücksichtigen und nicht immer eine härtere Strafe zu verhängen sein, wenn der Betreffende wegen desselben Vergehens bereits vorbestraft ist.

Digitized by Google

Die richtige und gerechte Handhabung der Strafgewalt bildet die Grundlage einer guten Disziplin. Die größte Sparsamkeit in den Bestrafungen ist die erste Bedingung der Richtigkeit der letzteren, die zweite Bedingung ist die Harmonie der Art der Bestrafung mit der Art des Vergehens, und die dritte, daß die Strafe der körperlichen und geistigen Natur des Bestraften entspricht.

Der Kommandant muß mit der gelindesten Strafe anfangen und vorsichtig steigern, da aber hart und fest strafen, wo bestimmte Vergehen vorliegen.

Verjährung.

5. Vergehen, die nur der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden (vgl. § 11 zu 7), falls sich der Disziplinarvorgesetzte nicht die Entscheidung über die Disziplinarbestrafung vorbehalten hat, bis ein beantragtes gerichtliches Ermittlungsverfahren beendet ist und nach der Beendigung desselben vier Wochen noch nicht verflossen sind. Im Auslande begangene Disziplinarvergehen, die als solche erst im Inlande festgestellt werden, verjähren erst nach sechs Monaten.

Ein großes und ein kleines Strafbuch wird geführt.

6. Es sind drei Strafbücher zu führen:

a) ein Buch für Offiziere und obere Marinebeamte sowie für Fähnriche zur See und Unterärzte; dieses ist als „Persönliches" zu behandeln,

b) ein Buch für kleine Strafen der Gemeinen einschl. Seekadetten (kleines Strafbuch),

c) ein Buch für alle übrigen Strafen für Gemeine einschl. Seekadetten und für alle Strafen der Unteroffiziere einschl. der Deckoffiziere, Ingenieure und Zahlmeisteraspiranten (großes Strafbuch).

Für sie gilt z. B. das umstehende Schema.

7. Jeder Disziplinarvorgesetzte hat die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der seinen Untergebenen zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen und zu dem Zwecke die Eintragungen in den Strafbüchern von Zeit zu Zeit zu prüfen. Die Ausstellungen sind in einem Strafprüfungsheft niederzulegen, das als „Persönliches" zu behandeln ist. Findet ein Disziplinarvorgesetzter, daß eine von seinen Unter-

Digitized by Google

Auszug aus dem Großen Strafbuch der X^ten Komp. d. I. M. D.

Lfd. Nr. im Jahre 19..	Früher (in den letzten 2 Jahren) bestraft und wann: große Strafen	kleine Strafen	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Alter Jahre	Dienstzeit Jahre	Art der Strafhandlung	Wer die Strafe verfügt hat und wann	Welche Strafe verfügt worden	Verbüßt vom ... bis ...	Bemerkungen
12	—	—	Matrose	Julius Mueller	21 3/12	1 3/12	Wiederholte Unordnung in seinem Anzuge im Dienst	Kompagnieführer Kapitänleutnant X. 21. 3. 91	3 Tage Mittelarrest	21. bis 24. 3.	
13	1 30. 10. 00	—	Matrose	Heinrich Wolff	22 1/12	2 5/12	Schwerer Diebstahl in 2 Fällen	Kriegsgerichtliches Erkenntnis v. 24. 5. 91 bestätigt am 26. 5. 91	Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und 1 Jahr Gefängnis	—	Seit 27. 5. 91 im Festungsgefängnis zu X.
14	1 10. 10. 00	2 13. 1. 01 14. 3. 01	Bootsmannsmaat	August Meyer	23 7/12	5 3/12	Unpassendes Benehmen gegen einen Vorgesetzten	Abteilungskommandeur 15. 5. 91.	7 Tage Mittelarrest	15. bis 22. 5.	

Abgeschlossen (alle Monate).
Bestrafungen vom 1. bis 30. . . . . 190 .
Durchschnittsstärke der Kompagnie . . . .
Anzahl der Bestrafungen . . . .
Prozentsatz der Bestrafungen . . . .

. . . . . , den . . . . 190 .

(Name.)

gebenen verhängte Strafe ihrer Art oder Dauer nach unzulässig, oder daß der Untergebene zur Verhängung der Strafe nicht zuständig gewesen ist, so hat er die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

§ 23. Vollstreckung der Arreststrafen

(S. M. Str. V. V. u. Str. V. V. a. B.*)

am Lande:

Einfacher Kammer- und Stubenarrest.

1. Der einfache Stubenarrest wird von dem Ver-

an Bord:**)

1. Der einfache Kammerarrest wird in der Kammer

*) **Arreststrafen werden nach den Str. V. V. vollstreckt. Militär-Strafvollstreckungsvorschrift und die Verordnung, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Bord.**

) **Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe an Bord darf der Bestrafte nicht beurlaubt und nicht zu einem Dienste am Lande verwendet werden. Eine Heranziehung zum Bootsdienste ist nur dann zulässig, wenn die Besorgnis einer Entweichung nicht vorliegt.

Digitized by Google

urteilten in seiner Wohnung verbüßt. Nach § 23 d. M. Str. G. B. darf der Bestrafte während der Dauer der Strafe seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis 6 Monaten und Dienstentlassung bedroht (siehe § 80 M. Str. G. B.).

des Bestraften oder in den die Stelle derselben vertretenden Räumen vollstreckt. Dem Bestraften ist der Aufenthalt in der Messe bei Tage (außer im Falle eines Besuches daselbst) gestattet. An den gemeinsamen Mahlzeiten und Unterhaltungen darf der Bestrafte nicht teilnehmen. Zum gewöhnlichen Dienst ist der Bestrafte in der Regel heranzuziehen, andernfalls ist ihm täglich 2 Stunden Aufenthalt an Deck zu gestatten.

2. Der geschärfte Stubenarrest, durch Richterspruch zulässig gegen Offiziere bis zum Range der Kapitänleutnants, wird in besonderem Offizierarrestzimmer verbüßt.

2. Der verschärfte Kammerarrest wird in einer Kammer unter Verschluß verbüßt.

Verschärfter Kammer- und Stubenarrest.

3. Der Kasernen- und Quartierarrest besteht darin, daß der Bestrafte zwar zum Dienst herangezogen wird, er aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, mit den dazu gehörenden Hofräumen nicht verlassen darf.

4. Der gelinde Arrest besteht in Einzelhaft ohne Schärfung.

4. Der gelinde Arrest wird von den Deckoffizieren in ihrer Kammer verbüßt, an den übrigen Unteroffizieren und Gemeinen wird der ge-

Gelinder Arrest.

Löhnung wird weiter gezahlt.

Digitized by Google

linde Arrest in der Weise vollstreckt, daß der Bestrafte unter Heranziehung zum gewöhnlichen Dienst seine dienstfreie Zeit an einem abgesonderten Platz, wo er auch seine Mahlzeiten einnimmt, zubringt. Genuß von Tabak untersagt.

Löhnung wird weiter gezahlt.

Mittlerer Arrest.

5. Der mittlere Arrest in heller Zelle, d. h. Einzelhaft mit den Schärfungen: harte Lagerstätte, Nahrung Wasser und Brot.

1000 g Frischbrot bezw. 650 g Hartbrot.

Die Schärfungen kommen am 4., 8. und 12. und demnächst jeden 3. Tag in Fortfall.

Arrestantenlöhnung 15 Pf. pro Tag ausschließlich Kleidergeld.

5. Der mittlere Arrest wie an Land, in Schiffsarrestlokalen, oder wenn diese nicht ausreichen, in einem dazu geeigneten Raume in der Last, oder in einem aus Segeltuchwänden herzustellenden, unter Aufsicht eines Postens befindlichen Raum an Deck oder in der Batterie. In Anbetracht klimatischer und Witterungsverhältnisse sowie wenn es an geeigneten Räumlichkeiten an Bord fehlt, kann der Bestrafte unter Heranziehung zum Dienst während seiner dienstfreien Zeit, unter Aufsicht eines Postens gestellt, zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe herangezogen werden.

Arrestantenlöhnung 10 Pf. pro Tag ausschließlich Kleidergeld.

Strenger Arrest.

6. Der strenge Arrest, d. h. Einzelhaft mit den Schär-

6. Der strenge Arrest wie an Land. Ist eine dunkle

Digitized by Google

fungen: dunkle Zelle, harte Lagerstätte, Nahrung Wasser und Brot.

1000 g Frischbrot bezw. 650 g Hartbrot.

Diese Schärfungen fallen am 4., 8. und demnächst jeden 3. Tag fort.

Arrestantenlöhnung 15 Pf. pro Tag ausschließlich Kleidergeld.

Zelle nicht vorhanden, so wird der Arrestant in dem Arrestraume außer an den guten Tagen an einem Fuße angeschlossen; die freie Bewegung darf hierbei nicht behindert werden. Aus gleichen Gründen wie beim mittleren Arrest kann derselbe unter Heranziehung des Bestraften zum Dienst, Stellung unter Aufsicht eines Postens während der Freizeit und täglich zweistündigem Anbinden in aufrechter Stellung (Festbinden der Handgelenke in der Höhe des oberen Teiles der Brust) erfolgen.

Arrestantenlöhnung 10 Pf. pro Tag ausschließlich Kleidergeld.

Fünfter Abschnitt.

§ 24. Beschwerden.

(M. V. Bl. 94 Nr. 21, M. V. Bl. 95 Nr. 27.)

Das Beschwerderecht des Untergebenen.

1. Durch § 117 d. M. Str. G. B. ist das Beschwerderecht des Untergebenen gekennzeichnet. Durch eine Verordnung Seiner Majestät des Kaisers von 1894 wird es näher behandelt.

2. Jedem Soldaten, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthalten von Gebührnissen oder aus anderem Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt ist, ist es gestattet, sich zu beschweren.

3. Der Entschluß zur Beschwerde darf nie in der Erregung, sondern erst nach reiflicher Überlegung gefaßt werden;

Digitized by Google

auch darf ein Untergebener dem Vorgesetzten nie sagen, daß er sich über ihn beschweren wolle.

4. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem überlassen, für sich Beschwerde zu führen (s. § 101 d. M. Str. G. B.).

Weitergabe einer Beschwerde.

5. Unwahre Angaben, Abweichungen vom Beschwerdewege und Nichtinnehalten der Frist sind strafbar (s. § 152 d. M. Str. G. B.).

6. Der Vorgesetzte hat die Pflicht, den Beschwerdeführer über etwaige unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung zu belehren. Beharrt der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen oder herbeizuführen.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist unstatthaft (s. § 117 d. M. Str. G. B.).

7. Jede Beschwerde ist — gleichviel ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht — ohne Zeitverlust an die entscheidende Stelle weiterzugeben, dort sachlich zu untersuchen und zu erledigen.

Entscheidung über eine Beschwerde.

8. Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die zur Beurteilung der Beschwerde unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

In erster Instanz entscheidet in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt über den Verklagten versehene Vorgesetzte.

9. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und Verklagten ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzuteilen, in jedem Fall schriftlich niederzulegen und aufzubewahren.

Berufung.

10. Gegen die über eine Beschwerde getroffene Entscheidung darf von Mannschaften innerhalb der fünf nächsten Tage, von Offizieren innerhalb der drei nächsten Tage bei dem nächsthöheren Vorgesetzten usf. bis zur Allerhöchsten Stelle Beschwerde eingelegt werden. Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem verklagten Teil zu.

Digitized by Google

§ 25. Beschwerdeweg der Mannschaften.

1. Die Beschwerde darf frühestens an dem nach dem Vorfall oder nach Verbüßung einer Strafe am folgenden Tage, muß aber innerhalb fünf Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, geführt werden. Beschwerdefrist.

2. Beschwerden der Mannschaften sind zu richten: Beschwerden sind dem Kompagnieführer bezw. Divisionsoffizier vorzutragen.

am Lande:	an Bord:
bei den Marineteilen unmittelbar an den Kompagnieführer, bei Behörden an den nächsten mit der Strafgewalt versehenen Offizier.	unmittelbar an den Divisionsoffizier. Wenn der Beschwerdeführer keinem Divisionsoffizier unterstellt ist, gehen Beschwerden an den ersten Offizier, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an den Kommandanten.

Sind Beschwerden gegen einen dieser in erster Instanz genannten Vorgesetzten selbst gerichtet, so gehen sie an dessen nächsten Vorgesetzten.

Beschwerden über den ersten Offizier gehen also nur dann an den Kommandanten, wenn der Beschwerdeführende keinem Divisionsoffizier unterstellt ist (M. V. Bl. 96, S. 81).

3. Alle Beschwerden sind mündlich bei den genannten Vorgesetzten unmittelbar vorzutragen.

Mannschaften, die gegen eine Entscheidung weitere Beschwerde einlegen, sind von dem Offizier, bei dem die Beschwerde anzubringen ist, schriftlich zu vernehmen. Geht die Beschwerde an die Allerhöchste Stelle, so ist diese Verhandlung durch eine Immediateingabe des die Verhandlung aufnehmenden Offiziers der Allerhöchsten Entscheidung unmittelbar zuzuführen.

§ 26. Beschwerdeweg der Offiziere usw.

1. Offiziere, die sich beschweren wollen, haben zunächst, frühestens am folgenden Tage, spätestens aber drei Tage nach Anlaß zur Beschwerde, die dienstliche Vermittlung in Anspruch zu nehmen, damit der zu verklagende Vorgesetzte usw. Der Weg der dienstlichen Vermittlung.

Digitized by Google

Gelegenheit erhält, unbewußt oder in Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

2. Zur Führung der Vermittlungsverhandlung hat der Beschwerdeführer einen älteren erfahrenen Offizier, der höchstens im Range des Verklagten und, wenn möglich, mindestens im Range des Beschwerdeführers steht, zu wählen.

3. Der zum Vermittler Erwählte ist zur Übernahme der Vermittlung grundsätzlich verpflichtet. Er darf nur ablehnen, wenn er die Beschwerde für vollkommen unbegründet oder die Verletzung als eine so schwere hält, daß eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittlung untunlich ist.

Meldung über Beschreiten des Beschwerdeweges.

4. Nach Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer von der Beschreitung des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar Meldung zu erstatten.

Aufgabe des Vermittlers.

5. Der Vermittler ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Tatbestandes zu fordern, er gibt dem Beschwerdeführer etwaige Bedenken kund und bringt das durch die Verhandlungen gewonnene Urteil, wenn tunlich, mündlich, zur Kenntnis des Verklagten. Er muß diesem auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aussprechen und dessen Entscheidung darüber entgegennehmen, ob er die Aufhebung des Beschwerdepunktes beabsichtigt. Das Ergebnis teilt der Vermittler dem Beschwerdeführer mit.

Bei Beschwerden über verhängte Disziplinarstrafen fällt der Weg der Vermittlung fort.

Meldung über Ergebnis der Vermittlung.

6. Der Beschwerdeführer hat dann das Ergebnis der Vermittlung seinem nächsten Vorgesetzten sogleich unmittelbar zu melden.

7. Nach erfolgter Vermittlung ist der Regel nach die Beschwerde unverzüglich weiterzuleiten. Ein Zurückziehen der Beschwerde infolge im Laufe der Verhandlungen gewonnener Einsicht ist statthaft.

Vortrag der Beschwerde.

8. Der Beschwerdeführer hat jede Beschwerde, die er anzubringen oder weiterzuverfolgen beabsichtigt, bei dem zur

Digitized by Google

Entscheidung derselben zuständigen Vorgesetzten mündlich oder schriftlich anzubringen. Gleichzeitig ist über die stattgehabte Vermittlung Meldung zu erstatten.

Sechster Abschnitt.

§ 27. Ehrengerichte der Offiziere.

(A. Verordnung vom 20. 3. 99 u. 11. 10. 99 im M. V. Bl. v. 99.)

Pflege des ritterlichen Sinnes.

Nach Gründung des Reiches wurde gemäß Art. 61 d. Verf. d. D. R. die preußische Verordnung über die Ehrengerichte v. 20. 7. 43 eingeführt. Der heute geltenden Verordnung vom 20. 3. 99 liegt die A. K. O. v. 2. 11. 75 und deren Ergänzung v. 1. 1. 97 zugrunde.

1. Diese sogenannte „Einführungsordre" f. d. E. bezweckt die Pflege des ritterlichen Sinnes im Offizierkorps. Sie stellt als Ehrbegriff den Grundsatz auf, daß der Offizierstand sich durch eine nie versagende Pflichttreue, durch Einfachheit und Bedürfnislosigkeit auszeichnen solle, und dazu läßt sich anführen, daß diese in ihm bestehenden und verarbeiteten Tugenden ihm die Achtung anderer Stände abgewinnen werden. Er hat sich vor zur Überhebung führendem Berufsstolz zu bewahren und eine offensichtliche Abschließung von anderen Ständen zu vermeiden. Auf solchen Grundpfeilern steht seine Ehre, die anderen Stände wohlachtend, aber für ihn und seinen eigenartigen ritterlichen Beruf als höchstes Bedürfnis geltend. Sie ist als höchstes Kleinod fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des einzelnen bleiben. So heißt es dort, daß wahre Ehre ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen kann. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist.

Digitized by Google

2. Die Fälle, in denen ein Einschreiten gegen Mitglieder des Offizierkorps durch Ehrengerichte erforderlich werden kann, lassen sich durch die „Einführungsordre" nicht erschöpfend voraussbestimmen.

Strafandrohungen für spezielle Straftaten wie im M. Str. G. B. u. R. Str. G. B., wo Begriffsmerkmale für die einzelnen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen gegeben sind, gibt es im ehrengerichtlichen Verfahren also nicht; als Grundlage des Erkennens dient nur die „Einführungsorder". Seine Majestät der Kaiser überläßt es den Offizierkorps, nach den von ihm selbst gegebenen Weisungen darüber zu wachen und zu urteilen, was mit der Ehre vereinbar ist. Das Offizierkorps ist hier also Gesetzgeber und zugleich Richter.

Zweck der Ehrengerichte.

3. Zweck der Ehrengerichte ist es, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft wie des einzelnen zu wahren.

Ihre Aufgabe ist es:

a) gegen diejenigen Offiziere einzuschreiten, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, oder auf Entfernung unwürdiger Mitglieder anzutragen;

b) durch ihren Spruch Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind (ein Offizier kann in solchem Fall selbst einen Spruch gegen sich beantragen).

Bemerkung: Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörende Handlung zugleich in den Strafgesetzen (R. Str. G. B. bezw. M. Str. G. B.) mit Strafe bedroht, so darf erst nach Beendigung des Strafverfahrens ein ehrengerichtliches Einschreiten erfolgen.

Geltungsgebiet.

4. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

a) alle Offiziere des aktiven Dienststandes,

b) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes,

die Seeoffiziere, Offiziere der Matrosenartillerie und der Marineinfanterie des Beurlaubtenstandes nehmen, während sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder ihres betreffenden Offizierkorps teil. Wenn sie nicht zum Dienst herangezogen sind, bleiben sie denselben Ehrengerichten unterworfen, ohne zur Teilnahme an ihnen berufen zu sein (zum Ehrengericht ihres Landwehrbezirks gehören die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine nicht) (s. M. O. § 61 zu 1 und 10).

Digitized by Google

c) die mit Pension verabschiedeten Offiziere z. D. und die Offiziere a. D., denen die Befugnis, Marineuniform zu tragen, verliehen ist.

Einsetzung von Ehrengerichten.

5. Die Ehrengerichte zerfallen in:

a) solche für Kapitänleutnants, Hauptleute und Subalternoffiziere und in

b) solche für Stabsoffiziere.

Bemerkung: Die Berufung eines Ehrengerichts gegen Admirale persönliche Adjutanten der Prinzen usw. hat Seine Majestät der Kaiser sich für jeden Fall besonders vorbehalten.

6. Es bilden ein gemeinsames Ehrengericht:

am Lande:	an Bord:
1. die Offiziere des Reichs-Marine-Amts, des Admiralstabes der Marine und die in Berlin kommandierten Offiziere,	1. die Offiziere jedes Geschwaders und die der Aufklärungsschiffe der aktiven Schlachtflotte,
2. die Offiziere der Marineteile, welche der I. Marineinspektion unterstellt sind, und die Offiziere der dem Stationskommando unterstellten Schiffe innerhalb der heimischen Gewässer in Kiel,	2. die Offiziere eines oder mehrerer Schiffe außerhalb der heimischen Gewässer, wenn außer dem Kommandanten wenigstens noch acht stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind.
3. die Offiziere der Marineteile, welche der II. Marineinspektion unterstellt sind, und die Offiziere der dem Stationskommando unterstellten Schiffe in Wilhelmshaven,	
4. die Offiziere der Marineteile und Schiffe, welche der Inspektion des Torpedowesens unterstellt sind,	

Digitized by Google

5. die Offiziere der Institute und Schiffe, welche der Inspektion des Bildungswesens unterstellt sind,

6. die Offiziere der Marineteile und Schiffe, welche der Inspektion der Marineartillerie unterstellt sind,

7. die Offiziere der Marineinfanterie,

8. die im Kiautschougebiet befindlichen Offiziere.

Leitung eines Ehrengerichts.

7. Geleitet werden die Ehrengerichte von einem älteren Offizier als Kommandeur des Ehrengerichts, nämlich:

Das in Berlin von dem ältesten Konteradmiral oder Kapitän zur See, welcher sich nicht in einer Immediatstellung befindet, das in Tsingtau von dem nächst dem Gouverneur ältesten Stabsoffizier, die übrigen von dem betreffenden Inspekteur, dem zweiten Admiral eines Geschwaders bezw. dessen ältestem Kommandanten, dem ältesten Direktor der Marineakademie bezw. der Marineschule, und bei einzelnen Schiffen von dem Kommandanten (bei der Vereinigung mehrerer Schiffe von dem ältesten Kommandanten derselben).

8. Es bilden je ein gemeinsames Ehrengericht der Stabsoffiziere:

Die Stabsoffiziere der aktiven Schlachtflotte, der Garnisonen Berlin, Kiel, Wilhelmshaven.

Die Ehrengerichte der Stabsoffiziere werden von dem nach dem Flotten- bezw. Stationschef ältesten Seeoffizier geleitet. Richter sind sämtliche ortsanwesenden Flaggoffiziere der Flotte bezw. Garnison.

Bemerkung: Offiziere niederen Grades sind dem Ehrengericht der Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit Stabsoffizieren gemeinsam beteiligt sind.

Teilnahme an Ehrengerichten.

9. An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind nur die aktiven Seeoffiziere, Offiziere der Marine-

Digitized by Google

infanterie, Offiziere des Beurlaubtenstandes (vgl. zu 3) während ihrer Dienstleistung und Offiziere z. D. in aktiven Stellungen berechtigt. Alle übrigen Offiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur tätigen Teilnahme an denselben berechtigt zu sein. So sind die Mitglieder des Marine- und Torpedo-Ingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere dem Ehrengericht der Offiziere in der Kaiserlichen Marine unterstellt, weil sie selbst ihnen angehören bezw. durch A. K. O. vom 13. 4. 1901 in bezug auf ihre Zugehörigkeit zu den Ehrengerichten der Offiziere einbegriffen worden sind.

Besondere Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere.

Die Sanitätsoffiziere besitzen eigene Ehrengerichte, deren Verordnung vom 3. 6. 1901 sich dieser, die für die Ehrengerichte der anderen Offiziere gilt, dem Wesen und der Form nach anschließt.

§ 28. Vom Ehrenrat.

Organ des Kommandeurs eines Ehrengerichts ist der „Ehrenrat".

1. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet. Er ist das Organ des Kommandeurs und führt die Geschäfte des Ehrengerichts unter Leitung des Kommandeurs. Auch soll der Ehrenrat denjenigen Kameraden, welche sich in Ehrensachen an ihn wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen.

Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Präses desselben.

2. Für ein Ehrengericht der Kapitänleutnants oder Hauptleute und Subalternoffiziere besteht der Ehrenrat aus:

einem Kapitänleutnant oder Hauptmann und zwei Stellvertretern,

einem Oberleutnant und zwei Stellvertretern,

einem Leutnant und zwei Stellvertretern.

Er wird aus den Mitgliedern des Ehrengerichts für ein Jahr derart gewählt, daß das gesamte Offizierkorps den Leutnant, die Stabsoffiziere, Kapitänleutnants, Hauptleute und Oberleutnants den Oberleutnant, die Stabsoffiziere,

Digitized by Google

Kapitänleutnants und Hauptleute den Kapitänleutnant oder Hauptmann wählen.

Jeder Wähler gibt ohne besondere Bezeichnung die als Mitglieder oder Stellvertreter Vorzuschlagenden auf einem Stimmzettel an. Aus der Berechnung der auf die einzelnen gefallenen Stimmenzahl geht als Mitglied derjenige hervor, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der in der Stimmenzahl folgende wird erster, der nächste zweiter Stellvertreter.

3. Bei Marineteilen und Schiffen, welche kein eigenes Ehrengericht zu bilden imstande sind, kann ein eigener Ehrenrat gebildet werden, der zu seinem Kommandeur (Kommandanten) in das gleiche Verhältnis tritt wie zum Kommandeur des Ehrengerichts.

4. Für ein Ehrengericht der Stabsoffiziere besteht der Ehrenrat aus:

einem Kapitän zur See oder Oberst und zwei Stellvertretern,

zwei Fregatten- bezw. Korvettenkapitänen oder Oberstleutnants bezw. Majoren und je zwei Stellvertretern.

Der Ehrenrat wird gemäß zu 2 von den Flagg- und Stabsoffizieren aus der Reihe der aktiven Stabsoffiziere gewählt.

Sind auf einem Geschwader mindestens sieben Stabsoffiziere, so steht es dem Geschwaderchef frei, vorkommendenfalls einen Ehrenrat durch Wahl in sein Amt einzusetzen.

Bemerkung: Über die Wahl der Ehrenräte spricht Seine Majestät der hochselige Kaiser Wilhelm I. sich in der Einführungsorder für die Ehrengerichte vom 2. November 1875, wie folgt, aus:

Indem ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offizierkorps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für diese Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Vertreter in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Offizier sich bei der Wahl von anderen als mit dieser meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Digitized by Google

§ 29. Vom ehrengerichtlichen Verfahren.

Pflicht der Anzeige.

1. Jeder Offizier hat das Recht, auch die Pflicht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers der Marine oder des Heeres, welche die Ehre derselben oder die des Standes gefährden, zur Kenntnis des Ehrenrats oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrat hat die Pflicht, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Der Kommandeur läßt Ermittlungen zur Feststellung des Tatbestandes vom Ehrenrat vornehmen und sich über das Ergebnis von ihm berichten.

Entscheidung des mit Gerichtsbarkeit über den Bezichtigten versehenen Befehlshabers.

2. Findet der Kommandeur, daß ein ehrengerichtlicher Spruch erforderlich ist, so hat er die Entscheidung desjenigen Befehlshabers einzuholen, der berechtigt ist, das ehrengerichtliche Verfahren anzuordnen. Es ist dieses der nächste mit Gerichtsbarkeit über den betr. Offizier versehene Vorgesetzte (nämlich die Flottenchefs, die Geschwader- bezw. die Stationschefs, der Inspekteur des Bildungswesens, der Befehlshaber der Aufklärungsschiffe, der Gouverneur im Kiautschougebiet). Hierzu sind dem letzteren die bisherigen Verhandlungen, ein Gutachten des Ehrenrats und ein Personalbericht über den Beschuldigten vorzulegen.

3. Die schriftliche Entscheidung enthält die Angabe, ob und eventuell wegen welchen Verstoßes gegen die Standespflichten die ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll, ferner ob der Bezichtigte vorläufig vom Dienst zu entheben ist. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es nicht wieder eingestellt werden.

Ehrengerichtliche Vernehmungen.

4. Die Vernehmungen geschehen in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Ehrenrats. Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte und der Ehrengerichte soll wechselseitiges Wohlwollen walten. Innere Angelegenheiten des Offizierkorps sind nicht weiter als unumgänglich aus dem Kreise desselben herauszutragen.

Zeugen, welche deutsche Offiziere sind, werden nicht vereidigt, sondern versichern ihre Aussagen auf Ehre und Pflicht.

Digitized by Google

Die Vereidigung anderer Zeugen geschieht stets durch das dazu requirierende Militär- oder Zivilgericht.

Verteidigung vor dem Ehrengericht.

5. Die Vereidigung kann durch den Bezichtigten selbst schriftlich, zu Protokoll oder vor versammeltem Ehrengericht erfolgen, auch durch einen anderen Offizier schriftlich. Dem Angeschuldigten, oder dessen Verteidiger, wird in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrats Einsicht in die Verhandlungen gestattet.

§ 30. Spruchsitzung des Ehrengerichts.

1. In einer vom Kommandeur zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts wird zum Spruch geschritten.

Spruchsitzung.

Zweck derselben ist es, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Überzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

2. Zu einem gültigen Spruch sind mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich des Kommandeurs und des Ehrenrats, erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offizierkorps einschließlich der Stabsoffiziere. Anträge des Angeschuldigten auf Ausschließung einzelner Mitglieder sind schon vor der Sitzung zu erledigen. Ausgeschlossen von der Sitzung sind überhaupt: Ankläger, Zeugen, Verteidiger, nahe Verwandte sowie diejenigen, die sich selbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung befinden.

Verlesung der Akten.

3. Die Akten sind vom Ehrenrat vollständig vorzulesen. Der Angeklagte kann bis nach erfolgter Verteidigung der Sitzung beiwohnen. Hieran schließt sich die Verlesung eines vom Ehrenrat verfaßten, begründeten und einen bestimmten Antrag enthaltenden Gutachtens.

Der Kommandeur legt sodann seinen Standpunkt zu dem Gutachten klar, den er auch in kurzer Fassung zu den Akten zu geben hat.

Digitized by Google

4. Es folgt eine vom Kommandeur zu leitende gemeinsame Beratung. Nach Schluß derselben sind die Mitglieder des Ehrengerichts aufzufordern: Beratung.

„als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse, ihre Stimmen abzugeben".

Jedes Mitglied des Ehrengerichts gibt danach seine Stimme mündlich ab.

5. Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrats, dann jedes andere anwesende Mitglied des Ehrengerichts nach dem Dienstalter von unten auf, zuletzt der Kommandeur seine Stimme abgibt. Abstimmung.

6. Der Spruch kann lauten auf: Spruch eines Ehrengerichts.

a) Unzuständigkeit, wenn der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Untersuchung eignet oder ein anderes Ehrengericht zuständig ist,
b) Vervollständigung der Untersuchung,
c) Freisprechung,
d) Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung einer Warnung,
e) Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied,
f) Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande.

7. Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts besteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Urteil abgegeben haben. Ist dieses nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen den nächstniederen bis zur Erlangung der absoluten Stimmenmehrheit zugezählt, und gilt alsdann das auf diese Weise erlangte Ergebnis als Spruch des Ehrengerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

Digitized by Google

Ergebnis. 8. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Die Mitglieder werden zur Verschwiegenheit über die Verhandlung bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeschuldigten aufgefordert, mit dem Hinzufügen, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Offizierkorps verletzt.

Erkenntnis. 9. In Form eines Erkenntnisses läßt der Kommandeur durch den Ehrenrat den Spruch des Ehrengerichts ausfertigen. Dasselbe wird nebst den Verhandlungen und einem Aktenauszug durch den Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hat, auf dem Instanzenwege der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Bemerkung: Schlichter Abschied hat den Verlust der Dienststelle, Entfernung aus dem Offizierstande außerdem den Verlust des Offiziertitels zur Folge.

Beide Strafen schließen den Anspruch auf Pension aus (s. T. I, § 67 zu 1), es sei denn, daß durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers der Pensionsanspruch belassen bleibt.

§ 31. Allerhöchste Entscheidung über ein stattgehabtes ehrengerichtliches Verfahren.

1. Seine Majestät der Kaiser trifft eine Entscheidung auf Grund des ehrengerichtlichen Spruchs.

Diese Entscheidung ist dem Angeschuldigten gleichzeitig mit dem Spruch des Ehrengerichts durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenrats bekannt zu machen, wenn die Entscheidung auf Freisprechung oder auf Warnung lautet, in allen anderen Fällen durch den Ehrenrat allein.

2. Außerdem erfolgt eine Mitteilung der Allerhöchsten Entscheidung an das Offizierkorps.

§ 32. Über den Zweikampf.

Der Zweikampf ist immer straffällig. 1. Der Zweikampf mit tödlichen Waffen und die Herausforderung zu einem solchen ist durch das R. Str. G. B. §§ 201 bis 210 mit Strafe bedroht. Auch diejenigen, welche eine Herausforderung überbringen (Kartellträger), sind strafbar,

Digitized by Google

wenn nicht nachzuweisen ist, daß sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. Sekundanten sowie Zeugen und Ärzte sind straflos. §§ 203, 304 und 209 R. Str. G. B. Dem Verbrechen der Tötung bezw. Körperverletzung wird es dagegen gleichgeachtet, wenn eine Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes erfolgt ist. Ein Zweikampf ohne Sekundanten ist mit erhöhter Strafe bedroht.

Vom ritterlichen Standpunkte aus ist der Zweikampf in gewissen Fällen unabweisbar. Das R. Str. G. B. erkennt dieses insofern an, als es Körperverletzung und Tötung, wenn in regelrechtem Zweikampf geschehen, milder auffaßt, denn der Gesetzgeber gibt damit zu, daß Streitfälle so schwerer Natur denkbar sind, die sich auf gesetzlichem Wege nicht ausgleichen lassen, da eine Lage des Notstandes, zur Waffe zu greifen, unter Beobachtung der traditionellen Regeln des Zweikampfes unter Umständen bestehen kann.

2. Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen Zweikampfes nur dann gegen einen Offizier eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatzwistigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat. Dieses muß insbesondere in dem immerhin möglichen Fall geschehen, wenn ein Offizier einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte.

Seine Majestät der hochselige Kaiser Wilhelm I. sprechen sich hierüber in der Einf. Ordre f. d. Verordn. d. Ehrengerichte vom 2. November 1875, wie folgt, aus:

„denn einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde ich ebensowenig in Meiner Marine dulden wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß".

Der Ehrenrat als Kartellträger.

3. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen. Gerät ein Offizier mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er gleichfalls

Digitized by Google

zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Der Ehrenrat hat einen gütlichen Ausgleich, wenn möglich, herbeizuführen (s. Ergänzung d. E. O. f. E. durch A. K. O. vom 1. Januar 1897).

Es ist vom Ehrenrat entweder

1. ein Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder
2. zu erklären, daß der Ausgleich unmöglich und ein ehrengerichtliches Verfahren stattzufinden hat, oder
3. zu erklären, daß die Ehre der Beteiligten nicht verletzt ist und daher nichts zu erfolgen hat.

Um einer leichtfertigen Auffassung möglichst vorzubeugen, wird auf solche Weise von dazu berufener Seite eine sorgsame, ruhige und sachliche Prüfung darüber gesichert, ob überhaupt und in welchem Maße eine Beleidigung (Nichtachtung — Beschimpfung — Schlag) vorliegt und wie diese standesgemäß gesühnt werden muß.

Der Offizier muß als Unrecht erkennen, die Ehre eines anderen anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zum gütlichen Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standesehre gewahrt wird.

Militärisch qualifizierter Zweikampf.

4. Die Herausforderung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren „aus dienstlicher Veranlassung" zum Zweikampf nimmt den Charakter eines Vergehens gegen die militärische Unterordnung an und wird gemäß § 112 des M. Str. G. B. geahndet (s. M. Str. G. O. v. 98 § 11), s. § 12, 1**).

Ihre Zulassung würde zur Auflösung aller Bande der Disziplin führen.

Digitized by Google

Der Untergebene wie der Vorgesetzte, welcher eine solche Herausforderung annimmt, sind in diesem Falle mit ungleich höheren Strafen bedroht, als das R. Str. G. für den Zweikampf festsetzt.

Siebenter Abschnitt.

§ 33. Über den politischen Dienst des Seeoffiziers im Auslande.

(Bestimmungen über den Dienst an Bord, Teil I. D. a. B. I, § 21.)

Grundlage.

1. Dem Kommandanten ist in seinem Schiff ein Teil der bewaffneten Macht Seiner Majestät des Kaisers anvertraut, er ist berufen, mit demselben die Ehre der Flagge und des Vaterlandes wie seine eigene Ehre rein und fleckenlos zu erhalten. Hierfür hat er, wenn erforderlich, Schiff und Leben der Besatzung einzusetzen. Stets muß der Kommandant dessen eingedenk sein, daß in erster Linie von seiner Person die Leistungsfähigkeit des Schiffes und seiner Besatzung abhängt.

2. Der Kommandant ist in allen militärischen Angelegenheiten der Repräsentant des Kaisers. Er hat als solcher, ebenso wie das Kriegsschiff als Teil der bewaffneten Macht, Anspruch auf alle Ehrungen, welche im Verkehr zwischen zivilisierten Völkern üblich sind. Daß diese Ehrungen tatsächlich erwiesen werden, hat der Kommandant sorgfältig zu überwachen und auf ihre Ausübung nötigenfalls zu dringen. Für seine Handlungen ist der Kommandant allein seinen Vorgesetzten Rechenschaft schuldig, er darf sich der Entscheidung einer fremden Behörde nicht unterwerfen. Seinerseits hat er aber die Gesetze und Verordnungen des Staates, in dessen Gebiet er sich zur Zeit aufhält, genau zu befolgen sowie Religion, Sitten und Einrichtungen zu beachten. In Ermanglung von bestimmten Vorschriften für sein Verhalten hat der Kommandant, abgeschnitten vom unmittelbaren Verkehr mit seinen Vorgesetzten, nach eigenem Ermessen,

Digitized by Google

den Umständen entsprechend, ohne Scheu vor Verantwortung, so zu handeln, wie den Interessen des Allerhöchsten Dienstes am meisten genützt wird. Er ist für die Erhaltung des Schiffes und seiner Ausrüstung im höchsten Stande der Kriegsbereitschaft unter Beachtung größter Wirtschaftlichkeit verantwortlich. Schreitet er indes zu Handlungen, um die Ehre der Flagge zu wahren, so ist die Erreichung dieses Zweckes wichtiger als die Erhaltung des Schiffes.

Verhandlungen.

3. Die souveräne Staatsgewalt als solche wird in Friedenszeiten repräsentiert durch die diplomatischen Vertreter (Botschafter, Gesandte, Bevollmächtigte, Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger, Generalkonsuln mit diplomatischem Rang). Wenn nötig, ist es die Aufgabe dieser politischen Vertreter, mit den betreffenden Landesbehörden wegen Beilegung oder Austragens eines Streitfalles angesichts des die bewaffnete Macht Seiner Majestät repräsentierenden Kriegsschiffes zu verhandeln, sowie namentlich zu prüfen, ob eine ernstliche Gefahr im Verzuge liegen würde, oder ob überhaupt nach Lage der Dinge nur durch Aufwendung materieller Gewalt einer Rechtsverletzung vorgebeugt und für erlittenen Schaden oder für Beleidigungen der deutschen Flagge Ersatz oder Genugtuung erwirkt werden kann. Die Kommandanten der kaiserlichen Kriegsschiffe haben sich jeder Einmischung in politische Beziehungen zum Auslande und in die Verhandlungen der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reiches mit fremden Mächten und Behörden zu enthalten, wenn sie nicht Vollmacht oder Auftrag Seiner Majestät des Kaisers für solche Verhandlungen haben.

Zu einer amtlichen Prüfung und Entscheidung der politischen und rechtlichen Seite der einzelnen Fragen und zur Führung von Verhandlungen darüber mit den Landesbehörden oder mit den Häuptern unzivilisierter Völkerschaften sind die Kommandanten nur da befugt, wo es eine rechtliche kaiserliche Vertretung nicht gibt.

Digitized by Google

Die diplomatischen und konsularischen Vertreter sind zu unterscheiden als:

Diplomatische Agenten: Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Geschäftsträger, Generalkonsuln (wenn chargés d'affaires);

Berufs- und Wahlkonsuln: Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten.

Verhandlungen mit den fremden Landesregierungen können nur von den diplomatischen Agenten geführt werden. Ein Konsul kann nur Protest anmelden. Die rechtlichen Amtshandlungen der Konsuln sind aber je nach der Kulturstufe des Landes, in welchem sie nach Erteilung des „Exequatur" durch den Landesherrn amtieren, sehr verschieden und gewöhnlich durch Verträge festgesetzt (z. B. die Konsulargerichtsbarkeit).

Im besonderen ist über Verhandlungen noch anzuführen:

Einschreiten der Kriegsschiffe.

a) die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die Folgen eines militärischen Einschreitens der Kaiserlichen Marine, welches ein kaiserlicher Vertreter veranlaßt, trifft ausschließlich diesen letzteren.

b) Wenn der vorherige Verkehr mit dem politischen Vertreter möglich ist, handeln die Kommandanten nur auf Antrag desselben, soweit er seine Ermächtigung zu dem von ihm gestellten Verlangen durch eine Verfügung des Auswärtigen Amtes nachweist, oder wenn Gefahr für das Leben und Eigentum von Reichsangehörigen vorliegt. Fehlt es an diesen Vorbedingungen, so ist der Kommandant auch seinerseits zur Prüfung der rechtlichen und politischen Seite der Requisition verpflichtet und befugt, dieselbe abzulehnen. In allen anderen Fällen tragen die Kommandanten selbst nur die militärische Verantwortung für die Ausführung einer angenommenen Requisition.

c) Sie haben daher ihrerseits die materielle Ausführbarkeit derselben zu prüfen und für die Wahrung der einmal engagierten Ehre der kaiserlichen Kriegsflagge einzustehen.

d) Wird irgendwie ein augenblickliches Einschreiten durchaus erforderlich, so sind die Grundsätze des maritimen Völkerrechts zu Rate zu ziehen, und ist dabei nicht

Digitized by Google

außer acht zu lassen, daß jetzt die ganze Verantwortlichkeit für die Maßnahmen und Folgen den Kommandanten trifft.

e) Allgemein gilt:

α) daß die Ehre der Flagge unter allen Umständen aufrechterhalten werde. Vom Augenblick der Annahme einer Requisition übernimmt der Kommandant voll und allein die Verantwortung für ein angefangenes Unternehmen, das er mit Daransetzung aller Kräfte zu Ende führen muß.

β) Die gründlichste Vorbereitung und Kenntnis aller Verhältnisse hat der Aktion vorherzugehen. Es soll nicht mehr unternommen werden, als man unter guten Umständen durchführen kann. Bei unkultivierten und halbkultivierten Völkern ist nichts schlimmer, als wenn man unverrichteter Sache abziehen muß.

γ) Der unterlegene Feind soll großmütig behandelt werden, ohne daß man Schwäche zeigt.

Sonstige politische Aufgaben S. M. S.

4. Gerät ein Schiff Seiner Majestät in irgend einen Konflikt mit Behörden eines fremden Staates, so hat es dem Konsul oder diplomatischen Vertreter der Deutschen Reiches die weitere Verfolgung der Angelegenheit zu übertragen (s. § 34, 4).

5. Den Angehörigen des Deutschen Reiches*) und deren Handel, Verkehr und Schiffahrt ist von den Kriegsschiffen Sr. Majestät Schutz und Hilfe zu leisten, dabei sind aber stets die am Orte geltenden Landesgesetze zu beachten und zu befolgen, z. B. Beistand zur Aufrechterhaltung der Mannszucht (s. die Seemannsordnung, s. D. a. V. § 23, Verhältnis zu Handelsschiffen).

*) S. das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 70 u. der bezl. Ausführungsbestimmungen. S. auch T. I, § 1. Nach ihm ist die deutsche Reichsangehörigkeit noch von der Eintragung und rechtzeitigen Erneuerung in ein Konsulatsmatrikel abhängig.

Digitized by Google

Bei Gewährung von Schutz und Hilfe an deutsche Handelsschiffe sind die Kommandanten keineswegs an die Mitwirkung der Konsuln gebunden, sondern haben solche auch aus eigener Initiative zu gewähren.

Die Kommandanten S. M. Schiffe sind im Auslande verpflichtet, darauf zu achten, daß kein Schiff unberechtigt die deutsche Flagge führe. In fremden Hoheitsgewässern ist hierzu die Vermittlung der Ortsbehörden oder der Konsuln erforderlich.

6. Das Ansehen der Kaiserlichen Kriegsflagge wird im Frieden durch nichts mehr als durch eine erfolgreiche Tätigkeit S. M. Schiffe im Auslande gehoben, es darf daher keine Gelegenheit zu einer solchen verabsäumt werden.

7. Die Kommandanten S. M. Schiffe können nach den bestehenden Bestimmungen ebenso wie ihre untergebenen Offiziere, die etwa vorübergehend an Land stationiert sind, niemals Untergebene der politischen Vertreter oder der Kolonialbeamten des Reiches werden. Dies wird im Verkehr mit denselben überall zum Ausdruck zu kommen haben (s. auch § 4B, 8).

Die selbständigen Schiffskommandos im Auslande unterstehen ausschließlich Sr. Majestät dem Kaiser, können daher Befehle nur durch den Chef des Admiralstabes der Marine erhalten.

8. Jede militärische Tätigkeit eines S. M. Schiffe, abgesehen von dem Fall, in dem es sich um Verstärkung der Schutztruppe handelt, welche unter einen militärischen Befehl tritt, steht unter der Oberleitung seines Kommandanten.

Achter Abschnitt.

§ 34. Seerechtliche Grundsätze.

(S. als Anhalt den Aufsatz in der „Marine-Rundschau", 1896, Heft 9 u. 10.)

1. Völkerseerecht nennt man die Grundsätze, welche für den überseeischen Verkehr von den seefahrenden Staaten im allgemeinen anerkannt worden sind.

Digitized by Google

Hoheitsrecht auf dem Meere.

2. Der erste und wichtigste Grundsatz des Völkerseerechts betrifft die Freiheit des Meeres, nämlich „Kein Staat besitzt Hoheitsrechte auf offenem Meer", mit ihm hängen alle hier folgenden Grundsätze mehr oder weniger eng zusammen.

3. Das Küstenmeer unter der Hoheit eines Staates reicht vom Strande bei Niedrigwasser bis auf Kanonenschußweite jeder Zeitepoche, jedoch ist für Fischerei z. B. das Küstenmeer auf drei Seemeilen Entfernung festgesetzt.

Das Besitzrecht von Binnengewässern, Meerengen, Kanälen und Flüssen regelt im allgemeinen auch der Begriff des Küstenmeeres.

Nationalität der Schiffe.

4. Kriegs- wie Handelsschiffe sind schwimmende Gebietsteile des Staates, dessen Flagge sie zu führen berechtigt sind. Jedes Schiff bedarf einer so bestimmten Nationalität (s. zu 15, Abs. 5).

Ehrenbezeugung für die Flagge.

Ihre Flagge ist das äußere Kennzeichen der Staatsangehörigkeit (s. zu 15, 1 u. 2 und § 33, 5, Abs. 3). Es ist allgemeiner Gebrauch, daß Kauffahrteischiffe beim Begegnen von Kriegsschiffen die Flagge setzen. Sie können aber dazu nur im Kriege und in den eigenen Hoheitsgewässern von den Kriegsschiffen gezwungen werden. Ehrenbezeugungen durch Dippen der Flagge oder durch Kanonensalut der Kriegsschiffe fremder Staaten untereinander bezw. mit Küstenbefestigungen sind lediglich Höflichkeitformen. Für sie sind allgemeine Grundsätze gebräuchlich, die in der Flaggen-, Salut- und Besuchs-Ordnung von 1904 enthalten sind.

Kriegsschiffe sind exterritorial.

5. Kriegsschiffe wie deren Boote sind auch innerhalb fremder Hoheitsgewässer „exterritorial". Dienstlich an Land befindliche Personen der Besatzung eines Kriegsschiffes sind der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt des fremden Staates nicht unterworfen (s. § 8A, Abs. 3).

Handelsschiffe unterliegen in fremden Hoheitsgewässern grundsätzlich der Gesetzgebung und Polizeigewalt dieses

Digitized by Google

Staates, wenn derselbe nicht vertragsmäßig auf dieses Recht verzichtet hat (s. § 8A).

6. Ein Asyl gewähren Kriegsschiffe nur politischen Verbrechern, während sie gewöhnlichen Verbrechern die Aufnahme verweigern. Asyl.

7. Der „Seeraub" ist ein Verbrechen. Begriffsmerkmal desselben ist eine von einem Schiff auf offener See in gewinnsüchtiger Absicht verübte Gewalttat. Jedes Schiff darf ein Fahrzeug, welches offenbar in Verdacht steht, Seeraub zu treiben, anhalten, durchsuchen und zur Aburteilung in den nächsten Hafen abführen (s. D. a. V. § 23 Unterdrückung der Seeräuber). Seeraub.

8. Jedes Schiff, im besonderen ein Kriegsschiff, hat die Pflicht, einem in Seenot befindlichen Schiff zu helfen. — Diese Pflicht erstreckt sich aber im allgemeinen nur auf die Pflege bezw. die Bergung der Besatzung usw. (s. § 33, e). Seenot.

9. Die in der „Allerhöchsten Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See" vom 9. 5. 97 und „Allerhöchsten Verordnung über Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern" vom 14. 8. 76 enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen sind auf dem Boden internationaler Vereinbarung entstanden. Straßenrecht auf See.

10. Alle zivilisierten Staaten haben sich in der sogenannten Antisklavereiakte vom 2. 7. 90 darüber geeinigt, daß auf die gänzliche Ausrottung des Negerhandels hinzuwirken sei. Sie räumen den Kreuzern der Mächte gegenseitig das Recht ein, auf Handelsschiffe, die sich mit Sklavenhandel befassen, Jagd zu machen, sie anzuhalten, zu durchsuchen und, wenn der Verdacht begründet war, mit Beschlag zu belegen. Antisklavereiakte.

11. Nach erfolgloser diplomatischer Verhandlung kommen als Mittel zur Selbsthilfe gegen einen Staat seitens des von ihm verletzten Staates in Betracht: Beschlagnahme seines öffentlichen Gutes usw. (Repressalien), von Schiffen und Gütern, die sich zur Zeit im eigenen Hoheitsgebiet be- Mittel zur Selbsthilfe.

Digitized by Google

finden (Embargo), Absperrung der fremden Häfen oder Küsten (Friedensblockade).

Pariser Vertrag.

12. Grundlegend für das Völkerseerecht im Kriege kann der Pariser Vertrag von 1856 angesehen werden, wenn demselben auch Spanien, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Nordamerika bisher nicht beigetreten sind.

Er lautet:

a) die Kaperei ist und bleibt abgeschafft,

b) die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware mit Ausnahme der Kriegskonterbande, d. h. die Waren, die in direkter Beziehung zum Kriege stehen und deren Zufuhr an den Feind für unstatthaft erachtet wird,

c) die neutrale Ware, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf unter Feindesflagge nicht mit Beschlag belegt werden,

d) Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet tatsächlich zu verhindern.

Die gesetzliche Ermächtigung seitens eines kriegführenden Staates an Privatpersonen, ihn im Seekriege tatkräftig zu unterstützen und somit Schiffe (Kaper) auszurüsten, um den feindlichen Seehandel zu schädigen oder dem entgegenzutreten, daß der Feind durch eine Zufuhr auf neutralen Fahrzeugen unterstützt werde, kommt in dem Unternehmen solcher Privatpersonen, der sogenannten Kaperei, zum Ausdruck.

Genfer Konvention.

13. Die Genfer Konvention von 1864 setzt vertragsmäßig zwischen einer Reihe von Staaten diejenigen Gebräuche fest, welche sich auf den Schutz der Krankenpflege im Kriege erstrecken. Der Brüsseler Kongreß von 1874 und die Vereinbarungen zu Petersburg von 1868 verbieten unter anderem den Gebrauch vergifteter Waffen und von Sprenggeschossen, deren Gewicht kleiner als 400 g ist, durch welche schwer zu heilende Wunden verursacht werden.

Beuterecht auf See.

14. Feindliche Handelsschiffe sowie das auf denselben befindliche feindliche Privateigentum

Digitized by Google

sind, als Kriegsmittel der Schädigung der feindlichen Handelsschiffahrt, die besonders dann eine nähere Bedeutung für die Kriegführung besitzt, wenn sie, wie im russisch-japanischen Kriege, fast ganz der Versorgung der russischen Regierungsdepots dient, der Wegnahme durch die Kriegsschiffe des Gegners sowohl auf hoher See wie in den Küstengewässern der kriegführenden Staaten unterworfen. Als Konterbande werden, außer den allgemein als solche anerkannten Gegenständen, vom Gegner noch erklärt: Lebensmittel, Kohlen, Münzen, Gold und Silber, falls sie nach solchem Platze unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden könnten.

Blockaden sind dazu bestimmt, dem Feind den Handel und die Zufuhr an Lebensmitteln abzuschneiden. Sie werden völkerrechtlich als eine Maßregel im Seekriege angesehen. Ist eine Blockade den Neutralen gehörig angezeigt, so ist damit auch jedem neutralen Schiff verboten, den blockierten Hafen anzulaufen. Ein Blockadebrecher macht sich daher mit Schiff und Ladung der Wegnahme durch feindliche Kriegsschiffe schuldig.

Durchsuchungsrecht.

15. Die Kriegführenden besitzen das Recht, Handelsschiffe, gleichgültig unter welcher Flagge dieselben fahren, anzuhalten und zu untersuchen:

1. welchem Staate sie angehören, denn sie könnten eine falsche Flagge zeigen (Kriegslist),
2. ob das neutrale Schiff die Regeln der Neutralität verletzt, d. h., ob sich z. B. Kriegskonterbande an Bord befindet —, ob es im Begriff ist, nach einem blockierten Hafen zu gehen, oder ob es von einem solchen kommt, — ob dasselbe feindliches Staatseigentum an Bord hat (feindliches Privateigentum ist durch die neutrale Flagge gedeckt [s. § 12, e]).

Dieses Durchsuchungsrecht steht also auch im engsten Zusammenhange mit dem Pariser Vertrage.

Eine Durchsuchung wird tatsächlich erst stattfinden, wenn Verdacht vorliegt und nachdem vorher die Schiffspapiere geprüft sind. Als solche

Digitized by Google

kommen in Betracht ein Dokument über den Besitz des Schiffes, die Musterrolle, das Schiffszertifikat, das Flaggenzeugnis und das Loggbuch.

Entscheidung über das Beuterecht.

16. Die Beschlag- und Wegnahme feindlicher oder neutraler Schiffe und ihrer Ladung ist dem Urteil eines dazu besonders einzusetzenden Prisengerichts unterworfen (s. Mar. Bef. Nr. 104 und 105). Sie sind dazu bestimmt, die Ausübung des Beuterechts völkerrechtlich zu entscheiden.

Digitized by Google

Teil III.

Schriftwesen.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die Geschäftsführung bei den Behörden.

(O. B. v. 99, Anl. 34.)

Leitung des Geschäftes.

1. Die Verantwortung für den gesamten Schriftverkehr einer Behörde trägt der an der Spitze derselben stehende Offizier oder Beamte. Eine von ihm erlassene Geschäftsordnung bestimmt die Teilung des Geschäftsbetriebes in Unterabteilungen und die Leitung des Geschäftes selbst.

Den Unterabteilungen stehen Adjutanten, Offiziere des Stabes oder Beamte als Bearbeiter (Referenten) vor.

Vertreter der Geschäftsoberleitung ist bei den höheren Behörden eine besondere Zentralabteilung, bei den Stationskommandos der Chef des Stabes, bei den Werften das Zentralressort, bei den niederen Behörden der Assistent, der Adjutant.

2. In jedem Geschäftszimmer werden in der Regel folgende Bücher geführt: Briefbuch, Akten, Erinnerungsbücher (Terminkalender), Briefausgabebuch, Postbuch, Dienstbücher-Verzeichnis u. a.

Das Briefbuch gibt Auskunft über Eingang, Inhalt, Zahl und Anlagen, Behandlung, Vorgang, Folge und Verbleib jedes ein- und ausgehenden Briefes. Für persönliche und vertrauliche Sachen besteht ein besonderes „Geheimbriefbuch", welches von dem mit Führung desselben Betrauten unter Verschluß zu halten ist. Es ist zu bemerken, daß von

Digitized by Google

Nr.	Datum des Schreibens	Datum des Eingangs	Von wem und woher	Inhalt des Eingangs	Vorgangs-Nr.
521	13. 2.	14. 2.	I. M. J. 812 I[b] A[1] u. A[2]	U. u. R. ersucht um Meldung, wieviel Einjährig-Freiwillige bei jeder Abteilung eingestellt sind. A[1] 25, A[2] 32.	—
522	15. 2.	16. 2.	Leutnant z. S. B.	bittet um einen dreiwöchentlichen Urlaub.	—
523				T. E. (Terminaleingabe).	—
524				O. B. (ohne Vorgang)	—
525	19. 2.	20. 2.	I. M. J. 916 Ia	U. Urlaubsgesuch von Leutnant z. S. B. . . . . nach Genehmigung.	522
526	20. 2.	20. 2.	1. Abt. 1422[I.]	Meldung. Matrose M. . . . [3] bittet, zur Schreibersektion versetzt zu werden.	—

Digitized by Google

der I. M. D.

Datum des Schreibens	Datum des Abgangs	An wen und wohin	Inhalt des Ausgangs	Folge Nr.	Zu den Akten
18. 2. 19. 2.	18. 2. 19. 2.	A^1 u. A^2 I. M. J.	U. u. R. zur umgehenden Meldung. vorgelegt.	—	–
17. 2.	17. 2.	I. M. J.	U. befürwortend.	525	—
18. 2.	19. 2.	I. M. J.	Bericht über Mannschaftsersatz 1894/95.	—	II. 3.
19. 2.	19. 2.	Baden	U. u. R. ob Bts. Maat R. .... sich zur Beförderung zum O. Bts. Maat eignet; um Übersendung des Führungsbuches ersucht.	530	—
20. 2.	20. 2.		1. zum Befehl. 2. Termin zu notieren wegen Rückkehr.	—	I. 1.
21. 2.	21. 2.	I. W. D.	U. u. R. zur Äußerung, ob Versetzung erfolgen kann.	542	—

Digitized by Google

der sorgfältigen Führung des Briefbuches der Geschäftsverkehr wesentlich abhängig ist.

Erinnerungsbücher.

Ein oder mehrere Erinnerungsbücher (Terminkalender) werden bei jeder Behörde geführt. Sie weisen ihr die regelmäßig wiederkehrenden Eingänge und zu erfolgenden Ausgänge wie sonstige Maßnahmen nach. Zur schnellen Übersicht und Erinnerung sind die bezüglichen Bestimmungen gleichzeitig daneben angeführt.

Es ist dabei zu erwähnen, daß das Arbeiten nach Bestimmungen sicherer ist als das nach Vorgängen.

Eingänge.

3. Eingehende Schreiben öffnet die durch die Geschäftsordnung hierzu befugte Persönlichkeit. Sie setzt zum Datum des Eingangs die Zuschrift der für die Bearbeitung zuständigen Unterabteilung (I bezw. II usw.) der Behörde und legt so den Eingang dem Vorstand der Behörde (Befehlshaber bezw. dessen Stellvertreter) vor, dieser versieht ihn mit seinem Namenszug als Eingangsvermerk.

Sollen mehrere Unterabteilungen an der Bearbeitung sich beteiligen, so wird deren Zuschrift daneben gesetzt.

Bearbeitung der Eingänge.

4. Die Bearbeitung der Eingänge beginnt mit dem Eintragen ins Briefbuch durch den damit Beauftragten (s. beifolg. Muster eines Briefbuches). Die sorgfältige Ausführung dieser Arbeit ist für die Zuverlässigkeit der ganzen Geschäftsführung von der größten Wichtigkeit, viel Zeit und Mühe für spätere Zeit werden durch sie oft erspart.

Bei höheren Behörden werden mehrere Briefbücher geführt, um die Übersicht des meistens sehr umfangreichen Briefwechsels zu erhöhen. So giebt es bei den Stationskommandos z. B. eine Hauptregistratur (H.), eine Mobilmachungsregistratur (Ms.) und eine solche des Stationsgerichts. Jede führt ihr eigenes Briefbuch usw. und auch ihre eigenen Akten (s. zu 6).

Ist das Schriftstück weiter- oder zurückzugeben, so wird bei dauernder oder zeitweiliger Bedeutung des Inhalts eine Abschrift, ein Auszug oder ein Aktenvermerk genommen, wenn der kurze Inhalt im Briefbuch nicht schon genügt.

Der Bearbeiter entwirft eine Verfügung.

Der Bearbeiter (Referent) bereitet nach Lage der Sache und nachdem er sich mit den vom Befehlshaber be-

Digitized by Google

zeichneten Mitarbeitern (Korreferenten) besprochen hat, die Vorlage zum Vortrag vor und entwirft im Sinne der vom Befehlshaber erteilten Weisungen eine Verfügung zur Erledigung des Falles. Die Verfügung enthält nicht nur die Antwort, sondern, nacheinander aufgeführt und numeriert, alle Maßnahmen, die zu treffen sind, Kenntnisgabe an die beteiligten Dienststellen, Erinnerungen (Termine), etwaige Anweisungen an die Kanzlei und zu welchen Akten die Sache geschrieben werden soll. Die Bearbeiter sind verantwortlich für sachgemäßen und richtigen Entwurf, in dem nichts unbeachtet bleibt, worauf es bei der Entscheidung, die getroffen werden muß, ankommt. Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsgrundsätze müssen berücksichtigt sein. Unter den Entwurf setzt der Bearbeiter seine Namensschiffer, daneben die Mitarbeiter die ihre. Nachdem der Entwurf dann vom Standpunkt der Geschäftsoberleitung von dem dazu Beauftragten (Adjutantur bezw. Zentralressort) geprüft ist, wird er dem Vorstand der Behörde zur Vollziehung vorgelegt.

Oft ist der mündliche Verkehr dem schriftlichen entschieden vorzuziehen, denn beim schriftlichen Notenwechsel kommt erfahrungsgemäß wenig Nützliches heraus, wohl aber wird viel Zeit verloren. Wo es also geschehen kann, wird eine Besprechung, auch durch Fernspruch oder gemeinsamen Vortrag beim Vorgesetzten, wenigstens zur Verminderung des umständlichen Schreibwesens beitragen.

Reinschrift.

Danach wird von der Kanzlei bezw. dem Schreiberpersonal die Reinschrift ausgefertigt, diese mit der Urschrift genau verglichen und dem Vorstand der Behörde bezw. dem Befehlshaber gemäß § 3, 5 zur Vollziehung vorgelegt. Auf der Urschrift wird vermerkt, von wem die Reinschrift ausgefertigt, verglichen und absendebereit gemacht worden ist. Im Briefbuch wird das Schreiben unter Angabe des Inhalts, Datums, Verbleib der Urschrift ausgetragen und im Postbuch die Abgabe des Briefes nachgewiesen.

Akten.

Zu Akten werden alle Eingänge, alle Urschriften (Konzepte) geheftet, welche nach dem Inhalt und nach der allgemeinen und besonderen Bedeutung der Gegenstände ge-

Digitized by Google

trennt angelegt sind. Akten allgemeinen Inhalts, welche voraussichtlich noch nach Jahren gebraucht werden, erhalten ein Inhaltsverzeichnis, ihre Blätter werden numeriert.

Auf durchdachte Einteilung der Akten ist ein besonderes Gewicht zu legen; bei höheren Behörden wird ein Verzeichnis über die vorhandenen Akten von großem Wert für die Referenten sein.

§ 2. Schriftformen.

Schriftformen.

1. Die Schriftformen können eingeteilt werden:

In:	Größe:	als:	Bezeichnung:
a) Reichsform	33×21 cm	Dienstbriefe (Berichte)	Behörde an Vorgesetzte, Behörde an Gleichgestellte und Untergebene, Person an Vorgesetzte, Urschrift (auch in Quartform), Tatbericht, Verhandlung, Befehl.
b) Auslandsform	28×22 cm	Dienstbriefe (Berichte)	Behörde an Vorgesetzte und Untergebene.
c) Privatform	28×22 cm	Privatdienstbriefe	Personen an Vorgesetzte.
d) Quartform	16×21 cm	Meldung	Person oder Behörde an Vorgesetzte,
		Mitteilung	Person oder Behörde an Gleichgestellte und Untergebene,
		Telegramme	Behörde an Vorgesetzte und Untergebene, Person an Vorgesetzte und Untergebene.

2. Der Bearbeiter soll
leserlich schreiben,
jede unnötige Schärfe im Ausdruck vermeiden,
die Angelegenheit knapp und klar darstellen,
sie logisch anordnen und klar teilen,

Digitized by Google

den Inhalt des Schreibens im Lapidarstil abschnittsweise am Rande so vermerken, daß der Lesende sich daraus unterrichten kann,

am Schluß das Ergebnis oder den Antrag kurz zusammenfassen und eingerückt hinschreiben,

die Anlagen durch Randstriche und genau nach Zahl und Inhalt bezeichnen, wo immer möglich, Tabellen und graphische Darstellungen anwenden, Seiten nummerieren und Bogen heften.

Der Bericht beginnt ohne Umschweife; entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleianwendungen, überflüssige Höflichkeitsformeln sind zu unterlassen.

Nur solche Fremdwörter sind beizubehalten, die so in die militärische Sprache übergegangen sind, daß ihr Fortfall Unklarheiten hervorrufen würde.

Sprachreinheit.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; auch gibt die Schrift Rothes „Über den Kanzleistil“ geeignete Beispiele für eine richtige Ausdrucksweise.

3. Um das Schreibwesen zu vermindern, finden innerhalb der Behörde die knappsten Formen Anwendung, z. B. Fragebücher.

4. Für die Rechtschreibung sind die im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ (Weidmannsche Buchhandlung in Berlin) maßgebend.

§ 3. Allgemein gültige Gebräuche in Schriftformen.

Angabe des Inhalts und des Vorganges.

1. Links oben unter der Buchnummer ist überall, wo irgend angängig, kurz der Inhalt des Schreibens und darunter die Nummer und das Datum des veranlassenden Vorganges oder die Angabe, daß ohne solchen berichtet werde, zu vermerken.

Digitized by Google

Der nochmalige Hinweis auf die veranlassende Verfügung (s. § 4 zu 4) hat fortzufallen.

Anrede ist nicht gebräuchlich.

2. Eine besondere Anrede ist in der Regel nicht gebräuchlich, sondern es ist ohne eine solche mit der Sache selbst zu beginnen.

Ist eine Anrede in der Schriftfolge aber nicht recht zu umgehen, so geschieht dieses:

in Briefen an Behörden durch Wiederholung der Adresse, in solchen an Personen durch Anwendung der Adels- oder Standesbezeichnung. Diese ist:

für:	Anrede:	wiederholt durch:
a) Vizeadmirale, Generalleutnants und aufwärts	„Euer Exzellenz"	„Hochdieselben" an alle Vorgesetzten.
b) Grafen, solange ihnen die Bezeichnung „Euer Exzellenz" nicht zusteht	„Euer Hochgeboren"	
c) aktive Offiziere (inaktive vom Stabsoffizier aufwärts), ebenso Marineingenieure, Sanitätsoffiziere, höhere Beamte und alle Personen des Adelstandes (insofern nicht die niedere Stellung einzelner in der bürgerlichen Gesellschaft eine Ausnahme begründet)	„Euer Hochwohlgeboren"	
d) den evangelischen und katholischen Feldpropst sowie Oberpfarrer	„Euer Hochwürden"	„Wohldieselben" „Sie" an alle Gleichgestellten und Untergebenen.
e) die übrigen Militärgeistlichen	„Euer Hochehrwürden"	

Bemerkung. Gewöhnlich gibt man allen inaktiven Offizieren den Titel „Hochwohlgeboren", den im aktiven Dienst wieder verwandten Offizieren z. D. steht er aber zweifellos zu, auch wenn sie nicht Stabsoffiziere sind. Die Anrede „Euer Wohlgeboren" ist überhaupt nicht anzuwenden. Die zu häufige Anwendung solcher Formen ist zu vermeiden, sie sind dann durch Fürwörter zu ersetzen.

Digitized by Google

3. Als anzuwendende Zeitwörter sind zu nennen:

an:				
a) Vorgesetzte	melden, vortragen, berichten,	bitten,	überreichen, vortragen, unterbreiten	zurückreichen.
b) Gleichgestellte	mitteilen, benachrichtigen,	ersuchen,	übersenden, übergeben,	zurücksenden. zurückgeben.
c) Untergebene	wie zu b,	ersuchen, bestimmen, befehlen,	wie zu b,	wie zu b.

4. Als Höflichkeitsformen kommen in Betracht:

an:	bezüglich auf Adresse:	bezüglich auf den Absender:
a) Vorgesetzte	geneigtest,	gehorsamst.
b) Gleichgestellte	gefälligst,	ergebenst.

Im Geschäftsbereich der unter dem R. M. A. stehenden Behörden, ebenso der unter den anderen Immediatstellen stehenden Behörden werden Kurialien, d. h. die Formen „gehorsamst, geneigtest, ergebenst und gefälligst", nicht gebraucht. Dagegen wenden die Immediatstellen im Verkehr untereinander sie noch zuweilen an, wie sie außerhalb der Marine dort benutzt werden, wo der Adressat sie gebraucht hat.

5. Den Behörden ist es außerdem überlassen, innerhalb ihres Geschäftsbereiches die Schreibformen noch weiter zu vereinfachen (s. § 7, 4).

6. Die Unterschrift zeichnet der Vorstand einer Behörde allein. Sein gelegentlicher Vertreter unterzeichnet Unterschriften.

In Abwesenheit des . . . . . (I. A. d. . . . .)

(Name.)

Sein bestellter Vertreter unterzeichnet

In Vertretung (I. V.)

(Name.)

Sind die Entwürfe vom Vorstand der Behörde vollzogen, so lautet die Unterschrift:

Im Entwurf gezeichnet (Name des Vorstandes der Behörde)

(Name.)

Digitized by Google

Einfache geschäftliche Anzeigen, oder wenn ausnahmsweise die Unterschrift des Befehlshabers nicht rechtzeitig erlangt werden kann und Eile geboten ist, unterzeichnet bei den Kommandobehörden der älteste aktive Offizier des Stabes, niemals aber ein anderes Mitglied desselben, mit den Worten:

„Auf Befehl (A. B.)"

(Name.)

Der Chef des Stabes bei einer Kommandobehörde unterzeichnet in der Form:

Von seiten (des Kommandos des Ersten Geschwaders bezw. des Kommandos) der Marinestation der Ostsee

der Chef des Admiralstabes

(Name.)

Die Ressortdirektoren bei den Kaiserlichen Werften sind befugt, in inneren Angelegenheiten an gleichgestellte Behörden Schriftstücke in ähnlicher Form zu unterzeichnen, nämlich:

Von seiten der Werft

der Schiffbaudirektor

(Name.)

Alle unterschreiben innerhalb der Marine nur mit dem Namen, ohne Rang- und Amtsangabe, mit der letzteren nur Vorlagen, die dazu bestimmt sind, an Se. Majestät den Kaiser zu gehen, ferner amtliche Bescheinigungen, z. B. Nationale und Führungszeugnis und Schreiben an Behörden oder Personen außerhalb der Marine; die Namensunterschriften sollen sowohl in dienstlichen Schriftstücken wie auch bei Eintragungen in die Meldebücher usw. leserlich sein. — Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der obersten Marinebehörden verwendet werden.

Digitized by Google

§ 4. Dienstbrief einer Behörde an Vorgesetzte.

Behörde an Vorgesetzte.

1. Es ist ein ganzer Bogen (Reichsform) mit Bezeichnung der Behörde in der linken Ecke zu benutzen. Der Bogen wird in der Mitte gebrochen, und es wird rechts vom Bruch geschrieben.

2. Auf die zweite Zeile unter dem Rand wird Ort und Datum gesetzt (auf See das Meeresgebiet oder Länge und Breite).

3. Links oben unter die Bezeichnung der Behörde die Nummer des Briefbuches.

4. Links kurzer Inhalt und Bezeichnung des die Bearbeitung veranlassenden Vorganges (Nummer und Datum der Verfügung oder der Vermerk „ohne Vorgang").

5. Drei Zeilen unter dem Datum Beginn der Schrift.

6. Links unten auf der ersten Seite des Schreibens die Adresse (s. § 16).

7. Genügt eine Seite nicht, so ist auf der umgeschlagenen hinteren Seite weiterzuschreiben, dabei unten und oben zwei bis drei Zeilen freizulassen. Werden mehrere Bogen gebraucht, so sind dieselben mit schwarzweißroter Seide zu heften und die Seiten zu numerieren.

§ 5. Dienstbrief einer Behörde an Gleichgestellte und Untergebene.

Behörde an Gleichgestellte.

1. Der Bogen wird nicht gebrochen, sondern 3 cm breit vom linken Rande mit der Schrift begonnen.

2. Angabe des Inhalts fällt fort.

3. Im übrigen wie im § 4 erwähnt.

§ 6. Dienstbrief einer Person an Vorgesetzte.

Person an Vorgesetzte.

Der Bogen (Reichsformat) wird gebrochen und nach den gleichen Grundsätzen verfahren, wie im § 4 erwähnt.

§ 7. Urschriften.

Urschriften.

1. Schließt sich an ein Dienstschreiben ein weiterer Schriftverkehr an, und erscheint der Inhalt abzusendender

Digitized by Google

Zu § 4.

Kommando
S. M. S. „Vineta".
B.-Nr. 32.

Betrifft:

Bitte um Zuteilung einer inneren Festmacheboje. Stationsbefehl vom 1. April 1900.

Kommando
der
Marinestation der Ostsee.
B.-Nr. 860 I VIII.

Kiel, den 17. Juni 1900.

S. M. S. „Vineta"
An d. 18. 9. 00.
B.-Nr. 34 I.
F.

U. u. R. S. M. S. „Vineta"
hier

mit Genehmigung.
v. K. . . . .

I HK
D G

Term. 22. 6.
Kommando
S. M. S. „Vineta".
B.-Nr. 34 I.

Kiel, den 18. Juni 1900.

Ostseestation.
Zur. d. 19. 6. 00.
B.-Nr. 692. H K I
v K

U. an Station
F . . . .

An
das Kaiserliche Kommando der
Marinestation der Ostsee
hier.

Kiel, den 16. Juni 1900.

Ostseestation.
An d. 17. 6. 00.
B.-Nr. 860. H K I
v K

Behufs Ausrüstung zur Auslandsreise ist ein Wechseln des zeitigen Liegeplatzes erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Hafenkapitän bitte ich um Anweisung der Boje Nr.

. . . . . .

F . . . .

Kiel, den 19. September 1900.

V.

Zu den Akten H K VIII.
C.

I HK
D G

Digitized by Google

Kommando
der
II. Werftdivision.
B.-Nr. 932 I.

Wilhelmshaven, den 14. Mai 1900.

I. W. D.
An d. 15. 5. 00.
I B.-Nr. 855. 1. Anl.
R.

Anliegend der Personalbogen des dorthin versetzten Marineingenieurs C . . . . mit dem Ersuchen, den Empfang hierunter bescheinigen zu wollen.

v. W . . . .

Kommando
der
I. Werftdivision.
B.-Nr. 855 I.

Kiel, den 16. Mai 1900.

II. W. D.
Zur. d. 17. 5. 00.
B.-Nr. 945.
v. W.

U. dem Kaiserlichen Kommando der II. Werftdivision

Wilhelmshaven

nach Entnahme der Anlage.

R . . . .

An

das Kaiserliche Kommando der I. Werftdivision.

Kiel.

Digitized by Google

Zu § 5.

Kommando
S. M. S. „Baden".
B.-Nr. 712 I.

Flensburger Bucht, den 1. Mai 1900.

U. u. R. An

den Kaiserlichen Kapitänleutnant, kommandiert zur Dienstleistung beim Admiralstab der Marine, Ritter,

Herrn B . . . .

Hochwohlgeboren

Berlin.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, das anliegende Protokoll über die hier stattgefundene Waffenrevision unterschriftlich vollziehen und sodann hierher zurückgeben zu wollen.

A. B.

v. S . . . .

Leutnant zur See und Adjutant.

Berlin, den 3. Mai 1900.

S. M. S. „Baden".

Zur. d. 4. 5. 00, I.

B.-Nr. 783.

F.

U. dem Kaiserlichen Kommando S. M. S. „Baden".

Das vollzogene Protokoll gehorsamst zurückgereicht.

B . . . .

Digitized by Google

Betrifft:

Bitte des Leutnants zur See B . . . um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Kommando
der
I. Matrosendivision.
B.-Nr. 525 I.

Kiel, den 3. März 1900.
M. J.
An d. 3. 3. 00.
B.-Nr. 580. 1. Anl.,
T.

U. an I. Marineinspektion mit einem ärztlichen Attest befürwortend.

Graf v. R.

I
M

I. Marineinspektion.
B.-Nr. 580.

Kiel, den 4. März 1900.
I. M. D.
Zur. d. 4. 3. 00.
B.-Nr. 547. 1. Anl.,
Gf. R.

U. an I. Matrosendivision unter Bewilligung des Urlaubs zurück — 1. Anl.

T . . . . .

I
S

An
das Kaiserliche Kommando
der I. Matrosendivision
hier.

Kiel, den 1. März 1900.

I. M. D.
An d. 1. 3. 00.
B.-Nr. 525 I.
Gf. R.

Mit Genehmigung des Herrn Abteilungskommandeurs bitte ich, mir auf Grund ärztlicher Verordnung einen dreiwöchentlichen Urlaub vom 10. bis 30. d. Mts. nach S . . . zur Wiederherstellung meiner Gesundheit befürwortend höheren Orts auswirken zu wollen.

B . . . .
Leutnant zur See.

Kiel, den 5. März 1900.

V.

1. Zur Urlaubsnachweisung.
2. Zum Tagesbefehl.
3. Zu den Akten „A“ 12.

Gf. v. R.

I
M

Digitized by Google

Schriftstücke für die Akten entbehrlich, so wird es sich im allgemeinen empfehlen, ihn in der urschriftlichen Form weiterzuführen.

2. Die urschriftliche Form soll die Schreibarbeit vermindern und eine schnelle Übersicht des Vorgangs ermöglichen. Sie ist nach oben und unten, innerhalb und außerhalb der Marine zulässig und soll im allgemeinen in ausgiebigster Weise angewendet werden.

3. So legt z. B. eine Behörde (s. § 16, 1) die ihrer Entscheidung entzogenen Gesuche Untergebener in Urschrift der nächsten Dienststelle vor. In derselben Form geht das Gesuch bis zur entscheidenden Stelle. Die hierauf erlassene Verfügung des Entscheidenden geht U. u. R. (Urschriftlich unter Rückerbittung) abwärts, jedoch nur bis zur nächsten untergebenen Stelle, von dieser in Urschrift an den Entscheidenden zurück. Den tieferstehenden Behörden wird die Verfügung durch Befehl oder in Abschrift bekannt gegeben.

Abkürzungen aller Art (s. § 18) sind innerhalb der Marine gestattet.

Abgekürzter Schriftverkehr.

4. Das Kommando der Marinestation der Ostsee bestimmt für den abgekürzten Schriftverkehr folgendes: Der Text der U. und U. u. R. Zuschriften innerhalb des Stationsbereichs von Behörde zu Behörde ist so kurz wie möglich zu fassen, es fallen hierbei alle *Kurialien* fort. In den Zuschriften sind Worte wie Kaiserlich, Kommando, Marine fortzulassen. Wo es sich von selbst versteht, haben Äußerungen wie: „Zur Kenntnisnahme" zu unterbleiben.

§ 8. *Tatberichte.*

Tatbericht über strafbare Handlungen.

1. Der militärische Vorgesetzte hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, *einen genauen, die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Tatbericht* aufzustellen und denselben an den Gerichtsherrn einzusenden (s. §§ 153 u. 156 d. M. Str. G. O.

Digitized by Google

Zu § 7.

I. Marineinspektion.
B.-Nr. 813.

Kiel, den 27. Juni 1900.
I. W. D.
An d. 27. 6. 00, I.
B.-Nr. 1241.
H.

U. u. R. an I. Werftdivision

hier

zur Meldung, welche Unteroffiziere vom 1. April d. J. ab zur Entlassung gekommen sind.

A . . . .

Für Rückgabe 29. 6. not.

Kommando
der
I. Werftdivision.
B.-Nr. 1241 I.

Kiel, den 27. Juni 1900.
I. M. J.
An d. 28. 6. 00.
B.-Nr. 842.
A.

U. an I. Marineinspektion

hier.

Der Obermeistersmaat R . . . . (184 K).

H . . . .

Digitized by Google

Zu § 8.

. . . . . .
(Marineteil.) Kiel, den 5. Oktober 1900.

Tatbericht

über den **Matrosen** P . . . . . 2560 I. M. D. wegen Verdachts des einfachen Diebstahls.

. . . . . .
. . . . . den . . . ten . . . . .
Nr. . . . .
U mit Anlagen
dem Gerichtsoffizier . . . . . Leutnant
. . . . . .
zur Feststellung des Sachverhalts.

Der Gerichtsherr.
F . . . .

1. Der Feldwebel H . . . . gibt an: Obermatrose N . . . . meldete nach der Reveille, daß ihm in der Nacht seine Uhr fortgekommen sei.

2. Der Kläger Obermatrose N . . . . gibt an: In der letzten Nacht sei ihm eine silberne Uhr aus dem verschlossenen Schrank verschwunden, die später im Strohsack des Matrosen P . . . . gefunden wurde.

3. Der Stubenälteste Bootsmannsmaat R . . gibt an: Bei einer vorgenommenen Durchsuchung der Stube Nr. 12 wurde die verlorene Uhr des Obermatrosen N . . . . in dem Strohsack des Matrosen P . . . . gefunden.

4. Die Matrosen Z . . . 2580, R . . . 1856, A . . . 6483, B . . . 3860 geben an: Sie können bezeugen, daß die vermißte Uhr im Strohsack des Matrosen P . . . aufgefunden wurde.

5. Der Beklagte Matrose P . . . sagt aus: Er gestehe ein, daß er die Uhr aus dem Schrank des Obermatrosen N . . . entwendet und im Strohsack verborgen hatte.

2

Der Matrose P . . . ist vorläufig verhaftet.

Die Personalpapiere des P . . . sind in einfacher Ausfertigung beigefügt. Dem . . . . . ist Meldung erstattet.

Ernst S . . . .
Kapitänleutnant und Kompagnieführer.

§§ 153, 156 d. M. Str. G. O.

Digitized by Google

An Bord S. M. S. „Stein".
Kiel, den 3. Februar 1901.

Tatbericht

über den

Matrosen L . . . . 3460 I. M. D. 4 von S. M. S. „Stein"
wegen Verdachts des Diebstahls.

. . . . . .
. . . . . den . . . ten . . . . .
Nr. . . .
U mit Anlagen
dem Gerichtsoffizier . . . . . Leutnant
. . . . . .
zur Feststellung des Sachverhalts.

Der Gerichtsherr.
F . . . .

U

dem Gericht der
M. A.
mit den Akten.

Bei der heutigen Kleidermusterung meldete mir der Seekadett H . . . ., daß der Obermatrose N . . . . seine ihm in letzter Nacht aus dem verschlossenen Kleiderkasten verschwundene Taschenuhr bei dem Matrosen P . . . ., während dieser seinen Kleiderkasten zur Musterung auspackte, gesehen haben wolle. Es habe dann eine auf Anordnung des Obermaaten L . . . . vorgenommene Durchsuchung des Kleiderkastens vom Matrosen P . . . . ergeben, daß sich die betreffende Uhr in einer Ecke des Kastens versteckt befand.

P . . . . wollte nicht angeben können, wie die ihm fremde Taschenuhr dahin gekommen sei.

Bei der Durchsuchung des Kleiderkastens waren zugegen die Matrosen X . . . 3180, Y . . . . 1586, A . . . . 6483, B . . . . 3860.

B . . . .
Kapitänleutnant und Erster Offizier.

Digitized by Google

v. 98 u. Formularbuch d. M. Str. G. O. v. 98, S. 25; vgl. T. II, §§ 12 u. 13).

2. Tatberichte sind in der Regel von dem nächsten mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Beschuldigten auszustellen. Nationale und Strafverzeichnis werden gleichzeitig vorgelegt.

3. Tatsachen werden kurz aufgeführt und alles angegeben, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienen könnte. Zeugen sind zu nennen. Zivilpersonen unter Angabe ihrer Wohnung. Ferner ist zu melden, ob gegen den Beschuldigten vorläufige Maßregeln (z. B. verhaftet, in Schutzhaft) ergriffen sind.

§ 9. Verhandlungen (Protokolle).

1. Sie sind stets von einem Offizier aufzunehmen.

2. Wegen gerichtlicher Verhandlungen s. Formularbuch M. Str. G. O. v. 98, S. 193 und folgende.

Schriftliche Niederlegung eines Vorfalls.

3. Wenn es sich nur um einfache schriftliche Niederlegung eines Vorfalls handelt (z. B. zur Feststellung einer körperlichen Beschädigung während der Ausübung des Dienstes und Sicherung von Invalidenansprüchen, s. T. I, § 65), so empfiehlt es sich, dieses in Form einer Verhandlung zu tun, in der man die beteiligten Personen selbst sprechen läßt.

4. Eine Verhandlung ist in der Regel auf gebrochenem Bogen (Reichsformat) zu schreiben, links bleibt ein Rand von einem Viertel der Bogenbreite frei.

5. Der Meistbeteiligte wird zuerst vernommen (wenn dieser vom Arzt vernehmungsfähig befunden wird), hierauf werden Zeugen oder sonst Beteiligte gehört.

6. Kann der Vernommene nicht schreiben, so macht er als Unterschrift drei Kreuze, und es folgt darunter die Bescheinigung des Offiziers „Für eigenhändige Unterschrift des . . P."

(Name.)
(Dienstgrad.)

7. Es ist zu bemerken, daß im allgemeinen die Aussage zweier zuverlässiger Zeugen als Beweiskraft genügt.

Digitized by Google

Verhandelt Kiel, den 20. Juni 1900.

I. M. D. A. I.
An d. 21. 6. 00 V.
B.-Nr. 2958.

R.

Auf Befehl des Kaiserlichen Kommandos der I. M. D. A.[1] begab ich mich heute nachmittag in das Garnisonlazarett, um den Matrosen P . . . . . wegen der gestern beim Bootsrudern erlittenen Fußquetschung zu vernehmen.

Zur Aussage der Wahrheit ermahnt, gab P . . . . . folgendes an:

Z. P. Ich heiße Friedrich P . . . ., bin 22 Jahre alt, zu Z . . . bei B . . ., geboren, katholisch, am 5. 1. 99 als Ersatz in die I. M. D.[5] eingestellt.

Z. S. Gestern, den 19. Juni 1900, nachmittag war ich zum Bootsrudern kommandiert. Matrose E . . . . und ich waren als Bugleute abgeteilt. Als ich nach Beendigung der Übung, beim Anlegen an die Brücke, aus dem Kutter sprang, glitt ich auf der Treppe aus. Mein linker Fuß kam zwischen Brücke und das noch in Fahrt befindliche Boot. Er wurde dabei verletzt.

Der Fuß tat mir sofort so weh, daß ich nicht mehr gehen konnte, sondern in das Lazarett getragen werden mußte.

Im Boot befand sich als Bootssteurer Oberbootsmannsmaat G . . . . und noch 11 Mann.

v. g. u.
P . . . .

Hierauf begab ich mich auf das Geschäftszimmer der I. M. D.[5], um die Zeugen des Vorfalls zu vernehmen:

1. Der Matrose E . . . .

Z. S. Gestern beim Bootsrudern war der Matrose P . . . . Bugmann an Steuerbordseite, ich an Backbordseite. Beim Anlegen an die Brücke sprang er aus dem Boot, glitt aus und kam mit seinem linken Fuß zwischen Brücke und das noch in Fahrt

Digitized by Google

befindliche Boot. Er konnte nicht gehen, wir mußten ihn nach dem Lazarett tragen.

v. g. u.
† † †

Für die eigenhändige Unterschrift des Matrosen E . . . .

v. L . . . .
Leutnant zur See.

2. Der Oberbootsmannsmaat G . . . .

Z. S. Kurz nachdem ich gestern „Riemen ein" kommandiert, sprang der Matrose P . . . ., der Bugmann im Kutter war, auf die Brücke, glitt aus und erlitt dabei eine Beschädigung des linken Fußes, der von dem noch in Fahrt befindlichen Boot gequetscht wurde.

v. g. u.
G . . . .

g. w. o.
v. L . . . .
Leutnant zur See.

Kiel, den 21. Juni 1900.
V.
Z. d. A.
R.

Digitized by Google

§ 10. Befehle.

Schriftliche Befehle, kurz, klar und bestimmt.

1. Befehle müssen dem Gesichtskreis des Empfängers angepaßt sein, sie dürfen nur das enthalten, was der Untergebene nicht selbständig anordnen kann. Sie müssen kurz, klar und bestimmt abgefaßt werden.

2. Durch Numerieren treten einzelne Anordnungen eines Befehls hervor. Spätere Hinweise werden dadurch erleichtert.

3. In der Regel wird der Befehl in Urschrift nur in das Befehlsbuch einer Behörde eingetragen, erforderlichenfalls wird er in Abschrift oder Umdruck ausgegeben.

§ 11. Dienstbriefe in Auslandsform.

Eine einfachere Form ist für Auslandsbriefe zulässig.

1. Um Portogebühren zu ersparen, soll das Papier, welches für Briefe in das Ausland und für solche aus dem Auslande verwendet wird, leicht, aber dauerhaft sein. Es sind auch halbe Bogen zulässig.

2. Der Bogen wird nicht gebrochen, sondern 3 cm breit vom Rande mit dem Text begonnen, so daß die Form an Vorgesetzte also die gleiche ist wie die an Gleichgestellte und Untergebene.

§ 12. Privatdienstbriefe.

Meldungen und Mitteilungen außeramtlicher Natur an Vorgesetzte.

1. In dieser Form sind Meldungen und Mitteilungen der Offiziere, welche ganz außeramtlicher Natur sind, an Vorgesetzte zu richten.

2. Die Erlaubnis des niederen Vorgesetzten, sich mit einem Gesuch an einen höheren Vorgesetzten unmittelbar zu wenden, muß vorher eingeholt werden.

3. Man schreibt auf Briefbogen in Privatform (s. § 2). Oben rechts setzt man Ort und Datum, drei Zeiten darunter quer über das Blatt als besondere Anrede z. B.:

Hochwohlgeborener Herr!

Hochzuverehrender Herr Vizeadmiral!

Euer Exzellenz beehre ich mich gehorsamst . . .

Digitized by Google

Zu § 10.

Kommando
der
I. Matrosendivision.
B.-Nr. 4372 I. v. A. w.*

Kiel, den 12. Juli 1900
um 5h 10m NM.

Eilig!

Befehl der I. M. D.

Morgen, den 13. d. Mts., 9h VM., haben sich in der Untersuchungssache wider den Matrosen K . . [5] 8980 im Geschäftszimmer des Divisionsgerichts der Kapitänleutnant P . . . (Friedrich), die Leutnants zur See A . . . und L . . . (Albert), der Bootsmannsmaat S . . .[3] und der Matrose T . . .[2] einzufinden.

Uml. u. R.

1. 3. Komp.
   an und weiter 12. 7. 5h 37m NM. A . . . .
2. 2 Komp.
   an und weiter 12. 7. 5h 30m NM. Z . . . .
3. 5. Komp.
   an und weiter 12. 7. 5h 45m NM. H . . . .
4. 1. Komp.
   an und weiter 12. 7. 5h 55m NM. P . . . .
5. 4. Komp.
   an und weiter 12. 7. 6h 10m NM. F . . . .
6. 1. Abt.
   an und weiter 12. 7. 7h NM. S . . . .
7. 2. Abt.
   an und zurück 13. 7. 7h VM. G . . . .

Auf Befehl
Frhr. v. B . . .

*„Vor Antwort weiter" d. h. sofort nach Kenntnisnahme weiterzusenden, und wenn eine Antwort nötig, so ist diese besonders zu erstatten.

Digitized by Google

Kommando
S. M. S. „Bremen".
B.-Nr. 1982 I.

Las Palmas auf den Azoren,
den 21. Januar 1902.

Euer Exzellenz melde ich gehorsamst, daß ich am heutigen Tage mit S. M. S. „Bremen" auf der Ausreise von Kiel nach Westindien im hiesigen Hafen eingetroffen bin. Ich beabsichtige, am 2. Februar die Reise nach Trinidad fortzusetzen.

2 Karte und Besteckauszug folgen anbei.

F . . . .

An

den Chef des Admiralstabes

Berlin.

Digitized by Google

Zu § 12.

Berlin W., Bülowstraße 18II,
den 21. Juni 1900.

Hochwohlgeborener Herr!
Hochzuverehrender Herr Konteradmiral!

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich .....

.....

.....

.....

.....

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster

E . . . .
Leutnant zur See.

Digitized by Google

Hochgeborener Herr Graf!

Hochzuverehrender Herr Korvettenkapitän!

Euer Hochgeboren beehre ich mich gehorsamst . . .

Es beginnt der Text 3 cm breit vom Rande.

Man schließt mit einer besonderen Höflichkeitsformel, nämlich:

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Euer . . . . . .

gehorsamster

(Name.)

(Dienstgrad.)

4. An einen Prinzen des Königlichen Hauses werden Privatdienstbriefe mit folgender Anrede gerichtet:

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Prinz und Herr!

Euer Königliche Hoheit beehre ich mich untertänigst . . und geschlossen mit:

In größter Ehrfurcht verharre ich

Euer Königlichen Hoheit

untertänigster

N.

Dienstgrad und Dienststellung.

§ 13. Meldungen und Mitteilungen.

Kurze Meldungen und Mitteilungen.

1. Kurze Meldungen (so benannt, da an Vorgesetzte bestimmt) und Mitteilungen (an Gleichgestellte und Untergebene) sind in knapper Schrift auf einem Quartblatt oder halben Bogen zu erstatten. Postkarten sind zulässig. Auch zu kurzen Gesuchen und Empfangsbescheinigungen ist diese Form gebräuchlich, jedoch sind B. Nr., die absendende Behörde, der Fälligkeitstermin und die anordnende Verfügung anzugeben. Wortmuster (Formulare) sind für diese Eingaben auch gestattet (s. O. B. von 99, Anl. 34, § 3, 20).

2. Die zu meldende Tatsache ist unter Fortlassung aller Höflichkeitsformen und nicht zur Sache gehöriger Einzelheiten so erschöpfend darzustellen, daß Rückfragen unnötig werden.

Digitized by Google

Zu § 13.

An Bord S. M. S. „Schwalbe".

Pangani in Oſtafrika, den 14. September 1888.

Meldung.

Am 13. September 6 Uhr morgens ſetzte ich auf Befehl in der Jolle von Bord ab, mit den Deutſchen im Ort Pangani in Verbindung zu treten. Die Beſatzung der Jolle beſtand aus einem Unteroffizier, Bootsmannsmaten F . . . . und acht Mann, nämlich den Matroſen . . . . . .

Als ich gerade um eine Huk bog, um in die Bucht hineinzufahren, in der der Landungsplatz lag, wurde ich außer Schuß- und Sichtweite S. M. Kr. „B . . . ." von einem Trupp Araber angegriffen. Dieſelben, in einem Buſch auf der etwa 30 m hohen Anhöhe verſteckt, ſchoſſen lebhaft auf die Jolle, ſo daß ihre Geſchoſſe rund um uns einſchlugen, jedoch ohne zu treffen.

Ich ließ das Feuer erwidern, unterbrach dasſelbe jedoch, als ich ein Kanu bemerkte, das auf mich zuſteuerte. In demſelben befanden ſich zwei Europäer, die ſich als die mir bekannten Deutſchen mit Namen P . . . . und R . . . . erwieſen. Ich begab mich mit denſelben an Bord zurück.

A . . . .

Leutnant zur See.

An

Kommando S. M. S. „Schwalbe".

Digitized by Google

Zu § 13.

Kiel, den 16. Juni 1900.

Meldung.

An Augenentzündung erkrankt. Behandelnder Arzt Marinestabsarzt Dr. N . . . Voraussichtlich in 9 Tagen dienstfähig.

S . . . .
Oberleutnant zur See.

An
die Direktion der
Marineschule
hier.

Zu § 13.

Kommando
S. M. S. „Hagen".
J.-Nr. 870.
Ohne Vorgang!

Kiel, den 23. Juni 1900.

Meldung.

Der Matrose B . . . .[6] fiel beim An-die-Boje-Gehen in ein vor dem Bug liegendes Boot und brach sich den linken Oberschenkel. Nach Anlegung eines Notverbandes ist er in das hiesige Garnisonlazarett geschafft worden.

W . . . .

An
I. Marineinspektion
hier.

Digitized by Google

3. Die Adresse wird unterhalb der Unterschrift in die linke Ecke des Quartblattes oder halben Bogens in kürzester, aber allen Zweifel ausschließender Form gesetzt.

§ 14. Drahtungen (Telegramme).

1. Drahtungen finden in eiligen und dringenden Fällen anstatt Meldungen, Mitteilungen oder Befehle Anwendung. Soweit es die Deutlichkeit zuläßt, ist ihr Inhalt nach Zahl der Worte zu kürzen (s. auch zu 3).

Alle unnötigen Förmlichkeiten sind zu vermeiden. Im Inlande ist, außer der Firma der absendenden Behörde als Unterschrift, der Stempel derselben und „Marinesache" hinzuzusetzen, im Auslande wird eine Staatsdepesche durch Stempel oder Siegel gekennzeichnet (s. O. B., Anl. 34, § 4).

2. Als Abkürzungen gelten hier:

In eiligen und dringenden Fällen: Drahtungen.

a) für die Adresse:

Sr. Majestät des Kaisers und Königs
„des Kaisers Majestät Berlin",
des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts
„Marineamt Berlin",
des Chefs des Admiralstabes
„Admiral Berlin":

b) für Meldungen S. M. Schiffe über Ankunft und Abgang:

Tag der Ankunft vor, Tag des Abgangs hinter dem Namen des Kommandanten,
z. B. Admiral — Berlin —
10 (N. N.) 15

bedeutet: das Schiff, von Kapitän N. N. befehligt, ist am 10. im Hafenplatz des Orts, an dem die Depesche aufgegeben ist, angekommen und wird am 15. diesen Hafen verlassen;

c) das Wort „wiederholen" oder „bescheinigen" am Schluß eines Telegramms bedeutet, die aufgebende Behörde hält es für nötig, sich Gewißheit zu verschaffen, ob ein Telegramm richtig verstanden

Digitized by Google

Zu § 14.

Staatstelegramm!

Werft

Danzig.

Wann ist „Gefion" voraussichtlich zur Überführung bereit?

Stationskommando.

Marinesache!

Stempel

Zu § 14.

Staatstelegramm!

I. Matrosendivision

Kiel.

Bahn bei N . . . . . gesperrt. Ablösungstransport kommt erst um 10 abends dort an.

D . . . .

Marinesache!

In Ermanglung eines
Dienstsiegels
D . . . . .
Leutnant zur See.

Digitized by Google

oder eingegangen ist. In ersterem Fall ist das Telegramm wörtlich, in letzterem nur kurz dem Hauptinhalte nach zurückzutelegraphieren.

Allerhöchst direkt erteilte telegraphische Befehle sind sofort durch die Worte „Befehl erhalten" auf telegraphischem Wege zu bestätigen, falls nicht durch die Worte „Wiederholen" oder „Bescheinigen" die ausführlichere Art der Rückmeldung angeordnet ist.

3. Drahtungen des kaiserlichen Dienstes sind innerhalb des Deutschen Reiches gebührenfrei, ebenso wie die Beförderung von Briefen und Poststücken. Die Marineverwaltung bezahlt dagegen an die Reichspostverwaltung hierfür eine jährliche Bauschsumme; sie belasten aber die Postverwaltung und sind daher auf das wirklich Nötige zu beschränken, s. Verordnung v. 2. 6. 77 (M. V. Bl. 77, S. 117 u. ff.).

§ 15. Die Adresse und Bezeichnung der Briefe.

Man schreibt an die Behörde.

1. Im allgemeinen wird der Schriftverkehr in dienstlichen Angelegenheiten an die Behörde und nicht an die Person des Befehlshabers gerichtet. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Schriftstücke, welche an die obersten Marinebehörden gerichtet sind, nämlich:

Für das Reichs-Marine-Amt bestimmt:

An den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts —
Berlin W. — 9 — Leipziger Platz 13.

gegebenenfalls:

als äußere Adresse:

An das Reichs-Marine-Amt
Nautische Abteilung — Berlin W. — 10 —
Matthäikirchstraße 9.

Für den Admiralstab der Marine bestimmt:

An den Chef des Admiralstabes — Berlin — W. — 9 —
Königgrätzerstraße 132.

Digitized by Google

Für das Marinekabinett bestimmt:
(äußere und innere Adresse) an die Person des jeweiligen Chefs des Marinekabinetts . .
Berlin W. — Voßstraße 25.

Alle militärpolitischen Berichte der Auslandsschiffe werden an Seine Majestät den Kaiser gerichtet mit der äußeren Adresse des Chefs des Admiralstabes, s. O. B. S. 352.

Nur besondere Briefe gehen an die Person.

Alle Briefe bezw. Drucksachen, deren Inhalt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist und im allgemeinen nur Offizieren und oberen Beamten zugänglich sein soll, sind an die Person des Befehlshabers bezw. Vorstandes der Behörde in doppeltem Briefumschlage mit der Aufschrift „Einschreiben" zu versenden. Sie erhalten in der Mitte unterhalb des oberen Randes die Bezeichnung: „Nur für den Dienstgebrauch", „Geheim", „Ganz geheim".

Die Versendung solcher Briefe und Drucksachen erfolgt in besonders haltbaren Briefumschlägen, deren obige Aufschrift von der Wichtigkeit des Inhalts und dem Bestimmungsort abhängig ist. Siehe „Vorschrift für die Behandlung von Verschlußsachen in der Kaiserlichen Marine" (Vschl. V.)

Ist die Angelegenheit persönlicher Natur, so ist der Brief in der Mitte oberhalb der äußeren und inneren Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" zu versehen. (Am Orte gegen Empfangsschein.)

Form der Adressen an die Person.

2. Die Adresse an die Person beginnt mit Dienstgrad und Dienststellung, es folgt die Angabe der Orden in folgender Weise:

„Ritter" für Inhaber deutscher Orden,
„Ritter mehrerer Orden" für Inhaber mehrerer deutscher Orden,
„Ritter hoher Orden" für Inhaber von Orden 2. Klasse,
„Ritter höchster Orden" für Inhaber von Orden 1. Klasse,
„Großkreuz" für Inhaber von Großkreuzen.

Digitized by Google

Der Schwarze Adler-Orden und der Orden pour le mérite werden stets besonders aufgeführt und den anderen vorangestellt, z. B.:

„Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler und Großkreuz",

„Ritter des Ordens pour le mérite und anderer hoher Orden".

Auf besonderer Zeile wird der Name mit dem Zusatz: Herrn, Herrn Grafen, Herrn Freiherrn usw. gesetzt, darunter die Adels- oder Standesbezeichnung (s. § 3, 1).

Umlaufende Verfügungen.

3. Sollen Verfügungen einer größeren Anzahl von Behörden oder Personen zugehen, so werden letztere mit dem Vermerk „Uml. (umlaufend) bei . . . . bezw. u. R. (unter Rückerbittung)" untereinander aufgeführt.

Zur Beschleunigung der Bearbeitung.

4. Die Aufschrift „Eilig", „Sofort" oder „Noch heute" in der Mitte, oberhalb der äußeren und inneren Adresse erhalten Briefe, deren Inhalt eine schleunige Bearbeitung erfordert. Im allgemeinen ist diese Aufschrift aber nur an Gleichgestellte und Untergebene zulässig.

„Marinesache."

5. Unter die Adresse kommt rechts der Bestimmungsort, links in gleicher Höhe das Wort „Marinesache", wenn der Brief dienstlicher Natur ist.

„Portofrei."

6. Innerhalb des Deutschen Reiches sind Dienstbriefe dienstlicher Natur portofrei, es bedarf dazu eines amtlichen Stempels oder Siegels (s. § 19).

Wollen aktive Militärpersonen in Angelegenheiten rein dienstlicher Natur einen Brief portofrei befördern, so ist unter das Wort „Marinesache" zu setzen: „In Ermanglung eines Dienstsiegels" (Name, Dienstgrad, Marineteil).

Bemerkung. Portopflichtige Dienstbriefe, die von öffentlichen Behörden in Ausübung des Dienstes abgesandt werden, werden mit dem für unfrankierte Briefe eingeführten Zuschlagsporto nicht belegt, wenn sie mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache" und dem Dienststempel, Siegel oder Briefstempel versehen sind.

Beim Drehen des Briefumschlags um die Längskante sollen Schrift und Siegel aufrecht stehen.

Digitized by Google

Zu § 15.

An

das Kaiserliche Kommando der I. Matrosendivision

Marinesache!

In Ermanglung eines
Dienstsiegels
B . . . . .
Kapitänleutnant

Kiel.

Zu § 15.

(Vorderseite eines Briefumschlags.)

Einschreiben.

An

den Kaiserlichen Korvettenkapitän und Kommandanten
S. M. S. „Beowulf", Ritter mehrerer Orden

Herrn L . . . .

Hochwohlgeboren

frei!

Wilhelmshaven.

Digitized by Google

§ 16. Dienstweg.

Der Dienstweg.

1. Der Verkehr zwischen höheren und niederen Behörden geht grundsätzlich durch die zwischenliegenden Dienststellen — Instanzen —, denen es nicht genommen werden darf, sich zu den von unten kommenden Eingaben zu äußern, oder zu den von oben kommenden Verfügungen weitere Bestimmungen zu treffen (s. § 7, 3).

2. In Ausnahmefällen hat die niedere Behörde die Pflicht, die ihr von höherer Behörde direkt zugegangenen Befehle ebenso wie direkt erstattete Eingaben an höhere Behörden den Zwischeninstanzen sofort zu melden. Um solches sicherzustellen, wird die höhere Behörde gegebenenfalls die Zuschrift mit der Bezeichnung „U. u. R. a. d. D." (Urschriftlich unter Rückerbittung auf dem Dienstwege) bezeichnen.

An Seine Majestät den Kaiser ist über alle besonders wichtigen Ereignisse (größere Unglücksfälle und kriegerische Handlungen) von den Stations-, Flotten-, Geschwaderchefs und Kommandanten von Schiffen, welche einem Geschwaderverbande nicht angehören, unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

3. Für den Schriftverkehr mit Behörden, welche nicht auf dem Dienstwege nach oben oder nach unten liegen, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß jede Behörde sich an diejenige Stelle wendet, die ihr im Range gleichsteht. So kann z. B. eine Matrosendivision sich unmittelbar an die andere wenden, während es der Vermittlung des eigenen Stationskommandos bedarf, um sich an das andere Stationskommando zu wenden.

Die Abteilungen der Matrosendivisionen verkehren in den die Überweisung von Mannschaften betreffenden Angelegenheiten unmittelbar mit den Schiffskommandos, Kompagnien verkehren nach außen nicht mit Behörden, sondern nur mit Privatpersonen.

4. Der Verkehr der Behörden im Inlande mit Kaiserlichen Vertretern im Auslande, Attachés bei den Botschaften, Behörden fremder Staaten, Zentralbehörden der Reichs-

Digitized by Google

und Staatsverwaltung hat auf dem Dienstwege zu erfolgen. Anfragen und Mitteilungen, die von Nachsendungen oder anderen die Bedürfnisse der Schiffe betreffenden Angelegenheiten handeln, sind ausgenommen.

§ 17. Formen für Allerhöchste und Höchste Personen in Briefen.

Für Briefe an Allerhöchste und Höchste Personen gelten besondere Formen.

1. Immediatgesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen sich nur auf rein persönliche Angelegenheiten beziehen. (Der Bogen darf, wenn sich solches vermeiden läßt, überhaupt nicht gebrochen werden.)

Die Anrede lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euere Kaiserliche und Königliche Majestät, dann wiederholt durch Euere Majestät, Allerhöchstdieselben, Allergnädigst, huldvollst, — alleruntertänigst, ehrfurchtsvoll.

Schluß: In tiefster Ehrfurcht verharre ich als
Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
alleruntertänigster Diener

N. N.
(Dienstgrad und Marineteil.)

Adresse: An Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen!

2. An Prinzen, Großherzöge, Herzöge, Fürsten ist folgende Form gebräuchlich:

Anrede: Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz (Fürst) und Herr!
Eure Königliche Hoheit . . . .

Schluß: In größter Ehrfurcht verharre ich
Euer Königlichen Hoheit
untertänigster Diener

N. N.
(Dienstgrad und Marineteil.)

Digitized by Google

Adresse: An Seine Königliche Hoheit den Prinzen N. von Preußen.

Bemerkung. Der sogen. Ergebenheitsstrich ist bei Eingaben an Seine Majestät den Kaiser, alle regierenden Fürsten und Prinzen regierender Häuser anzuwenden.

3. Benennung Allerhöchster und höchster Personen:

für:	Anrede:	wiederholt durch:
a) Seine Majestät den Kaiser und an Könige	„Euer Majestät"	„Allerhöchstdieselben"
b) Seine Kaiserl. Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches	„Euer Kaiserl. Hoheit"	
c) Prinzen Königlicher Häuser und Großherzöge	„Euer Königliche Hoheit"	„Höchstdieselben"
d) Herzöge und Prinzen ihrer Häuser	„Euer Hoheit"	"
e) Fürsten	„Euer Durchlaucht"	"
f) Häupter früher reichsunmittelbarer gräflicher Häuser	„Euer Erlaucht"	"

4. Höflichkeitsformen:

an:	bezüglich auf Adresse:	bezüglich auf den Absender:
a) Seine Majestät den Kaiser, an Könige und Großherzöge	allergnädigst huldvollst	alleruntertänigst, ehrfurchtsvoll.
b) Herzöge, Fürsten und Prinzen	gnädigst	untertänigst, ehrerbietigst.

Eine Verfügung des Reichs-Marine-Amts vom 16. 7. 00 bestimmt, daß Se. Majestät der Kaiser in Drahtungen, die an die Allerhöchste Person gerichtet sind, von Wendungen wie „Euer Kaiserliche und Königliche Majestät", „alleruntertänigst" und anderen Kurialien ferner absehen wolle, auch soll nur der Name des Schiffes genannt werden.

§ 18. Abkürzungen in Briefen.

Festgesetzte Abkürzungen im Schriftverkehr.

Als Abkürzungen dürfen gemäß O. B. v. 99, Anl. 34, angewandt werden:

Digitized by Google

a. Oft vorkommende Ausdrücke:

abgegangen . . = ab.
à la suite . . . = à l. s.
Allerhöchste Kabinettsordre . . = A. K. O.
angekommen . . = an.
Anlage . . . . = Anl.
Anmerkung . . . = Anmk.
Auf Befehl . . . = A. B.
ausschließlich . . = ausschl.
außer Dienst . . = a. D.
beziehungsweise . = bezw.
bezüglich . . . = bzl.
Buchnummer . . = B. Nr.
der Landwehr . . = d. L.
der Reserve . . = d. R.
der Seewehr . . = d. S.
desselben Jahres (Monats) . . = dess. J. (M.)
dieses Jahres (Monats) . . = d. J. (M.)
einschließlich . . = einschl.
geschehen wie oben = g. w. o.
gezeichnet . . . = gez.
Im Auftrage . . = J. A.
in Frage stehend . = i. frgst.
In Vertretung . = J. V.
Kapitel . . . . = Kap.
laufendes Jahres (Monats) . . = l. J. (M.)
nächsten Jahres (Monats) . . = n. J. (M.)
Nummer . . . = Nr.
Seite . . . . . = S.
siehe . . . . . = s.
Teil . . . . . = T.
Titel . . . . . = Tit.
Umlaufend unter Rückerbittung . = Uml. u. R.
und folgende . . = u. ff.
Urschriftlich . . . = U.
Urschriftlich unter Rückerbittung auf dem Dienstwege = U. u. R. a. d. D.
vergleiche . . . = vgl.
Vorbemerkung . . = Vorbem.
vorgelesen, genehmigt, unterschrieben . . = v. g. u.
vorigen Jahres (Monats) . . = v. J. (M.)
Zeile . . . . = Z.
zur Disposition . = z. D.
zurückgekommen . = zur.
Zur Person . . = Z. P.
Zur Sache . . . = Z. S.
zur See . . . . = z. S.
zur Zeit . . . . = z. Zt.

b. Abkürzungen von Dienstvorschriften.

Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie = A. d. H.
Bekleidungsvorschrift für die Marine . . . . . = Bekl. V.
Beschwerdeordnung für die Kaiserliche Marine . . = B. O.
Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden s. 4. I. 02 . . . . . = F. B. V.
Deutsche Admiralitätskarte . . . . . = Adm. K.
Dienstordnung für die Kaiserlichen Marineschiffsposten (Schiffspostdienstordnung) . . . . . = S. P. D. O.
Dienstordnung für die Kaiserlichen Werften . . . = W. D. O.
Dienstvorschrift für die Deckoffizierschule . . . . = Deckoff. S. V.
Dienstvorschrift für die Marineschule . . . . . = Mar. S. V.
Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine . = D. Str. O.

Digitized by Google

Garnisondienstvorschrift . . . . . = G. D. V.
Garnisonverwaltungsordnung . . . . . = G. V. O.
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 . . . . . = R. B. G.
Grundsätze für die Verwendung des Mannsch. Pers. d. M. D. W D u. I A vom 30. 5. 03 . . . = G. V. M.
Havariebestimmungen O. V. Ant. 7 . . . . . = H. V.
Heerordnung . . . . . = H. O.
Landkassenreglement . . . . . = L. K. R.
Marineordnung v. 1895 . . . . . = M. O.
Marinesanitätsordnung . . . . . = M. S. O.
Marinesanitätsordnung am Lande . . . . . = M. S. O. a. L.
Marinesanitätsordnung an Bord . . . . . = M. S. O. a. B.
Marineverordnungsblatt . . . . . = M. V. Bl.
Militärpensionsgesetz . . . . . = M. P. G.
Militärstrafgesetzbuch . . . . . = M. Str. G. B.
Militärstrafgerichtsordnung . . . . . = M. Str. G. O.
Militärstrafvollstreckungsvorschrift . . . . . = M. Str. V. V.
Munitionsvorschriften für die Kaiserliche Marine . . = Mv.
Nachrichten für Seefahrer . . . . . = N. f. S.
Organisatorische Bestimmungen . . . . . = O. B.
Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden . . . . . = S. R.
Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine . . . . . = Mar. R. O.
Schiffskassenreglement . . . . . = Sch. K. R.
Schiffsverpflegungsreglement . . . . . = Sch. V. R.
Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine . . . . . = S. V. d. M.
Verwaltungsvorschrift für Schiffsbetrieb . . . . . = V. f. S.
Vorschrift über die Abhaltung der ökonomischen Musterungen in der Marine (Musterungsvorschrift) . . = M. V.
Vorschriften für die Ausbildung der Schiffsjungen, A. K. O. v. 13. 2. 1901 . . . . . = Sch. V.
Vorschrift für die Behandlung von Verschlußsachen in der Kaiserlichen Marine . . . . . = Vschl. V.
Wehrordnung . . . . . = W. O.
Friedensverpflegungsvorschrift v. 10. 3. 98 . . . = F. V. V.
Direktion der Marineschule . . . . . = M. S.
Erste bezw. zweite Matrosendivision . . . . . = I bzw. II M. D.
Erste Abteilung der I. Matrosendivision . . . . . = I. M. D. A.[1]
Fünfte Kompagnie . . . . . = K[5].
Erste Werftdivision . . . . . = I. W. D.
An Stelle des Siegels, loco sigilli . . . . . = L. S. (Siegel).

Digitized by Google

a) Längenmaße.

Seemeile	sm
Kilometer	km
Meter	m
Dezimeter	dem
Zentimeter	cm
Millimeter	mm

b) Flächenmaße.

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratzentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

c) Körpermaße.

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikzentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

d) Gewichte.

Tonne	t
Doppelzentner	dz
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

e) Elektrotechnische Bezeichnungen.

Ohm	O
Volt	V
Ampère	A
Farad	F

Den vorstehend unter a, b, c, d, e aufgeführten Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. Diese Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.

f) Zeitbestimmung.

Stunde	h
Minute	m
Sekunde	s

Die Zeit von 12 Uhr nachts („Nchts.") ab bis 12 Uhr mittags („Mitt.") wird mit V, der Rest des Tages mit N bezeichnet. Die Buchstaben h, m und s werden über die Linie gesetzt, also: $1^{h}\ 15^{m}\ 10^{s}$ V.

Digitized by Google

g) Geld.

Bei Abkürzung des Wortes „Mark" ist das Zeichen „ℳ" in Anwendung zu bringen, welches hinter die Zahlenangabe und deren Dezimalstellen gesetzt wird, also 3,75 ℳ.

h) Himmelsgegend.

Die Himmelsgegenden werden mit N, O, S, W und den Zusammensetzungen hiervon bezeichnet, also NzO½O.

Bemerkung: Personen gleichlautenden Namens, welche in der Marine-Rangliste oder in der Beamten-Rangliste aufgeführt sind und derselben Hauptrangklasse angehören, werden durch den Rufnamen der Betreffenden unterschieden. Bei Bezeichnung dieser Personen in dienstlichen Schriftstücken soll der eingeklammerte Rufnahme hinter dem Familiennamen stehen, während derselbe bei der eigenen Unterschrift der Betreffenden nicht eingeklammert dem Familiennamen voranzugehen hat. Sind infolge von gleichen Rufnamen Verwechselungen nicht ausgeschlossen, so ist auch der zweite Vorname mit aufzuführen (Rufname ist zu unterstreichen).

Andere Personen, welche innerhalb desselben Marineteils oder derselben Behörde und innerhalb derselben Rangklasse die gleichen Namen führen, werden durch römische Zahlen unterschieden.

Beim Schriftwechsel über Mannschaften ist stets die Stammrollennummer und die Kompagnie neben dem Namen anzuführen.

§ 19. Bestimmungen über Portopflicht.

(Auszug aus dem Regulativ vom 15. Dezember 1869 sowie aus späteren Spezialerlassen.)

Als Bezeichnung: „M. S." (Marinesache).

Die Portopflicht für Dienstsachen im Deutschen Reich.

1. Portofreiheit genießen in Marinesachen alle diejenigen Sendungen, welche reine Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen und an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gerichtet oder von solchen abgesandt sind.

Es sind ferner portofrei:

Korrespondenzen und Geldsendungen usw.,

a) welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen und Beamte abkommandiert sind,

b) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf eines Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert sind.

Als Bezeichnung: „P. D. S." (Portopflichtige Dienstsache).

Digitized by Google

2. Portopflichtig sind alle diejenigen Sendungen, welche ganz oder teilweise ein Privatinteresse betreffen, ausgenommen, wenn sie lediglich durch den Instanzenweg zwischen Reichsbehörden veranlaßt sind, in welchem Falle sie als reine Reichsdienstsache anzusehen sind.

Es sind ferner portopflichtig:

a) die von den Marinebehörden an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und die Marine gerichteten Sendungen,

b) Gesuche von Militärpersonen in persönlichen Angelegenheiten (z. B. Urlaub), bezw. die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide auf dem Wege zur ersten Instanz und von dieser zurück. Bei der Beförderung an die übrigen Instanzen sind solche Gesuche usw. jedoch als eine Dienstsache zu betrachten,

c) ins Ausland gehende Sendungen.

Postsendungen der Marinebehörden an Lieferanten sind nicht portofrei. Wo die Lieferanten nicht vertragsmäßig zur Tragung des Portos verpflichtet sind, fällt solches dem Marineetat zur Last. (Verf. d. R. M. A. v. 16. 7. 91 — C. 2974 XII —).

Zweiter Abschnitt.

Inventarien- und Materialienverwaltung an Bord S. M. Schiffe.*)

§ 20. Indienststellung.

(W. D. O. v. 97, T. II, Abschn. 4, §§ 415 bis 431.)

Übergabe des Schiffes mit allem Zubehör.

Am Tage vor dem befohlenen Indienststellungstage erfolgt von seiten der Werft die Übergabe des Schiffes mit allem Zubehör an das Schiffskommando durch eine Kommission, bestehend aus dem Ausrüstungsdirektor und den Betriebsdirigenten der anderen Ressorts der Werft, für Torpedo-

*) Verwaltungsvorschrift für Schiffsbetrieb von 1896 (V. f. S.).

Digitized by Google

divisions- und Torpedoboote durch den Torpedodirektor als Präses, die Betriebsdirigenten für Schiffbau und Maschinenbau und einen Torpedooffizier. Gleichzeitig mit dem Schiffe sind dem Kommandanten die zugehörigen Ausrüstungsetats, Schiffs- und Maschinenbiographien sowie die Pläne und Zeichnungen zu übergeben. Eine Übergabeverhandlung, welche den see- und diensttauglichen Zustand des Schiffes anerkennt und den Empfang der Besatzung des Etats usw. bescheinigt, ist aufzunehmen. Die Einschiffung der Besatzung erfolgt dann am Nachmittage vor dem Indienststellungstage. Die Zurüstung des Schiffes bleibt dem Schiffskommando überlassen. Nach beendeter Ausrüstung und Probefahrt ist seitens des Schiffskommandos und der Werft eine Ausrüstungsverhandlung aufzunehmen, welche sämtliche Ausstellungen und Anträge des Schiffskommandos enthält.

§ 21. Empfang der Inventarien- und Materialienausrüstung.

Die Schiffskammern auf den Werften enthalten die Inventarien und Materialien des Schiffes.

Die vollständige Inventarienausrüstung eines Schiffes, ausschl. Artillerie- und Torpedoinventar und der nautischen Instrumente, ist gemäß Schiffsinventarienetats in der betr. Schiffskammer gelagert und steht unter dem Schiffskammerdepot des Ausrüstungsressorts. Die Übergabe der Schiffskammer erfolgt einige Tage vor der Indienststellung auf Grund des Ausrüstungsetats (s. § 20).

Unter Zugrundelegung des Materialienetats erfolgt ebenso eine Übergabe der z. T. auch in einem besonderen Raum der Schiffskammer lagernden Materialien seitens der Materialienmagazinverwaltung an das Schiffskommando.

Die Artillerieausrüstung wird von der Artilleriemagazinverwaltung, die Munition von dem Artilleriedepot, Torpedoinventar von der Torpedomagazinverwaltung, die Instrumenten- und Kartenausrüstung vom Instrumenten- und Kartendepot (s. T. I, § 32, 4), die Akten und Kassenbücher vom Abwicklungsbureau der betreffenden Station, die Medi-

Digitized by Google

zinalausrüstung von dem Schiffslazarettdepot des Stationslazaretts verabfolgt.

Die Schiffsbücherkiste.

Die Bücher für die sogen. Schiffsbücherkiste (s. das Verzeichnis in Anl. zu Nr. 26 d. M. V. Bl. v. 1898) verausgabt das Schiffsbücherkistendepot des Ausrüstungsressorts der Werft, während Lesebücher für Offiziere und Mannschaften auf besonderen Überweisungsantrag von der Zentralschiffsbibliothek in Kiel bei der Inspektion des Bildungswesens, in Wilhelmshaven beim Stationskommando den in Dienst stellenden Schiffen hergegeben werden.

§ 22. Verwaltung der Inventarien und Materialien an Bord.

Der Kommandant leitet die Verwaltung.

1. Die gesamte Verwaltung des Inventars, der Munition und der Materialien hat der Kommandant zu leiten.

2. Der erste Offizier hat dem Kommandanten dafür einzustehen, daß von allen mit der Ausübung der Verwaltung besonders betrauten Personen gewissenhaft, sachgemäß, sparsam und den Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

Die Detailvorstände verwalten.

3. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Inventars und der Munition wird von Detailvorständen ausgeübt.

Es gehören zum Vorstande des

Ersten Details (Bootsmannsinventar einschl. Takelage):
ein Offizier und der Bootsmann.

Zweiten " (Steuermannsinventar):
der Navigationsoffizier und der Steuermann.

Dritten " (Zimmermannsinventar):
ein Offizier und der Zimmermann (Meister).

Vierten " (Verwaltungsinventar):
wird mit dem Bootsmanns-, Steuer-

Digitized by Google

manns- und Zimmermannsinventar zusammen verwaltet.

Fünften Details (Maschineninventar):
der leitende Marineingenieur oder der leitende Maschinist und ein Maschinist.

Sechsten " (Torpedoinventar, -Material und Munition, Sprengdienstausrüstung und -Munition, Minensuch- und Sprenggerät und Munition):
der Torpedooffizier und der Torpedomaschinist.

Siebenten " (Artillerieinventar und Munition):
der Batterieoffizier und der Feuerwerker.

(Wegen Lazarettinventar s. M. S. O. a. B. § 79.)

Der Handetat.

Die Vorstände der einzelnen Details sind verantwortlich für das richtige Vorhandensein, die zweck- und vorschriftsmäßige Aufbewahrung, Instandhaltung und Benutzung der ihrer Beaufsichtigung überwiesenen Gegenstände. Zu ihrer Benutzung dient ein sogen. Handetat, in welchem sie alle zum Detail gehörenden Gegenstände richtig aufgeführt finden.

Die Takelliste.

Die zur Takelage gehörenden Teile sind in einem besonderen Buch, der sogen. Takelliste, aufgeführt.

Die Detailoffiziere werden in der Regel mit Genehmigung des Kommandanten Unterabteilungen der Details bilden und diese der speziellen Obhut von Maaten übergeben.

Der Materialienverwalter.

4. Die Verwaltung der Materialien wird von dem Materialienverwalter unter besonderer Aufsicht des ersten Offiziers versorgt. Er ist für das richtige Vorhandensein, die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der Materialienvorräte und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Die Beaufsichtigung der Buchführung und Rechnungslegung hat außerdem der Zahlmeister zu überwachen.

Die für den Betrieb und die Unterhaltung der Maschinen bestimmten Materialien stehen unter der Verwaltung des leitenden Marineingenieurs.

Digitized by Google

§ 23. Erhaltung und Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände.

Inventar und Material an Bord in Dienst gestellter Schiffe muß gebrauchsfähig und vollzählig sein. Für Ergänzung und Instandsetzung derselben kommen in erster Linie die an Bord befindlichen Arbeitskräfte in Betracht, sonst die Kaiserlichen Werften (s. V. f. S. § 13), im Auslande auch fremdstaatliche Werften und schließlich die Lieferung durch Privatunternehmer. Im letzteren Falle ist zur Wahrung des wirtschaftlichen Standpunktes eine möglichst große Beteiligung herbeizuführen, in besonderen Fällen aber auch eine freihändige Beschaffung statthaft.

Inventar und Material muß gebrauchsfähig und vollzählig erhalten werden.

Die Abnahme der Lieferung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus einem Seeoffizier, einem Deckoffizier und dem Zahlmeister. Sie bescheinigt die probe- bezw. vorschriftsmäßige und diensttaugliche Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände.

Lieferungsabnahme.

Die Rechnungen werden hinsichtlich Notwendigkeit der Beschaffung, die Angemessenheit der Preise, richtige Anlieferung der Gegenstände und deren Bezahlung von der Kassenkommission an Bord bescheinigt, sie dienen dann als Belege der gemäß I. Teil § 39, 6 aufzustellenden Liquidationen.

§ 24. Ausgabe der Ausrüstungsgegenstände zur Benutzung oder zum Verbrauch.

Diejenigen Inventarienstücke, welche zum Gebrauch bei der Arbeit dienen, welche den Messen und einzelnen Personen (Kojenzeug) zur Benutzung überlassen sind usw., müssen jederzeit nachgewiesen werden können.

Ausgabe zum Gebrauch.

Der Bedarf an Materialien für auszuführende Arbeiten wird auf schriftliche Anweisung des ersten Offiziers an den Materialienverwalter durch diesen ausgegeben.

Der Umfang des täglich zulässigen Verbrauchs ist im voraus für einen festen Zeitraum vom Kommandanten bestimmt. Er wird innerhalb dieser Grenzen an die Deck-

Täglich zulässiger Verbrauch.

Digitized by Google

offiziere ausgegeben und die Verbrauchsnachweisung am Schlusse jeden Monats abgeschlossen, durch den ersten Offizier geprüft, vom Kommandanten hinsichtlich der Notwendigkeit des Verbrauchs bescheinigt.

Nachweisungen über den Verbrauch.

Monatliche Verbrauchsnachweisungen stellt auf:

der leitende Marine-Ingenieur über den wirklichen Materialienverbrauch für die Maschine auf Grund der Aufzeichnungen im Maschinenraumjournal,

der Artillerieoffizier über den wirklichen Verbrauch an Munition auf Grund des vom Feuerwerker zu führenden Munitionsjournals,

der Torpedooffizier über den wirklichen Verbrauch an Torpedo- und Sprengmunition auf Grund des vom Torpedomaschinisten zu führenden Torpedo- und Sprengmunitionsjournals.

Diese Verbrauchsnachweisungen sind auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit des stattgehabten Verbrauchs vom Kommandanten zu bescheinigen, letztere beiden vom ersten Offizier vorher zu prüfen.

§ 25. Verfahren wegen verloren gegangener und unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände.

Der Verlust von Ausrüstungsgegenständen ist schriftlich zu behandeln.

Über jeden Verlust von Ausrüstungsgegenständen ist innerhalb der nächsten 24 Stunden seitens des Detailoffiziers durch Vernehmung der Beteiligten und Augenzeugen eine schriftliche Verhandlung (genannt „Verlustprotokoll") aufzunehmen.

Auf derselben gibt zunächst der Erste Offizier sein Gutachten ab, ob der Verlust als Folge einer böswilligen Absicht oder eines vertretbaren Versehens zu betrachten ist oder nicht. Die Entscheidung des Kommandanten hat unter Angabe der maßgebenden Gründe über die Bestrafung des Schuldigen und wegen der Ersatzleistung Verfügung zu treffen (s. über Haftpflicht und Ersatzleistung § 34 d. V. f. S.).

Digitized by Google

Wertrechnung:

Der Wert eines Kutterriemens beträgt: ..... *M.*

Ausgabevermerk:

Verausgabt in der Inventarien-Zu- und Abgangsnachweisung S. 40, Zeile 5.

Inv. Ausgabebelag Nr. 86.

Verhandelt an Bord S. M. S. „Stosch"
Kiel, den 18. Juni 1898.

Verhandlung über den Verlust eines Bootsriemens.

Gutachten des ersten Offiziers:

Weder die Folge einer böswilligen Absicht noch eine vertretbare Schuld liegt hier vor.

Kiel, den 19. Juni.

X . . . .
Kapitänleutnant.

Entscheidung des Kommandanten:

Einverstanden. Es ist ein neuer Bootsriemen zu verausgaben.

Kiel, den 20. Juni.

v. R . . . .
Kapitän zur See.

Vor dem Unterzeichneten erscheint heute der Bootsmannsmaat Hagen, als Bootssteurer des ersten Kutters, und sagt über den Verlust eines Bootsriemens folgendes aus:

Beim heutigen Wettrudern brach während des Ruderns der B. B.-Schlagriemen. Matrose Bley, welcher denselben führte, legte sich dicht vor dem Ziel mit aller Kraft in denselben. Der Riemen hielt diese Kraft nicht aus.

v. g. u.

Hagen.

Ferner erscheint der Matrose Bley und sagt aus:

Ich habe den B. B.-Schlagriemen heute beim Wettrudern

Digitized by Google

Zu § 25.

durch kräftiges Einlegen in denselben zerbrochen. Der Matrose Reincke saß hinter mir und wird den Vorfall bezeugen können.

v. g. u.

Bley.

Der Matrose Reincke sagt folgendes aus:

Die Aussage des Matrosen Bley mache ich zu der meinigen und habe derselben nichts hinzuzufügen.

v. g. u.

Reincke.

g. w. o.

N. N.
Leutnant zur See und Detailoffizier.

Digitized by Google

Binnen vier Wochen ist ferner die Berufung an das Reichs-Marine-Amt gegen die getroffene Entscheidung des Kommandanten zulässig. Entscheidung durch den Kommandanten.

(Das Guthaben eines Löhnungsempfängers darf zur Deckung eines Schadens nicht herangezogen werden.)

Bei Verlusten oder Beschädigungen im Werte von über 300 Mk. fällt die Entscheidung über die Ersatzpflicht dem Reichs-Marine-Amt zu, welchem zu diesem Zwecke die Verhandlungen, mit einem Gutachten des Kommandanten versehen, auf dem Dienstwege einzureichen sind. Entscheidung durch das R. M. A.

Gleiche Verfahren finden auch beim Verderben von Munition oder Materialien sowie dann Anwendung, wenn Inventarien oder das Schiff auf andere Weise als durch natürliche Abnutzung beschädigt sind.

Die Unbrauchbarkeit wertvoller Inventarien, Munitions- und Materialbestände im Werte von mehr als 300 Mk. wird von einer aus Offizieren und Deckoffizieren der Besatzung bestellten Kommission geprüft und das Ergebnis der Prüfung in einer Verhandlung gutachtlich ausgesprochen, welche vom Kommandanten mit schriftlicher Entscheidung versehen wird. Kommissarische Unbrauchbarkeitserklärung.

Zur Unbrauchbarkeitserklärung von Ausrüstungsstücken geringeren Wertes bedarf es in der Regel nur einer Feststellung und Bescheinigung des Kommandanten oder in dessen Auftrag des Ersten Offiziers.

Die Verlustprotokolle und Unbrauchbarkeitsbescheinigungen gehen nach Erledigung an den Materialienverwalter, der dieselben als Ausgabebelege zur Materialien- und Inventarienrechnung heftet. Ausgabebelege.

Bemerkung. Alle Unfälle, infolge deren Schiffe der Kaiserlichen Marine beschädigt werden, an Bord befindliche Gegenstände verloren gehen oder beschädigt werden, gelten als Havariefälle, sofern die voraussichtlich erwachsenden Kosten mindestens 1000 Mk. betragen. Sie finden durch das für sie vorgeschriebene Verfahren ihre Erledigung. (Siehe M. V. Bl. v. 02, S. 180 u. O. B., Anl. 7.) Havariefälle.

Digitized by Google

§ 26. Buchführung und Rechnungslegung über Ausrüstungsgegenstände.

Inventarienbuch.

1. Der Materialienverwalter führt über Einnahmen und Ausgaben von Inventarien und Materialien an Bord die folgenden Bücher:

a) Das Inventarienbuch. Es wird am Indienststellungstage vollständig eingerichtet und vorgearbeitet dem Schiffskommando übergeben. Der erste Teil dieses Buches enthält die vollständige Schiffskammer einschl. Torpedoinventarien, die Schiffsartilleriekammer und das Lazarettinventar gesondert.

Der zweite Teil behandelt die Zu- und Abgänge von Inventarien.

Materialienbuch.

b) Das Materialienbuch. Dieses enthält in der Reihenfolge des Etats 7 Teile (1. Teil: Brennmaterial, 2. Teil: Farben, Öle, 3. Teil: Tauwerk, 4. Teil: Eisen und Metalle, 5. Teil: Blöcke, Nägel, 6. Teil: verschiedene Materialien, wie Putzlappen, Werg, 7. Teil: Nutzholz).

Dieses Buch wird von der Materialienmagazinverwaltung der Werft vollständig vorgearbeitet übergeben und im Laufe der Indienststellung weitergeführt.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben in den Büchern zu a und b müssen ordnungsmäßig eingetragen werden.

In wörtlicher und steter Übereinstimmung mit diesen Büchern wird für jedes Etatsjahr bezw. für jede Indienststellungsperiode von dem Kommandanten und dem Materialienverwalter eine Rechnung in einfacher Ausfertigung gelegt.

Dazu dienen u. a. die Verbrauchsnachweisung, Begleitscheine, Verlustprotokolle usw. (s. T. I, § 39, e).

Weg der Rechnungslegung.

3. Diese Rechnungslegung geht mit einer „Bestandsnachweisung“ nach Schluß des Etatsjahres oder nach Außerdienststellung an die Intendantur derjenigen Marinestation, welcher das Schiff angehört. Sie gibt zunächst die Rechnungslegung an die Kaiserliche Werft behufs technischer Prüfung, revidiert die Rechnungen dann selbst und gibt die

Digitized by Google

„Bayern" tauscht ein:

Abschrift.

Kaiserliche Werft zu Kiel.

Ausgabe B. 3982.
IV. Quartal.

Überweisungsantrag

des Kaiserlichen Kommandos S. M. S. „Bayern" an das Inventarienmagazin.

Lfd. Nr.	Quantität	Rechnungseinheit	Bezeichnung der Gegenstände	Verausgabt Inventarienrechnung 1898/99		Vereinnahmt Inventarien-Zu- u. Abgangsnachweisung „Bayern" 1898/99		für	Einheits- Preis		Gesamt- Preis	
			Umtausch	Abschn.	Nr.	Abschn.	Nr.		ℳ		ℳ	
1	1	St.	Verholtrosse 18 cm	I	1099	51	7	St.	743	73	743	73
2	1	„	„ 16 „	„	1099	51	7	„	579	05	579	05
3	3	„	Arbeitshemden	„	6278	51	7	„	2	63	7	89
4	6	„	Arbeitshosen	„	6278	51	7	„	2	49	14	94
5	1	„	Regenjacke	„	6278	50	11	„	22	50	22	50
											1368	11

An Bord S. M. S. „Bayern", den 7. März 1899.

gez. S . . . .
Kapitän zur See und Kommandant.

Digitized by Google

Abschrift.

Kaiserliche Werft zu Kiel.

Ausgabe B. 3982.
IV. Quartal.

Begleitschein

für die vom Inventarienmagazin an das Kommando S. M. S. „Bayern" abgegebenen Gegenstände.

Lfd. Nr.	Quantität	Rechnungseinheit	Bezeichnung der Gegenstände / Umtausch	Verausgabt Inventarien-Rechnung 1898/99 Abschn.	Nr.	Vereinnahmt Inventarien-Zu- u. Abgangsnachweisung „Bayern" 1898/99 Abschn.	Nr.	für	Einheits-Preis M.	Gesamt-Preis M.
1	1	St.	Verholtrosse 18 cm	I	1099	51	7	St.	743 73	743 73
2	1	„	„ 16 „	„	1099	51	7	„	579 05	579 05
3	3	„	Arbeitshemden	„	6278	51	7	„	2 63	7 89
4	6	„	Arbeitshosen	„	6278	51	7	„	2 49	14 94
5	1	„	Regenjacke	„	6278	50	11	„	22 50	22 50
										1638 11

Kiel, den 7. März 1899.

Inventarien-Magazinverwaltung.

gez. H . . . . . gez. S . . . . .

Digitized by Google

Auf Überweisungsantrag oder Arbeitsauftrag S. M. S. „Stosch" gibt Ressort V folgenden Arbeitsauftrag an Ressort I.

Abschrift. Kaiserliche Werft zu Kiel. **Muster 1.**

Arbeits-Nr.

Arbeitsauftrag für Ressort I.

Die Kosten trägt: Ressort V, Kap. 60, Titel 8, Konto „Stosch".

Lfd. Nr.	Gegenstand Reparatur	Menge	Rechn.-Einh.	Der Gegenstand ist bestellt für wen	Der Gegenstand gehört zu welchem Detail	Auszuführen in welchen Werkstätten	Lfd. Nr. des Werkstattsbuches
1	Bootstakelage für Kutter 2. Kl. abg. v. S. M. S. „Stosch"	3	St.	I. M. V.	Bootsmann	Takelerwerkstatt	1050

Bemerkungen

Fertigstellungstermin 1. 5. 99

Kiel, den 20. März 1899.

Der Besteller:
Inventarien-Magazinverwaltung.
gez. H . . . . gez. S . . . .

Kiel, den 21ten März 1899.
Der Ressort-/Betriebs- Direktor.
Br. . . .

Zu § 26.2

Digitized by Google

Rechnungslegung weiter an den Rechnungshof des Deutschen Reiches (s. T. I, § 39, 10).

4. Monatlich einmal überzeugt sich der Kommandant von der ordnungsmäßigen Führung der obigen Bücher und versieht dieselben mit einem entsprechenden Vermerk. Jährlich einmal erfolgt eine Bestandsdurchsicht seitens der Kommission.

§ 27. Außerdienststellung.

Abrüstung eines Schiffes.

1. Ist die Außerdienststellung eines Schiffes befohlen, so hat sich der Kommandant zum Zweck der Abrüstung mit der betreffenden Kaiserlichen Werft in Verbindung zu setzen. Die Werft weist dem Kommando Liegeplatz und Schiffskammer an. Die Abrüstung bewerkstelligt die Schiffsbesatzung.

2. Nachdem das Inventar in die Schiffskammer, das Material in den Materialempfangsraum geschafft ist, erfolgt die Rückgabe dieser Bestände gegen Empfangsbescheinigung an die Empfangsstellen nach den von der Werft gegebenen Anordnungen.

3. Die Schiffsakten sind dem Abwicklungsbureau der betreffenden Station zu übergeben. Die Maschinenraumjournale, Logbücher und gerichtlichen Untersuchungsakten gehen behufs Prüfung an das Stationskommando, zu welchem das Schiff gehört. Die meteorologischen Journale werden durch die Werft an die Deutsche Seewarte, die Chronometerjournale an das Observatorium (s. T. I, § 47 b), die Torpedoarbeitsjournale an die Inspektion des Torpedowesens abgegeben.

Rückgabe des Schiffskörpers.

4. Nach Abgabe aller Ausrüstungsgegenstände erfolgt die Rückgabe des Schiffskörpers, der Maschinen, Kessel und Armierung durch das Schiffskommando an eine Werftkommission von derselben Zusammensetzung, wie sie im § 20 für die Übergabe des Schiffes genannt ist. Alle Schiffsräume sind in reinem Zustande abzuliefern.

Bei dieser Besichtigung ist festzustellen, ob während der Indiensthaltung Veränderungen und neue Einrichtungen am Schiffskörper usw. ohne Einverständnis d. St. d. R. M. A. vorgenommen sind.

Digitized by Google

Gleichzeitig sind vom Schiffskommando die Schiffs- und Maschinenbiographie abgeschlossen, Etats, Pläne und Zeichnungen, welche bei der Indienststellung ausgehändigt wurden, abzuliefern. Über die Rückgabe des Schiffes ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

§ 28. Persönliche Gebührnisse.*)

Gebührnisse der Offiziere.

(Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden [F. B. B.] v. 16. 3. 92.)

Gehalt.

1. Gehalt beziehen monatlich im voraus: Offiziere, Beamte, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate, die übrigen Mannschaften beziehen Löhnung (s. § 29).

Die Zahl der Gehalts- und Löhnungsempfänger regeln die Spezialetats (s. T. I, § 36, 2).

In dem für jeden Gehaltsempfänger besonders anzulegenden Gehaltsbuch sind die fälligen Gehalts- und sonstigen Gebührnisse sowie die Abzüge und die Abrechnung für jeden Monat enthalten.

Wohnungsgeld.

2. Wohnungsgeldzuschuß — R. Ges. vom 30. 6. 73 (s. Anl. zu Nr. 16 des M. V. Bl. v. 92, auch M. V. Bl. v. 86, Beiheft 64) — beziehen Offiziere, Ärzte, Militär- und Zivilbeamte, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, auch während sie an Bord S. M. Schiffe eingeschifft sind. Ausgenommen sind Inhaber von Dienstwohnungen.

Servis.

3. Servis. — Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 — s. Servisvorschrift f. d. Preußische Heer v. 9. 3. 99, die gemäß A. K. O. v. 12. 6. 99 auch für die Marine gilt, ferner das Servisreglement v. 20. 2. 68. M. V. Bl. v. 97 Anl. 2 zu Nr. 16. M. V. Bl. v. 00 Anl. zu Nr. 16. Servis ist eine

*) Die Dienstbücher befinden sich in der Schiffsbücherkiste an Bord, s. § 21, Abs. 4.

Digitized by Google

Geldentschädigung für die Wohnungsnebst Inventarienausstattung sowie Feuerung und Beleuchtung der Offiziere und Militärbeamten (Zivilbeamten, z. B. den Werftbeamten, soweit sie nicht Militärbeamte sind, steht Servis nicht zu).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, § 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, d. h., solange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Höhe des Servises (s. nebenstehend) ist durch einen Tarif, je nach der Einwohnerzahl des Garnisonortes, in sechs Klassen festgesetzt, zu denen eine Klasseneinteilung der Orte gehört. Tarif und Klasseneinteilung unterliegen einer alle fünf Jahre wiederkehrenden Revision.

Mietsentschädigung. Versetzten Selbstmietern wird der Mietszins erstattet, den sie für die an ihrem bisherigen Standort innegehabte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, mit dem die Ablösung des Mietsverhältnisses möglich wurde. Die Mietsentschädigung wird jedoch längstens für den Zeitraum von 9 Monaten gewährt und darf das Doppelte des Betrages nicht übersteigen, der dem Versetzten nach dem Dienstgrade oder seiner Dienststellung

	Gehalt			Servis									Wohnungsgeldzuschuß		
	Reines Gehalt	nicht pensionsfähige Zulage	zusammen	Winter Klasse A		Kiel, Wilhelmshaven, Danzig, Lehe Klasse I		Friedrichsort, Helgoland, Cuxhaven Klasse III		An Bord	Berlin Kl. A	Kiel usw. Kl. I ort usw. Kl. III
	monatlich	monatlich	monatlich	Winter monatlich	Sommer monatlich	Winter monatlich	Sommer monatlich	Winter monatlich	Sommer monatlich	jährlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
Leutnant zur See	75	—	75	52,5	37,5	43,8	31,2	29,7	21,3	306	25	35	22,5	18,75
Oberleutnant zur See	125	15	140	94,5	67,5	68,4	48,6	48,9	35,1	504	50	75	55,0	40,00
Kapitänleutnant II. Kl.	225	30	255	540	972	702	450								
" I. "	325	25	350												

in dem verlassenen Standort an Servis nach dem Sommersatze zugestanden hätte. Bei Versetzungen aus Anlaß von Kommandos an Bord S. M. Schiffe steht Mietsentschädigung nicht zu (s. S. V. v. 99 S. 9).

4. Stellenzulagen werden für gewisse Dienststellungen oder Verrichtungen am Lande und an Bord gewährt, z. B. Stellenzulagen.

an Land — monatlich:

Leutnant als Adjutant . . .	18 Mk.	gemäß Spezialetats s. Teil I, § 36a zu 2.
Gerichtsoffizier	9 =	

an Bord — täglich:

Erster Offizier	1—3 =	Vgl. Beilage 4 d. F. V. V.
Leitender Marineingenieur .	1—3 =	

5. Persönliche Zulagen. Persönliche Zulagen.

Dienstalter- und Seefahrzulagen erhalten die bei der Marine angestellten oder kommandierten Ärzte.

Die Dienstalterszulage beträgt für jedes in der Marine zurückgelegte Dienstjahr jährlich 90 Mk.

Die Seefahrzulage für jede 12monatliche Dienstzeit auf in Dienst gestellten oder zu marinedienstlichen Zwecken benutzten Schiffen beträgt jährlich 210 Mk.

Das Anwachsen der Zulagen hört auf, sobald deren Gesamtbetrag 1800 Mk. erreicht hat, jedoch sind sie nach zwölfjähriger Dienstzeit in der Marine auch pensionsfähig.

6. Kommandozulagen werden Gehaltsempfängern vom Range des Kapitäns zur See abwärts als Entschädigung für Mehrausgaben beim dienstlichen Aufenthalt außerhalb der Garnison (z. B. bei vorübergehender Unterbringung usw. in Außenforts) gewährt. Sie betragen täglich für Leutnants 3 Mk., für Kapitänleutnants 4 Mk., Stabsoffiziere 5 Mk. Kommandozulagen.

Am Kommandoorte haben die Kommandierten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und solange sie nicht Tagegelder beziehen, außer der Kommandozulage Anspruch auf Naturalquartier, können aber auch behufs Selbsteinmietung (Servisvorschrift v. 99 § 68 und dessen Anl. 3) als Geldgebührnis Servis für vorübergehendes Quartier (Natural-

Digitized by Google

quartierservis) erhalten, z. B. Kapitänleutnants und Leutnants stehen in Klasse 1 (Kiel, Wilhelmshaven, Danzig) an Naturalquartierservis im Wintermonat 43,80 Mk., im Sommermonat 31,20 Mk. zu.

Bei Kommandos an Land im Auslande und bei vorübergehenden Ausschiffungen (vgl. F. B. V. § 64 und 65) werden besondere Zulagen, die je nach den Verhältnissen in ihrer Höhe von dem Geschwaderchef oder dem Kommandanten festgesetzt werden, gewährt.

7. Verpflegungszulagen.

Tafelgelder. Tafelgelder werden an Bord in Dienst gestellter Schiffe zur Herstellung angemessener Tafeln gewährt; ihre Höhe richtet sich nach der Dienststellung des Empfängers und nach der Zugehörigkeit zu der Messe, in welcher er zu verpflegen ist.

Zum Beispiel:

Täglich	In den Reichskriegshäfen	Außerhalb der Reichskriegshäfen	
		In Ost- und Nordsee	Sobald die Linie Dover—Calais usw. passiert ist.
Mitglieder der Offiziermesse	3,20	3,50	5,00
= = Seekadetten-, Fähnrichs- und der Deckoffiziermesse	1,50	1,75	2,50

Messegelder. Messegelder sind den einzelnen Messen an Bord zur Bezahlung und Verpflegung der Köche und Kellner und zur Bestreitung der Beleuchtungskosten zuständig. Die Höhe derselben richtet sich nach der Rangklasse des Schiffes (s. F. B. V. Beilage 8).

Es erhalten täglich:

Kommandantenmessen der Schiffe 8 bezw. 4 Mk.
Offiziermessen = = 8 = 4 =
Seekadettenmessen = = 7 Mk. (für Seekadettenschulschiffe),
5 = (für Fähnrichsmessen auf anderen Schiffen).
Deckoffiziermesse = = 3,50 Mk.,
wovon nach Einführung der elektrischen Beleuchtung auf Reserveschiffen die bisher gewährte Entschädigung für Licht (im Betrage von etwa 0,5 Mk.) abgesetzt wird.

Digitized by Google

Die als Vorstände gewählten Mitglieder der Messen sind verpflichtet, einen rechnungsmäßigen Nachweis über die Tafel- und Messegelder zu führen. Sie haben dazu folgende Bücher anzulegen und laufend zu erhalten, nämlich: ein Kassenbuch, ein Proviant- bezw. Getränkebestandsbuch, ein Ersparnisbuch. Speisemesse und Weinmesse legen vollkommen getrennte Rechnungen. Beide Messen haben monatliche Abschlüsse aufzustellen (s. V. d. K. A. K. 14259 P./94) s. § 31.

Tischgeld. Tischgeld steht den Leutnants zur See, Assistenzärzten, Fähnrichen zur See und Seekadetten im Inlande für die Dauer ihres Aufenthaltes am Lande im Betrage von 6 Mk. monatlich zu.

Abzüge. 8. Abzüge.

Gehaltskürzung tritt auf Urlaub, wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen, nach 45 Tagen ein, ebenso bei Dienstenthebung (Suspension) oder Verhaftung, Verbüßung von Festungs- und Gefängnisstrafe eines Gehaltsempfängers.

Überhobene Gebührnisse. Überhobene Gebührnisse sind von Gehaltsempfängern durch Abzug, erforderlichenfalls in monatlichen Teilbeträgen, wiederzuerstatten.

Wenn Mannschaften mehr gezahlt worden ist, als ihnen zusteht, so kommen die verantwortlichen Personen dafür auf, falls nicht ein etwa vorhandenes Privatvermögen der bezüglichen Mannschaften hierzu herangezogen werden kann (F. V. V. § 144 und M. V. Bl. 1896).

Rückzahlungen. Einkleidungsvorschüsse, welche bei Einschiffung für Reisen ins Ausland gewährt werden dürfen, Reisevorschüsse usw. sind monatlich, letztere sofort, durch Abzüge zu decken (F. V. V. § 74).

Kleiderkassenbeiträge. Offizierkleiderkassenbeiträge für Zwecke der Kleiderwirtschaft sind den zum Beitritt verpflichteten Mitgliedern, nämlich Seeoffizieren vom Kapitänleutnant II. Klasse abwärts und Fähnrichen z. S. wie Seekadetten, gemäß Bestimmung vom 1. Mai 1892, vom monatlichen Einkommen abzuziehen, und zwar:

Seekadetten und Fähnrichen zur See		21 Mk.
Offizieren	am Lande	25 =
	an Bord	35 =

Digitized by Google

Steuern. Einkommensteuer (Staatssteuer) sind auch Militärpersonen zu zahlen verpflichtet; das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes ist hiervon frei. Auf alleinfahrenden Schiffen außerhalb der heimischen Gewässer ist das Militäreinkommen aller Angehörigen steuerfrei (R. G. v. 24. 6. 91).

Gemeinde- (Kommunal-)steuerpflichtig ist das außerdienstliche, eigene Einkommen der Militärpersonen. R. G. v. 29. 6. 86. (M. V. Bl. 1887, S. 27 u. R. G. v. 16. 6. 93 nebst Ausf.-Anw. v. 10. 5. 94.)

Ergänzungs- (Vermögens-) Steuer (R. G. v. 14. 7. 93).

Lebensversicherung. Lebensversicherungsprämie ist gemäß Statut vom 10. 6. 93, § 17, von den berechtigten Teilnehmern zu den bestimmten Einzugszeiten abzugsfähig.

Pfändung. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Der gerichtlichen Pfändung ist das Drittel des Diensteinkommens über 1500 Mk. unterworfen.

Offizier-Unterstützungsfonds. 9. Je ein Offizier-Unterstützungsfonds besteht bei der Marinestation der Ostsee und der der Nordsee. (S. Instruktion über Verwaltung des Offizier- und Deckoffizier-Unterstützungsfonds sowie des Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der Mannschaften vom Feldwebel abwärts von 1885.)

Er ist dazu bestimmt, den zur betreffenden Station gehörenden unbemittelten Offizieren vom Kapitänleutnant II. Gehaltsklasse abwärts, Marine-Sanitätsoffizieren, Marine- und Torpedo-Ingenieuren gleichen Ranges bei unverschuldetem Notstand (Krankheit infolge des Dienstes, Seeschaden, Kommandos) eine einmalige Unterstützung oder einen Vorschuß im Höchstbetrage von 300 Mk. zu gewähren. Bezügliche Gesuche gelangen durch die vorgesetzte Dienstbehörde an die Verwaltungskommission des Offizier-Unterstützungsfonds.

Dispositionskasse. 10. Die Dispositionskasse soll nach ihren Statuten (v. 31. 3. 88 bezw. 27. 3. 91) dazu dienen, den Mitgliedern einen Vorschuß zu gewähren, besonders wenn es sich um augenblickliche Verlegenheiten handelt.

Digitized by Google

11. Reisegebührnisse bei Ausführung von Dienstreisen bestehen aus Tagegeldern, Fuhrkosten und Nebenkosten (siehe Marine-Reise-Ordnung v. 28. 3. 92). Reisegebührnisse.

	Inlandstagegeld		Niedriges Auslands-Tagegeld	Hohes Auslands-Tagegeld
	von mehr als eintägiger Dauer	von eintägiger Dauer		
Seekadetten	3	2,—	6	6
Fähnriche zur See . . .	6	4,50	12	14
Leutnants	10	7,50	18	21
Kapitänleutnants	12	9,—	18	21

Die Höchstdauer des Bezuges von vollen Tagegeldern ist ein Monat, von da ab tritt im Inlande Kommandozulage und Naturalquartierservis (s. zu 7), im Auslande minus 1/3 des 10 Mk. übersteigenden Teiles des täglichen Tagegeldes ein (s. Marine-Reise-Ordnung § 15).

Bei Beförderung auf fahrplanmäßigen Seedampfschiffen im Ablösungstransport nach dem Auslande erhalten anstatt der Tagegelder an Transportzulage: Sanitätsoffiziere 5,50 Mk., Kapitänleutnants 4,50 Mk., Leutnants 3 Mk., Portepeeunteroffiziere, Zahlmeisterapplikanten, Fähnriche zur See und Seekadetten 2,25 Mk., der Transportführer außerdem 2,50 Mk. täglich (s. Marine-Reise-Ordnung, Anhang 1, u. M. V. Bl. v. 1900 S. 437).

Fuhrkosten im In- und Auslande:

Für das km einschl. Gepäck usw.	auf Eisenbahnen und auf Fluß- und Seedampfern		auf dem Landwege	
	innerhalb des Deutschen Reiches	außerhalb des Deutschen Reiches	innerhalb des Deutschen Reiches	außerhalb des Deutschen Reiches
für Admirale	0,09	0,13	0,60	1,—
für Stabsoffiziere . . .	0,09	0,13	0,60	0,70
für Kapitänleutnants und Leutnants	0,09	0,13	0,40	0,40
für die übrigen Personen des Soldatenstandes . .	0,05	0,07	0,30	0,30

Digitized by Google

Auf fiskalische Erstattung der Kosten ihrer Seeausrüstung bei Reisen nach den im Auslande befindlichen Schiffen haben nur Geschwaderchefs und Kommandanten Anspruch, Messen nach zweijähriger Indiensthaltung, oder, wenn die Hälfte der Messemitglieder abgelöst wird, für Messeproviant und Getränke von 840 kg für jedes Mitglied. Die Gewichtsgrenze des Gepäcks der Offiziere, Deckoffiziere, Fähnriche zur See und Seekadetten im Marinetransport ist auf Eisenbahnen usw. 125 kg, das des Kleidersackes der Mannschaften 30 kg.

Nebenkosten für jeden Zu- und Abgang: Offiziere 3 Mk., übrige Personen des Soldatenstandes 1 Mk.

§ 29. Gebührnisse der Mannschaften.

Gehalt der Deckoffiziere.

a) Monatliches Gehalt:

Oberdeckoffizier	178,50 Mk.,
Deckoffizier	141,— „

Den Deckoffizieren steht ebenso wie den Offizieren Servis zu (in Kiel, Wilhelmshaven und Danzig im Sommer 14,70 Mk., im Winter 20,70 Mk. monatlich).

Löhnung.

b) Monatliche Löhnung:

Feldwebel, Wachtmeister . . .	69,— Mk.,
Vizefeldwebel	60,— „
Fähnrich zur See	66,— „
Obermaat	60,— „
Maat	45,— „
Obermatrose	24,— „
Matrose	19,50 „
Seekadett	40,50 „
Schiffsjunge	12,— „

Die Zahlung erfolgt am Lande und an Bord von Schiffen in der Ost- und Nordsee in zehntägigen Zeitabschnitten (Monatsdritteln) nachträglich, und zwar am 3., 13. und 23. jeden Monats, an Bord von Schiffen außerhalb der Ost- und Nordsee monatlich nachträglich.

Krankenlöhnung.

Krankenlöhnung beträgt für Feldwebel 0,50, Vizefeldwebel 0,40, Obermaat 0,30, Maat 0,20, Obermatrose und Matrose 0,06 Mk. täglich.

Digitized by Google

Arrestantenlöhnung im mittleren und strengen Arrest täglich 0,15 Mk. ausschließlich Kleidergeld an Land, an Bord 0,10 Mk. Arrestanten-löhnung.

Ein Abrechnungsbuch für jeden Löhnungsempfänger enthält alle diejenigen Angaben, welche zur Beurteilung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Inhabers erforderlich sind, z. B. auch Erkrankungen. In ihm findet für die Zeit der Löhnungszahlung außerhalb der Ost- und Nordsee die Eintragung der Löhnungsabrechnung statt. Ab-rechnungs-buch.

In der Löhnung liegen 9 Mk. Kleidergeld, das nicht bar ausgezahlt, sondern zunächst in dem Kleiderkontobuch zur Bezahlung der Kleider gutgeschrieben wird. Wenn Guthaben angesammelt ist und die Kleider gut in Ordnung befunden sind, darf das Guthaben im allgemeinen den Dienstpflichtigen erst bei der Entlassung, den Berufsmatrosen aber alljährlich ausgezahlt werden.

c) Zulagen.

Stellenzulagen werden für gewisse Dienstverrichtungen am Lande und an Bord gewährt. Stellen-zulagen.

So erhalten z. B. Gemeine als diensttuende Unteroffiziere an Land 3 Mk. monatlich, Detaildeckoffiziere, Botteliers, Schreiber, Schiffsköche usw. an Bord 0,30 bis 0,50 Mk. täglich. Obermaate, Maate des Maschinenpersonals, wenn Kapitulanten, täglich 1 Mk., als Dienstpflichtige 0,30 Mk., Gemeine des Maschinenpersonals, wenn Kapitulanten, täglich 0,80 Mk., als Dienstpflichtige 0,20 Mk. (vgl. Beilage 4 und § 42 der F. B. V.).

Persönliche Zulagen. Persönliche Zulagen.

Seefahrzulage empfangen Löhnungsempfänger für jedes auf Kriegsschiffen erworbene volle Jahr Fahrzeit. 3 Mk. monatlich, Höchstbetrag 30 Mk. monatlich.

Dienstalterszulage wird nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit an Kapitulanten gewährt. 3 Mk. monatlich, Höchstbetrag 36 Mk. monatlich.

Kapitulationsgeld erhalten Matrosen und Obermatrosen, Heizer und Oberheizer für jedes Dienstjahr nach beendeter aktiver Dienstzeit mit Beginn des ersten Kapi-

Digitized by Google

tulationsjahres bis zum Ablaufe der Kapitulation bezw. Beförderung zum etatmäßigen Unteroffizier. 120 Mk. jährlich, zahlbar in Teilbeträgen von 10 Mk. monatlich.

Fachzulagen.

Fachzulagen.

An Fachzulagen erhalten jährlich:

a) die Marineingenieur-Oberaspiranten, welche die Prüfung zum Marineingenieur bestanden haben, je 1200 Mk.;
die gleiche Zulage erhalten auch die Torpedoingenieuroberaspiranten, welche die Prüfung zum Torpedoingenieur bestanden haben;

b) alle Marineingenieur- und Torpedoingenieur-Ober- und Aspiranten, Obermaschinisten und Torpedo-Obermechaniker sowie die Maschinisten, Oberfeuermeister, Feuermeister und Torpedo-Mechaniker je 180 Mk.;

c) diejenigen Obermaschinistenmaate, Maschinistenmaate, Oberfeuermeistersmaate, Feuermeistersmaate, Torpedo-Obermechanikermaate, Torpedo-Mechanikermaate, Oberheizer und Heizer, Obermaschinistenanwärter und Maschinistenanwärter, Ober-Mechanikeranwärter, Mechanikeranwärter sowie diejenigen Torpedo-Oberbootsmannsmaate, welche Kapitulanten sind, je 300 Mk.;

d) die Oberbüchsenmachersmaate und Büchsenmachersmaate —als Kapitulanten — je 216 Mk.

Dienstprämien für Schützenkapitulanten.

Dienstprämien für Schützenkapitulanten.

Schützenkapitulanten erhalten beim Ausscheiden aus dem Dienste nach Ablauf der bestimmungsmäßig einzugehenden dreijährigen Kapitulantenzeit eine Dienstprämie von 600 Mk.

Reservistenzulage.

Reservistenzulage

erhalten eingeschiffte Mannschaften, die über die gesetzliche Dienstzeit hinaus noch bei der Flagge behalten werden müssen, täglich 0,40 Mk.

Arbeitszulage.

Arbeitszulagen

werden Löhnungsempfängern für gewisse Dienstleistungen, welche mit besonderer Anstrengung oder Kleiderabnutzung verbunden sind, z. B. Matrosen als Kohlentrimmer, Doppel-

Digitized by Google

bodenreiniger, Postordonnanzen, Tauchern, Heizern als Kesselreinigern, gewährt.

Alle Zulagen sind monatlich nachträglich zahlbar. Sie fallen fort bei Verbüßung von Gefängnisstrafen, mittlerem oder strengem Arrest und bei Beurlaubungen ohne Löhnung.

d) Naturalverpflegung, s. F. V. V. vom 10. 3. 98: Naturalverpflegung.

α) am Lande (in der Garnison).

Gemeinschaftliche Speiseanstalten sind für Unteroffiziere, und sogenannte Menagen für Gemeine eingerichtet.

Für dieselben liefert die Mittel (den Menagefonds):

1. ein einzubehaltender Löhnungsteil von täglich 0,13 Mk.,
2. ein zuständiges Beköstigungsgeld (nach Garnison, Jahreszeit usw. verschieden, für Unteroffiziere etwa 25 Prozent höher als für Gemeine).

Eine bei jedem Marineteile eingesetzte Menagekommission, bestehend aus einem Kapitänleutnant als Präses, einem Leutnant, zwei Unteroffizieren und einigen Gemeinen, verwaltet den Menagefonds.

Außerdem steht jedem eine tägliche Brotportion zu.

β) an Bord s. Sch. V. R. v. 88.

Hier gibt es entweder

die Schiffsverpflegung: Sie besteht in freier Lieferung von Frühstück, Mittagessen und Abendessen nach den im Reglement festgesetzten Speiserollen. Der dazu nötige Proviant wird durch das Schiffskommando beschafft und von der Verpflegungskommission (bestehend aus dem Navigationsoffizier, dem Schiffsarzt und dem Zahlmeister) (vgl. ihre Dienstanweisung im Sch. V. R. v. 98, Anlage VI) verwaltet. Das Verwiegen, Stauen, Verausgaben des Proviants liegt dem Bottelier ob, der in diesen Schiffsverpflegung.

Digitized by Google

Funktionen unter Aufsicht der Verpflegungskommission steht (s. Dienstanweisung für den Bottelier im Sch. V. R. Anlage VII). Die Kosten der Schiffsverpflegung werden von der Kassenkommission monatlich in Liquidation aufgestellt (vgl. Teil I, § 39 zu 6).

oder

Selbstverpflegung.

die Selbstverpflegung in gemeinschaftlicher Menage: Hier liefert die Mittel für einen zu bildenden Menagefonds das Schiffsverpflegungsgeld, welches innerhalb der heimischen Gewässer zur Zeit 0,75 Mk. für jeden Mann und Tag beträgt, außerhalb derselben aber für verschiedene Verpflegungsbezirke nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit vom R. M. A. festgesetzt wird.

Die Menagewirtschaft leitet die Verpflegungskommission. Für die Art der Beköstigung und die Höhe der Portionssätze sind die oben angeführten Speiserollen nur im allgemeinen maßgebend, es ist jede in Grenzen der verfügbaren Mittel mögliche Abwechslung und Verbesserung in der Schiffsverpflegung statthaft.

Erfrischungen.

e) Zur Versorgung der Mannschaften mit Erfrischungen ist an Bord nach der Vorschrift für die Verwaltung der Schiffskantinen vom 20. 6. 03 (M. V. Bl. v. 03, Anl. 1 zu Nr. 20) eine Kantine eingerichtet; ihr liegt auch die Verausgabung der kleinen Bedürfnisse ob (s. M. V. Bl. v. 03, Anl. 1 zu Nr. 20). Die Überwachung des Kantinenbetriebes erfolgt durch einen vom Kommandanten beauftragten Offizier. Unter seiner Aufsicht besorgt der Bottelier den An- bezw. Verkauf und die Rechnungslegung der Kantine. Bezahlung der entnommenen Artikel durch die Mannschaften erfolgt bar oder durch Abzüge von den fälligen Gebührnissen. Preisfestsetzung durch den Kommandanten. Ersparnisse werden zu gemeinnützigen Zwecken für die Mannschaften verwandt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

§ 30. Kleiderwirtschaft.

(Bekleidungsvorschrift vom 18. Oktober 1891.)

Dienstbekleidung der Offiziere usw.

1. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Maschinen-, Torpedo-Ingenieure, Deckoffiziere, Fähnriche zur See, Seekadetten und Unterärzte sowie die Beamten sind verpflichtet, ihre Dienstbekleidung und Ausrüstung aus der Besoldung zu bestreiten, auch für die Anschaffung selbst zu sorgen.

Offizierkleiderkasse.

2. Bei jeder Marinestation besteht eine Offizierkleiderkasse — bei der Marineschule eine solche für Fähnriche zur See und Seekadetten (s. Dienstvorschr. f. Seekad. Schulschiffe v. 98, Anl. 7) — mit der Bestimmung, ihren Mitgliedern die Beschaffung der Dienstbekleidung und persönlichen Ausrüstung zu erleichtern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Ansammlung der Kleiderkassenbeiträge, durch Heranziehung leistungsfähiger Lieferanten, Erzielung mäßiger Preise und Barbezahlung der Rechnungen (vgl. Anl. zum M. V. Bl. Nr. 7 für 1892).

Uniformen.

3. Die Bestandteile der Uniformen, Form und Bedeutung der Abzeichen, Trageweise, Zusammensetzung der verschiedenen Dienstanzüge werden für Offiziere usw. in den Bekleidungsbestimmungen v. 29. 10. 1900, für Beamte in der Anl. zu Nr. 25 des M. V. Bl. v. 91 behandelt (s. T. IV, § 3).

Ausrüstung der Mannschaften.

4. Für die Herrichtung der persönlichen Ausrüstung der Mannschaften vom Feldwebel abwärts sorgt der Staat durch Anfertigung in eigenen Kleiderwerkstätten (Bekleidungsämter s. Teil I, § 38) oder Ankauf. Lieferung der ganzen Ausrüstung an den einzelnen Mann, Bestreitung der Kosten durch das in der Löhnung enthaltene Kleidergeld von 9 Mk. und Tilgung der Kleiderschulden.

5. Die Anlage 1 der Bekleidungsvorschrift führt alle Ausrüstungsgegenstände nach Form, Material und Trage-

Digitized by Google

weise auf, außerdem sind bei jedem Bekleidungsamte Musterstücke für sie niedergelegt.

6. Es sind von den Mannschaften (mit Ausnahme der Portepeeunteroffiziere) zu unterhalten (vgl. Anl. 3 der Bekleidungsvorschrift): 2 blaue Anzüge, 2 weiße Anzüge, 2 (3) Arbeitsanzüge, je 2 Tuch- und weiße Mützen nebst Mützenbändern, 1 Überzieher, 1 Jacke, 2 (3) Unterhosen bezw. -Hemden, 2 Hemdenkragen, 1 seidenes Halstuch, 1 wollenes Halstuch, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Lederschuhe, 1 Paar Segeltuchschuhe, 1 Paar Stiefel, 1 Kleidersack, 1 Utensilienkasten, 2 Paar wollene Strümpfe, 1 Vorratstasche, 1 Stiefelsack, kleine Bedürfnisgegenstände (z. B. Kamm, Löffel, Gabel, Messer usw.).

Kleiderverwaltung.

7. Jeder Marineteil, jedes Schiff hat seine eigene Kleiderverwaltung; letztere umfaßt:

Überwachung des Bekleidungszustandes der Mannschaften, Leitung und Beaufsichtigung der Kleiderwirtschaft derselben, Verabfolgung der Bekleidungsstücke an dieselben und Verwaltung der Kleiderkammern.

8. Unter Aufsicht der Befehlshaber ist es Aufgabe der bei jedem Marineteil oder Schiff zu bildenden Bekleidungskommission, die Kleiderverwaltung der Mannschaften zu regeln. Diese Kommission besteht bei den Marineteilen am Lande aus einem älteren Offizier und einem Zahlmeister, an Bord S. M. Schiffe aus den Mitgliedern der Kassenkommission. Zur Hilfeleistung stehen den Kommissionen Kammerunteroffiziere zur Verfügung. Die Bekleidungsvorräte werden im Kammerbuche nachgewiesen.

(Als Einnahmebeläge desselben dienen Begleitscheine und Überweisungsanträge; als Ausgabebelege: Quittungen, Kleiderausgabelisten, Verlustverhandlungen u. dgl.)

9. Die Kompagnieführer an Land bezw. Divisionsoffiziere an Bord sind die verantwortlichen Organe der Befehlshaber in der Beaufsichtigung des Bekleidungszustandes und der Kleiderwirtschaft der Mannschaften.

Von den Korporalschaftsführern sind bei den Kompagnien oder bei den Divisionen z. B. Listen zu führen, welche Ausweis geben müssen:

Digitized by Google

a) über alle im Besitze der Leute befindlichen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke, nach Garnituren geordnet, unter Erläuterung der Zu- und Abgänge,
b) über den Stand der Kleiderkonten.

Etatmäßige Flickhandwerker (Schuhmacher und Schneider) besorgen die Ausführung der Flickarbeiten.

Kleiderkonto.

10. Jedem Manne wird bei seiner Einstellung ein „Kleiderkonto" eröffnet. Das zu führende Kleiderkontobuch hat nachzuweisen: als Schuld alle dem Manne verabfolgten und von ihm zu bezahlenden Bekleidungsgegenstände, als Guthaben die einbehaltenen Kleidergelder, sonstige zur Deckung der Kleiderschuld heranzuziehende bezw. zur Einzahlung gelangende Beträge sowie die Werte zurückgegebener Bekleidungsstücke.

Tragezeiten.

Für jedes Bekleidungsstück ist eine erfahrungsmäßige Tragezeit festgesetzt, welche im besonderen als Anhalt für die Wertermittlung (Abschätzung) zurückzunehmender Kleider bei Entlassungen usw. dienen soll (s. Anlage 6 der Bekleidungsvorschrift); z. B. hat eine Tuchhose 8, wollenes Hemd 9, seidenes Tuch 18, Tuchmütze 9, Überzieher 36 Monate Tragezeit. Zur Beurteilung des Ersatzbedarfes an Kleidern wird aber in erster Linie der Dienst des Mannes und das Klima zu berücksichtigen sein. Behufs Schonung des eigenen Zeuges der Mannschaften bei besonders schmutzigen Arbeiten an Bord werden Takelanzüge bezw. Holzschuhe für Heizer aus den Schiffsinventarien ausgegeben.

Ökonomische Musterungen.

11. Bei den Marineteilen am Lande findet alle zwei Jahre, auf S. M. Schiffen, falls die Indienststellung länger als ein Jahr gedauert hat, bei der Außerdienststellung eine „ökonomische Musterung" statt. („Vorschrift über die Abhaltung der ökonomischen Musterungen in der Marine v. 93 [M. V.]".)

Die Musterungskommission besteht aus einem höheren Marinebefehlshaber und einem Verwaltungsmitgliede, einem höheren Marine-Intendanturbeamten (auf Schiffen eines Geschwaderverbandes dem Geschwaderintendanten).

Es soll durch diese Musterung festgestellt werden, ob:

a) die Mannschaften mit Bekleidung, Ausrüstung und Handwaffen nebst Zubehör in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind,

Digitized by Google

b) die Kammerbestände vollzählig kriegs- bezw. dienstbrauchbar und zweckmäßig untergebracht sind und gut verwaltet werden,
c) alle neubeschafften Stücke und Materialien den gegebenen Proben entsprechen,
d) die Mannschaften richtig mit Gebührnissen versehen sind (vgl. F. B. V.),
e) die Selbstbewirtschaftungsfonds, z. B. für Kasernen (vgl. T. I, § 34 zu 3), für Menage, für Bureauinventarien, Dienstvorschriften und Schiffsbücherkisten richtig verwaltet worden sind.

Fünfter Abschnitt.

§ 31. Wirtschaftsführung in den Messen S. M. Schiffe (s. § 28, 7).

Die Tafel- und Messegelder sind zum Führen eines angemessenen Haushalts in der Messe S. M. Schiffe bestimmt.

Außer für die Kommandanten S. M. Schiffe, denen größere repräsentative Pflichten auferlegt sind, sind zum Führen eines dem Offizierstande angemessenen Haushaltes in den Offiziermessen sowie zum Bestreiten der Beköstigung der Fähnriche zur See, Seekadetten und Deckoffiziere in ihren Messen Tafel- und Messegelder ausgesetzt. Sie sind als Dienstgelder zu betrachten und dienen lediglich zum Bestreiten der täglichen Mahlzeiten ohne Getränke, die Messegelder zum Ermieten des für die Messeführung erforderlich erachteten Personals, des Kochs und des Kellners, und auch zur Entschädigung der etwa aus der Front als solche herangezogenen Militärpersonen, außerdem aber zur Ausstattung des Messebetriebes mit Geschirr und sonstigen Erfordernissen überhaupt.

Ein Vorschuß auf die Schiffskasse wird zum Beschaffen eines Vorrates gewährt.

Zur Beschaffung eines Vorrates an Konserven, d. h. dem Verderben nicht so leicht ausgesetzten Dauerproviants und auch an Getränken, sowie zum Einrichten der Messe selbst wird den Messen ein Vorschuß von der Schiffs- usw. Kasse auf die ihnen später zustehenden Tafel- und Messegelder gewährt,

Digitized by Google

auch werden die Transportkosten dieser Messeausrüstungen in das Ausland zum Teil vom Staate getragen.

Verwaltung der Vorräte.

Diese Vorräte, die, übrigens soweit sie im Auslande hergestellt sind, meistens, z. B. in Kiel und Wilhelmshaven aus den, den Marine-Offizierkasinos gehörenden sogenannten Transitlagern, d. h. Lagern unverzollter, zum Durchgangsverkehr bestimmter Waren — vor allem vom Ausland kommende Weine — gegen Beibringung eines vom Kommandanten ausgestellten Ausfuhrscheines entnommen sind, werden sorgfältig in den dazu bestimmten und besonders dafür hergerichteten Räumen (Lasten) an Bord gelagert und repräsentieren besonders an Bord eines für längere Zeit ins Ausland gehenden oder im Auslande sich befindenden Schiffes ein Anlagekapital, das nur dann gut arbeiten kann, wenn es seinem Zweck entsprechend angelegt ist, richtig bewertet und verwaltet wird, d. h. von ihm auch nicht mehr verausgabt wird, als Einnahmen an Tafel- und Messegeldern es gestatten.

Der laufende Betrieb der Messen hat fast täglich mit Einnahmen und Ausgaben aus diesem Vorrat wie aus den der Schiffskasse entnommenen Barmitteln zu tun, die im voraus sorgfältig veranschlagt, richtig gebucht, nach bestimmten Zeitabschnitten abgeschlossen und mit dem Voranschlag verglichen werden müssen, um für fernere Zeit einen neuen Voranschlag zu gewähren, aber auch um den Mitgliedern der Messe sowohl als den zu der Kontrolle der Messewirtschaft verpflichteten höheren Vorgesetzten einen rechnungsmäßigen Nachweis ablegen zu können. Das kontraktlich ermietete Personal, der Koch und der Kellner, sind nur zur Ausübung der ihnen zufallenden Geschäfte innerhalb des vom Vorstande geleiteten Messebetriebes bestimmt und könnten niemals für den günstigen Abschluß einer Messe verantwortlich gemacht werden, wenn sie auch meistens vertragsmäßig mit einem Anteil an den Messeersparnissen interessiert werden. Sie bedürfen jedenfalls einer steten Leitung und Beaufsichtigung.

Digitized by Google

Eine geordnete Wirtschaftsführung gehört zu den „dienstlichen Pflichten" des Messevorstandes.

Eine solche vorgeschriebene geordnete Wirtschaftsführung der Messen gehört zu den dienstlichen Pflichten der von den Messen selbst gewählten und von den Kommandanten bestätigten Messevorstände, die zunächst zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl wenigstens auf drei Monate hinaus verpflichtet sind. Sie sind, nachdem sie von den Messemitgliedern gewählt und vom Kommandanten, der seinerseits darüber zu wachen hat, daß die Gewählten dem Ernste ihrer Gesinnung und den Anlagen ihres Charakters sowie dem Dienstalter nach dazu geeignet sind, ihres Amtes zu walten, — als Messevorstand bestätigt — jetzt mit der Ausübung eines wichtigen Zweiges des inneren Dienstes betraut, dem sie die nötige Sorgfalt zuzuwenden haben, und für den sie sowohl gegenüber ihren Messekameraden die ganze Verantwortung tragen, als auch ihren Kommandanten bis in die Einzelheiten des Messebetriebes verantwortlich bleiben.

Zusammensetzung des Messevorstandes

Der Messevorstand einer Offiziermesse besteht aus dem ersten Offizier als Vorsitzendem der beiden Messeverwaltungen jeder Messe, nämlich der Speisemesse und der Weinmesse, und einem von den Mitgliedern zu wählenden Messemitgliede für jede dieser beiden Messen. Zur Unterstützung der letzteren sowohl als zu ihrer Vertretung und Erlernung der Messewirtschaft wird den Messevorständen ein jüngeres Mitglied, ein Leutnant zur See, beigegeben, der eine Messe bisher noch nicht verwaltet hat.

Ebenso besteht der Vorstand der Deckoffiziermesse aus dem rangältesten Deckoffizier als Vorsitzendem und je einem von den Messemitgliedern zu wählenden Messemitgliede für deren Speise- und Weinmesse.

Der Vorstand der Fähnrichsmesse wird von dem Fähnrichsoffizier als Vorsitzendem, dem Schiffszahlmeister und zwei Fähnrichen zur See für Speise- und für Getränkemesse gesondert gebildet.

Dagegen wird die Verwaltung der Seekadettenmesse von einem Vorstande, der aus dem Seekadettenoffizier und dem Schiffszahlmeister zusammengesetzt ist, bewirkt.

Digitized by Google

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung.

Ein angemessener Wirtschaftsplan und eine genaue Rechnungslegung sind die ersten und unentbehrlichsten Vorbedingungen für jede gute Wirtschaftsführung, ohne sie kann ein geordneter Haushalt nicht gehandhabt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines seegehenden Kriegsschiffes mit unregelmäßigen Reiserouten, das sich heute hier, morgen schon oft in einem anderen Hafen befindet, bedingen umsomehr eine solche geordnete Einrichtung und Leitung ihres Haushaltes, zumal die Tafel- und Messegelder nur für die außerheimischen Gewässer höher bemessen sind und den Verkehrsverhältnissen der neueren Zeit entsprechend nicht erhöht sind. Eine vorher geplante und auch durchgeführte Wirtschaftsordnung sichert im Gegensatz zur Verausgabung des vorhandenen Proviantbestandes ohne Rücksicht auf die Zeit, für die er eigentlich berechnet ist, am besten vor sich meistens plötzlich herausstellenden Schulden der Messe. Der Wirtschaftsplan soll daher im voraus berechnen, wieviel von den nach der Höhe der Tafelgelder bemessenen Beständen z. B. monatlich verausgabt werden darf und soll. Er soll sich auf die erfahrungsmäßigen Ermittlungen der wirtschaftlichen Bedürfnisse event. auch anderer Messeführungen mit gleicher Reise oder Stationsgebiet stützen und unvorhergesehene Ausgaben ebensowohl als Abschreibungen des Wertes des Geschirrs z. B. mit in Rechnung ziehen.

Das Bild der wirklichen Wirtschaft soll die Wirtschaftsrechnung gewähren, so daß sich jederzeit das Verhältnis leicht erkennen läßt, in dem die wirklichen Einnahmen und Ausgaben zu dem Voranschlage und den verfügbaren Mitteln stehen.

Monatliche Abschlüsse der Wirtschaftsführung und anzulegende Bücher und Kontrollen.

Es ist daher auch bestimmt worden, daß beide Messen, die Speise- und Weinmesse gesondert, monatliche Abschlüsse aufzustellen haben, und daß sie nach folgendem Muster und den für Kassenbücher geltenden Vorschriften folgende Bücher zu führen haben:

Digitized by Google

1. das Kassenbuch, je eins für Speise- und Getränkemesse, welches alle baren Einnahmen und Ausgaben mit Datum und Zweck und den Barbestand selbst nachweist;

2. das Proviantbuch bezw. Getränke-Bestandsbuch, das die Dauervorräte, den Zu- und Abgang derselben einträgt und den wahren Wert derselben monatlich ermittelt und festsetzt;

3. das Ersparnisbuch für Speise- und Getränkemesse gesondert. In ihm sind besondere Konten für jedes Messemitglied eingerichtet, auf die die Gesamtersparnisse allmonatlich verteilt werden;

4. Abrechnungsbücher für den Koch und für den Steward sollen stets über deren laufende Einnahmen und Ausgaben, den Verbrauch des ihnen zu Einkäufen verabfolgten Marktgeldes Aufschluß geben;

5. Zulässlich ist auch die Anlage eines zwar nicht vorgeschriebenen, aber als zweckmäßig anerkannten Geschirrbuches, das in getrennten Rubriken Bestand, Einkaufspreis und zeitigen Wert des Geschirrs der Messe nachweist. Ebenso ist ein Abrechnungsbuch mit der Schiffskasse sehr vorteilhaft, das an jedem Monatsschluß vom Schiffszahlmeister auszufüllen ist.

Als Grundsätze für die Geschäftsführung der Messen ist bestimmungsgemäß festgesetzt:

Festgesetzte Grundsätze für die Geschäftsführung der Messen.

Die Tafel- und Messegelder dürfen nicht zu anderen als lediglich zu Messezwecken verwandt werden, es sei denn, daß ein besonderer Messebeschluß dazu eingeholt ist. Sie sollen stets getrennt von den eigenen Geldern der mit der Messeführung betrauten Messemitglieder aufbewahrt werden. Mit Rücksicht auf die Gefahr, welche die Aufbewahrung größerer Geldbeträge in der Kammer der betreffenden Messemitglieder in sich schließt, sind solche Beträge in der Regel in der Schiffskasse niederzulegen und nach Bedarf abzuheben.

Zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Barmittel erhält die Weinmesse von der Speisemesse.

Digitized by Google

Die Abschlüsse der Messebücher haben am 5. jeden Monats zu erfolgen, so daß die von den Gehaltszahlungen am 1. bezw. bei den Löhnungsempfängern am 3. etwa einzuziehenden Beträge der Getränkerechnungen im Abschluß noch berücksichtigt werden können.

Die ausstehenden Forderungen der Messen sind im Abschluß zu erläutern, die Schulden der Messen sind unter Angabe der Beträge namentlich aufzuführen.

Die vom Messevorstand vollzogenen Messeabschlüsse sind sämtlichen Messemitgliedern zugänglich zu machen und dem Kommandanten monatlich am 15. vorzulegen, von diesem geprüft bei den Schiffsakten aufzubewahren.

Kontrolle und Revision der Messewirtschaft.

Wegen Kontrolle und Revision der Messewirtschaft ist noch bestimmt worden:

Die Kommandanten haben sich die Messebücher im ersten Monat nach Antritt eines neuen Messevorstandes und dann vierteljährlich einmal vorlegen zu lassen, die Messeabschlüsse allmonatlich. Beim Wechsel des Messevorstandes sowie alljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober hat eine Revision der Messebestände an Geld und Vorräten stattzufinden. Bei Besichtigungen sind die Messebücher und Messeabschlüsse dem Besichtigenden vorzulegen.

Sonderbestimmung für die Messeführung der Fähnrichs- und Seekadettenmessen.

Für die Deckoffiziermessen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Messeführung der Offiziermessen, — für die Fähnrichsmessen besteht die Einschränkung, daß der Fähnrichsoffizier und der Schiffszahlmeister sie laufend kontrollieren und die Verantwortung tragen, den als Messevorständen gewählten Fähnrichen zur See jedoch angemessene Verfügung lassen; also deren Mitwirkung bei der Messeführung überwachen und nur da eingreifen, wo sie es bei Mißgriffen für erforderlich erachten, z. B. setzt der Vorstand der Speisemesse den Speisezettel fest, der Fähnrichsoffizier hat aber von ihm Kenntnis zu nehmen.

Die Seekadetten werden von den dazu bestimmten Mitgliedern des Vorstandes ihrer Messeführung verpflegt, das sind die Seekadettenoffiziere und der Schiffszahlmeister,

Digitized by Google

denen zum Besorgen der Einkäufe ein Bottelier beigegeben ist, der zu anderem Schiffsdienst nicht verwandt wird. Dem Seekadettenoffizier fällt die Leitung des gesamten Messebetriebes zu. Er verwaltet die Barbestände, veranlaßt sämtliche Beschaffungen und bestimmt die Lieferanten; auch ist er für die sachgemäße Aufbewahrung, Instandhaltung und für den sparsamen Verbrauch des Messeeigentums verantwortlich.

Der Zahlmeister führt die vorgeschriebenen Messebücher, stellt die Abschlüsse auf und prüft alle Rechnungspapiere der Seekadettenmesse.

Die auf Messeangelegenheiten bezüglichen Bestimmungen sind nachfolgend zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Inhalt der Bestimmung	Enthalten	Seite
1	Zuständigkeit der Tafelgelder	F. B. V. § 62, 1u. 2	66
2	= = = ...	= = 3	66
3	Zahlbarkeit der Tafelgelder	= = 4—7	67—68
		13—16	70
4	Tafelgelder für vorübergehend Eingeschiffte, Zuteilung zu den einzelnen Messen, bei Inspizierungen usw. . .	= = 8—9	68
5	Tafelgelder für Admiralstabsreisen und für Vermessungsfahrzeuge	= = 10	69
6	Tafelgelder für Passagiere (Spezialbestimmungen befinden sich in der Schiffsbücherkiste Abschnitt IV 1) . .	= = 11	69 u. 70
7	Tafelgelder für Lotsen	= = 11	
8	Messevorschüsse	= = 7	67 u. 68
9	Höhe der Tafelgelder	= Beil. 7	172—175
10	Messegelder, Zweck und Zuständigkeit .	= § 63, 1—3	71
11	Höhe der Messegelder	= Beil. 9	181 u. 182
12	Gemeinschaftliche Annahme der Köche und Kellner	= § 63, 7	71 u. 72
13	Verträge mit Köchen und Kellnern . .	= Beil. 10 § 2	183—184
	Rang, Militärpflicht, Papiere, Mitteilung an Bezirkskommando über Einstellung, ärztliche Untersuchung, Führungsbuch, Dienstverhältnisse, Invalidenverhältnisse, Bestrafung, Dienstzeitberechnung,	M. O. § 37	45—46
	Vertragsdauer, Heranziehung von Ersatz aus der Heimat, Rückbeförderung, Todesfälle, Muster zum Vertrage . .	F. B. V. Anlage 10	183—193
14	Verwendung der Mannschaften als Köche und Kellner, Hilfskellner und Koch .	F. B. V. § 63, 8	72

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Inhalt der Bestimmung	Enthalten	Seite
15	Tafelgelder beim Docken der Schiffe .	F. B. V. § 64	73
16	Tafelgelder auf nicht in Dienst gestellten Schiffen	= § 65	73
17	Tafelgelder bei Kommandos an Bord im Auslande	= § 66	74
18	Tafelgelder bei vorübergehender Ausschiffung im Auslande	= § 67	75
19	Tafelgelder bei Einschiffung auf nicht in Dienst gestellte Schiffe, Probefahrten	Beil. 5 unter B.	164
20	Seeausrüstung, Nachsendung von Proviant für die Messe nach dem Auslande	M. V. V. 1894	134
21	Ausrüstung mit Messegeschirr durch die Werften, Etats hierfür	R. O. § 43 Anmerk. Regeln über die Verw der Invent. und Mat. Anhang	
22	Zahlung der Löhnung an Köche und Kellner	M. V. V. 1893	130
23	Köche und Kellner sind von der Klassensteuer befreit	= 1888	221
24	Anspruch der Köche und Kellner auf die Dienstauszeichnung	= 1888	2
25	Bekleidung der Köche und Kellner . .	V. V. Anh. 1 Bemerk. 3	7
26	= = = = = = . .	V. V. § 6	4
27	Versorgung der Messen mit Wein . .	M. V. V. 1876	187
28	Verkauf von Waren an Bord seitens der Messen	= 1882	150
29	Lagerung zollpflichtigen Messeproviants in den Proviantmagazinen (Stationsbefehl Nr. 102 Kiel)		
30	Verwaltung der Fähnrichsmesse, Bedienung, Bottelier	} Instr. für Schulschiffe	8—9
31	Desgleichen für Seekadetten		
32	Verabfolgung von Schiffsproviant an die Messen. (Frisch Fleisch)	S. R. § 32	36
33	Krankenbeköstigung durch die Offiziermessen	M. S. O. II. § 43	26
34	Wein für Kranke	= = § 40 u. Beilage 5	86
35	Zahlungen an die Messe	S. R. § 35	23
36	Heimatszahlungen	S. R. Anl. 7	63
37	Nachsendung von Messegut	M. V. V. 1894	134
38	Prüfung von Messeproviant	= 1891	137
39	Passagiertafelgelder für Angehörige der Kolonialverwaltung	= 1895	129
40	Beiträge eingeschiffter Beamten zu den Kosten der Messeverpflegung . . .	= 1895	342

Digitized by Google

Für einen Messeabschluß dienen die Muster auf S. 289 bis 293 als Anhalt.

Das Kassenbuch ist wie auf S. 294 u. 295 zu führen.

Das Proviantbestandsbuch gibt die auf S. 296 gegebene Übersicht.

Das Ersparnisbuch zeigt das Bild über das Ergebnis der Messewirtschaft auf S. 297.

Digitized by Google

Abschluß

der

Offizier-Speisemesse

S. M. S. „W“

am 5ten ..... 190 ....

Gesehen!

Der Kommandant
N. N.

Digitized by Google

Guthaben der Messe	M				₰
a) Guthaben bei der Schiffskasse					
b) Barbestand laut Kassenbuch	1	0	7	4	10
c) Wert des Inventars		3	0	0	00
d) Wert der Vorräte laut Bestandsbuch . . .		3	6	3	00
e) Ausstehende Forderungen:					
1. An die Deckoffiziermesse für abgegebenes Fleisch			1	2	00
2. An die Weinmesse Vorschuß	1	0	0	0	00
3.					
4.					
5.					
Summe	2	7	4	9	10
Ab die Schulden	2	2	0	3	20
Bleibt Guthaben		5	4	5	90
Guthaben im vorigen Monat		3	5	0	00
Mithin erspart		1	9	5	90
Zugesetzt					

Digitized by Google

Schulden der Messe	M				₰
a) Noch zu bezahlen:					
1. Vorschuß bei der Schiffskasse	1	4	0	0	00
2. An den Kaufmann J für Proviant . .		3	0	5	20
3. An die Offiziermesse S. M. S. „K“ für ein Bild			3	0	00
4. An die Offiziermesse S. M. S. „K“ für Präserven			1	6	00
5. An die Instrumentenfabrik Miete für ein Piano			1	2	00
6. An den Kaufmann N in Neapel für Diverses			2	5	00
7.					
8.					
9.					
10.					
b) Depositen:					
1. Messeersparnisse laut Ersparnisbuch . .		3	5	0	00
2. Guthaben der Köche und Kellner dto. .			6	5	00
Summe	2	2	0	3	20

Die Richtigkeit bescheinigt

Kiel, den 5ten ..... 190 .....

Der I. Offizier.
N. N.

Der Messevorstand.
N. N.

Digitized by Google

Abschluß der Offizier-

am 5ten

Guthaben der Messe	M				₰
a) Guthaben bei der Speisemesse					
b) Barbestand laut Kassenbuch		1	8	0	00
c) Wert der Vorräte laut Bestandsbuch . . .	1	7	0	9	00
d) Ausstehende Forderungen:					
1. An Messemitglieder laut untenstehender namentlicher Nachweisung			5	7	90
2. An die Offiziermesse S. M. S. „K" für Wein			6	0	00
3.					
4.					
5.					
6.					
Summe	2	0	0	6	90
Ab die Schulden	1	9	8	6	00
Bleibt Guthaben der Messe			2	0	90
Im vorigen Monat					
Mithin erspart			2	0	90
= zugesetzt					

Digitized by Google

Weinmesse S. M. S.

..... 190

Gesehen!
Der Kommandant N. N.

Schulden der Messe	M	₰
a) Vorschuß bei der Speisemesse	1 0 0 0	00
b) Noch zu bezahlen:		
1. An das Offizierkasino zu Kiel	5 6 0	00
2. An den Kaufmann A für Zigarren . .	1 2 0	00
3. An den Kaufmann B für Spirituosen .	9 0	00
4. An die Offizier-Weinmesse S. M. S. „Z“ für Wein	2 1 6	00
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
Summe	1 9 8 6	00

Die Richtigkeit bescheinigt

den 5ten 190

Der I. Offizier.
N. N.

Der Messevorstand.
N. N.

Digitized by Google

Kassenbuch der Offizier-

Dieses Buch enthält „25" geschrieben fünfundzwanzig

Kiel, den . . . . . .

Lfd. Nr.	Datum 190 ..		Beleg Nr.	Einnahme	M	₰
				Bestand vom 5. April	1 6 0	09
1	April	10		Von der Schiffskasse Messevorschuß	2 0 0	00
2	"	29		Von der Speisemesse S. M. S. „H." für überlassenen Proviant	1 8	20
3	Mai	1		Von der Schiffskasse laut Abrechnung für April . .	2 2 9 0	19
				Summe	4 4 6 8	29
				Ab die Ausgabe	3 3 9 4	19
				Bleibt Bestand 5. Mai 189 . .	1 0 7 4	10

Digitized by Google

Speisemesse S. M. S. „W.“

fortlaufende numerierte Seiten.

Der I. Offizier N. N.

Lfd. Nr.	Datum 190..		Beleg Nr.	Ausgabe	M	₰
1	April	9	1	Dem Kaufmann A für Gemüse usw.	2	9 60
2	=	20	2	Dem Steward B Vorschuß zu kleinen Ausgaben . .	5	0 00
3	=	30	3	Dem Steward B laut Abrechnung für April abzüglich des Vorschusses . .	6 1	8 10
4	Mai	1	4	Dem Kaufmann C diverse Proviant	6	0 9 05
5	=	3	5	Dem Schlachter D für Fleisch	6	9 4 85
6	=	=	6	Dem Wäscher E für Wäsche	3	4 60
7	=	=	7	Dem Kaufmann F für Geschirr usw.	2	5 10
8	=	=	8	Dem Koch G Gehalt für April	1 5	0 00
9	=	=	9	Dem Steward H Gehalt für April	9	0 00
10	=	=	10	Zulage für 2 Stewardsmaate für April	2	0 00
11	=	=	11	Zulage für 1 Kochsmaat .	1	0 00
			12	Transportkosten für 1 Kiste mit Messegerät		3 00
			13	An die Weinmesse für Wein zu Speisen	1	9 60
			14	Für Blumen usw. in Neapel	1	0 29
			15	Dem Kaufmann J Miete für Geschirr usw. . . .	3	0 00
			16	Der Weinmesse Vorschuß .	1 0 0	0 00
				Summe	3 3 9	4 19

Digitized by Google

Proviant-Bestandsbuch
der Offizier-Messe S. M. S. „W".

Lfde. Nummer	Gegenstand	April 190..									Bemerkungen
		Einheit	War Bestand	Zugang	Abgang	Ist Bestand	Einheitspreis M	₰	Wert M	₰	
1	Kaffee	kg	5	4	8	1	3	60	3	60	
2	Zucker	"	20	—	10	10	1	40	14	00	
3	Zungen	Dose	6	—	3	3	5	00	15	00	
4	Corned beef	"	10	—	6	4	1	80	7	20	
5	Spargel	"	12	5	13	4	3	60	14	40	
6	Bohnen	—	20	—	18	2	2	00	4	00	
7	Erbsen	Dose	15	—	12	3	3	00	9	00	
8	Sardinen	"	—	100	10	90	0	60	54	00	
9	Schinken	kg	—	30	—	30	2	40	72	00	
10	Butter	"	10	75	30	55	3	00	165	00	
11	Kaviar	Dose	8	—	8	—	1	80	—	—	
12	Mettwurst	kg	2	14	16	—	2	80	—	—	
13	Frischer Proviant	—	—	—	—	—	—	—	4	80	
	Summe								363	00	

Digitized by Google

Ersparnisbuch der Offiziermesse S. M. S. „W“.

Lfd. Nr.	Charge	Name	April 190.. Guthaben Ende vorigen Monats ℳ	₰	Dazu laut Abschluß ℳ	₰	Davon ℳ	₰	Bleibt Guthaben ℳ	₰
1	Korvettenkapitän	A.	17	50	9	80			27	30
2	Kapitänleutnant	B.	17	50	9	79			27	29
3	"	C.	17	50	9	80			27	30
4	"	D.	17	50	9	79			27	29
5	"	E.	17	50	9	80			27	30
6	Oberleutnant z. S.	F.	17	50	9	79			27	29
7	"	G.	17	50	9	80			27	30
8	"	H.	17	50	9	79			27	29
9	"	J.	17	50	9	80			27	30
10	Leutnant z. S.	K.	17	50	9	79			27	29
11	"	L.	17	50	9	80			27	30
12	"	M.	17	50	9	79			27	29
13	Oberleutnant	N.	17	50	9	80			27	30
14	Masch. Ob. Ingenieur	O.	17	50	9	79			27	29
15	"	P.	17	50	9	80			27	30
16	"	Q.	17	50	9	79			27	29
17	"	R.	17	50	9	80			27	30
18	Stabsarzt	S.	17	50	9	79			27	29
19	Assistenzarzt	T.	17	50	9	80			27	30
20	Zahlmeister	U.	17	50	9	79			27	29
		Summe	350	00	195	90			445	90

Digitized by Google

Teil IV.

Frontdienst.

§ 1. Der Offizier als Lehrer.

Die Selbsttätigkeit des einzelnen in der heutigen Kampfart.

Die Bedeutung des Dienstunterrichts überhaupt tritt für die Leistung eines modernen Kriegsschiffes immer mehr zu Tage, je mehr der einzelne Mann der Schiffsbesatzung auf volles Verständnis für die ihm zufallende Arbeit und auf eigene Willenskraft gestellt werden muß und je weniger es möglich ist, ihn dabei unter Augen zu haben. Denn unsere modernen Schiffe werden mit ihren vielen Abteilungen und ihren daher auch getrennten Gefechtsständen immer unübersichtlicher, die Leitung des Gefechts muß von einem entfernten, durch Panzer geschützten Kommandostande aus erfolgen; das Vertrautsein der Besatzung mit allen Einrichtungen des Schiffes ist für die richtige Handhabung desselben wichtiger denn früher, wenn auch diese und die Waffen mit dem Fortschritt der Technik leichter sich bedienen lassen, so erfordert die Bedienung eine erweiterte Kenntnis der Mechanismen.

Auch die heutige Kampfart der Infanterie ist in ihrer Marschsicherung, ihrem Aufklärungs- und Meldedienste und ihrem Schützengefechte sehr verzweigt; sie kann auch nur durch guten Unterricht gefördert werden, um z. B. in der Leitung ihrer Schützenschwärme und ihrer Feuerdisziplin nicht zu versagen. Diese Kampfart kommt durch die Ausbildung unserer Schiffsbesatzungen für die Bedürfnisse des Gefechts am Lande auch für uns in Betracht (s. das Infanterie-Exerzier-Reglement für die Marine von 1899). Dort heißt es im Absatz 295:

Digitized by Google

„Es ist Pflicht des Offiziers, durch angemessene, der Fassungskraft des Mannes angepaßte Darlegungen Beurteilungsvermögen und Selbstvertrauen in ihm zu erwecken, vor allem ihm aber die Überzeugung zu verschaffen, daß es für den Mann nichts Gefährlicheres gibt, als dem Feinde den Rücken zuzuwenden", s. dort auch den Absatz 328, der den Grundsatz hervorhebt:

„Die in richtigen Grenzen sich geltend machende Selbsttätigkeit ist die Grundlage der großen Erfolge im Kriege."

Der Betrieb wird also überall mehr und mehr auf das Beurteilungsvermögen des einzelnen gestellt (dezentralisiert), er kann aber nur dann in der Hand des Leiters bleiben, wenn dieser seine Untergebenen belehrt hat und letztere ihn zu verstehen gelernt haben.

Die Aufgaben des Dienstunterrichts.

Neben dem rein technischen Teile des Unterrichts gilt es zunächst: den Untergebenen zur Vaterlandsliebe zu erziehen, Ehrgefühl, militärischen Geist und Verständnis für seinen Beruf in ihm zu wecken, die militärischen Formen und die Gliederung der Marine zu besprechen, wie auch die disziplinaren Verhältnisse und Strafandrohungen zu erörtern.

In dieser seiner wichtigen Aufgabe wird der Offizier nur dann einen sicheren Erfolg erzielen, wenn er selbst den Stoff voll beherrscht, sich seiner Aufgabe mit Wärme zuwendet und sich schließlich dem Anschauungskreis seiner Zuhörer anzupassen versteht.

So wie wir dasjenige stets schneller und besser behalten, was wir erlebt oder selbst gesehen haben, so vermögen uns auch tatsächliche, gut gewählte, erzählte Beispiele als Beweismittel für die Erkenntnis dessen zu dienen, was wir für richtig und erstrebenswert erachten.

Also Beispiele aus der Geschichte, große Ereignisse, nationales Eintreten für einen gemeinsamen Zweck, tatsächliches Walten unseres Kaisers für seine Marine, unsere Erfolge und Ziele für die wirtschaftliche Macht des Reiches, welche nicht gedeihen kann ohne eine politische Kraft, deren Werkzeug die Marine ist, geben den besten Anhalt und machen

Digitized by Google

diesen Unterricht, den der Offizier zu geben hat, lebendig. So findet dieser am leichtesten den Weg zum Verständnis, Gemüt und Herzen seiner Untergebenen.

Freier Vortrag.

Ein freier Vortrag ist jedem vorgelesenen vorzuziehen. Es ist daher jeder Gedanke in klarer, deutlicher Entwicklung zu einem logischen Ende zu führen, an naheliegendes anzuknüpfen, in logischer Folge ein leichter Übergang zum eigentlichen Gegenstande zu schaffen, in kurzen Sätzen die wichtigsten Gesichtspunkte hervorzuheben und zum Schlusse eine kurze Wiederholung anzustellen. Kurze kernige Worte wirken mehr als lange Reden.

Dies gilt als leitender Gesichtspunkt für jeden schriftlichen Bericht (s. T. III, § 2), viel mehr aber noch für einen Vortragenden, der von seinen Zuhörern verstanden sein will.

Der Erfolg eines guten Dienstunterrichts.

Der Erfolg des Unterrichts begründet den militärischen Geist und die Leistungsfähigkeit einer Schiffsbesatzung, sichert dem Offizier das Selbstbewußtsein seiner Untergebenen, erhöht sein persönliches Ansehen und damit das Vertrauen auf die Führung in ernster Lage.

Denn der Kriegsartikel 47 lautet: „Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen" (s. T. II, § 3, 5).

§ 2. Die Berufspflichten.

(Vgl. T. II, § 7.)*)

Militärische Berufspflichten.

Im Fahneneide gelobt der Soldat, seine Berufspflichten zu erfüllen, welche im zweiten Kriegsartikel mit den folgenden Worten aufgeführt werden:

Die dem Kaiser eidlich gelobte Treue unverbrüchlich zu wahren und die Ehre der Flagge und Fahne rein und fleckenlos zu erhalten, ist die vornehmste Pflicht des

*) S. als Anhalt: „Standes- und Berufspflichten des deutschen Offiziers" von Oberst a. D. Schaible. Verlag von A. Eisenschmidt, Berlin.

Digitized by Google

Soldaten. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten in sich. Dazu gehören: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Kriege, Unerschrockenheit im Kampf mit den Naturgewalten, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer Dienst, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Zur Betätigung dieser seiner Berufspflichten zeigen sich dem Soldaten während seiner Dienstzeit die mannigfachsten Gelegenheiten, daß er sie kennt und bestrebt sein will, sie als die hohe Aufgabe seines Berufs zu betrachten, spricht er im Fahneneide bald nach seinem Eintritt in den Militärdienst und nach gehöriger Unterweisung über diese seine Berufspflichten aus, dessen Wortlaut, wie folgt, festgesetzt ist:

Der Fahneneid.

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser Wilhelm II., meinem obersten Kriegsherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es auch immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit." Für Katholiken lautete der letzte Satz: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Die Treue.

Es ist zunächst die Treue gegen den Allerhöchsten Kriegsherrn, Seine Majestät den Kaiser, gegen das Vaterland und gegen den Beruf des Soldaten, zu der er sich verpflichtet hat. Sie findet für die Marine ihr Sinnbild in der Deutschen Kriegsflagge. Auf sie, als das höchste

Digitized by Google

Ehrenzeichen für unsere Flotte, wird der Fahneneid geleistet, sie ist also unter Aufbietung aller Kräfte und Einsetzung des eigenen Lebens zu Ruhm und Ehren zu führen.

Treue gegen die Flagge vermag der im Gefecht an Bord S. M. Schiffe auf der Brücke Stehende ebensowohl zu betätigen als der im geschützten Gefechtsstande oder ohne Kenntnis der Gefechtslage auf gefährdetem Posten, z. B. unten in den Maschinen- oder den Kesselräumen geduldig Ausharrende. Sie wurzelt im Gottvertrauen, im Ehrgefühle und in der Vaterlandsliebe, als in menschlichen Eigenschaften, die der Krieg erfordert.

Die Kriegsfertigkeit.

Die Kriegsfertigkeit ist das Ergebnis der Arbeit eines Soldaten an sich selbst. Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß nur frischer Lebensmut und sichere Männlichkeit, körperliche Kraft, Widerstandsfähigkeit und Geschicklichkeit einen Mann dazu bringen, daß er im Leben etwas erreicht.

Die Schule seines Berufs führt ihn zunächst in die elementare Praxis ein, sodann hat er sich durch eine Fülle von Wissenschaft durchzuarbeiten, doch ist dies alles nur Nährstoff zur Weiterentwicklung, erst ihre geistige Verarbeitung entfaltet seine Kraft. Denn „das Können ist schwerer als das Kennen".

Durch eigene Erfolge wird sein Selbstvertrauen erweckt und gesteigert. Es stählt den Körper, steckt sich selbst höhere Ziele, überwindet eigene Mißerfolge. Sein Wissen hat er nach besten Kräften zu verwerten, in den Dienst des großen Ganzen zu stellen.

Hierin in dieser seiner selbsttätigen Fortbildung muß der Offizier den Untergebenen vorbildlich sein, denn er soll ihr Lehrer und Führer sein, eine Persönlichkeit, die ihnen als Vorbild gilt.

Es ist für den Soldaten eine sehr hochzuschätzende Gabe, wenn er hohe Anforderungen an sich und an seine Untergebenen stellt. Darüber sagt General v. Clausewitz in seinem berühmten Werke „Vom Kriege", daß der Mut seltener als

Digitized by Google

die Kraft sei, die gestellten Anforderungen erfüllen zu können. Mut und Tapferkeit überwinden die Furcht vor jeder Gefahr, wenn der Entschluß zur Tat gefaßt ist, sie steigern die selbst unterschätzte Kraft, da gegenüber einem besonnenen starken Willen alle zu überwindenden Schwierigkeiten in nichts zerfallen. Dies läßt sich auch dahin zusammenfassen, daß sich der mutige Soldat in schwerer Lage wird durchzuschlagen wissen, denn er versteht es, den richtigen Augenblick besonnen und selbständig zu wählen und die Tat dem Entschluß folgen zu lassen, der tapfere Soldat sie durchzufechten. Mut und Tapferkeit.

Vorbedingung für Mut und Tapferkeit ist die vollendete Kriegsfertigkeit, und alle drei werden in Friedenszeiten herangebildet sowie bei den mannigfachsten Gelegenheiten als vorhanden nachgewiesen. Das Bestreben des Offiziers, sich in diesen wichtigen Berufspflichten zu vervollkommnen, wirkt als Beispiel direkt auf seine Untergebenen. Das Ergebnis verbürgt den militärischen Erfolg.

Nachgewiesene Feigheit wird als schimpfliches militärisches Verbrechen geahndet.

Gehorsam ist für das militärische Leben durchaus erforderlich (s. T. II, § 3 u. 11, 4 u. 5). Wie weit der militärische Gehorsam von Untergebenen verlangt wird, ist durch die folgenden Grundsätze noch zu kennzeichnen: Gehorsam.

„Ein Befehl ist dann auch zu befolgen, wenn der Zweck nicht ersichtlich ist."

„Der früher erhaltene Befehl ist dem Vorgesetzten zu melden, der einen Befehl erläßt, welcher das Befolgen des früher erhaltenen Befehls stört."

Die allgemeinen Dienstvorschriften für die Dienstgeschäfte sind seitens des Personals, dem sie übertragen sind, als Befehle in Dienstsachen aufzufassen. St. T. V. St. O. 12. 9. 01.

Wegen richtiger Auffassung dieser Berufspflicht wandte sich Seine Königl. Hoheit der hochselige Prinz Admiral Wilhelm Adalbert von Preußen am 22. 11. 1852 (A. M. V. Nr. 1) mit folgenden Worten an seine Seeoffiziere:

„Der wahre militärische Gehorsam verlangt,

Digitized by Google

einerseits den entschiedensten Willen zur pünktlichen Ausführung der Befehle ohne Gedanken des Vorbehalts oder spitzfindiger Klügelei,

anderseits die Pflicht des Offiziers, sich mit dem Geist der ihm erteilten Befehle und Instruktionen vertraut zu machen, weil dieser einen Anhalt für nicht vorgesehene Fälle gewährt.

Das Bestreben, nur Verantwortung von sich abzuweisen, ob auch das allgemeine Interesse des Dienstes dabei leide, ist eines Offiziers durchaus unwürdig, läßt keine entschlossene Tat zu und kann eine Marine nicht groß machen."

Es wird hierdurch auch gekennzeichnet, ein wie großer Wert darauf zu legen ist, daß der Offizier dazu erzogen werde, nach eigenem Ermessen, aber streng im Sinne und in der Absicht seines Vorgesetzten zu handeln.

Schon ein einzelner junger Seeoffizier kann leicht auf offener Bühne zum eigenen Handeln berufen sein. Von seiner geschickten und richtigen Wahl der Mittel, die er sich zunutze macht, wird der Erfolg wesentlich abhängen. Seinem Vorgesetzten und den bestehenden allgemeinen Bestimmungen gegenüber hat er volle Verantwortung zu tragen. Diese sind daher auch nur so lange bindend, als sie sicher durchführbar sind, denn es ist in ihnen und durch sie nicht für alle Fälle d a s vorgesehen, was unternommen werden muß; „nicht das, »wie« etwas aufzufassen und durchzuführen ist, sondern mehr das »was« dabei zu beachten, können uns die Bestimmungen bringen." Der erzielte Erfolg ist zunächst für die Beurteilung einer Handlung ausschlaggebend.

Ein Vorgesetzter wird vor der Ausgabe von Befehlen stets zunächst den Zweck, der durch sie erreicht werden soll, im Auge zu behalten haben, er wird besser daran tun, seine Untergebenen selbsttätig zu erhalten, ihnen vielmehr bestimmte Aufgaben stellen, als sich selbst in Einzelheiten zu verlieren, und ihnen hierdurch die Liebe zu der von ihnen zu leistenden Arbeit erhalten.

Digitized by Google

Wer Ehrgefühl und Wetteifer zu erwecken sucht — sich bestrebt, Furcht in Ehrfurcht zu verwandeln, den äußeren Druck zu verringern, den inneren zu steigern — und dabei das Gute der Untergebenen ans Licht zu ziehen weiß, der treibt seine Leute zum Erfüllen ihrer Pflicht, der militärische Geist nimmt zu. Da, wo dieser besteht, nehmen erfahrungsgemäß die Vergehen und so auch die Strafen ab.

Ehrenhafte Führung.

Ehrenhafte Führung ist für das äußere Ansehen eines Soldaten bestimmend, dieses kann nur da bestehen, wo die Denk- und Handlungsweise der sittlichen Würde, d. h. einem durch das eigene Gewissen bestätigten Gefühl des persönlichen Wertes entspricht. Sie ist dem Soldaten auferlegt, denn sie steht in engstem Zusammenhange mit der Erfüllung aller seiner Berufspflichten.

Von einem Soldaten in Führerstellung, dem andere vertrauen sollen, verlangt man Willensstärke, sittlichen Halt, Selbstzucht. Einen Offizier im besonderen bewertet man nach Können, Bildung und Ehrbegriff, denn die bevorzugte gesellschaftliche Stellung des Offizierstandes ist in erster Linie auf sittlicher Grundlage begründet, da sie ohne diese anderen Ständen gegenüber unhaltbar wäre. Ehrenhaftigkeit, Mut, Pflichttreue und Kameradschaft sind die hohen Eigenschaften, die ihm stets als Richtschnur für alle seine Handlungen zu dienen haben.

Im Inlande ist die Marine leider immer noch nicht genügend bekannt geworden. Ihr guter Ruf und ihr Ansehen werden gehoben, wenn die einzelnen Marineangehörigen sich durch rechtschaffenes Verhalten auszeichnen. Es beweist, daß die Marine dazu fähig ist, die Ehre des deutschen Namens auch nach außen zu verpflanzen und, wenn es gilt, durch kraftvolles und richtiges Auftreten für diese Ehre einzutreten.

Besonders aber ist das volle Vertrauen zum Offizierstande der Marine eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung ihrer höchsten Aufgaben.

Digitized by Google

Im Auslande sind die Blicke aller Nationen auf uns gerichtet. Sie bewerten nach dem Verhalten des einzelnen Trägers unserer Uniform das deutsche Volk und betrachten nicht ohne Neid den Fortschritt des aufblühenden Deutschen Reichs. Ihr Urteil bildet den Vorschub für alle unsere Unternehmungen, zu denen wir uns kraft unserer militärischen, wirtschaftlichen und geistigen Kraft in aller Welt berufen fühlen.

Kameradschaft.

Kameradschaft entsteht durch den Verkehr der Kameraden untereinander und kommt durch das hilfsbereite Verhalten des einen zu dem Geschick des anderen zum Ausdruck. Sie ist bestrebt, dem Kameraden zum Besten zu verhelfen, ihm in Freud und Leid beizustehen, wenn er bedroht ist, und wenn er in sich selbst nicht den Halt findet, auf dem richtigen Wege zu bleiben.

Treu gepflegte Kameradschaft der einzelnen führt zur innigen Vereinigung des Ganzen für gleiche Ziele. Eine von Kameradschaft beseelte Schiffsbesatzung erstrebt die Leistungen der mit ihr zu demselben Verbande gehörenden Schiffe durch noch bessere Leistungen zu übertreffen. So spornen sich diese gegenseitig zu höchsten Leistungen an und gelangen durch gegenseitigen Wetteifer zum vollkommensten Grade der Kriegsbereitschaft.

Sind sie dann zu einer gemeinsamen Tat berufen, so wird der eine dem anderen auch um so erfolgreicher im Gefecht zu Hilfe kommen können, sie werden ihre Kraft vereinen, um den gemeinsamen Feind niederzukämpfen.

§ 3. Anzug.

A. Der Offiziere.

Anzug der Offiziere.

(Auszug aus den Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere usw. vom 29. 10. 1900.)

I. Bezeichnung und Zusammensetzung der Anzugsarten.

(S. nebenstehende Tabelle.)

Digitized by Google

1. Große Uniform Paradeanzug.	2. Kleine Uniform.	3. Dienstanzug.	4. Tagesanzug.	5. Messeanzug.	6. Großer Messeanzug.	7. Tropenanzug.	8. Hofgartenanzug.
Galarock mit Achselband usw. bezw. Epauletten, blaue Beinkleider mit Goldstreifen, Schärpe, Hut, Säbel und Orden (mit großen Ordensbändern).	Rock mit Epauletten, blaue Beinkleider, Schärpe, Hut, Säbel und Orden.	Rock mit Achselstücken, blaue Beinkleider, Schärpe, Mütze, Säbel, an Bord Dolch, mit oder ohne Orden. (Hut s. unter II. lfde. Nr. 13 und 25.)	Rock mit Achselstücken, blaue Beinkleider, Mütze und Säbel, oder Dolch, an Bord Dolch.	Blaue Jacke mit Armelabzeichen, blaue oder weiße Weste, blaue oder weiße Beinkleider, Säbel oder Dolch, Mütze, im Auslande Tropenhelm gestattet, Ordensschnalle ohne Orden sowie Halsorden, aber keine Sterne gestattet. In der Heimat sind auf der Straße Überzieher, Mantel oder Spanier zum Messeanzug anzulegen.	Wie der Messeanzug aber mit Galabeinkleidern. Über das Anlegen dieser Messeanzüge s. St. T. V. d. St. O. v. 27. 1. 04 Nr 33.	Weißer Rock mit Achselstücken mit oder ohne Schärpe und Orden, weiße Beinkleider, Tropenhelm oder weiße Mütze auf Anordnung des ältesten Befehlshabers, Säbel oder Dolch, letzterer je nach der Bestimmung des Tropenanzuges als Dienst- oder Tagesanzug; die Säbel- bezw. Dolchkoppel ist unter dem Rock zu tragen —, Schuhe aus braunem Leder, weißem oder schwarzem Stoff gestattet.	Rock mit Achselstücken, Mütze, Schärpe, weiße oder blaue Beinkleider ohne Goldstreifen, Orden und Ehrenzeichen, ohne Säbel, Achselband, (Großes Ordensband wird nicht getragen).

II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.

Lfde. Nr.	Veranlassung.	Anzug Nr. (s. zu I.)	Bemerkungen.
	Paraden und Musterungen.		
1	Bei Paraden vor Seiner Majestät dem Kaiser sowie bei Paraden (Musterungen) am Geburtstage Allerhöchstdesselben .	1	
2	Bei sonstigen Paraden am Lande . . .	3 (6)	mit Orden.
3	Bei der Sonntagsmusterung an Bord .	3 (6)	mit Orden.
	Besichtigungen.		
4	Bei Inspizierungen und Besichtigungen durch höhere Vorgesetzte	3 (6)	mit Orden.
5	Zuschauer bei Manövern und Besichtigungen, sofern nichts anderes befohlen . . .	3	mit Orden.
	Empfang.		
6	Bei großem Empfang Allerhöchster oder Höchster Herrschaften	1	
7	Bei kleinem Empfang	3	mit Orden.
	Besuche.		
8	Bei Besuchen Allerhöchster oder Höchster Herrschaften an Bord	1	
9	Im Auslande bei Besuchen, welche auf Grund dienstlicher Vorschriften und in dienstlicher Eigenschaft abgestattet werden	2*)	*) Zu den Besuchen der Kommandanten bei fremden Admiralen und solchen Gleichstehenden event. mit weißen Beinkleidern. Nach dem am Orte bestehenden Gebrauch auch Anzug 6 mit Schärpe und Orden.
10	In der Heimat an Bord fremder Kriegsschiffe bei Besuchen wie unter 9 . . .	2	
11	In der Heimat und auf deutschen Kriegsschiffen bei Besuchen wie unter 9 . .	3 (6)	mit Orden.
12	Beim Komplimentieren von Kriegsschiffen	3 (6)	mit Orden.
13	Bei formellen Besuchen	3 (6)	ohne Orden mit Hut bezw zu (6) Tropenhelm.
14	Zum sonstigen Privatbesuch	3 (6)	ohne Orden.

Digitized by Google

(Noch: II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.)

Lfde. Nr.	Veranlassung.	Anzug Nr. (s. zu I)	Bemerkungen.
	Meldungen.		
15	Bei persönlichen Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften	1	
16	Auf See bei Seiner Majestät dem Kaiser	3	mit Orden.
17	Bei Beförderungs- und Verleihungsmeldungen	1	
18	Bei sonstigen persönlichen Meldungen .	3 (6)	mit Orden.
19	Bei allen Meldungen, welche auf Grund dienstlicher Vorschriften abgestattet werden in der Heimat und auf deutschen Kriegsschiffen	3 (6)	mit Orden.
20	Auf Dienstreisen bei etwaigen, mit deren Zweck zusammenhängenden Meldungen	4	
	Gottesdienst.		
21	Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin sowie des Landesherrn und dessen Gemahlin	1	
22	Zum Hauptgottesdienste an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Charfreitage, Himmelfahrtstage und zum heiligen Abendmahl	2	
23	Zum Hauptgottesdienste an den nicht unter lfde. Nr. 21 und 22 gedachten Tagen .	3 (6)	mit Orden.
24	Beim Gottesdienste an Bord		
	Leichenbegängnisse.		
25	Bei Leichenbegängnissen mit militärischen Ehrenbezeugungen	1	
26	Bei militärischen Leichenbegängnissen ohne militärische Ehrenbezeugungen*) . . .	3 (6)	mit Orden und Hut bezw. zu (6) Tropenhelm. *) darunter sind solche Leichenbegängnisse verstorbener aktiver Mannschaften zu verstehen, denen militärische Ehrenbezeugungen nach Ziffer 195 der Garnisondienstvorschrift nicht zustehen.
27	Bei allen übrigen Leichenbegängnissen .	2	

Digitized by Google

(Noch: II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.)

Lfde. Nr.	Veranlassung.	Anzug Nr. (s. zu I.)	Bemerkungen.
	Wach- und Garnisondienst.		
28	An Bord als wachhabender Offizier oder Offizier vom Tagesdienst, vor Anker, sobald Hafenwache gegangen wird . . .	3 (6)	ohne Orden. Der Säbel darf abgelegt werden.
29	Am Lande auf Wache, Ortsdienst und Ronde sowie Parole	3 (6)	ohne Orden.
30	Bei Alarm am Lande	4	
	Kleiner Dienst.		
31	An Bord zum gewöhnlichen Dienst . .	4 (6)	Sobald die Mannschaft bewaffnet ist, mit Säbel. Handwaffenmusterungen zählen zum Dienst ohne Waffe.
32	Am Lande im kleinen Dienst, Appell, Exerzieren und Unterricht	4	
	Gerichtsdienst.		
33	Bei Hauptverhandlungen (erkennende Gerichte)	3 (6)	mit Orden.
34	Als Zeuge, Beisitzer und militärischer Beirat	3 (6)	ohne Orden.
35	Beim Ermittlungsverfahren als Untersuchungsführender, als Ehrenrat sowie als Zeuge bei zivilgerichtlichen Verhandlungen	4 (6)	
	Vereidigung.		
36	Bei Ablegung des eigenen Diensteides .	1	
37	Bei der Rekrutenvereidigung	3	mit Orden.
	Festliche Gelegenheiten.		
38	Hoffestlichkeiten, Militärcouren, Hofcouren	1 oder 2 bezw. nach der Anlage	s. B. B. v. 00 S. 39 Ziffer 82—90.

Digitized by Google

(Noch: II. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.)

Lfde. Nr.	Veranlassung.	Anzug Nr. (s. zu I.)	Bemerkungen.
39	Hofbälle*)	1	*) Die Waffe darf nur so lange abgelegt werden, als sich ein Offizier am Tanzen beteiligt.
40	Ordens- und Krönungsfest		
41	Bei der eigenen Trauung		
42	Bei größeren Gesellschaften und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, welche nicht dienstlicher Natur sind	2	
43	Bei größeren Gesellschaften usw. im Auslande auf Anordnung des zuständigen Befehlshabers; in der Heimat in der Regel an Bord oder auf Anordnung auch am Lande	5	unter Umständen mit Galabeinkleidern.
	Besuch der Königlichen Theater.		
44	Bei Galavorstellungen	1	
45	a) An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin	2	
	b) bei Militär-Festvorstellungen		
	c) in Berlin an demjenigen Sonntage, an welchem das Ordens- und Krönungsfest gefeiert wird	2	
	d) bei den Bällen im Berliner Opernhause		
46	Zu den als „Gesellschaftsabend" bezeichneten Tagen im Berliner Opernhause und bei allen Theateraufführungen auf Allerhöchsten Befehl	2	mit Mütze.
47	Bei allen sonstigen Aufführungen im Berliner Opernhause	3	ohne Orden.

Anmerkung.

Über das Tragen des Hutes in Berlin s. § 6, 4 u. B. B. v. 00, S. 31, Ziffer 51.

Bezüglich Tragens der großen Uniform an Bord, Mitnahme derselben sowie des Hutes und der Epauletten an Bord in See gehender Torpedoboote sowie bei vorübergehender Kommandierung an Bord enthält die B. B. v. 00, Anmerkung auf S. 29, das Nähere.

Außerdem sind über das Tragen einzelner Bekleidungsstücke in den B. B. v. 00, S. 31 bis S. 35 u. ff. Sonderbestimmungen getroffen, deren wichtigste hier angeführt werden.

Digitized by Google

III. Besondere Bestimmungen.

Zivil zu tragen, ist im Inlande nur auf Urlaub, ferner krankheitshalber mit Genehmigung des Kommandanten oder Kommandeurs und auf Ausflügen außerhalb der Garnison gestattet. Ein der Veranlassung entsprechendes Zivil darf zur Jagd, zu Maskenbällen, mit Genehmigung des ältesten Befehlshabers auch beim Rudern, Segeln, Reiten, bei Spielen, welche eine besondere Körperfreiheit verlangen, bei Karnevalsaufzügen sowie bei größeren Touren auf dem Fahrrad angelegt werden. Erscheint sonst im Auslande das Tragen von Zivilkleidern erforderlich, so trifft der älteste Befehlshaber Bestimmung. Die weiße Mütze darf an Stelle der blauen Mütze in den heimischen Gewässern vom 1. Mai bis 30. September an Bord und am Lande, in und außer Dienst getragen werden. Beim gemeinsamen Dienst trifft der jeweilige älteste Befehlshaber Anordnung, ob weiße oder blaue Mütze getragen werden soll. Der Überzieher ist im Dienst zuzuknöpfen, Pelzkragen sind im Frieden in der Front verboten. Schärpe über dem Überzieher ist vom wachhabenden Offizier und dem des Tagesdienstes, dem Offizier des Orts- und Rondedienstes und der Wache zu tragen, außerdem sobald befohlen ist, daß zur großen Uniform oder zum Dienstanzuge der Überzieher anzulegen ist. Der Dolch darf unter dem Überzieher nur in den Marinegarnisonen Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Helgoland getragen werden. Außerhalb derselben ist zum Überzieher der Säbel anzulegen, zum Mantel oder Spanier ist das Tragen des Dolches freigestellt. Trauerflor wird auf dem linken Unterärmel des Rockes oder Überziehers über den Abzeichen bei dienstlich angeordneter Trauer oder Familientrauer angelegt.

B. Der Mannschaften.

Anzug der Mannschaften.

1. Paradeanzug: Jacke, I. Garnitur, blaue oder weiße Mütze, blaue oder weiße Hose, weißes Hemd, seidenes Tuch.
2. Ordonnanzanzug: II. Garnitur mit Jacke, Seitengewehr umgeschnallt.
3. Wachanzug: II. Garnitur blau mit Exerzierkragen, Wachhabender mit Jacke, im Winter mit Überzieher (Ehrenposten tragen Jacken), Brotbeutel.
4. Exerzieranzug: nach jedesmaligem Befehl.
5. Sonntags- und Beurlaubtenanzug: II. Garnitur blau bezw. weiß, nach besonderem Befehl mit oder ohne Jacke.

Digitized by Google

§ 4. Ehrenbezeugungen.

Zweck der Ehrenbezeugungen.

1. Das den Vorgesetzten usw. gebührende Unterordnungs- bezw. Achtungsverhältnis (vgl. T. II, § 4) kommt durch die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen auch äußerlich zum Ausdruck. In der richtigen Art der Ausführung von Ehrenbezeugungen liegt außerdem ein äußeres Kennzeichen für die innere Ordnung des betreffenden Marineteils oder Schiffes.

Auch die geringsten Verstöße gegen die Straßendisziplin der Militärpersonen in der eigenen oder in fremden Garnisonen sind von Offizieren auf einfachem Meldezettel (vgl. T. III, § 13, S. 175) durch die vorgesetzte Dienstbehörde dem Stationskommando zur Kenntnis zu bringen (A. St. B. d. O. St. 58). Dabei ist ein weiterer auffälliger Wortwechsel als zur Feststellung des Namens gänzlich zu vermeiden.

2. Für das militärische Grüßen gelten an Land und an Bord (mit Ausnahme des Frontmachens) lediglich die für die Armee bestehenden Bestimmungen (s. M. V. Bl. 72, S. 85 und 74, S. 167).

A. Von einzelnen Offizieren ist:

Frontmachen der Offiziere.

1. Front zu machen unter Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung: vor Seiner Majestät dem Kaiser und König, vor Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, vor Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlich preußischen Hauses, vor den regierenden deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Landesgrenzen.

Bemerkung. Wagen, in denen sich Allerhöchste und Höchste Herrschaften befinden, sind daran erkennbar, daß die Kutscher breite Adlertressen tragen, außerdem daran, daß sie in der Regel „nicht im Schritt" fahren. Seine Majestät der Kaiser und König wünschen, daß die in einem Wagen (ausschließlich Pferdebahnwagen, Omnibusse u. dgl.) fahrenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche Ihren Majestäten begegnen, den Wagen, soweit es ihnen möglich ist, verlassen und die Ehrenbezeugung (Frontmachen) erweisen (s. M. V. Bl. v. 1900, S. 95/96).

Digitized by Google

Jeder ältere Offizier ist von dem jüngeren Offizier zu grüßen.

2. Durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung ist zu grüßen: jeder ältere Offizier von dem nach Rang und Patent jüngeren Offizier. Jeder, der einen solchen Gruß empfängt, ist verbunden, denselben in der gleichen Art zu erwidern (vgl. T. II, § 4 A. 2).

Obere Militärbeamte wechseln, sobald sie in Uniform sind, mit den Offizieren die üblichen Höflichkeitsbezeugungen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher zuerst grüßt und sich somit am zuvorkommendsten erweist, seiner dienstlichen Stellung nichts vergibt (s. A. M. V. Nr. 33, S. 109).

B. Von einzelnen Unteroffizieren und Gemeinen.

Frontmachen der Mannschaften.

I. „Ohne Gewehr":

1. ist Front zu machen (ohne Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung) in denselben Fällen wie unter A. 1, ferner aber noch vor den General-Feldmarschällen und den im gleichen Range stehenden Offizieren, vor dem Gouverneur, dem Kommandanten oder dem mit Wahrnehmung der Kommandanturgeschäfte beauftragten Offizier ihres Garnisonortes.

Außerdem erweisen die Unteroffiziere und Mannschaften die Ehrenbezeugung durch Frontmachen:

vor ihren unmittelbaren Vorgesetzten, soweit dieselben Seeoffiziere oder Offiziere der Marineinfanterie sind.

Unmittelbare Vorgesetzte sind in diesem Sinne:

a) für eingeschiffte Unteroffiziere und Mannschaften:

1. die Offiziere ihrer Musterungsdivision,
2. der 1. Offizier des Schiffes,
3. der Kommandant des Schiffes,
4. der Flottillen- bezw. Divisionschef, der 2. Admiral bezw. vorgesetzte Inspekteur,
5. der Geschwaderchef bezw. der Chef der selbständigen Kommandobehörde, welcher das Schiff unterstellt ist,
6. der Flottenchef;

Digitized by Google

b) für nichteingeschiffte Unteroffiziere und Mannschaften:

1. die Offiziere ihrer Kompagnie bezw. ihres Detachements für die nicht in der Front stehenden, jedoch nur die Chefs bezw. Führer dieser Kompagnie,
2. der Abteilungs- oder Bataillonskommandeur bezw. der Vorstand des Bekleidungsamts,
3. der Divisionskommandeur,
4. der Inspekteur,
5. der Stationschef;

c) für die zu den Bildungsanstalten bezw. zu der Schiffsjungendivision abkommandierten Unteroffiziere und Mannschaften:

1. die Offiziere ihrer Kompagnie, sobald organisatorisch Mannschaftskompagnien gebildet werden,
2. der Direktor der betreffenden Anstalt bezw. der Kommandeur der Schiffsjungendivision,
3. der Inspekteur des Bildungswesens und
4. außerdem der Kommandeur des Stammmarineteils,
5. der Chef derjenigen Station, in dessen Bereich die Anstalt bezw. die Schiffsjungendivision sich befindet;

d) für die zur Marinetelegraphenschule abkommandierten Unteroffiziere und Mannschaften:

1. der Direktor der Marinetelegraphenschule,
2. der Inspekteur der Marineartillerie,
3. der Kommandeur des Stammmarineteils sowie
4. der Chef der Marinestation der Nordsee.

Die einem Marineteil zur Verpflegung zugeteilten Mannschaften anderer Marineteile machen nur vor denjenigen Vorgesetzten dieses Marineteils Front, denen Disziplinarstrafgewalt über sie zusteht.

Anmerkung: Bei allen Ehrenbezeugungen ist eine militärische Haltung anzunehmen und dem Vorgesetzten ausgiebig Platz zu machen; im allgemeinen haben die Untergebenen beim Erweisen der Ehrenbezeugung den Bürgersteig zu verlassen; auf sehr breiten Bürgersteigen, auf denen zwischen dem Vorgesetzten und dem grüßenden Untergebenen ein Zwischenraum von mindestens 2 m frei bleibt, kann hiervon abgesehen werden.

Digitized by Google

Die Ehrenbezeugung beginnt sechs Schritte vor dem Vorgesetzten und endet drei Schritte hinter ihm. Der Untergebene sieht den Vorgesetzten offen an. Während der Ehrenbezeugung darf nicht gesprochen werden, eine Zigarre ist in die linke Hand zu nehmen, und zwar möglichst verdeckt.

Mehr als zwei Mann dürfen nicht *nebeneinander* gehen.

Das Frontmachen geschieht aus dem Gehen, Haltmachen und Wendung werden zu einem Tempo verbunden. Sobald einer der genannten Vorgesetzten *deutlich* mit der Hand abwinkt, führt der Untergebene die Ehrenbezeugung des Frontmachens nicht aus, sondern grüßt durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Ordonnanzen, wenn sie nur Briefe oder die Ordonnanzenmappe tragen, machen Front wie alle übrigen Mannschaften.

Frontmachen der Radfahrer: Radfahrer sitzen zum Frontmachen ab. Nur wenn starker Straßenverkehr es nötig macht, daß der Fahrer zur eigenen und allgemeinen Sicherheit seine Aufmerksamkeit auf die nächste Umgebung richtet, ist er von der Ehrenbezeugung des Frontmachens befreit. In diesem Falle fährt er langsam, nimmt eine militärische Haltung an und sieht den Vorgesetzten an.

Fährt der Untergebene in einem *Wagen*, so nimmt er eine aufrechte Haltung an, ohne jedoch die Hand an die Kopfbedeckung zu legen. Die in einem Wagen (ausschließlich Straßenbahnwagen, Omnibus und dgl.) fahrenden Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihren Majestäten begegnen, haben, sofern die Verkehrsverhältnisse es gestatten, den Wagen halten zu lassen und auszusteigen oder, wenn dieses nicht möglich ist, sich im Wagen zu erheben, um Ihren Majestäten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

Frontmachen findet nicht statt:

a) auf den Kasernenhöfen, b) auf den Kaiserlichen Werften und Depots, c) in Gartenlokalen, d) auf Brücken, e) in engen Durchgängen, f) auf den Deichen, g) auf den Bahnhöfen, h) jenseits der Grenzen der Garnison bezw. der Stadt, i) wenn ein Vorgesetzter, vor welchem Front zu machen

Digitized by Google

ist, steht, oder wenn derselbe vom Untergebenen überholt wird, k) wenn der Untergebene einen Gegenstand trägt, der größer ist als ein Kommißbrot;

2. ist die Ehrenbezeugung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu erweisen: Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

a) allen übrigen Offizieren und Unteroffizieren der Marine und des Heeres, b) allen Sanitätsoffizieren, c) den Marine-Ingenieuren, d) den Zahlmeistern, e) den höheren Beamten, wenn sie Uniform tragen, f) den Militärgeistlichen, wenn sie im Ornat sind, g) in den unter 1. „Frontmachen findet nicht statt" angeführten Fällen b bis i;

3. ist die Ehrenbezeugung durch Vorbeigehen in gerader Haltung ohne Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu erweisen: Vorbeigehen in gerader Haltung.

a) in allen bedeckten Räumen, b) in den unter 1. „Frontmachen findet nicht statt" angeführten Fällen a und k;

4. ist die Ehrenbezeugung durch Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten zu erweisen: Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.

a) wenn der Untergebene steht und ein Vorgesetzter vorbeigeht, b) wenn der Untergebene sitzt und ein Vorgesetzter vorbeigeht.

II. „Mit Gewehr" ist als Ehrenbezeugung entweder

1. in gerader Haltung mit „Gewehr über", die Augen nach dem Vorgesetzten gerichtet, vorbeizugehen, oder
2. mit „Gewehr ab" stillzustehen. Mit Gewehr über in gerader Haltung vorbeigehen oder stillstehen.

Bemerkung: Außerhalb der Garnison erfolgt eine Meldung bei dem Vorgesetzten.

C. Von Abteilungen (ausgenommen Postenablösungen und Abteilungen mit einer Fahne — die letzteren grüßen nur Se. Maj.) werden Ehrenbezeugungen überhaupt nur vor fürstlichen Personen und vor Offizieren gemacht. Ausgenommen sind hierin von den Offizieren die Sanitätsoffiziere und die Marine-Ingenieure, denn sie tragen keine Schärpe.

Digitized by Google

Ehrenbezeugungen von Abteilungen.

Die Ehrenbezeugungen der Abteilungen bestehen:

am Lande beim Marsch durch die Garnison:

Kommando des Führers „Augen rechts (links)" vor sämtlichen Offizieren, wenn der Führer der Abteilung ein Unteroffizier oder ein Gemeiner ist, vor sämtlichen Stabsoffizieren, Admiralen und Generalen, ebenso vor Wachen, die ins Gewehr getreten sind, wenn der Führer der Abteilung ein Kapitänleutnant (Hauptmann) oder ein Subalternoffizier ist.

Eingetretene Offiziere wechseln mit passierenden Offizieren den üblichen Gruß, falls nicht vom Führer eine Ehrenbezeugung kommandiert, welche sie ebenso wie die Mannschaften mitzumachen haben.

Kommando „Stillgestanden" bezw. „Augen links" erfolgt, wenn die Abteilung steht.

„Meldung durch den Führer" ohne weitere Ehrenbezeugung geschieht:

außerhalb der Garnison (auch von einzelnen Leuten auf dem Spaziergang),

bei Übungen auf dem Exerzierplatz, von Subalternoffizieren und von Hauptleuten an Stabsoffiziere, Admirale und Generale, von Unteroffizieren an Offiziere; ebenso im Kasernenrevier, z. B. seitens des Unteroffiziers vom Tagesdienst.

D. Von Booten:

Ehrenbezeugungen der Boote.

Die Ruderboote machen Ehrenbezeugungen:

durch Kommando „Riemen hoch" vor Seiner Majestät dem Kaiser, Ihrer Majestät der Kaiserin, den deutschen Fürsten und allen fremden Herrschern und deren Gemahlinnen, den Erbgroßherzögen und deren Gemahlinnen, den Flaggoffizieren, dem eigenen Schiffskommandanten und deren direkten Vorgesetzten,

Gigs und Dingis nehmen „auf Riemen" anstatt „Riemen hoch".

durch Kommando „auf Riemen" vor allen übrigen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Marine-Ingenieuren. Befinden sich Offiziere im Boot, so wird nur der Gruß „Riemen hoch" ausgeführt (bei Gigs „auf Riemen").

Digitized by Google

Die Segelboote:

durch „Geien der Fock“ oder bei Booten mit nur einem Segel durch Herunterfieren desselben in den Fällen, in denen Ruderboote „Riemen hoch“ nehmen.

Die Dampfboote:

durch „Langsame Fahrt“ in den Fällen, in denen Ruderboote „Riemen hoch“ nehmen.

Die stilliegenden Boote:

durch Kommando „Ordnung“ vor Offizieren,

durch Aufstehen der Bootsbesatzung, nachdem die Riemen bereits hoch genommen sind, nur beim Einsteigen Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin in das Boot.

Unteroffizieren und Beamten werden von Booten keine Ehrenbezeugungen erwiesen. — In Fahrt ist ein Aufstehen der Insassen niemals statthaft. Bei den Ehrenbezeugungen der Boote ist der, dem die Ehrenbezeugung gilt, frei anzusehen. — Es fallen alle Ehrenbezeugungen in Booten fort: bei schlechtem Wetter, wenn der zu Grüßende abwinkt, bei Leichenbegängnissen, beim Schleppen, bei Bootsexerzitien, wenn Boote mit Wasser, Proviant usw. beladen, wenn Eile geboten ist, beim Passieren von Schiffen oder Brücken werden vor den dort befindlichen Offizieren keine Ehrenbezeugungen durch Boote ausgeführt, nur der Bootssteuerer und die Insassen grüßen in vorgeschriebener Weise. Ebenso wird gegrüßt, wenn sich in den begegnenden Booten Offiziere befinden. Im Inlande werden von den Booten in der Regel nur Flaggen gefahren, wenn sich ein Offizier im Boot befindet.

E. An Bord S. M. Schiffe

Ehrenbezeugungen an Bord

erfolgt das Kommando „Ordnung“:

1. wenn der Kommandant oder ein Stabsoffizier einen abgeschlossenen Teil des Schiffes betritt, z. B. in die Batterie kommt,
2. wenn der Kommandant an Deck kommt,
3. im Augenblick des Hissens und Niederholens der Flagge.

Die Mannschaft hat jeden Vorgesetzten beim Begegnen zu grüßen, außer beim Exerzitium oder bei der Arbeit. In letzteren Fällen hat der das Exerzitium oder die Arbeit Leitende eine bezügliche Meldung zu machen, wenn der Kommandant oder wenn ein Stabsoffizier in sein Bereich kommt.

Digitized by Google

§ 5. Erkrankungen.

A. Von Offizieren:

Krankmeldung.

1. Am Lande ist eine Meldung (s. T. III, § 13) an den Vorgesetzten (bei der Kompagnie durch den Feldwebel) über Art der Krankheit, mutmaßliche Dauer derselben und Name des behandelnden Arztes einzusenden.

a) Erfolgt die Behandlung in der Wohnung, so ist die Wahl jedes beliebigen Arztes freigestellt, jedoch ist der etwa vom Vorgesetzten gesandte Militärarzt anzunehmen.

b) Aufnahme in ein inländisches Marine- oder Militärlazarett ist für Offiziere zulässig gegen Vergütung von 1,50 Mk. täglich.

2. An Bord erfolgt die Krankmeldung eines Offiziers durch den Schiffsarzt an den Kommandanten und ersten Offizier.

a) Die Behandlung kann nach Wahl durch den Oberarzt oder den Hilfsarzt erfolgen.

b) Wird die Aufnahme eines Offiziers in eine im Auslande gelegene Krankenanstalt, zu welchen auch das Marinelazarett in Yokohama gehört, notwendig, so sind Kur und Pflege frei.

B. Von Mannschaften (M. S. O. a. L.):

Vorführung erkrankter Mannschaften am Lande.

Kranke werden morgens vor Beginn des Dienstes dem Arzt vorgeführt.

Bei den Kompagnien am Lande geschieht dieses durch den Unteroffizier vom Tagesdienst. Derselbe hat das Revierkrankenbuch (darin eingetragen die Namen der als krank Gemeldeten) mit Abrechnungsbüchern derselben vorzulegen.

Bei Unglücksfällen usw. ist die Hilfe des nächsten erreichbaren Arztes, in erster Linie eines Marinearztes, sonst eines anderen Militärarztes und, wenn auch ein solcher nicht erreichbar ist, eines Zivilarztes in Anspruch zu nehmen. Bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe ist nach der Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu verfahren.

Durch den untersuchenden Sanitätsoffizier (Revierarzt) wird entschieden, ob die krank Befundenen unter gänzlicher

Digitized by Google

oder teilweiser Befreiung vom Dienst im Quartier zu behandeln oder dem Lazarett zu überweisen sind. Im Revierkrankenbuch wird hierüber ein bezüglicher Vermerk durch den Arzt gemacht.

Revierkranke.

a) Revierkranke stehen unter Aufsicht des Sanitätsmaaten und befinden sich auf der Revierkrankenstube.

Aufnahme in ein Marinelazarett.

b) Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in die Marinelazarette haben Mannschaften vom Feldwebel einschl. abwärts, Deckoffiziere können (weil Gehaltsempfänger) nur gegen Erstattung von 1,20 Mk. täglich im Lazarett Aufnahme finden.

Die Kranken bringen ihren Kleidersack verschlossen in das Lazarett mit. Mit dem Aufnahmetage tritt der Kranke in die Verpflegung des Lazaretts.

In das Abrechnungsbuch der geheilten Kranken wird die Krankheit oder Verletzung nebst Tag des Zu- und Abgangs eingetragen.

Die aus dem Lazarett entlassenen Mannschaften werden durch Kommandanturbefehl bekannt gemacht.

Erkrankte Mannschaften an Bord.

An Bord S. M. Schiffe (s. M. S. O. a. B. § 15) werden auf Befehl „Kranke ins Lazarett" diejenigen Mannschaften, welche sich krank gemeldet haben, vom Wachtmeister dem Hilfs- oder Einzelarzt vorgestellt, welcher über deren Dienstbefreiung, Aufnahme in das Lazarett u. dgl. bestimmt. Dieses geschieht vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Oberarztes. Bei der Musterung überreicht der Schiffsarzt dem Kommandanten den täglichen Krankenrapport. Eine zweite Ausfertigung desselben erhält der Wachtmeister zur Abgabe an den Ersten Offizier.

§ 6. Beurlaubungen.

(Urlaubsbefugnisse vgl. T. I, § 48 zu 6.)

A. Offiziere.

Urlaubsgesuch der Offiziere an Land.

1. Urlaubsgesuch. Offiziere und Beamte, welche in der Zeit vom Mittag des einen bis zum Morgen des anderen Tages nicht zum Dienst befohlen sind oder voraus-

Digitized by Google

sichtlich nicht befohlen werden, können mit Hinterlassung der Adresse ohne Urlaub die Garnison verlassen (s. St. V. d. M. St. d. O., Kap. II, Nr. 1).

a) An Land:

Einem Subalternoffizier kann der Kompagnieführer bis 3 Tage, der Abteilungskommandeur bis 7 Tage und der Kommandeur eines Marineteils bis 14 Tage Urlaub geben (s. T. I, § 47, e).

Übersteigt der erbetene Urlaub die Urlaubsbefugnis des Kompagnieführers, so wird von diesem, übersteigt er auch die des Abteilungskommandeurs, auch von letzterem durch den Gesuchsteller die Genehmigung eingeholt, bevor er sich mündlich oder schriftlich (schriftlich in der Regel, wenn es sich um mehr als 14 Tage Urlaub handelt) mit einem Urlaubsgesuch an den Kommandeur des Marineteils wendet.

Beurlaubte Adjutanten, Torpedobootskommandanten melden grundsätzlich schon dann, wenn sie Urlaub erbitten, ihre Vertretung. Steht ein Kommandowechsel des Gesuchstellers innerhalb der Zeit seines erbetenen Urlaubs bevor, so ist die Zustimmung des späteren Kommandeurs usw. zum Urlaub vorher einzuholen.

Urlaubsgesuch der Offiziere an Bord.

b) An Bord ist der Erste Offizier von Offizieren und Beamten zu fragen, bevor sie sich mit einem Urlaubsgesuch an den Kommandanten wenden. Etwaige Einwendungen des Ersten Offiziers sind von dem Gesuchsteller dem Kommandanten mitzuteilen. Die Bewilligung und die Dauer des erhaltenen Urlaubs ist dem Ersten Offizier zu melden (vgl. J. f. Kdt., S. 184).

Abmeldung auf Urlaub.

2. Abmeldung hat in der Regel persönlich bei den direkten Vorgesetzten, welche bei der Urlaubsbewilligung beteiligt waren, am Tage vor dem Antritt des Urlaubs zu erfolgen. Wenn über 14 Tage Urlaub erteilt ist, so muß eine Abmeldung bei dem Stationschef erfolgen. Ist ein Meldebuch vorhanden, so ist der Urlaub auch schriftlich in dieses Buch mit Angabe der Dauer und der Urlaubsadresse einzutragen.

An Bord hat sich jeder beurlaubte Offizier und Beamte beim ersten Offizier und beim Offizier der Wache ab bezw. an Bord zu melden, wenn er das Schiff verläßt oder wenn

Digitized by Google

er an Bord zurückkehrt. Längere Beurlaubungen sind in das Loggbuch einzutragen.

Meldung am Urlaubsort.

3. Meldung am Urlaubsort (s. Garnison-Dienstvorschrift v. 13. 9. 88, S. 37). — Beurlaubte Offiziere sind, wenn sie länger als 48 Stunden in einer deutschen Garnison oder Festung verweilen, zu einer einmaligen Meldung bei dem kommandierenden General (ausgenommen in Berlin), dem Gouverneur, Kommandanten, Garnisonältesten und den in der Garnison anwesenden unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, welche entweder persönlich oder schriftlich nach folgendem Muster erstattet werden darf.

Ort . . . . .

Meldung.

Dat.	Dienstgrad Truppe Name	Inhalt der Meldung	Wohnung (Straße, Hausnummer, event. Angabe bei wem)	Bemerkungen

Die Meldung muß innerhalb der ersten 24 Stunden bei der Meldestelle eintreffen. Durch die Post: portopflichtig (in Berlin mit 5 Pf.-Marke). Die in Dienstgeschäften sich in einer fremden Garnison länger als 24 Stunden aufhaltenden Offiziere sind verpflichtet, sich persönlich zu melden.

Bei einem Aufenthalt von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine gleichzeitige An- und Abmeldung.

4. Wegen Kürzung des Gehalts durch Urlaub (s. § 28,8).

An Sonn- und Festtagen wird in Berlin auch zum Dienst- und Tagesanzug der Hut getragen in der Zeit:

vom 1. März bis 30. September zwischen 12 Uhr mittags und 4 Uhr nachmittags —

vom 1. Oktober bis Ende Februar zwischen 12 Uhr mittags und 3 Uhr nachmittags auf den nachstehend bezeichneten Straßen: Unter den Linden vom Königlichen Schloß bis zum Brandenburger Tor — Wilhelmstraße zwischen Unter den Linden und Leipzigerstraße —

Digitized by Google

Leipzigerstraße zwischen Wilhelmstraße und Potsdamer Platz, Königgrätzerstraße zwischen Potsdamer Platz und Brandenburger Tor, Lennéstraße, Tiergartenstraße zwischen Sieges- und Hofjägerallee, Charlottenburger Chaussee vom Brandenburger Tor bis zum Großen Stern, Hofjägerallee, Sieges- und Friedensallee, Königsplatz.

Zivilkleider s. § 3 zu III.

B. Mannschaften.

Urlaubsgesuch der Mannschaften.

1. Urlaubsgesuch. Ein Matrose usw. wendet sich wegen eines Urlaubs nach vorhergegangener Meldung beim Korporalschaftsführer durch den Feldwebel an seinen Kompagnieführer, an Bord an seinen Divisionsoffizier. Über Urlaubsbefugnisse vgl. T. I, § 47, e.

An Bord erteilt der Erste Offizier einzelnen dienstfreien Personen der Besatzung nach Anordnung des Kommandanten Urlaub. Urlaub an größere Abteilungen der Besatzung, Wachen, Hälften wird vom Kommandanten erteilt. Die Mannschaft eines Schiffes ist in der Regel in Urlaubsklassen eingeteilt.

2. An Land meldet sich ein beurlaubter Matrose beim Unteroffizier vom Tagesdienst ab, der Kleidersack ist vorher auf der Kompagniekammer abzugeben,

an Bord bei dem Offizier der Wache und bei derjenigen Person der Stabswache, welche Dienst am Fallreep hat.

Für Garnisonurlaub werden Urlaubspässe und für Heimatsurlaub Urlaubspässe zum Ausweis der Beurlaubten ausgestellt.

3. Während des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei jedem Offizier, dem er auf der Landstraße begegnet, zu melden.

An- und Abmeldung ist am Urlaubsort unter Vorzeigung des Urlaubspasses bei der Kommandantur, dem Garnisonältesten oder bei der Ortsbehörde zu erstatten.

Waffengebrauch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

§ 7. Waffengebrauch des Militärs.

(Gesetz v. 20. 3. 37 [Anh. zur Garnisondienstvorschrift v. 13. 9. 88].)

Durch preußisches Landesgesetz ist festgesetzt worden, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur

Digitized by Google

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet ist, um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen (s. T. II, § 11, 4).

1. Wenn das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftritt, so ist es berechtigt, auf Wachen und Posten, Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch auf Ansuchen oder zum Beistande einer Zivilbehörde in nachstehenden Fällen von seiner Waffe Gebrauch zu machen:

a) wenn das Militär angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Tätlichkeiten oder durch gefährliche Drohungen Widerstand findet,

b) wenn das Militär zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden,

c) wenn Personen, die bereits festgenommen oder ergriffen, ebenso Gefangene, die zur Bewachung bezw. Beförderung anvertraut sind, entfliehen oder den Versuch dazu machen,

d) wenn einer Schildwache, die auf sich selbst angewiesen ist (Ehrenposten mit eingerechnet), zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen kein anderes Mittel zu Gebote steht.

2. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

Digitized by Google

Der Befehlshaber beurteilt selbst den Gebrauch der Waffen.

3. Wird das Militär zum Beistand einer Zivilbehörde kommandiert, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Dazu ist durch die Zivilbehörde der Zweck, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt anzugeben, daß von seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen.

4. Eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. 8. 1835 bestimmt, daß, bevor die bewaffnete Macht einschreitet, um eine zusammengelaufene Volksmenge auseinanderzutreiben und die Ruhe wiederherzustellen, durch den kommandierenden Offizier oder Unteroffizier eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen — wenn möglich, begleitet von Trommelschlag oder Trompetenschall — an die Volksmenge zu richten ist.

§ 8. Regelung der Verhältnisse der Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Militärpersonen.

(A. K. O. v. 6. 12. 55. s. Preuß. Mil. Ges. Sammlung v. 1856, 5. Bd.)

Eine von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. eingesetzte Immediat-Kommission hat im Jahre 1855 folgende Grundsätze festgesetzt, welche hier im Auszuge folgen:

Polizei und Militär.

1. Polizei und Militär sind unter Umständen beide zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmt, daher ist es wichtig, daß alles vermieden wird, was das gute Einvernehmen zwischen beiden stören kann.

Festnahme von Militärpersonen durch die Polizei.

2. Die Militärpersonen vom Stande der Feldwebel abwärts haben außer Dienst den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten, auf Verlangen Namen,

Digitized by Google

Dienstgrad und Truppenteil anzugeben. Die Polizei ist berechtigt, sie festzunehmen, dagegen angewiesen, dieses soviel als möglich zu vermeiden, statt dessen die Persönlichkeit festzustellen, wenn möglich, zu veranlassen, daß die Festnahme durch Militärwachtmannschaften oder durch einen Militärvorgesetzten ausgeführt wird.

3. Von einem Offizier wird erwartet, daß er gegen polizeiliche ihm bekannt gewordene Anordnungen nicht fehlen wird. Sollte dieses nicht der Fall sein, so geht die Befugnis der Polizeibeamten nur dahin, den Offizier ruhig und in angemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine polizeiliche Anordnung gefehlt habe. Nur in besonderen Fällen, beim Begehen von Verbrechen oder wenn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr im Verzuge ist, haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere einzuschreiten, nötigenfalls sie festzunehmen.

4. Wenn in Kasernen oder Kasernenschiffen polizeiliche Einschreitungen für erforderlich erachtet werden, so ist dort der Offizier vom Dienst um seinen Beistand zu ersuchen.

5. Militärpersonen im Dienst oder Führer von Abteilungen sind, wenn sie gegen polizeiliche Anordnungen fehlen, nur zur Anzeige zu bringen.

6. In Zivilkleidern sind Militärpersonen, wenn ein persönliches Einschreiten gegen sie seitens der Polizei erforderlich wird, ebenso wie Zivilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen genügend ausweisen können.

Meldepflicht bei der Polizei.

7. Jeder, der sich in einem Ort dauernd niederläßt oder seinen Wohnsitz wechselt (Offiziere und deren Familien sind davon nicht ausgenommen), hat nach der Bekanntmachung v. 29. 3. 1844 und d. Reg. Poliz. Verordn. betr. das Meldewesen v. 18. 2. 86 „innerhalb dreier Tage nach dem Zuzuge" persönlich oder schriftlich der Ortspolizeibehörde dieses anzu-

Digitized by Google

melden, und zwar ist der Inhaber genannter Wohnung für sich, Frau und Kinder, Dienstboten usw. zur An- und Abmeldung verpflichtet. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Diese An- und Abmeldung ist aus rein polizeilichen Interessen, Steuerveranlagung usw. unerläßlich, und ihre Unterlassung auch nach §§ 61 und 68 des Einkommensteuergesetzes v. 24. 6. 91 unter Strafe gesetzt.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Digitized by Google

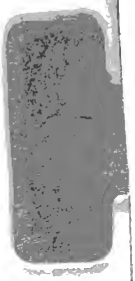

G. E. STECHERT & CO. NEW YORK

Digitized by Google